

Textbuch

Ökumenischer Rat der Kirchen
11. Vollversammlung
Karlsruhe, Deutschland 2022



Ökumenischer
Rat der Kirchen

Deutsch

TEXTBUCH



TEXTBUCH

Ökumenischer Rat der Kirchen
11. Vollversammlung
Karlsruhe, Deutschland 2022



Ökumenischer
Rat der Kirchen

Copyright © 2022 ÖRK-Veröffentlichungen, Ökumenischer Rat der Kirchen. Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation darf in englischer Sprache unter vollständiger Angabe der Quelle vervielfältigt werden. Kein Teil der Publikation darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Herausgebers übersetzt werden. Kontakt: publications@wcc-coe.org.

WCC Publications ist das Verlagsprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen, Der ÖRK ist eine Gemeinschaft von 352 Mitgliedskirchen, die zusammen mehr als eine halbe Milliarde Christen weltweit vertreten. Der ÖRK fordert seine Mitgliedskirchen auf, nach Einheit und einem gemeinsamen öffentlichen Zeugnis und Dienst an Mitmenschen in einer Welt zu streben, in der Hoffnung und Solidarität der Samen für Gerechtigkeit und Hoffnung sind. Der ÖRK arbeitet mit Menschen aller Religionen zusammen, die sich für Versöhnung und das Ziel einer gerechten, friedlichen und faireren Welt einsetzen.

Produktion: Lyn van Rooyen, Koordinatorin WCC Publications
Redaktionelle Unterstützung: J. Michael West
Cover design: Juliana Schuch
Layout und Satz: Michelle Cook / 4 Seasons Book Design
ISBN: 978-2-8254-1797-3

Ökumenischer Rat der Kirchen
150, route de Ferney Box 2100
1211 Genf 2, Schweiz
www.oikoumene.org

INHALT

<i>Vorwort</i>	vii
Teil Eins. Willkommen auf der 11. ÖRK-Vollversammlung	1
Aufgaben der Vollversammlung	3
<i>Eine Vollversammlung hat drei allgemeine Aufgaben / Eine ÖRK-Vollversammlung in Deutschland / Eine ÖRK-Vollversammlung in Europa / Das Thema der Vollversammlung/ Das Symbol der Vollversammlung</i>	
Teilnehmende an der Vollversammlung	7
<i>Leben in Gemeinschaft / Kategorien der Teilnahme / Präsident/innen des ÖRK / Vorsitz des Zentralausschusses</i>	
Das Programm der Vollversammlung	11
<i>Ein Tag im Leben der Vollversammlung / Zeitplan der Vollversammlung</i>	
Das geistliche Leben der Vollversammlung	13
<i>Gebetsleben / „Home Groups“ und Bibelarbeit</i>	
Plenarsitzungen der Vollversammlung	15
<i>Geschäftsplenarsitzungen / Thematische Plenarsitzungen</i>	
Ökumenische Gespräche	22
<i>Beschreibung der ökumenischen Gespräche</i>	
Die Geschäftstätigkeit der Vollversammlung	35
<i>Ausschüsse der Vollversammlung / Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten / Nominierungsausschuss</i>	
„Brunnen“-Programm	43
Konfessionelle und regionale Treffen	44
Thematisch verwandte Treffen	44
<i>Global Ecumenical Theological Institute / Veranstaltungen im Vorfeld der Vollversammlung</i>	
Teil Zwei. Das Thema der Vollversammlung	49
Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt: Gedanken zum Thema der 11. Vollversammlung	51
Teil Drei. Dokumente und Berichte an die Vollversammlung	67
Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt: Entwurf der Erklärung zur Einheit	69
Bericht des Zentralausschusses: Pilgerinnen und Pilger auf dem Weg des Friedens: Die Reise des ÖRK von Busan nach Karlsruhe	79
Bericht über die Programmauswertung vor der Vollversammlung	95
Gemeinsam unterwegs sein, beten und arbeiten: Ein ökumenischer Pilgerweg: 10. Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der römisch-katholischen Kirche und des ÖRK	111
Bericht der gemeinsamen Beratungsgruppe des ÖRK und der Pfingstkirchen	119

Teil Vier. Grundlagenpapiere	131
Verfassung und Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen (vorgeschlagene Änderungen hervorgehoben)	133
Richtlinien für die Ordnung der Sitzungen	197
Wenn christliche Solidarität Schaden nimmt: Eine pastorale und informative Stellungnahme zu sexueller Belästigung	230
Teil Fünf. Theologische Betrachtungen im Vorfeld der Vollversammlung und Material der ÖRK-Programme	235
Bericht der Interorthodoxen Konsultation für die Vorbereitung der ÖRK-Vollversammlung	237
Botschaft der vorbereitenden Tagung der kirchlichen Dienste und Werke an die 11. ÖRK-Vollversammlung	237
Ökumenischer Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens: Auf dem Weg zu einer ökumenischen Theologie der Wegbegleitung	238
Zu transformativem Handeln aufgerufen: Ökumenische <i>Diakonie</i>	238
Gespräche auf dem Pilgerweg: Einladung zur gemeinsamen Erkundung des Themas menschliche Sexualität	238
Kommt und Seht: Eine theologische Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens	239
Der Aufruf von Arusha zur Nachfolge	239
Das Geschenk zu sein: Eine Kirche von allen und für alle	239
Gemeinsam unterwegs sein, beten und arbeiten: 10. Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der römisch-katholischen Kirche und des ÖRK	240
Reihe zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens	240
Interreligiöse Solidarität im Dienst einer verwundeten Welt	240
Was die Kirchen über „Die Kirche“ sagen	241
<i>Kairos</i> für die Schöpfung: Hoffnungsbekenntnis für die Erde (Wuppertaler Aufruf)	241
Christliches Engagement für die menschliche Würde und Menschenrechte stärken	241
Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und populistischer Nationalismus	242
Grundsätze der Geschlechtergerechtigkeit	242
Engagement der Kirchen für Kinder	242
Globale ökumenische Gesundheitsstrategie	243
Neues Kommunikationspapier für das 21. Jahrhundert: Eine Vision der digitalen Gerechtigkeit	243
Liebe und Zeugnis: Den Frieden des Herrn Jesus Christus in einer religiös pluralistischen Welt verkündigen	243
Bebauen und behüten: Eine ökumenische Theologie der Gerechtigkeit für die der Schöpfung	244
Wer sagen wir, wer wir sind? Die christliche Identität in einer multireligiösen Welt	244
Die Zeitplan der Vollversammlung	245

VORWORT

Wie alle ihrer Vorläuferinnen wird auch die 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen vom 31. August bis zum 8. September in Karlsruhe, Deutschland ein Versammlungsort für Tausende von Teilnehmenden aus der ganzen Welt sein – ein Ort der Begegnung, um die christliche Gemeinschaft voller Freude zu feiern, um gemeinsam zu beten und um sich gegenseitig in ihrem Leben und in ihrer Arbeit als christliche Jüngerinnen und Jünger zu bestärken die Vollversammlung wird ebenfalls tiefgehende theologische Betrachtungen und Diskussionen zu den zahlreichen Möglichkeiten und schwierigen Herausforderungen eröffnen, denen sich die Kirchen und die Welt in der heutigen Zeit gegenübersehen. Diese Diskussionen und Beratungen werden bestimmend für die Richtung sein, in der sich die ökumenische Bewegung entwickelt, und setzen ebenfalls die Eckpunkte für die programmatischen Initiativen des Rates im Anschluss an die Vollversammlung.

Dieses Textbuch ist eine Materialsammlung, die in vier Sprachen veröffentlicht wird und den Delegierten und Teilnehmenden der Vollversammlung als Orientierungshilfe für ein besseres Verständnis des Prozesses der Vollversammlung dienen soll. Hier wird ein Einblick in Dokumente und Berichte ermöglicht, auf deren Grundlage die Vollversammlung Beschlüsse fasst, und die Teilnehmenden erhalten Zugriff auf eine Vielzahl wichtiger Hintergrundinformationen zu den zahlreichen wichtigen Themen, mit denen sich die hier versammelte Gemeinschaft befassen wird.

Zu diesem Zweck dient dieses Textbuch den Delegierten und den anderen Teilnehmenden der Vollversammlung als praktisches Nachschlagewerk und Ressource.

Das Textbuch beschreibt zunächst, was eine Vollversammlung ist und welche Aufgaben sie hat. Dazu gehören eine ausführliche Beschreibung ihrer Arbeitsbereiche und der wichtigsten Plenarsitzungen sowie Erklärungen zur Geschäftstätigkeit der Vollversammlung (Teil Eins).

Es folgen theologische Betrachtungen zum Thema der Vollversammlung (Teil Zwei). Teil Drei besteht aus Dokumenten, die die Vollversammlungsdelegierten entgegennehmen oder über die zu beschließen ist. Zu den im Teil Drei zusammengestellten Texten gehört der Entwurf der Erklärung zur Einheit, über den die Vollversammlung befindet und zu der sie einen Beschluss fasst. Diese Erklärung beschreibt in konziser Form die moderne Bedeutung christlicher Einheit im Kontext und vor dem Hintergrund der Herausforderungen, denen sich die Kirchen heute stellen müssen. Die wichtigsten Leitungsdokumente, auf die während der Vollversammlung häufig Bezug genommen wird, befinden sich im Teil Vier, hier gibt es auch besonders markierte Änderungsvorschläge für die Verfassung und die Satzung.

Es konnten nicht alle für die Belange der Vollversammlung wichtigen Dokumente in diesem Kompendium veröffentlicht werden. Einige der wichtigen Dokumente sind einfach zu lang oder werden erst unmittelbar vor Beginn der Vollversammlung veröffentlicht. Zum Teil sind es auch Berichte, die von verbundenen Kommissionen verfasst wurden, oder es handelt sich um Reflexionen für mehrere oder aus mehreren vorbereitenden Tagungen für die Vollversammlung. Diese zusätzlichen Dokumente, die im Teil Fünf dieses Textbuchs aufgelistet und verlinkt sind, sind entweder gesondert in publizierten Ausgaben und/oder online erhältlich, wobei die Links auf der Ressourcen-Webseite **oikoumene.org/assembly** für die Vollversammlung zu finden sind. Teil Fünf ist deshalb eine Übersicht über aktuelle programmatische oder strategische Dokumente des ÖRK mit Bedeutung für die Plenarsitzungen und andere Veranstaltungen der Vollversammlung mit den dazugehörigen Links. Die Leserinnen und Leser werden dort wichtige programmatische Dokumente, Erklärungen und Studien finden, die seit der letzten Vollversammlung veröffentlicht worden sind.

Darin wird eine Vielzahl von Themen und Problemen behandelt, mit denen sich die Gemeinschaft während der neun Jahre nach der letzten Vollversammlung in Busan, Republik Korea im Jahre 2013 befasst hat und für die sie sich engagiert hat. Diese Themenvielfalt beginnt mit dem Verständnis der Bedeutung und der Eigenschaften von Kirche, berührt die Frage, was wir von Menschen mit Behinderungen lernen können und befasst sich mit dem Schutz von Kindern, der Förderung globaler Gesundheit und den Aussichten für die Einheit der Christen im Kontext unseres anhaltenden und gemeinsamen Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens.

Beiträge in diesem Textbuch erscheinen hier in der original veröffentlichten Form und wurden stilistisch nicht redigiert. Wie bereits erwähnt, wurden einige der längeren Beiträge gekürzt oder zusammengefasst, wobei die angegebenen Links zu den **www.oikoumene.org** vollständigen Dokumenten oder zu einer Online-Publikation auf der Webseite für die Vollversammlung unter oikoumene.org führen. Dieses Textbuch steht ebenfalls online.

Wir verbinden mit diesem Textbuch und den online zur Verfügung stehenden Zusatzmaterialien die Hoffnung, dass sie einen Beitrag zu tiefgehenden Reflexionen und lebhaften Diskussionen vor und während der Vollversammlung leisten und auf diese Weise zielführend für die Gespräche und Beschlüsse über die Zukunft des ÖRK, seiner Gemeinschaft und seiner Programme sind.

Priester Prof. Dr. Ioan Sauca
Geschäftsführender Generalsekretär

TEIL EINS

Willkommen auf der 11. ÖRK-Vollversammlung



WILLKOMMEN AUF DER 11. ÖRK-VOLLVERSAMMLUNG

Aufgaben der Vollversammlung

Eine Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ist die Versammlung aller Mitgliedskirchen, die zusammenkommen, um ihre Gemeinschaft zu bekräftigen und sich gegenseitig zu beraten. Seit der Eröffnungsvollversammlung 1948 in Amsterdam, auf der der ÖRK offiziell gegründet wurde, stellen diese Versammlungen Schlüsselmomente im Leben der Kirchen und in der Geschichte des Rates dar. Sie haben alle sieben bis neun Jahre stattgefunden – 1954 in Evanston (USA), 1961 in Neu Delhi (Indien), 1968 in Uppsala (Schweden), 1975 in Nairobi (Kenia), 1983 in Vancouver (Kanada), 1991 in Canberra (Australien), 1998 in Harare (Simbabwe), 2006 in Porto Alegre (Brasilien), 2013 in Busan (Republik Korea) und nun in Karlsruhe, Deutschland, vom 31. August bis zum 8. September 2022.

Die Delegierten als offizielle Vertreter/innen der ÖRK-Mitgliedskirchen bilden die Vollversammlung. Der Zentralausschuss legt nach Rücksprache mit den Kirchen die Zahl der Delegierten fest, die jede Kirche entsenden darf. Zwar haben nur die von den Kirchen ernannten Delegierten ein Mitspracherecht in Entscheidungsprozessen, aber sie werden von zahlreichen anderen Teilnehmenden unterstützt, die vom Zentralausschuss eingeladen worden sind, um der Vollversammlung bei ihren Aufgaben zu helfen. Einige dieser Teilnehmenden haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die genauen Bestimmungen werden im nächsten Abschnitt „Teilnehmende an der Vollversammlung“ beschrieben.

Eine Vollversammlung hat drei allgemeine Aufgaben

Erstens bietet sie als repräsentativste Versammlung des ÖRK Gelegenheit, die Verpflichtung, die die Mitgliedskirchen und ökumenischen Partner im ÖRK miteinander eingegangen sind, gemeinsam zu feiern und zu bekräftigen. Sie stellt einen Moment dar, in dem die Kirchen durch ihre Delegierten und alle Versammelten ihr Bekenntnis zu Jesus Christus bekräftigen, gemeinsam beten und ihren Willen zum Ausdruck bringen, die Bemühungen um die sichtbare Einheit der Kirche fortzusetzen. Jede Vollversammlung steht unter einem Thema, das dazu dient, die Feiern und Verpflichtungen, die eingegangen werden, im wirklichen Leben zu verankern. Das für Karlsruhe gewählte Thema „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ war wegweisend für die Vorbereitungen dieser Vollversammlung und hat theologische Überlegungen

zur Rolle der Kirche, des ÖRK und der ökumenischen Bewegung in der Welt von heute angeregt. Auf der Vollversammlung wird dieses Thema jeden Tag im Gebet, in der Bibelarbeit, den Diskussionen und Beratungen vertieft.

Zweitens ist die Vollversammlung eine Gelegenheit für die Kirchen, sich einen Überblick über die Arbeit zu verschaffen, die der ÖRK gemeinsam mit seinen Mitgliedskirchen und Partnerinnen den sieben Jahren seit der letzten Vollversammlung geleistet hat. Schriftliche Materialien einschließlich *Pilgerinnen und Pilger auf dem Weg des Friedens: Die Reise des ÖRK von Busan nach Karlsruhe* und viele der in diesem Programmbuch veröffentlichten Dokumente liefern hilfreiche Informationen über die Arbeit des ÖRK.

Drittens muss die Vollversammlung als höchstes Entscheidungsorgan des ÖRK allgemeine Schwerpunkte und Programmrichtlinien für die künftige Arbeit des Rates in den kommenden Jahren festlegen. Sie hat ferner die Aufgabe, aus der Mitte der Delegierten bis zu 150 Zentralaussschussmitglieder auszuwählen, die bis zur nächsten Vollversammlung die Verantwortung für die Ausrichtung der Arbeit des ÖRK tragen werden. Die Vollversammlung wählt auch die Präsidenten und Präsidentinnen des ÖRK.

Eine ÖRK-Vollversammlung in Deutschland

Der ÖRK hat die Einladung der Mitgliedskirchen in Deutschland angenommen, die 11. Vollversammlung in Karlsruhe zu veranstalten. Die letzte Vollversammlung in Europa fand 1968 in Uppsala, Schweden statt. Die Stadt Karlsruhe befindet sich in Baden im Südwesten Deutschlands, in einer historisch und kulturell reichen Grenzregion. Karlsruhe ist die zweitgrößte Stadt in Baden-Württemberg. Hauptveranstaltungsort der Vollversammlung ist die Messe Karlsruhe (www.messe-karlsruhe.de) in der Innenstadt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden als örtliche Gastgeberkirche wurde 1821 durch eine Petition der Bevölkerung zu einer unierten Kirche. Das 200-jährige Jubiläum der Union der lutherischen und der reformierten Kirche wurde 2021 gefeiert.

Eine ÖRK-Vollversammlung in Europa

Nach dem Zweiten Weltkrieg und im Kontext der Veränderungen der geopolitischen Situation infolge der Entkolonialisierung entwickelte sich die Realität einer in erster Linie westeuropäischen Einheit. Gleichzeitig kam es durch den Antagonismus zwischen der Sowjetunion und dem Westen zu einer Teilung des Kontinents in Ost und West, die bis zum Fall der Berliner Mauer im Jahre 1989 anhielt. Die europäischen Kirchen in der ökumenischen Bewegung und der ÖRK haben immer versucht, auch über die Spaltungen des Kalten Krieges hinweg ein Gefühl der Einheit zu bewahren und zu fördern. Dies war auch eine der wichtigsten Aufgaben der regionalen ökumenischen Organisation, die

von den Kirchen in Europa im Jahre 1959 gegründet wurde, der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK).

Die geographische Ausdehnung der Region Europa innerhalb des ÖRK und der ökumenischen Bewegung korreliert weitgehend mit dem politischen Selbstverständnis eines Europas, das sich vom Ural bis zum Atlantik erstreckt. Im Süden sind die Länder des Kaukasus mit eingeschlossen, nicht jedoch Zypern, das zum Nahen Osten gezählt wird. Subregionale Zugehörigkeiten sind stark ausgeprägt in der nordischen Region (die skandinavischen Länder plus Finnland und Baltenrepubliken), Mitteleuropa, Osteuropa, den Balkanländern und Südeuropa.

Die evangelischen Kirchen in West- und Südeuropa haben eine Subregionalkonferenz etabliert. Bis zu einem gewissen Grad besteht auch ein subregionales konfessionelles Muster: Die großen Kirchen der Reformation (evangelisch und anglikanisch) finden wir überwiegend im Westen und im Norden, die römisch-katholische Kirche zählt im Süden (und in Polen) die Mehrheit der Bevölkerung zu ihren Mitgliedern, und die orthodoxen Kirchen bilden in Mittel- und Osteuropa die Mehrheitskirche. Die Kirchen der protestantischen Reformation (lutherische, reformierte, methodistische Kirchen) sind durch die Leuenberger Konkordie in voller Kirchengemeinschaft und haben die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) gegründet. Auch die anglikanischen und die (episkopalen) lutherischen Kirchen in Großbritannien und den nordischen Ländern (mit Ausnahme Dänemarks) haben eine Vereinbarung über volle Kirchengemeinschaft unterzeichnet (Provoo). Die Anzahl der ÖRK-Mitgliedskirchen in Europa beläuft sich auf 77.

Das Thema der Vollversammlung

Das Thema der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen lautet „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt.“

Die 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen wird zu einer Zeit zusammenkommen, die von Ratlosigkeit, Ängsten und grundlegenden Fragen geprägt sein wird: Wie leben wir auf der Erde? Welchen Sinn geben wir unserem Leben? Wie leben wir als Gesellschaft zusammen? Wie können wir Verantwortung für zukünftige Generationen übernehmen? Die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen, der Klima-Notstand und die Verschärfung von Rassismus weltweit haben diese Fragen noch einmal spürbar verstärkt. Probleme wie strukturelle wirtschaftliche Ungleichheit, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und andere Formen von Ungerechtigkeit in unseren Gesellschaften und der Welt treten vor diesem Hintergrund noch deutlicher hervor. Diese Situation wird zusätzlich verkompliziert durch den Krieg in der Ukraine, der ebenfalls ÖRK-Mitgliedskirchen in Europa und in anderen Teilen der Welt betrifft und beteiligt.

In dieser fragmentierten und auseinanderbrechenden Welt ist das Vollversammlungsthema die Bestätigung des Glaubens, dass die Liebe Christi die Welt durch die lebensspendende Kraft des Heiligen Geistes verändert. Gegen die Macht der Zerstörung und der Sünde bekräftigt das Thema, dass die Liebe des barmherzigen, gekreuzigten und auferstandenen Christus im Herzen und Zentrum dieser Welt steht. Es ist ein grundlegender Aufruf an die Kirchen, miteinander, mit Menschen anderen Glaubens und mit allen Menschen guten Willens unermüdlich zusammenzuarbeiten. Es ist ein Aufruf für die sichtbare Einheit der Kirche, ein prophetisches Zeichen und ein Vorgeschmack auf die Versöhnung dieser Welt mit Gott und auf die Einheit der Menschheit und der ganzen Schöpfung zu werden.

Das Symbol der Vollversammlung

Das Logo für die Vollversammlung, wie es auf dem Umschlag dieses Bandes zu sehen ist, ist ein visueller, bildlicher Ausdruck des Themas der Vollversammlung. Es wurde ebenfalls inspiriert von den lebendigen und vielfältigen Ausdrucksformen der ökumenischen Bewegung in ihrem Streben nach der Einheit von Christinnen und Christen und ihrem Engagement für Gerechtigkeit und Frieden.

Beflügelt von dem Thema „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ wird die ÖRK-Gemeinschaft als Ganzes zur 11. Vollversammlung zusammenkommen, um gemeinsam zu beten, zu beraten und zu feiern. Aber wir werden noch weit über die Vollversammlung hinaus daraus neue Energie für die Arbeit des ÖRK schöpfen. Deshalb sollten Sie, wann immer Sie das Logo für die Vollversammlung verwenden wollen, daneben auch das offizielle Logo des ÖRK platzieren

Das Logo für die Vollversammlung umfasst vier Elemente:

- *Das Kreuz:* Das Thema der Vollversammlung bekräftigt unseren Glauben, dass die barmherzige Liebe Christi die Welt durch die lebensspendende Kraft des Heiligen Geistes verwandelt. Als gut sichtbarer Teil des Logos für die Vollversammlung ist das Kreuz Ausdruck für die Liebe Christi und Verweis auf den ersten Artikel der Verfassung des ÖRK.
- *Die Taube:* Als ein allgemein bekanntes Symbol für Frieden und Versöhnung steht die Taube für den Heiligen Geist und verweist zudem auf die in der Bibel verwurzelten Ausdrucksformen von Hoffnung..
- *Der Kreis:* Die ganze bewohnte Erde (*oikoumene*) – vermittelt ein Gefühl von Einheit und gemeinsamen Zielen und von Neuanfang. Zudem war auch das Konzept der Versöhnung Inspirationsquelle für den Kreis. Als Christinnen und Christen sind wir durch Christus mit Gott versöhnt, und als Kirchen sind wir Boten für Vergebung und Liebe sowohl innerhalb unserer Gemeinschaften als auch darüber

hinaus. Die ökumenische Bewegung hat durch entschlossenes Engagement und Handeln für eine gerechtere und partizipativere Gesellschaft und die Bewahrung der Schöpfung auf den Aufruf zu Einheit und Versöhnung reagiert.

- *Der Weg:* Wir alle kommen von unterschiedlichen Orten, aus unterschiedlichen Kulturen und Kirchen; wir gehen unterschiedliche Wege, um auf den Ruf Gottes zu reagieren; wir alle befinden uns auf einem Pilgerweg, auf dem wir anderen begegnen und uns für die Umsetzung von Gerechtigkeit und Frieden mit ihnen zusammenschließen. Die verschiedenen Wege stehen für die ganz unterschiedlichen Wege, auf denen wir uns befinden, für die Bewegung, die Freiheit und die Lebendigkeit und Dynamik, die den ÖRK und seine Mitgliedskirchen weltweit antreiben.

Teilnehmende an der Vollversammlung

Auf der Vollversammlung werden mehr als 3.000 Kirchenleitende, Kirchenmitglieder und ökumenische Partner aus nahezu allen christlichen Traditionen aus der ganzen Welt sowie lokale Teilnehmende zusammenkommen. Es handelt sich hier um eine der größten globalen Zusammenkünfte ihrer Art.

Leben in Gemeinschaft

Eine Versammlung von Menschen aus so vielen verschiedenen Kulturen und kirchlichen Traditionen erlaubt eine einzigartige Erfahrung des Reichtums der Gaben und der Gnade Gottes in unserer Mitte. Für viele Teilnehmende ist die herausragendste Erfahrung einer Vollversammlung die Gelegenheit zur Begegnung mit Menschen aus aller Welt – der Austausch von Geschichten und ein gemeinsames Zeugnis sowie das Erleben der wunderbaren Vielfalt des Leibes Christi.

Eine solche Vielfalt kann jedoch auch zu Missverständnissen, Enttäuschungen und sogar Konflikten in einem ökumenischen Umfeld führen. Um das zu vermeiden, werden alle Teilnehmenden gebeten, geduldig und sensibel mit allen Menschen umzugehen, denen sie begegnen. Alle Teilnehmenden können zum Nutzen aller etwas von ihrer Sprache, Kultur, Tradition und ihren Erfahrungen mitteilen. „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Mt 22,39).

Die Richtlinien für die Durchführung von Sitzungen und das Grundsatzdokument „Wenn christliche Solidarität Schaden nimmt“, die Sie in diesem Buch finden, enthalten wichtige Leitsätze dafür, wie das Gemeinschaftsleben gefördert und geschützt werden kann.

Kategorien der Teilnahme

Jedem Teilnehmenden kommt bei der Vollversammlung eine besondere Rolle zu. Artikel IV der ÖRK-Satzung (siehe Verfassung und Satzung des ÖRK in diesem Buch) enthält die formale Beschreibung dieser Rollen. Alle Teilnehmenden werden ein Schildchen mit ihrem jeweiligen Namen, der Kirche und dem Heimatland sowie mit ihrer Funktion oder Kategorie tragen. Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien kurz dargestellt.

Auf der Vollversammlung gibt es unterschiedliche Kategorien offizieller Teilnehmender:

- Die **Delegierten** (bis zu 760) der Mitgliedskirchen des ÖRK. Achtzig Prozent der Delegierten werden von den Mitgliedskirchen direkt bestimmt; bis zu zwanzig Prozent können auf Ersuchen des Zentralausschusses von den Mitgliedskirchen benannt werden; auf diese Weise soll eine ausgeglichene Zusammensetzung der Vollversammlung gewährleistet werden (die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in Artikel IV der ÖRK-Satzung festgelegt). Nur die Delegierten der Mitgliedskirchen dürfen an der Entscheidungsfindung auf der Vollversammlung mitwirken.
- Der **Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses** sowie die **Präsident/innen des ÖRK**, die 2013 von der Vollversammlung in Busan gewählt worden sind, können mit Rederecht an der Vollversammlung teilnehmen (und, wenn sie als Delegierte nominiert worden sind, auch mit dem Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen).
- Einige Mitglieder des scheidenden **Zentralausschusses**, die für die Zeit von 2013 bis 2022 gewählt worden waren, werden entweder als Delegierte ihrer Kirchen oder als Teilnehmende mit Rederecht anwesend sein.

Es gibt weitere Kategorien offizieller Teilnehmender, die ebenfalls mit Rederecht an der Vollversammlung teilnehmen:

- **Delegierte Vertreter/innen** der weltweiten christlichen Gemeinschaften, regionaler und nationaler ökumenischer Gremien, internationaler ökumenischer Organisationen sowie kirchlicher Dienste und Werke, die Arbeitsbeziehungen mit dem ÖRK unterhalten.
- **Delegierte Beobachter/innen** werden von Kirchen, die nicht dem ÖRK angehören, mit denen der ÖRK aber Arbeitsbeziehungen unterhält, offiziell nominiert. Die römisch-katholische Kirche und mehrere Pfingstkirchen stellen in dieser Kategorie die größten Gruppen.
- **Berater/innen der Vollversammlung** sind Personen mit Fachwissen und Erfahrung, die von Zentralausschuss eingeladen wurden und

einen besonderen Beitrag zu den Beratungen auf der Vollversammlung leisten können.

Zu denen, die sich als Teilnehmende angemeldet haben, die an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen (aber nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken und nur auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden das Wort ergreifen dürfen) gehören:

- **Berater/innen der Delegationen der Mitgliedskirchen**, die innerhalb des Kirchenlebens für ökumenische Angelegenheiten zuständig sind und die die Delegation während der gesamten Vollversammlung begleiten.
- **Beobachter/innen** von angeschlossenen ökumenischen Organisationen oder Kirchen, die nicht dem ÖRK angehören oder die nicht von delegierten Beobachter/innen oder delegierten Vertreter/innen repräsentiert werden. Ferner nehmen Oberhäupter von Mitgliedskirchen, die nicht Delegierte ihrer Kirchen sind, als Beobachter an der Vollversammlung teil.
- **Gäste**, die persönlich eingeladen wurden oder aus eigener Initiative gekommen sind.

Zusätzlich zu den offiziellen Teilnehmenden besuchen zahlreiche weitere Personen die Vollversammlung in den folgenden Teilnahme-kategorien:

- **Vollversammlungsteilnehmende** sind Personen, die aus allen Teilen der Welt nach Karlsruhe gekommen sind, um am Leben der Vollversammlung teilzunehmen und selbst dazu beizutragen. Dies können Einzelpersonen, Gemeinden, Studentengruppen oder ökumenische Partnerorganisationen sein. Manche werden einfach nur teilnehmen, andere werden Workshops, Kulturveranstaltungen und andere Aktivitäten ausrichten. Auch viele Ortsansässige werden in dieser Kategorie an der Vollversammlung teilnehmen – einige für die gesamte Zeit, andere nur für einige Tage.
- **Teilnehmende an den ökumenischen Begegnungsprogrammen:** Das lokale Koordinierungsbüro in Karlsruhe (KALO) organisiert ein regionales ökumenisches Begegnungsprogramm, das sich speziell an örtliche und regionale Teilnehmende richtet. Dieses Programm findet parallel zur Vollversammlung statt. Weitere Informationen über die Anmeldung zu diesem Programm finden sich auf der Website des örtlichen Büros.
- **GETI-Teilnehmende**, die an dem theologischen Studienprogramm GETI (Global Ecumenical Theological Institute) teilnehmen. Dieses Programm bringt 180 Studierende und Lehrende aus der ganzen Welt zu Studium und Reflexion über die Kirche heute zusammen.
- **Stewards**, etwa 150 junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren aus allen Teilen der Welt, die ihre Zeit und Kraft einbringen, um der

Vollversammlung bei ihrer Arbeit zu helfen, aber auch, um an dem ökumenischen Bildungserlebnis teilzuhaben und der Stimme der jungen Menschen stärker Gehör zu verschaffen.

- **ÖRK-Mitarbeiter/innen**, etwa 100 Angestellte des ÖRK, die für einen reibungslosen Ablauf des Vollversammlungsprogramms sorgen und Aufgaben im administrativen, finanziellen, logistischen und Kommunikationsbereich übernehmen.
- **Kooptierter Stab**, Mitarbeiter/innen, die eingeladen worden sind, um den ÖRK-Stab bei der Arbeit während der Vollversammlung zu unterstützen.
- Mitglieder der nationalen und lokalengastgebenden **Ausschüsse** und **Ehrenamtliche**, die sich über mehrere Jahre hinweg an der Vorbereitung der Vollversammlung beteiligt haben und während der Vollversammlung bei der Erfüllung vielfältiger Aufgaben mithelfen.
- Mehr als einhundert **akkreditierte Medienvertreter/innen**, die die Vollversammlung journalistisch als Autoren, Rundfunk- und Fernsehberichterstatter, Photographen und Techniker begleiten.
- **Dienstleister und Partner**, Angestellte der Firmen, die mit der Logistik und der technischen Abwicklung der Vollversammlung beauftragt worden sind.

Die Präsident/innen des ÖRK

Pastorin Prof. Dr. Sang Chang, Presbyterianische Kirche in der Republik Korea
Patriarch Johannes X., Griechisch-Orthodoxes Patriarchat von Antiochien
und dem gesamten Morgenland

Oberster Patriarch und Katholikos aller Armenier, Karekin II., Armenische
Apostolische Kirche (Muttergotteskirche des Heiligen Etschmiadsin)

Erzbischof (früherer) Mark Mac Donald (Rücktritt 2022), Anglikanische
Kirche von Kanada

Erzbischof Anders Wejryd, Kirche von Schweden

Pastorin Prof. Dr. Mary-Anne Plaatjies van Huffel (†2020), Reformierte
Unionskirche im südlichen Afrika

Pastorin Dr. Mele'ana Puloka, Freie Wesleyanische Kirche von Tonga

Pastorin Gloria Ulloa Alvarado, Presbyterianische Kirche von Kolumbien

Dr. Anders Wejryd, Erzbischof Emeritus der Kirche von Schweden

Vorsitz des Zentralausschusses

Dr. Agnes Abuom, Vorsitzende des ÖRK-Zentralausschusses, Anglikanische
Kirche von Kenia

Metropolit Prof. Dr. Gennadios von Sassima ((† 2022), stellvertretender
Vorsitzender, Ökumenisches Patriarchat von Konstantinopel

Bischöfin Mary Ann Swenson, stellvertretende Vorsitzende des ÖRK-Zentralausschusses, Vereinigte Methodistenkirchen
Metropolit Nifon von Târgoviște (ab 2022), Rumänisch-Orthodoxe Kirche, stellvertretender Vorsitzender, Rumänisch-Orthodoxe Kirche
Priester Prof. Dr. Ioan Sauca, geschäftsführender ÖRK-Generalsekretär, Rumänisch-Orthodoxe Kirche

Das Programm der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist Ausdruck der lebendigen Gemeinschaft der Mitgliedskirchen, die innerhalb der einen ökumenischen Bewegung zusammenarbeiten und sich gemeinsam für Gerechtigkeit, Frieden, Versöhnung und Einheit einsetzen. Das Programm der Vollversammlung bietet Raum für Gebet, Reflexion und Studien als Begleitung der Arbeit der Delegierten, die die zukünftige strategische Ausrichtung des ÖRK gestalten.

Das Thema der Vollversammlung – „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ – entfaltet sich von Tag zu Tag und nimmt die Teilnehmenden auf eine Reise mit, die den Sinn der Liebe Gottes in Christus für die gesamte Schöpfung und Christi Mitleid mit der Welt erkundet.

Anhand täglicher Themen und Bibeltex-te werden die Teilnehmenden Jesus als einem Menschen begegnen, der die frohe Botschaft, Heilung und Hoffnung für diejenigen bringt, die „geängstet und zerstreut“ sind (Mt. 9,35-36). Während der gesamten Vollversammlung werden sich die Teilnehmenden mit der Frage auseinandersetzen, wie die Liebe Christi die sichtbare Einheit und das gemeinsame Zeugnis der Kirche herausfordert und stärkt.

Ein Tag im Leben der Vollversammlung

Zum Ablauf der Vollversammlung gehören tägliche gemeinsame Gebete, gemeinsame theologische Betrachtungen, ein gemeinsamer Austausch und die Suche nach gemeinsamen Antworten.

Jeder Tag beginnt mit einem Gebet, mit einem Lied und mit Bibelar-beit. Nach dem Morgengebet trifft sich die Vollversammlung zu einer Reihe von thematischen Plenarsitzungen, auf denen theologische Beiträge zu hören sind und eine kritische Analyse der heutigen Herausforderungen erfolgt, die unsere heutige Welt bestimmen. Jede Plenarsitzung vertieft unsere theologischen Betrachtungen über Christi Liebe und Mitgefühl.

Nach der Plenarsitzung am Vormittag treffen sich die Delegierten und die offiziellen Teilnehmenden in „Home Groups“, um gemeinsam über den ausgewählten Bibelabschnitt und das Thema des Tages zu reflektieren. Andere Teilnehmende sind zur Bibelar-beit im Plenum eingeladen.

Nach dem Mittagessen trifft sich die Vollversammlung zu Geschäftsple-narsitzungen, auf denen die Delegierten die Berichte der Vollversammlungsausschüsse über die zukünftige Ausrichtung der Arbeit des Rates und dessen Leitung erörtern.

Am späten Nachmittag treffen sich die Delegierten und die offiziellen Teilnehmenden zu ökumenischen Gesprächen und zu einem vertiefenden Dialog über 23 spezifische Themen, die die Fragen Einheit, Mission und Zeugnis der Kirche in der heutigen Zeit betreffen und für die eine gemeinsame Antwort zu finden ist. Während diese ökumenischen Gespräche stattfinden, sind andere Teilnehmende eingeladen, sich im „Brunnen“-Bereich zu treffen und an Workshops teilzunehmen. Am Ende des Tages versammeln sich alle im Gottesdienstzelt, um vor dem Abendmahl zu beten.

Der „Brunnen“ ist ein Begegnungsraum mit Workshops, Netzwerkzonen, Ausstellungen, Nebenveranstaltungen und künstlerischen Darbietungen als Begleitprogramm der Vollversammlung. Er bietet den Mitgliedskirchen und den ökumenischen Partnern die Gelegenheit, Zeugnis abzulegen und die Versammlung zu stärken.

Auf der Vollversammlung wird es viele Möglichkeiten geben, an Leben und Zeugnis der gastgebenden Kirchen teilzunehmen. Ein gutes Beispiel hierfür sind das ökumenische Begegnungsprogramm und das Pilgerprogramm am Wochenende einschließlich des Sonntags. Die Teilnehmenden haben hier die Gelegenheit, gemeinsam mit örtlichen Gemeinden Andachten zu feiern und ihre Gemeinschaft zu bekräftigen.

Das Wochenendprogramm bietet grenzüberschreitende und interkonfessionelle Exkursionen innerhalb Deutschlands und nach Frankreich und in die Schweiz. Jede Exkursion findet gemeinsam mit örtlichen Kirchen statt. Am Samstagabend, 3. September, ist die Vollversammlung zu den Schlosslichtspielen Light Festival in Karlsruhe eingeladen, am Sonntagabend, 4. September zu einem Kulturabend in Karlsruhe.

Zeitplan der Vollversammlung

Der Zeitplan für die Vollversammlung am Ende dieses Buches gibt einen Überblick den Ablauf der Vollversammlung. Der genaue tägliche Programmablauf steht in gedruckter Form, auf Schildern und im Internet zur Verfügung.

Das geistliche Leben der Vollversammlung

Die gesamte Vollversammlung ist eine geistliche Erfahrung, geprägt von Gebet, Begegnung, Austausch und Erkenntnis. Das geistliche Leben wurzelt im Thema der Vollversammlung, das ja selbst eine Bekräftigung der Macht und Bedeutung der Liebe Christi ist. Durch die täglichen Gebete, die Diskussionen in „Home Groups“ und die Bibelarbeit im Plenum wird das geistliche Leben der Vollversammlung zu einer „Ökumene des Herzens“ beitragen, wie dies im Entwurf der Erklärung zur Einheit in Teil Drei dieses Buches beschrieben wird.

Gebetsleben

Die 11. Vollversammlung wird eine „betende Vollversammlung“ sein. Die Gebete finden im Freien in einem großen Zelt statt. Jeder Tag beginnt mit einer Morgenandacht, die die geistliche Richtung vorgibt. Diese Vorgaben sind maßgebend für die thematischen Plenarsitzungen, die „Home Groups“, und die Bibelarbeit im Plenum. Vor dem Mittagessen legen die Teilnehmenden eine Pause in Form eines Mittagsgebets ein. Nach einem Nachmittag mit zahlreichen Diskussionen und geschäftlichen Angelegenheiten trifft sich die Vollversammlung vor dem Abendessen zu einer Abendandacht.

Die Vollversammlung wird mit dem Kirchenleben in der Region eng verbunden sein, und Gemeinden in aller Welt können am Gebetsleben der Vollversammlung teilhaben, indem sie das liturgische Material auf der Website der Vollversammlung verwenden. Spezielle Gottesdienste werden auf der Website der Vollversammlung angekündigt.

Das Gebetsleben der Vollversammlung wurde vom Gottesdienstausschuss der Vollversammlung vorbereitet, dessen Mitglieder vier Jahre lang daran gearbeitet haben. Der Ausschuss war bemüht, ein Gebetsleben vorzubereiten, das für alle kirchlichen Traditionen bedeutsam ist. Im täglichen Gebet und in der Bibelarbeit werden die Teilnehmenden das Vollversammlungsthema ganzheitlich betrachten.

Eröffnungsendacht

Die Eröffnungsfeier findet am 31. August von 17:30 bis 19:00 Uhr statt. Zu dieser Feier werden 4.000 Vollversammlungsteilnehmende und Mitglieder von Ortskirchen erwartet. Die Predigt wird theologische Gedanken zu Jesu Begegnung mit der Frau am Brunnen entfalten (Joh 4,1-26).

Morgenandachten

Die Andachten beginnen am Morgen jeweils um 8.30 Uhr, mit Zeit zum Einsingen und Einfinden der Teilnehmenden. Gebete und Lieder finden Sie in *Oasis of Peace: Spiritual Life Resources*, das auf der Vollversammlung verteilt

wird. Bringen Sie bitte Ihr Exemplar täglich zu den Andachten mit, und seien Sie bereit, neue Lieder aus aller Welt singen zu lernen.

Mittagsandacht

Eine kurze Mittagsandacht mit thematisch verbundenen Gebeten, Bitten und Liedervorschlägen wird ebenfalls in der *Oasis of Peace* angeboten; sie können auf Wunsch von den „Home Groups“ nach ihren morgendlichen Treffen und für die Bibelarbeit im Plenum verwendet werden.

Abendandacht

Am Ende jedes Tages und vor dem Abendessen trifft sich die Vollversammlung zu einem Abendgebet, das um 18:30 Uhr stattfindet. Abendgebete wurden von den folgenden Kirchentraditionen vorbereitet und folgen auch diesen Traditionen:

- Donnerstag, 1. September 2022 – östlich-orthodox
- Freitag, 2. September 2022 – evangelisch
- Samstag, 3. September – römisch-katholisch
- Montag, 5. September – anglikanisch und altkatholisch
- Dienstag, 6. September 2022 – orientalisches-orthodox
- Mittwoch, 7. September 2022 – pfingstlich

Gottesdienstliche Feiern mit Ortsgemeinden

Gemeinden aus Karlsruhe und Umgebung sind zur Teilnahme am Eröffnungs- und Abschlussgottesdienst sowie zu den täglichen Andachten eingeladen. Auf der Vollversammlung wird es viele Möglichkeiten geben, an Leben und Zeugnis der gastgebenden Kirchen teilzunehmen. Dies wird besonders während des Wochenendprogramms am 3. und 4. September möglich sein, wenn sich die Teilnehmenden gemeinsam mit örtlichen Gemeinden zu Andacht und Gemeinschaft zusammenfinden.

Schlussandacht

Die Vollversammlung wird am Donnerstag, 8. September um 12:00 Uhr mittags in Form eines Gottesdienstes zum Abschluss kommen. Nach dieser abschließenden Zusammenkunft kehren die Teilnehmenden mit gestärkter Hoffnung und voller Zuversicht zu ihren Kirchen zurück, inspiriert durch Christ Aufforderung „Folge mir nach“ (Johannes 21,15-19).

„Home Groups“ und Bibelarbeit

Das geistliche Leben der Vollversammlung wird in besonderer Weise durch die Möglichkeit inspiriert, gemeinsam die Bibel zu lesen, sich über Erkenntnisse unterschiedlicher Kirchentraditionen und Erfahrungen auszutauschen und die Zeichen der Gnade Gottes in den Texten, in unseren Leben und in der Welt zu erkennen.

Eine Reihe biblischer Betrachtungen zu den täglichen „Ankertexten“ wurde vorab zur Verwendung durch die Teilnehmenden an der Vollversammlung und die Gemeinden weltweit veröffentlicht. Diese Reflexionen sind zusammen mit der Morgenandacht und den thematischen Plenarsitzungen bestimmend für die „Home Groups“ und die Bibelarbeit im Plenum.

Die „Home Groups“ sind Begegnungsräume für Delegierte und offizielle Teilnehmende, um gemeinsam nachzubereiten, was während der Morgenandacht und den thematischen Plenarsitzungen zu hören war. Dieselbe Gruppe von ca. 30 Personen trifft sich während der Vollversammlung fünf Mal, jeweils von 12:00 Uhr bis 13:15 Uhr am 1., 2., 5., 6. und 7. September 2022. Jede Gruppe wird von zwei Ko-Moderator/innen geleitet.

Die „Home Groups“ haben das Ziel, die Gemeinschaft mit Menschen aus unterschiedlichen Kirchentraditionen, Regionen, Kontexten, Berufen, Altersgruppen, „Veteranen“ und „Neulingen“ auf der Vollversammlung zu vertiefen. Sie verkörpern die beziehungsorientierten, geistlichen, reflektierenden und handlungsorientierten Dimensionen der christlichen Gemeinschaft.

Sie treffen sich, um sich im Geist der Liebe auszutauschen, um die Würde und die Integrität aller Teilnehmenden zu respektieren und um der Weisheit und den Erkenntnissen anderer Menschen zuzuhören. Dies wird einen Beitrag zum Wachstum der christlichen Nachfolge leisten, die weltweite Gemeinschaft der Kirchen stärken und das Zeugnis einer jeden Kirche in ihrem spezifischen Umfeld beflügeln.

Wenn sich die „Home Groups“ treffen, sind die Teilnehmenden der Vollversammlung zur Bibelarbeit im Plenum eingeladen, um weiter über den Bibeltext des Tages zu reflektieren. Die Bibelarbeit im Plenum wird von den Autor/innen der Studien geleitet, von denen viele als Delegierte teilnehmen.

Plenarsitzungen der Vollversammlung

Die Vollversammlung kommt mehrfach zu Plenarsitzungen zusammen, um die 11. Vollversammlung zu eröffnen und um die Geschäfte der Vollversammlung durchzuführen. Entsprechend den ÖRK-Bestimmungen für die Ordnung von Sitzungen gibt es während der Vollversammlung drei Arten von Sitzungen. Allgemeine Sitzungen sind feierlichen Anlässen, öffentlichen Bekenntnisakten und offiziellen Ansprachen vorbehalten. Anhörungssitzungen bieten die

Gelegenheit für Präsentationen, Diskussionen und Gespräche. Beschlussfassende Sitzungen sind für Angelegenheiten einzuberufen, die einer Entscheidung bedürfen.

Orientierungsplenum

Am Mittwoch, 31. August, sind die Teilnehmenden eingeladen, von 10:00 bis 11:00 Uhr ein Orientierungsplenum zu besuchen. Diese Orientierungsveranstaltung informiert über das Programm der Vollversammlung, Verfahren für im Konsens zu treffende Entscheidungen und den Verhaltenskodex für die Vollversammlung.

Eröffnungsplenum

Am Mittwoch, dem 31. August werden die Teilnehmenden von 11:30 bis 13:00 Uhr im Eröffnungsplenum, mit dem die Vollversammlung offiziell eröffnet wird, willkommen geheißen. Das Eröffnungsplenum dient der Durchführung von Formalien wie der Anwesenheitsfeststellung, der Annahme der Tagesordnung, der Einsetzung der Ausschüsse und der Vorstellung der Kirchen, die sich dem ÖRK seit der letzten Vollversammlung angeschlossen haben. Dies ist gleichzeitig die erste Plenarsitzung zur Beschlussfassung.

Berichte der Vorsitzenden und des Generalsekretärs

Nach dem Mittagessen am Mittwoch, 31. August, werden auf der Vollversammlung zwei wichtige Vorträge zu hören sein. Die erste Rede wird von Dr. Agnes Abuom gehalten, der Vorsitzenden des ÖRK-Zentralausschusses und Mitglied der Anglikanischen Kirche in Kenia. Die zweite Rede hält Priester Prof. Dr. Ioan Sauca, geschäftsführender Generalsekretär des ÖRK und Priester der Rumänisch-Orthodoxen Kirche.

Deutsche Begrüßungsfeier

Die Vollversammlung geht als Plenarsitzung am Mittwoch, 31. August weiter und sieht zwischen 16:00 und 17:00 Uhr ein Treffen mit deutschen politischen und religiösen Führungspersonlichkeiten vor mit Gesprächen über die Bedeutung der Vollversammlung für die Menschen und die Kirchen in Deutschland.

Geschäftsplenarsitzungen

Während einer Reihe von Geschäftsplenarsitzungen legen die Ausschüsse der Vollversammlungen ihre Tagesordnungen, Berichtsentwürfe zur Kommentierung und Abschlussberichte und Empfehlungen zur Entscheidung vor. Die Reihenfolge der Berichte wird vom Geschäftsausschuss auf der Vollversammlung

mitgeteilt. Weitere Informationen zu den Vollversammlungsausschüssen finden Sie auf den Seiten 29–35.

Auf dem ersten Geschäftsplenum (Anhörungssitzung), das am Donnerstag, 1. September von 15:00 bis 16:30 Uhr stattfindet, legen die Leitungspersonen der Ausschüsse Angelegenheiten vor, die an die einzelnen Ausschüsse verwiesen wurden, und informieren über die Verfahren, wie hierzu Beiträge geleistet werden können. Auf der Sitzung wird der erste Bericht des Nominierungsausschusses über den Wahlprozess vorgelegt, ebenfalls der erste Bericht des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten über vorgeschlagene Erklärungen und den Prozess der Vorlage von Kommentaren und Vorschlägen.

Auf dem zweiten Geschäftsplenum (Anhörungssitzung) am Freitag, 2. September von 15:00 bis 16:30 Uhr, wird der zweite Bericht des Nominierungsausschusses mit einer ersten Liste mit Nominierungen für den Zentralausschuss präsentiert. Auf dieser Sitzung wird ebenfalls der Entwurf der Erklärung zur Einheit diskutiert.

Das dritte Geschäftsplenum (beschlussfassende Sitzung) am Montag, 6. September von 15:00 bis 16:30 Uhr wählt die Präsident/innen und die Mitglieder des Zentralausschusses.

Das vierte Geschäftsplenum (Anhörungssitzung) am Dienstag, 5. September von 15:00 bis 16:30 beinhaltet eine erste Vorlesung der Botschaft der Vollversammlung, ebenfalls eine erste Lesung der Empfehlungen, die von allen Ausschüssen der Vollversammlung vorgeschlagen werden. Entwürfe von Erklärungen zu öffentlichen Angelegenheiten werden ebenfalls vorgelegt, wenn die Zeit dies erlaubt.

Auf dem fünften und sechsten Geschäftsplenum (beschlussfassende Sitzungen) am Mittwoch, 7. September von 15:00 bis 16:30 und von 17:00 bis 18:15 Uhr erfolgt die endgültige Vorlesung aller Berichte der Ausschüsse der Vollversammlung und der Erklärungen. Die Geschäftssitzungen werden mit dem Abschlussplenum (beschlussfassende Sitzung) am Donnerstag, 8. September von 8:30 bis 11:00 Uhr abgeschlossen. Auf der Schlussitzung findet eine kurze Morgenandacht statt.

Thematische Plenarsitzungen

Es finden während der Vollversammlung fünf thematische Plenarsitzungen statt. Jede Plenarsitzung vertieft die gedankliche Auseinandersetzung mit dem Thema der Vollversammlung „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt.“ Die Plenarsitzungen schöpfen aus den Erfahrungen der Kirchen, den Herausforderungen unserer heutigen Welt und der barmherzigen Liebe Christi. Sie werden als eine Reihe von Beiträgen über mehrere Tage präsentiert, die unsere Aufmerksamkeit auf die theologischen Grundlagen des Themas, die Zeichen unserer Zeit und die Antwort der Kirchen lenkt.

Von Tag zu Tag erkunden die Plenarsitzungen den Sinn der Liebe Gottes in Christus, die Leidenschaft für das Leben und den Aufruf zur verwandelnden Nachfolge. Die thematischen Plenarsitzungen finden am Vormittag statt, greifen die Bibelbetrachtungen zu Beginn jedes Tages in der Morgenandacht auf und sind eine Anregung für die Diskussionen in den „Home Groups“ über das Zusammenwachsen in der Nachfolge. Jede Plenarsitzung wird durch eine Bibelgeschichte über die Barmherzigkeit Christi inspiriert. An jeder Plenarsitzung nehmen junge Erwachsene teil, die in einen generationsübergreifenden Dialog eingebunden werden. Auf zahlreichen Plenarsitzungen haben Delegierte und Teilnehmende die Möglichkeit, selbst das Wort zu ergreifen. Die Plenarsitzungen verwenden unterschiedliche methodische Formate für Präsentationen und Diskussionen.

Thematische Plenarsitzung 1 – Der Sinn der Liebe Gottes in Christus für die gesamte Schöpfung – Versöhnung und Einheit

Donnerstag, 1. September 2022 (Tag der Schöpfung) von 9:45 bis 11:15 Uhr.

Biblische Referenztexte: Kol 1,19f. (Eph 1,10) und Mt 9,35f.

Die Plenarsitzung feiert den Sinn der Liebe Gottes in Christus für die gesamte Schöpfung, die alle Dinge auf Erden und im Himmel durch das Blut des Kreuzes versöhnt (Kol 1, 19f.; Eph 1,10). In einer zerbrochenen Welt werden die Kirchen durch Gott in Christus durch den Heiligen Geist aufgerufen, die Hoffnung auf Versöhnung und Einheit für alle zu verkünden. Bewegt durch die Barmherzigkeit der Liebe Christi sollen Christinnen und Christen Buße tun und durch Handlungen der Gerechtigkeit und des Friedens, der Heilung und des Mitgefühls das transformieren, was zerbrochen ist (Mt 9,35f.).

Die Plenarsitzung findet am 1. September, dem Tag der Schöpfung statt, der von Kirchen weltweit gefeiert wird. Die Sitzung wird durch die drei geistlichen Dimensionen des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens als geheiligte Reise zu Versöhnung und Einheit inspiriert:

- Feiern der Gottesgabe des Lebens, der Schönheit der Schöpfung und der Einheit einer versöhnten Vielfalt,
- Bewusstwerdung der Wunden mit Gottes menschgewordener mitleidender Gegenwart inmitten von Leid und Diskriminierung, und
- Teilnahme an verwandelnden Handlungen für Versöhnung und Einheit.

Ziele:

- Gemeinsam den Tag der Schöpfung feiern.
- Gottes barmherzige Liebe für eine zerbrochen Welt mit besonderem Augenmerk auf dem Nahen Osten zeigen.
- Kirchen inspirieren, gemeinsam als Gemeinschaft voranzuschreiten und Zeugnis für Versöhnung und Einheit in Christus abzulegen.

Thematische Plenarsitzung 2 – Europa

Freitag, 2. September 2022 von 9:45 bis 11:15 Uhr.

Biblischer Referenztext: Lk 10,25-37 (Der barmherzige Samariter)

Diese Plenarsitzung basiert auf dem Gleichnis des barmherzigen Samariters und stellt Christi barmherzige Liebe in den Mittelpunkt, die Trennungen und Grenzen überwindet und uns aufruft, uns mit Liebe und Gastfreundschaft um den Fremden zu kümmern. Das heutige Europa ist mit einer großen Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert, die weltweite Folgen haben. Der Krieg in der Ukraine hat sich dramatisch auf Frieden und Sicherheit in der Region ausgewirkt und nicht nur zu einer Flüchtlingskrise, sondern auch einer weltweiten humanitären Ernährungs- und Energiekrise mit direkten Folgen für die weltweit ärmsten eine Milliarde Menschen geführt. Der Druck auf die Regierungen, mehr Geld für Rüstung auszugeben, wirkt sich auf die Etats für Soziales, humanitäre Hilfe, Umwelt- und Entwicklungspolitik sowie Infrastrukturprojekte aus und trägt zur weiteren Eskalation des Konfliktes bei.

Vor dem Hintergrund des Gleichnisses des barmherzigen Samariters will das Plenum einen Dialog zwischen Kirchenvertretenden aus Russland und der Ukraine ermöglichen. Es folgt eine Diskussion über die diakonische Antwort der Kirchen und die globalen Auswirkungen dieses Konflikts. Das Plenum schließt damit, dass die jungen Delegierten ihre Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und Einheit bekunden.

Ziele:

- Förderung des Dialogs zwischen den Kirchen über die Situation in der Ukraine.
- Auseinandersetzung über die humanitäre Antwort der Kirchen, die Geflüchtete und Migrierte willkommen heißen.
- Beiträge zu Versöhnung, Einheit und Friedensarbeit in Europa.

Thematische Plenarsitzung 3 – Bekräftigung der Ganzheit des Lebens

Montag, 5. September 2022 von 9:45 bis 11:15 Uhr.

Biblischer Referenztext: Joh 9,1-12

Auf dieser Plenarsitzung wird die Ganzheit des Lebens und das Mitgefühl Jesu bekräftigt, der das Licht der Welt ist (Joh 9,5). Das Plenum thematisiert Gleichgültigkeit und systemische Ungerechtigkeit und zeigt lebensbejahende Alternativen auf, die der zutiefst miteinander vernetzten Welt gerecht werden, in der wir leben. Mitgefühl ist der Schlüssel für die Überwindung von Ungerechtigkeit in einer Welt, die sich im Griff der Pandemie, einer versagenden neoliberalen Politik, des Klimanotstands und der um sich greifenden Militarisierung befindet – all dies miteinander verbundene Krisen unserer Zeit, die Ungleichheiten und das Leid der Menschen weiter verstärken.

Mitgefühl wird erkennbar darin, dass wir die ausgeschlossenen, an den Rand gedrängten und unterdrückten Menschen sehen, ihnen zuhören und uns ihnen zuwenden. Als Jesus den blinden Mann heilt, stellt er die Ganzheit des Lebens wieder her mit einer neuen Sicht, einem neuen Sinn und einer neuen Richtung. Diejenigen, die von Christus berührt werden, gehen in die Welt hinaus, um gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung mit Mitgefühl für die Nachbarn und Sorge für die Schöpfung vorzugehen. Das Plenum will die Stimmen von den Rändern der Gesellschaft erheben und auf das Licht Christi zeigen und eine mitfühlende und verwandelnde Nachfolge inspirieren.

Ziele:

- Bekämpfung systemischer Ungerechtigkeiten in der Wirtschaft, des Klimanotstandes und der Ungleichheiten, die von der COVID-19-Pandemie zusätzlich verschärft werden.
- Aufzeigen alternativer Modelle für Ökonomie, Gemeinschaft, Gesundheit und Heilen für die Ganzheit des Lebens.
- Inspirationen für eine mitfühlende Nachfolge und für Solidarität angesichts der zahlreichen Bedrohungen des Lebens.

Thematische Plenarsitzung 4 – Einsatz für Gerechtigkeit und Menschenwürde

Dienstag, 6. September 2022 von 9:45 bis 11:15 Uhr.

Biblischer Referenztext: Mt 15,21-28

Die Bekräftigung der Gerechtigkeit und der Menschenwürde erfordert eine radikale Unduldsamkeit gegenüber Praktiken, die die Sünde einer systematisierten, strukturellen Ungleichheit und des damit einhergehenden Missbrauchs fördern. Die verwandelnde Nachfolge findet ihren Ausdruck in praktischen Taten der Liebe. Jesus wird herausgefordert von allem, was die Menschenwürde missachtet, und die Kirche muss mutig die Wahrheit über die Ungerechtigkeiten in ihrer Mitte berichten und ihren Willen zur Veränderung zeigen. Um glaubhafte Protagonisten der Versöhnung zu sein, die von Christi Liebe bewegt werden, müssen wir damit beginnen, unsere Mittäterschaft anzuerkennen, die Ungerechtigkeiten unterstützt, normalisiert und verstetigt hat.

Die Geschichte der kanaänische Frau (Phönizierin) erinnert uns daran, dass Menschen nicht „entbehrlich“ oder minderwertig gemacht werden dürfen, um zu rechtfertigen, ihnen ihre Rechte und ihre Würde abzusprechen. Die Kirche muss ihr Selbstverständnis von Gerechtigkeit überdenken, um geschlechtsspezifische Ungerechtigkeiten und Rassismus zu überwinden. Sie muss gegen ausgrenzende Praktiken vorgehen, die Stigmatisierung und Entmachtung perpetuieren. Die Liebe Christi befreit uns und erlaubt uns, gemeinsam den Weg zu Versöhnung und Einheit zu gehen.

Ziele:

- Marginalisierten Stimmen und besonders Frauen, jungen Menschen und ethnisierten Gruppen zuhören und dafür sorgen, dass ihre Geschichten und ihr Leben unseren Aktionen für Gerechtigkeit und Menschenwürde Nachdruck geben.
- Unbewusste Stereotype erkennen und Theologien kultureller und religiöser Überlegenheit reformieren.
- Privilegien und Vorurteile benennen und kritisieren und sich für Menschenwürde und Gerechtigkeit für alle einsetzen.

Thematische Plenarsitzung 5 – Christliche Einheit und das gemeinsame Zeugnis der Kirchen

Mittwoch, 7. September 2022 von 9:45 bis 11:15 Uhr.

Biblischer Referenztext: Mt 20,20-28

Das Plenum bietet die Gelegenheit darüber nachzudenken, was christliche Einheit heute bedeutet und wie die neuen Horizonte für die Mission der Kirche aussehen sollen. Die versöhnende Liebe Christi ruft Menschen christlichen Glaubens zu konkreten Handlungen der Einheit und des gemeinsamen Zeugnisses auf.

In Matthäus 20,20-28 lehrt Jesus seine Jünger etwas über Liebe und Demut beim Dienen. Die Liebe Christi wird zur Grundeigenschaft wahrer Führung, zum Fundament der Verpflichtung zur christlichen Einheit (*koinonia*), zum öffentlichen Zeugnis (*martyria*) und zum Dienst am Menschen (*diakonia*).

Das Plenum wird den Kirchen auferlegen, die Qualität ihrer Wegbegleitung und Gemeinsamkeit auf ihrem gemeinsamen Weg in Christus auf den Prüfstand zu stellen. Die Suche nach einer „sichtbaren Einheit in einem Glauben und in einer eucharistischen Gemeinschaft“ bedeutet auch eine Auseinandersetzung mit der Frage, was die Kirchen trennt. Die christliche Einheit und Mission sind der zentrale Punkt unsrer gemeinsamen Berufung (Joh 17,21). Die Liebe Christi verwandelt unsere Nachfolge und fordert uns auf, seinen Dienst der Liebe und Versöhnung zu verkünden und daran teilzunehmen. Dies erfordert, das Unrecht der Vergangenheit anzuerkennen und zu bereuen, Gerechtigkeit und Frieden wiederherzustellen, Erinnerungen zu heilen und zu vergeben.

Ziele:

- Kirchen auffordern, in Demut, Liebe, gegenseitiger Rechenschaft und Dienst zu wachsen.
- Ekklesiologische Unterschiede als Chancen für gegenseitiges Verständnis und Bereicherung auffassen und gleichzeitig hervorheben, was uns gemeinsam verbindet.
- Konkrete Geschichten über gemeinsame Aktionen erzählen, die uns auf den Weg der Einheit und der sich verwandelnden Nachfolge bringen.

Ökumenische Gespräche

Die ökumenischen Gespräche im Besonderen binden Versammlungsteilnehmende ein in einen anhaltenden, tiefgehenden Dialog über kritische Fragen, die die Einheit, die Mission und das Zeugnis der Kirche heute betreffen – Fragen, die eine gemeinsame Antwort aller Kirchen erfordern. Die Ergebnisse der Gespräche werden mithelfen, die ökumenische Zusammenarbeit in der Zukunft auszurichten.

Es gibt 23 ökumenische Gespräche. Jedes Gespräch konzentriert sich auf ein spezifisches Thema; jeweils vier Sitzungen stehen für anhaltende Dialoge zur Verfügung. Jedes Gespräch hat zwischen 80 und 120 Teilnehmende. Die Teilnehmenden werden gebeten, sich im Voraus für ein Gespräch zu entscheiden und sich zur Teilnahme an allen vier Sitzungen zu verpflichten. Ökumenische Gespräche finden am 1., 2., 5. und 6. September von 17:00 bis 18:15 Uhr statt.

Ökumenische Gespräche folgen dem Konsensverfahren und arbeiten mit einer dialogfördernden Methodik. Zu den Gesprächen gehören:

- Beiträge zum jeweiligen Thema und Austausch unter Teilnehmenden und mit Fachleuten;
- Darstellung unterschiedlicher Sichtweisen durch Teilnehmende und Fachleute;
- Diskussion und Debatte unter den Teilnehmenden; und
- das Sammeln von Erkenntnissen und Herausforderungen, die für die zukünftige ökumenische Zusammenarbeit relevant sind.

Jedes ökumenische Gespräch wird von einem/r Delegierten geleitet und von einem Führungsteam aus Delegierten und offiziellen Teilnehmenden unterstützt. Das Team ist für die Leitung des Gesprächs und die Ausarbeitung des Berichts verantwortlich.

Während die ökumenischen Gespräche allen Teilnehmenden offenstehen, dienen sie vor allem zur Vertiefung des Dialogs zwischen den Delegierten der Mitgliedskirchen. Die Delegierten tragen besondere Verantwortung für die Formulierung der Erkenntnisse und Herausforderungen, die den Kirchen vorgelegt werden sollen. Den Delegierten stehen viele andere Teilnehmende als Vertreter anderer Kirchen, ökumenische Partner, Gemeinden und regionaler Erfahrungen zur Seite. Während die aktive Mitwirkung aller Teilnehmenden so weit wie möglich unterstützt wird, kommt den Delegierten der Mitgliedskirchen eine besondere Rolle und Verantwortung in den ökumenischen Gesprächen zu.

Alle ökumenischen Gespräche werden gebeten, einen kurzen, narrativen Bericht zu verfassen (3-4 Seiten). Dieser soll ökumenische Erkenntnisse und Herausforderungen beinhalten, mit denen sich Kirchen, ökumenische Partner und der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) befassen müssen. Die

Berichte werden Teilnehmenden, Kirchen und Partnern zugänglich gemacht. Die Berichte werden dem ÖRK-Zentralausschuss im Juni 2023 in seiner ersten vollen Sitzung nach der Vollversammlung zur Erörterung und entsprechenden Beschlussfassung vorgelegt.

Der Erfolg jedes Gesprächs hängt von der aufrichtigen und engagierten Begegnung zwischen den Teilnehmenden ab. Dies mag sich zwar manchmal als schwierig erweisen, dient aber dem Prozess der spirituellen Urteilsbildung und wird ein besseres Verständnis dafür schaffen, wie Menschen die Welt erfahren und wie die Kirche durch Zusammenarbeit Gerechtigkeit, Frieden, Versöhnung und Einheit fördern kann.

Beschreibung der ökumenischen Gespräche

EC1: Mission neu gedacht: Verwandlende Nachfolge stellt Reich Gottes in Frage

Die Kirche ist von Natur aus missionarisch und hat teil am Wirken der Liebe Christi in der Welt, die Versöhnung und Einheit schafft. Bestenfalls kommt das Zeugnis, das die Kirche für Christus ablegt, in interkulturellen Gemeinschaften des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe zum Ausdruck: Gemeinschaften der Erlösung und der Erneuerung auf individueller und kollektiver sowie auf lokaler und globaler Ebene. Dieses ökumenische Gespräch fordert die Teilnehmenden heraus, ihren jeweils eigenen Weg als Jüngerinnen und Jünger Christi, die Verwandlung herbeiführen, neu zu betrachten und zu denken und über die prophetischen Worte Christi für ihre jeweils eigene Lebenssituation nachzudenken. Das ökumenische Gespräch lädt die Teilnehmenden zudem ein, die Herausforderungen zu benennen, mit denen wir in der heutigen Welt konfrontiert sind, wie zum Beispiel Ungerechtigkeit, Spaltungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, polarisierte Identitäten und sozioökonomisches Ungleichgewicht, und ermutigt den ÖRK und seine Vollversammlung, eine führende Rolle zu übernehmen bei der Verwandlung der Welt, und nach einer Vision von Verwandlung zu streben, die dem Einfallreichtum einer vielgestaltigen und bunten Kirche und Welt in der nächsten Generation gerecht wird.

EC2: Eine neue Zukunft erträumen: Ein Aufruf vom Rande der Gesellschaft

Der Aufruf von Arusha zu verwandelnder Nachfolge ist eine Antwort „auf Jesu Aufruf, ihm von den Rändern unserer Welt her nachzuzufolgen“ (Lk 4,16-19). Die systemische Marginalisierung von Bevölkerungsgruppen weltweit hat in den letzten Jahren durch Kapitalismus, Militarisierung, autoritäre Politik, strukturelle Ungerechtigkeit, Rassismus, empfundene kulturelle Überlegenheit und gesellschaftspolitische Viktimisierung rasant zugenommen. Darüber hinaus haben globale Megatrends wie der Klimanotstand und die

COVID-19-Pandemie die Marginalisierung vorangetrieben und bestehende Ungerechtigkeiten verschlimmert. Die vierte Forderung des Aufrufs von Arusha ruft uns auf, „uns freudig im Sinne des Heiligen Geistes zu engagieren, der Menschen an den Rändern der Gesellschaft als seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Streben nach Gerechtigkeit und Würde ermächtigt“ (Apg 1,8; 4,31). Der Aufruf von den Rändern der Gesellschaft ist eine Herausforderung an die verschiedenen Zentren unserer Welt, herauszufinden, wie der Heilige Geist in den marginalisierten Bevölkerungsgruppen wirkt, und genau hinzuhören, was diese Menschen am Rande der Gesellschaft sagen, und sich dazu zu bekennen. Der Aufruf von den gesellschaftlichen Rändern unserer Welt ist ein Aufruf, eine neue Zukunft zu erträumen. Gedrängt von dem beschriebenen Aufruf ist dieses ökumenische Gespräch eine Einladung, zu träumen und aus dem Blickwinkel der Menschen an den Rändern der Gesellschaft und mit Hilfe einer Sicht der Kontextualität und Intersektionalität gemeinsam eine neue Vision von einer neuen Zukunft zu erkunden.

EC3: Hand in Hand gemeinsam unterwegs sein: Evangelisation und Gerechtigkeit – eine Erkundung von Theologie und Praxis der Mission und Evangelisation in einer ungerechten Welt

Weil sie zu verwandelnder Nachfolge aufgerufen sind, haben die Kirchen auch die Verantwortung, sich für die Wiederherstellung von Gerechtigkeit einzusetzen. Solidarisch an der Seite der Unterdrückten, Marginalisierten, den „Geringsten“ einer jeden Gesellschaft zu stehen, die praktischerweise von unseren Komfortzonen ferngehalten werden. Das aber macht eine ehrliche, unbequeme und selbstkritische Betrachtung unserer Selbst, eine Selbstevaluierung unserer derzeitigen Theologien und Praktiken in der Mission notwendig. Dieses ökumenische Gespräch hat die Absicht, die Kirchen zu animieren und zu motivieren, ihr Engagement in der Mission zu überdenken und schließlich neu zu gestalten. Zu betonen ist, wie wichtig und dringend eine Art Jüngerschaft ist, die nach einer Verwandlung der ungerechten Welt strebt, in der wir leben! Eine Verwandlung, die durch die Liebe Christi herbeigeführt wurde, rüttelt die Welt wach und bewegt die Welt! Eine Verwandlung, die von innen heraus kommt und von innen beginnt; beim einzelnen Jünger oder der einzelnen Jüngerin von innen heraus beginnt, bei unseren Missionstheologien von innen heraus beginnt; bei unseren Evangelisationspraktiken von innen heraus beginnt und von den Herausforderungen herrührt, mit denen wir in unserem Zeugnis für die Gerechtigkeit Christi in einer zerbrochenen Welt konfrontiert sind, weil wir selbst zerbrochen sind.

EC4: Das Geschenk des Seins: Eine Kirche von allen und für alle – Inklusion und vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Dienst und in der Mission der Kirche

Das Thema dieses ökumenischen Gesprächs ist angelehnt an eine theologische Reflexion zum Thema Behinderungen, die der ÖRK-Zentralausschuss 2016 unter dem englischen Titel „The Gift of Being: Called to Be a Church of All and for All“ entgegengenommen und gebilligt hat. Das ökumenische Gespräch wird sich durch einen Prozess der kritischen theologischen Reflexion über die Praktiken unserer Kirchen mit den verschiedenen Stufen von Marginalisierung aufgrund einer Behinderung beschäftigen und die Kirchen darin bestärken, fruchtbringende Inklusion in den Religionsgemeinschaften umzusetzen. In Gesprächen über die Vulnerabilität der Menschen, die uns allen gemein ist, wollen wir insbesondere vor dem Hintergrund des Vollversammlungsthemas, der COVID-19-Pandemie und den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen das Geschenk des Lebens als eine Gabe, die wir in so vielerlei Hinsicht von anderen im Laufe unseres Lebens erhalten, untersuchen und uns darüber austauschen. Aus diesem Gespräch werden die Teilnehmenden ein größeres Verständnis mitnehmen, was es bedeutet, Gott im Licht der Erfahrungen von Menschen, die mit einer Behinderung leben, neu zu begegnen, und sie werden ein neues Verständnis davon erlangen, was es bedeutet, nach dem Bilde eines solchen Gottes zu leben.

EC5: Die Schöpfung und das gemeinsame Gebet

Eines der Dinge, die das Ökumenische Gespräch 5 bei der 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan bekräftigt hat, war, dass „Beten etwas ist, das wir bereits gemeinsam tun können. Wir sollten so oft es geht gemeinsam beten.“ Wenn wir uns auf unserem laufenden Pilgerweg hin zu Einheit und Versöhnung weiter mit dem Thema des gemeinsamen Betens in der ökumenischen Bewegung beschäftigen, müssen wir auch weiterhin bekräftigen, dass unser gemeinsames Beten eine spirituelle Gabe ist. Dieses ökumenische Gespräch wird: (a) untersuchen, wie die Schöpfung als ein Geschenk, das uns allen gegeben ist, sowohl den Inhalt als auch die Form unseres gemeinsamen Betens mitgestalten kann; (b) darüber nachdenken, inwiefern verschiedene Elemente der Schöpfung im Laufe der Jahrhunderte in den verschiedenen Glaubens-traditionen schon dazu beigetragen haben, die christliche Spiritualität und Theologie zu prägen, und (c) untersuchen, wie unterschiedliche Gestaltungsarten des gemeinsamen Gebets, die alle auf dem gemeinsamen Geschenk der Schöpfung aufbauen, neue Perspektiven für das ökumenische Gebet eröffnen können, so dass dieses eine offene Tür sein kann, um Einheit und Versöhnung näher zu kommen, wenn wir alle, die an den dreieinigen Gott glauben, zum gemeinsamen Gebet willkommen heißen.

EC6: Dialog über die Kirche ausweiten

In welchem ökumenischen Verhältnis stehen auf der einen Seite die neuen Arten, Kirche zu sein, die in Verbindung mit der Globalisierung des Christentums entstanden sind, und andererseits das Streben nach einem gemeinsamen Verständnis von Kirche, das in dem 2012 erschienenen Dokument des ÖRK *„Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“* formuliert wird? Die Landschaft des Christentums hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts bedeutend verändert. Während es ursprünglich vor allem in der nördlichen Hemisphäre beheimatet war, hat sich das Christentum in der ganzen Welt ausgebreitet und auf den verschiedenen Kontinenten neue kontextspezifische Formen angenommen. Gleichzeitig sind auch neue Konfessionen entstanden, die oftmals auch neue Arten des Kirche-Seins angeregt haben. Im Ergebnis ist das Streben nach einer sichtbaren Einheit der Kirchen, das im Zentrum der ökumenischen Bewegung steht, mit der Herausforderung konfrontiert, auch auf jene Gemeinschaften und Konfessionen zugehen zu müssen, die bisher keine Partner im ökumenischen Dialog über die Kirche gewesen sind. Dieses ökumenische Gespräch wird zunächst kurz vorstellen, was die ÖRK-Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in den letzten Jahren zum gemeinsamen Verständnis von Kirche und dem Dialog mit neuen Ausdrucksformen des weltweiten Christentums erarbeitet hat. Es wird dann im Folgenden eine theologische Diskussion über die künftigen Schritte auf dem Weg hin zur Manifestierung der Einheit von Christinnen und Christen angesichts einer wachsenden Vielfalt in den Ausdrucksformen des Kirche-Seins anstoßen.

EC7: Schöpfungsgerechtigkeit jetzt! Aktiver Klimaschutz und Wasser zum Leben

Das aktuelle Modell der weltweiten Entwicklung, das auf Wirtschaftswachstum durch Rohstoffgewinnung basiert, ist nicht nachhaltig und verursacht den Klimawandel. Die Hauptlast der Auswirkungen dieses Klimawandels tragen die armen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen der Welt, wie zum Beispiel indigene Menschen, Frauen und Kinder. Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich deutlich beim Thema Wasser – wenn Wasser fehlt (Dürre) oder in viel zu großer Menge vorhanden ist (Überschwemmungen). Rund 1/3 der Weltbevölkerung hat keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser und rund 2/3 haben keinen Zugang zu sicheren Sanitäranlagen. COVID-19 hat uns eine Momentaufnahme einer „neuen Normalität“ gezeigt, die möglich ist für einen zukunftsfähigen Planeten, wenn der Schwerpunkt auf einer Ökonomie des Lebens liegt. Ziel dieses ökumenischen Gesprächs ist es, ein theologisches und ethisches Nachdenken darüber zu fördern, wie dringend die Bewältigung des Klimawandels und der Wasserkrise geworden ist, und einen Strategieplan für die Versöhnung mit der Natur zu entwickeln.

EC8: Wer darf leben, wer muss sterben, wer kümmert sich? Die Rolle der Kirche bei Gesundheit und Heilen in der heutigen Welt

Die aktuelle Pandemie hat uns deutlich vor Augen geführt, dass Gesundheit Auswirkungen auf alle Aspekte des Lebens hat und dass die Kirchen bei der Förderung eines ganzheitlichen Verständnisses von Gesundheit und Wohlbefinden eine proaktivere Rolle spielen können und sollten. Während sich die Welt in hoher Geschwindigkeit auf das Ende des für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele gesetzten zeitlichen Rahmens, das Jahr 2030, zubewegt und man weltweit versucht, den Wiederaufbau nach COVID-19 besser zu gestalten als vorher, wird sich dieses ökumenische Gespräch mit den einzigartigen Beiträgen beschäftigen, die die Kirchen in diesem kritischen Augenblick leisten können – auf lokaler bis hin zur globalen Ebene. Dieses ökumenische Gespräch wird: (a) über das theologische Fundament für medizinische Mission und die Auswirkungen in unserer heutigen Welt nachdenken; (b) das Verständnis von Gesundheit und Heilen vertiefen und dabei den Schwerpunkt auf Kirchen als heilende Gemeinschaften legen; (c) die theologischen und ethischen Auswirkungen neuer Gesundheitsprobleme erörtern; und (d) erkunden, welche ökumenischen Partnerschaften und Ressourcen zur Verfügung stehen, um den Gesundheitsdienst der Kirchen weltweit zu stärken.

EC9: Eine Ökonomie des Lebens in Zeiten von Ungerechtigkeit, Klimawandel und der vierten industriellen Revolution

Zunehmende Ungerechtigkeit, der anhaltende Hunger in der Welt, struktureller Rassismus, der galoppierende Klimawandel und destruktive Pandemien sind auf die derzeit geltende kaputte Weltwirtschaftsordnung zurückzuführen, bringen diese deutlich ans Licht und zeigen auf, wie dringend notwendig es ist, eine Ökonomie des Lebens für alle anzustreben. In der derzeitigen Situation, die von eng miteinander verwobenen Krisen geprägt ist, werden künstliche Intelligenz, gentechnische Veränderungen und andere Innovationen zwar als die großen Lösungen angepriesen, werfen jedoch auch grundlegende sozial-ethische Fragen auf. Religion und Wissenschaft gemeinsam können den Weg weisen weg von der Zerstörung des Planeten und hin zu einer florierenden Zukunft, die tiefgreifende Veränderungen dabei verlangt, wie unsere Gesellschaften produzieren und konsumieren. Dieses ökumenische Gespräch wird sich mit folgenden Fragen beschäftigen: Was können wir aus dem Engagement der Kirchen für lebensbejahende Wirtschaftssysteme als bewährte Praktiken mitnehmen? Wie können wir in Zeiten und einem Umfeld, die nur von der Bedeutung von Finanzkapital geprägt sind, unseren Glauben leben und eine verwandelnde Nachfolge praktizieren? Was können wir für ein Streben nach Wirtschaftsmodellen, die kaputt gegangenes reparieren und wiederherstellen, von den Weltanschauungen von Bevölkerungsgruppen lernen, die am Rande

der Gesellschaft leben? Welche neuen Herausforderungen zeichnen sich ab und wie können Kirchen darauf reagieren?

EC10: ÖRK und ACT-Bündnis Ökumenische Diakonie–Brücken bauen: gemeinsames Engagement von Kirchen vor Ort

Akteure, die aus dem Glauben heraus handeln, sind eine wichtige treibende Kraft für Wandel und Veränderungen. Die Mitglieder des ÖRK und des ACT-Bündnisses werden gemeinsam wahrgenommen und gewürdigt für die Wirkung, die ihr Tun auf lokaler, nationaler und globaler Ebene hat – nicht zuletzt ihre vielfältigen und innovativen Antworten auf die COVID-19-Pandemie. Wie können wir das noch verstärken? Dieses ökumenische Gespräch will das gemeinschaftliche Engagement von christlichen Gläubigen für eine bessere und gerechtere Zukunft auf drei Arten befeuern: (1) Es will über konkrete Beispiele des sozialen Engagements von Christinnen und Christen (diakonisches Engagement) in Bezug auf Themen wie COVID-19, HIV & Aids, Gendergerechtigkeit, Klimawandel und andere aktuelle Herausforderungen berichten. Welche bewährten Praktiken gibt es? Wie können wir Kapazitäten aufbauen und diese finanzieren? Wie können wir uns für die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen engagieren? (2) Es will unser theologisches und konzeptionelles Verständnis verbessern, indem es mit dem in Kürze zur Verfügung stehenden Dokument des ÖRK und des ACT-Bündnisses „Zu transformativem Handeln aufgerufen: Ökumenische Diakoniarbeitet.“ (3) Es will mit allen Mitgliedern des ÖRK und des ACT-Bündnisses gemeinsam neu über Kompetenzen im Bereich Diakonie, den Aufbau von Kapazitäten und Bildung nachdenken und hier auch das kürzlich erschienene internationale Handbuch zu ökumenischer Diakonie, „International Handbook on Ecumenical *Diakonia*“ verwenden.

EC11: Gespräche auf dem Pilgerweg: Einladung zu einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit dem Thema menschliche Sexualität.

Auf der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Busan hat die Vollversammlung durch ihren Ausschuss für Programmrichtlinien als Antwort auf Themen, die im Rahmen der ökumenischen Gespräche, in verschiedenen Geschäftssitzungen und in anderen Präsentationen zu den Herausforderungen, vor die das Thema menschliche Sexualität die ÖRK-Mitgliedskirchen und ihre Mitglieder stellt, angesprochen wurden, die folgende Empfehlung vorgelegt: „Weil wir uns der kontroversen und Spaltung unter den Mitgliedskirchen befördernden Themen bewusst sind, kann der ÖRK als ein geschützter Raum fungieren, in dem die Kirchen in Bezug auf problematische Themen in Dialog treten und zu einem ethisch-moralischen Urteil finden können. Beispiele für solche Themen, die im Rahmen dieser Vollversammlung

immer wieder genannt wurden, sind unter anderem Fragen zum Thema Gender und menschliche Sexualität. In geschützten Räumen gehören auch solche umstrittenen Themen auf die gemeinsame Tagesordnung, aber es muss der Grundsatz gelten, dass Toleranz allein nicht ausreicht, sondern Liebe und gegenseitiger Respekt Ausgangspunkt für alle Gespräche sein müssen. Als Antwort auf diese Empfehlung hat der ÖRK-Generalsekretär sowohl eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitenden als auch eine Referenzgruppe für menschliche Sexualität eingesetzt, um ein Ressourcendokument zu erarbeiten, das dem Exekutivausschuss im November 2019 vorgelegt worden ist. Der Exekutivausschuss hat das Dokument entgegengenommen und empfohlen, „den Bericht zur Information an den Zentrallausschuss weiterzuleiten und gleichzeitig vorzuschlagen, dass es während der 11. ÖRK-Vollversammlung ein ökumenisches Gespräch zu diesem Thema geben könnte“. Das Ziel dieses ökumenischen Gesprächs ist es, einen sicheren Raum zu schaffen, in dem Dialoge und ein Austausch zum Thema menschliche Sexualität, wie sie in den unterschiedlichen Lebenskontexten der ÖRK-Gemeinschaft gelebt wird, und darüber, wie die Gespräche zu diesem Thema in Zukunft mit besonderer Betonung von Liebe und Versöhnung geführt werden können, möglich ist.

EC12: Trends und neu auftretende Probleme in einer sich schnell verändernden Welt

Dieses ökumenische Gespräch wird über Entwicklungen in einer sich schnell verändernden Welt nachdenken und diskutieren, die das Leben und die Arbeit der Kirchen in 20 Jahre beeinflussen werden; es wird eine ethisch-moralische Urteilsbildung unterstützen und zur Überwachung und Kontrolle bei der Entwicklung und Nutzung dieser neuen Technologien beitragen. Es wird einen Schwerpunkt legen auf neue Arten, Kirche zu sein und als Gemeinschaft zu leben, auf den demografischen Wandel, auf künstliche Intelligenz (KI) und gentechnische Veränderungen. Die Teilnehmenden werden die Bedeutung und Konsequenzen dieser wichtigen Themen im Leben der Kirche erörtern und Empfehlungen aussprechen, wie Glaubensgemeinschaften Raum für ethisch-moralische Urteilsbildung sein und zu der Überwachung und Kontrolle dieser Technologien beitragen können. Die Diskussionsleitenden werden profundes Fachwissen beisteuern und Gruppengespräche initiieren. Die Teilnehmenden werden im Voraus kurz und bündig formuliertes, aber umfassendes Informationsmaterial zu den Themen erhalten und sollten sich zur Vorbereitung auf das ökumenische Gespräch bereits im Vorfeld Gedanken über die zu behandelnden Themen aus ihrem jeweiligen Kontext machen und sich damit auseinandersetzen.

EC13: Der Weg zu gerechtem Frieden im Nahen Osten

Die Frage eines gerechten Friedens im Nahen Osten steht weiterhin im Zentrum des Engagements der ökumenischen Bewegung. Ein seit Langem anhaltender Kreislauf von Gewalt, politischer Instabilität, der Zerstörung der geltenden Systeme des sozialen Zusammenhalts und soziale Ungerechtigkeit ist leider eine Gefahr für alle Menschen in der Region, insbesondere aber für die vulnerabelsten der verschiedenen religiösen, ethnischen und kulturellen Bevölkerungsgruppen wie zum Beispiel Christinnen und Christen. Das wichtige Thema der historischen Präsenz und des historischen Zeugnisses von Christinnen und Christen im Nahen Osten wird zu einem Narrativ des Terrorismus, des Extremismus und der Bedrohung von Christinnen und Christen im Nahen Osten. Die ökumenische Bewegung muss bei der Gestaltung der zukünftigen Narrative für Frieden und sozialen Zusammenhalt eine wichtige Rolle spielen und gleichzeitig die Rolle und Daseinsberechtigung von Christinnen und Christen als gleichberechtigte Akteure und gesellschaftliche Partner im Nahen Osten sicherstellen und stärken.

EC14: Der ökumenischer Aufruf zum gerechten Frieden: ganzheitliche Ansätze für die Friedenskonsolidierung

Die Zeit zwischen der 10. Vollversammlung in Busan und der 11. Vollversammlung in Karlsruhe war geprägt von dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, der eine ganzheitliche Vision von einem gerechten Frieden verfolgt, wie sie in der Erklärung der 10. Vollversammlung über den Weg des gerechten Friedens formuliert ist. Dieses ökumenische Gespräch wird untersuchen, wie die Kirchen in wichtigen nationalen Kontexten – insbesondere in Ländern, die für diesen Zeitraum als Schwerpunktland eingestuft wurden – mit diesem Aufruf umgegangen sind, mit welchen Herausforderungen sie konfrontiert waren und wie die ökumenische Bewegung versucht hat, die Kirchen und Menschen in diesen Kontexten zu unterstützen und zu begleiten, und welche Wirkung diese Bemühungen gezeigt haben (ein anderes ökumenisches Gespräch – EC 13 – befasst sich mit einem gerechten Frieden im Nahen Osten). Die Teilnehmenden werden in diesem ökumenischen Gespräch nicht nur etwas über die Bemühungen der Kirchen um eine Förderung von gerechtem Frieden in ihrem jeweils eigenen Kontext lernen, sondern das ökumenische Gespräch verfolgt auch das Ziel, bewährte Praktiken und aus den gemachten Erfahrungen gewonnene Erkenntnisse zu ermitteln und den ökumenischen Ansatz für eine ganzheitliche Friedenskonsolidierung weiterzuentwickeln.

EC15: Religions- und Glaubensfreiheit: Die Kirche und andere angesichts von religiös motivierter Diskriminierung und Unterdrückung

Dieses ökumenische Gespräch wird sich mit den Sorgen hinsichtlich des Leids, der Verfolgung und der Marginalisierung von christlichen Gläubigen auseinandersetzen und sich dafür einsetzen, dass der Grundsatz der Religions- und Glaubensfreiheit als grundlegendes Recht für alle Menschen unabhängig von ihrer Religion oder Weltanschauung verstanden und akzeptiert wird. Auch das Problem, dass Forderungen in Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zuweilen benutzt werden, um die Rechte von anderen zu unterdrücken, muss thematisiert werden. Die Menschen in verschiedenen Weltregionen und verschiedene Bevölkerungsgruppen – wie Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Migrantinnen und Migranten – erleben die Missachtung ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterschiedlich. Erwägungen über die verschiedenen Auswirkungen einer solchen Missachtung ebenso wie das theologische Fundament für den Grundsatz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden in diesem ökumenischen Gespräch insgesamt immer wieder eingebunden. Das Gespräch wird in vier Phasen unterteilt: eine Einführung in das Thema, die verschiedenen Kontexte und das Berichten über eigene Erfahrungen, die Rolle der Kirche und Hilfsmittel und Instrumente für Advocacy-Arbeit. Das Gespräch will die Teilnehmenden informieren und Geisteshaltungen zu den verschiedenen Aspekten der Religions- und Weltanschauungsfreiheit jenseits der üblichen geographischen Kontexte und eigenen Glaubensüberzeugungen der Teilnehmenden hinterfragen und sich dabei auf das Thema der Vollversammlung „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ stützen.

EC16: Gemeinsames Engagement für ethnische Gerechtigkeit: sich dem bleibenden Erbe der Sklaverei und des Kolonialismus in Zeiten zunehmenden Populismus und wachsender Fremdenfeindlichkeit stellen und es demontieren

Das Erbe der Sklaverei und des Kolonialismus hat immer noch Auswirkungen auf das Leben von Millionen Menschen: Überlegenheitsanspruch der Weißen, Diskriminierung von Schwarzen und dunkelhäutigen Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Afrophobie, fremdenfeindliche Gewalt, Rassismus und die privilegierte Stellung von Menschen mit weißer Hautfarbe, Rassismus im Verhältnis zu Gendergerechtigkeit, Hassrede gegen Minderheiten, Diskriminierung und Ausbeutung aufgrund von Religion und Kastenzugehörigkeit. Das Ziel dieses ökumenischen Gesprächs ist es, die Teilnehmenden für den komplexen und alle Lebensbereiche übergreifenden Charakter von Rassismus und seine verschiedenen Ausdrucksformen zu sensibilisieren, das Bewusstsein für die Mittäterschaft der Kirchen in der Vergangenheit und Gegenwart und die Art und Weise, wie sie Rassismus gerechtfertigt und validiert haben,

zu vertiefen und vorhandene Kennzeichen für antirassistisches und antidiskriminierendes Verhalten zu benennen und hochzuhalten. Diese wichtigsten Kennzeichen und neue lebensbejahende Möglichkeiten werden den Kirchen im Nachgang als Ressource zur Verfügung gestellt. Im Laufe der vier Sitzungen werden die Teilnehmenden an diesem ökumenischen Gespräch persönliche Erfahrungsberichte und Geschichten hören, sich in Kleingruppen austauschen und Podiumsdiskussionen und Vorträgen lauschen.

EC17: Exil, Abwanderung und Gastfreundschaft: die Mobilität von Menschen, Vertreibung und die öffentliche Rolle und das öffentliche Zeugnis der Kirchen

Migration und/oder die Mobilität von Menschen in ihren ganz unterschiedlichen Formen bedeuten nicht nur ganz konkrete Probleme in Bezug auf die Menschenrechte der Betroffenen. Sie stellen auch die derzeitige Mission und die prophetische Rolle der Kirche in Frage. Dieses ökumenische Gespräch wird die Spannungen und Überschneidungen zwischen den Menschenrechten und dem christlichen Glauben sowie die seelsorgerische, prophetische und öffentliche Rolle der Kirche untersuchen. Die Teilnehmenden werden sich mit den sich ständig verändernden und äußerst unterschiedlichen Profilen von Menschen auf der Flucht beschäftigen und die Probleme, die Migration mit sich bringt, sowie die vielen verschiedenen Arten und Weisen anschauen, wie Migrantinnen und Migranten das Leben, die Mission und die Praxis von Kirchen verändern. Weil Migration in den kommenden Jahren voraussichtlich zunehmend komplex und kompliziert werden wird, wird sich dieses ökumenische Gespräch fragen, inwiefern und warum es notwendig ist, dass die Kirchen weiterhin ein kraftvolles Zeugnis in der Öffentlichkeit ablegen und sich für Migrierende stark machen, aber sich auch den derzeitigen, den neu entstehenden und zukünftigen Problemen im Zusammenhang mit Migration stellen.

EC18: Interreligiöse Solidarität als interreligiöses Engagement

Dieses ökumenische Gespräch will versuchen, die theologische und praktische Dimension des interreligiösen Dialogs zusammenzuführen, und wird sich daher mit dem Thema interreligiöse Solidarität als tragfähiges Modell für interreligiöses Engagement in einer Welt beschäftigen, die hart getroffen ist von der COVID-19-Pandemie und vielen weiteren Pandemien. Unter Zuhilfenahme des Dokuments „Interreligiöse Solidarität im Dienst einer verwundeten Welt“ des ÖRK und des Päpstlichen Rates für den interreligiösen Dialog als Grundlage für die Diskussion werden die Teilnehmenden dieses ökumenischen Gesprächs Strategien entwickeln, wie interreligiöse Solidarität in einer multireligiösen Welt ganz praktisch gefördert werden kann. Zunächst werden die Teilnehmenden die spirituellen/theologischen Motivationsgründe

für interreligiöse Solidarität innerhalb der verschiedenen religiösen Traditionen erkunden und versuchen zu verstehen, inwiefern Solidarität integraler Bestandteil des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaften ist. Danach werden die Teilnehmenden konkrete Erfahrungen von interreligiöser Solidarität als Prisma nutzen und analysieren: (a) Welche Konzepte und Ansätze für Solidaritätsbekundungen bisher gut funktioniert haben, und (b) welche Themen hinderlich sind für interreligiöse Solidarität. Sie werden versuchen, diese Analyse dann in konkrete Handlungsvorschläge zu übersetzen, indem sie über Strategien nachdenken, wie interreligiöses Engagement in einer Welt nach dem Ende der COVID-19-Pandemie in interreligiöse Solidarität umgewandelt werden kann.

EC19: Theologische Ausbildung – warum Ökumenizität so wichtig ist

Die theologische Ausbildung ist ein wichtiges Anliegen in der ökumenischen Bewegung. Sie stellt einen wichtigen Raum dar, um inmitten sich wandelnder kirchlicher und religiöser Landschaften konstruktive theologische Reflexion zu entwickeln und zu kultivieren. In Anbetracht der Tendenzen, nur auf die eigene Konfession und nach innen zu schauen, ruft die ökumenische theologische Ausbildung die Kirchen auf, gemeinsam und tiefeschürfend über das Wesen und die Mission der Kirche in der Welt nachzudenken. Dieses ökumenische Gespräch wird die vielfältigen Chancen und Herausforderungen erörtern und dabei einen besonderen Schwerpunkt darauf legen, wie pädagogische Neuerungen, Methodologien, Epistemologien, Lehrplanentwicklung und institutionelle Rahmenbedingungen die Ökumenizität der theologischen Ausbildung von heute stärken können. Dieses ökumenische Gespräch auf der ÖRK-Vollversammlung wird versuchen, die ökumenische theologische Ausbildung als einen profunden Ausdruck der gelebten Gegenseitigkeit und Einheit zu untersuchen, und es wird versuchen, die ökumenische theologische Ausbildung (mit theologischer Begründung und historischer Präzedenz) als ein Projekt für mehr Widerstand und Wandel in der heutigen Zeit zu sehen.

EC20: Die Kluft schließen: Gendergerechtigkeit in Einheit und Versöhnung bewahren

Die derzeitigen Lebensrealitäten – einschließlich der COVID-19-Pandemie, des Klimawandels und der gewalttätigen Konflikte in der Welt – haben zu mehr sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geführt und das soziale und wirtschaftliche Gefälle zwischen Männern und Frauen vergrößert. Diese Disparitäten sind ein unverkennbares Hindernis für die Einheit innerhalb der Kirche und die Versöhnung unter allen Menschen, die wir anstreben. Neuere Initiativen des Ökumenischen Rates der Kirchen – darunter die vorgeschlagenen Grundsätze für Geschlechtergerechtigkeit, die Strategien der internationalen Konsultation anlässlich des 20. Jahrestags des Endes der Dekade der Kirchen

in Solidarität mit den Frauen und die verschiedenen Besuche von Frauen-Pilgerteams – bieten den Kirchen eine Grundlage für eine programmatische Arbeit und den Einsatz für ein Ende von Ungleichheit und Gewalt (aufbauend auf dem langjährigen Engagement des ÖRK für Geschlechtergerechtigkeit). Dieses ökumenische Gespräch lädt den ÖRK und seine Mitgliedskirchen ein, Einheit und Versöhnung in Bezug auf Gerechtigkeit zwischen Männern und Frauen durch seine Programme und Leitungsstrukturen in der Zeit nach der Vollversammlung zu fördern. Dadurch werden Inklusion und eine ganzheitliche Entwicklung in Kirche und Gesellschaft unterstützt.

EC21: Christliche Ethik und Menschenrechte

Die Geschichte des ÖRK ist eng verbunden mit der Geschichte der internationalen Menschenrechtsnormen, die mit der Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 ihren Anfang nahm. In vielen Teilen der Welt aber wird die Rechtmäßigkeit dieser Grundsätze und Verpflichtungen, die in den internationalen Menschenrechtsnormen zum Ausdruck kommen, wie nie zuvor untergraben und angegriffen. Zudem gibt es auch innerhalb der ökumenischen Bewegung eine zunehmend offenkundige Vielfalt an Meinungen zu dem Verhältnis zwischen den christlichen Glaubensgrundlagen und den internationalen Menschenrechtsnormen. Die Teilnehmenden dieses ökumenischen Gesprächs werden auf die Ergebnisse früherer Reflexionsprozesse, Konsultationen und Publikationen (2020-2022) zurückgreifen und sich aus unterschiedlichen theologischen und regionalen/kulturellen Perspektiven mit diesem Thema auseinandersetzen und es aus dem Blickwinkel der Opfer von Menschenrechtsverletzungen betrachten. Ziel dieses ökumenischen Gesprächs ist es, in Bezug auf das Engagement der Kirchen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unter Anwendung der verschiedenen Instrumente für die Durchsetzung der internationalen Menschenrechtsnormen einen ökumenischen Konsens wiederherzustellen oder zu erreichen.

EC22: Kirchen und die ethisch-moralische Urteilsbildung: Dialog fördern, um *koinonia* zu schaffen

Wie können Kirchen einen konstruktiven Dialog über Meinungsverschiedenheiten bei ethisch-moralischen Fragen beginnen? Das neue Studiendokument der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung mit dem englischsprachigen Titel „Churches and Moral Discernment. Facilitating Dialogue to Build *Koinonia*“ lädt Kirchen ein, gemeinsam die verschiedenen Dimensionen ethisch-moralischer Urteilsbildung zu erkunden. Das einzigartige an diesem Studiendokument ist, dass es auf die Selbstbeschreibungen der verschiedenen kirchlichen Traditionen und die genaue Untersuchung historischer Beispiele aufbauend ein Hilfsmittel vorschlägt, das helfen soll, durch die Landschaft der ethisch-moralischen Urteilsbildung in den Kirchen zu navigieren. Es enthält

eine genaue Untersuchung des Verhältnisses von Kontinuität und Wandel. Als ein zentrales Element schlägt das Dokument das Konzept eines „Gewissens der Kirche“ vor, das eine lebendige Auseinandersetzung der Kirche mit neuen Herausforderungen ausdrückt. Dieses ökumenische Gespräch im Rahmen der ÖRK-Vollversammlung wird Erkenntnisse aus dieser Studie erörtern und von derzeitigen Prozessen in den lokalen Kirchen, regionalen ökumenischen Gremien und Dialogen innerhalb und unter den verschiedenen weltweiten christlichen Gemeinschaften berichten.

EC23: Vom Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens inspiriert – durch die Liebe Christi gemeinsam unterwegs

Die Teilnehmenden an diesem Ökumenischen Gespräch werden sich gegenseitig über inspirierende Geschichten vom Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens berichten und gemeinsam über den spirituellen Unterbau des Pilgerwegs sowie vier für die menschliche Existenz wesentliche Themen nachdenken, die aufzeigen, wie Menschen die Auswirkungen von Gewalt, struktureller Ungerechtigkeit und der Klimakrise als Bedrohung für ihre Gemeinwesen und die materielle Grundlage ihres Lebens erleben: Wahrheit und Trauma, Land und Vertreibung, Gendergerechtigkeit sowie Ungerechtigkeit aufgrund ethnischer Zugehörigkeit. Verwurzelt sind diese vier Themen in der authentischen und transformierenden Spiritualität der lokalen Gemeinschaften. Wenn man sie als Eckpfeiler einer Theologie der Gemeinschaft versteht, können sie für die kommende Jahre eine Quelle der Inspiration für die ökumenische Bewegung werden.

Die Geschäftstätigkeit der Vollversammlung

Die Geschäftstätigkeit der Vollversammlung will die Beteiligung der Delegierten an der Entscheidungsfindung über die zukünftige strategische Ausrichtung des ÖRK unterstützen. Bei der Abwicklung ihrer Geschäfte verwendet die Vollversammlung für die Entscheidungsfindung das Konsensverfahren. Während der Orientierungsveranstaltung und des Eröffnungsplenums wird das Konsensverfahren offiziell eingeführt. Eine Beschreibung findet sich in diesem Kompendium.

Das Konsensmodell bei der Entscheidungsfindung ermutigt dazu, im Gebet aufeinander zu hören, und fördert eine Verständigung zwischen unterschiedlichen kirchlichen Traditionen. Konsensverfahren lassen mehr Raum für Beratung, Sondierung, Rückfragen und zum Nachdenken im Gebet und sind weniger starr als formelle Abstimmungsverfahren, wenngleich Verfahren für Abstimmungen beibehalten werden. Das Konsensverfahren trägt dazu bei,

Mitwirkung, Dialog und Engagement der Teilnehmenden und der Mitgliedskirchen zu stärken.

Die Geschäftstätigkeit der Vollversammlung wird von den Führungspersonen des scheidenden Zentralausschusses und anderen Mitgliedern des Geschäftsausschusses der Vollversammlung geleitet. Die Vollversammlung wird durch ein Konsensförderungsteam unterstützt, das aus Personen mit Erfahrungen und Sachkenntnis im Hinblick auf Ethos und Praxis von Entscheidungsfindungen im Konsens besteht.

Ausschüsse der Vollversammlung

Die Arbeit der Vollversammlungsausschüsse trägt zur Formulierung des künftigen Mandats des Ökumenischen Rates der Kirchen bei. Ihre Berichte, in denen sich Geist und Dynamik der Vollversammlung widerspiegeln, werden in den Geschäftssitzungen des Plenums zur Beschlussfassung vorgelegt. Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Ausschussarbeit eine kohärente Orientierung der künftigen Tätigkeit des ÖRK gewährleisten, hat die Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen bereits vor der Vollversammlung im Rahmen einer vorbereitenden Sitzung ihrer Leitungspersonen begonnen. Zu der vorbereitenden Sitzung zählten ein Treffen mit der Leitung des Zentralausschusses, auf dem es um die Erwartungen der Vollversammlung sowie um Programme und politische Richtungsentscheidungen im Anschluss an die Vollversammlung, um die Zusammenarbeit mit den für die Begleitung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse verantwortlichen Stabsmitgliedern und um eine Schulung zum Konsensverfahren ging. Die Zusammenarbeit und Interaktion der Ausschüsse wird außerdem durch regelmäßige Treffen der Vorsitzenden der Vollversammlungsausschüsse und der Berichterstatter/innen während der Versammlung erleichtert.

Während der Vollversammlung halten sich der Ausschuss für Programmrichtlinien und der Finanzausschuss gegenseitig auf dem Laufenden, damit sie bei der Vorbereitung ihrer Empfehlungen sowohl den von der Vollversammlung festgelegten Arbeitsschwerpunkten als auch den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen Rechnung tragen können.

Alle Ausschüsse wenden bei der Beratung und Ausarbeitung ihrer Berichte und Empfehlungen das Konsensverfahren an. Die Ausschüsse der Vollversammlung sind unter anderem:

Ausschuss für die Botschaft

Dieser Ausschuss verfolgt aufmerksam das Geschehen auf der Vollversammlung: Andachten, Bibelarbeit in Gruppen, Plenarsitzungen, ökumenische ökumenische Gespräche und die „Brunnen“-Gespräche. Aufgrund des Gehörten entwickelt der Ausschuss einen Text zur Vorlage und Annahme durch die

Vollversammlung vor, der die Erfahrungen und Hoffnungen der in Karlsruhe versammelten Menschen wiedergibt. Diese Botschaft soll Christinnen und Christen sowie den Kirchen bei ihrem ökumenischen Engagement als Quelle der Inspiration dienen und der ganzen Welt ein klares und überzeugendes christliches Zeugnis anbieten.

Finanzausschuss

Dieser Ausschuss prüft die Entwicklung und die Finanzlage des ÖRK über den Zeitraum der vergangenen neun Jahre. Nach Einsicht in die Programmrichtlinien und einer Prüfung der Einkommensprognose schlägt der Ausschuss allgemeine Leitlinien für die Finanzstrategie des ÖRK für die nächste Arbeitsperiode vor. Der Finanzausschuss diskutiert über die Entwicklung der Finanzen in den letzten sieben Jahren sowie über die finanziellen Prognosen für die bevorstehende Periode und schlägt zu Finanzfragen allgemeine Richtlinien vor, an die der neue Zentralausschuss gebunden ist.

Nominierungsausschuss

Auf der Grundlage von Empfehlungen von Mitgliedskirchen und regionalen und konfessionellen Delegiertentreffen unterbreitet der Ausschuss Vorschläge für die Wahl von Präsidenten und Präsidentinnen sowie von Mitgliedern des neuen Zentralausschusses aus den Reihen der Delegierten. Mitglieder des Nominierungsausschusses sind nicht zur Wahl zugelassen. Einzelheiten zum Nominierungsprozess finden sich weiter unten.

Weisungsausschuss für Grundsatzfragen

Dieser Ausschuss legt die Empfehlungen zur Beschlussfassung der Vollversammlung über die Berichte des/r Vorsitzenden und des/r Generalsekretärs/in sowie über Fragen der Mitgliedschaft vor und prüft Änderungen der Verfassung und Satzung des ÖRK. Ferner prüft und ändert er die „Erklärung zur Einheit“ und legt diese der 11. ÖRK-Vollversammlung zur endgültigen Annahme vor.

Ausschuss für Programmrichtlinien

Dieser Ausschuss überprüft die Programmauswertung und die Berichte seit der 10. Vollversammlung. Er arbeitet einen Bericht und Empfehlungen für die zukünftige Arbeit in den Bereichen Einheit und Auftrag, ökumenische Beziehungen, öffentliches Zeugnis, Diakonie, ökumenische Bildung und andere bereichsübergreifende Themen aus und legt sie der Vollversammlung zur Annahme vor.

Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten

Dieser Ausschuss formuliert Entwürfe von Erklärungen zu ausgewählten Fragen von internationalem Interesse, darunter auch ökumenische Friedensarbeit, Menschenrechte und Gerechtigkeit. Diese Erklärungen werden der Vollversammlung zur Annahme vorgelegt. Einzelheiten zur Arbeit dieses Ausschusses finden sich weiter unten.

Zusätzlich sind die folgenden Ausschüsse für die Vollversammlung im Einsatz.

Geschäftsausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich aus der Führungsspitze des Zentralausschusses, den Präsident/innen, den Vorsitzenden der Vollversammlungsausschüsse und thematischen Plenarsitzungen und weiteren Delegierten zusammen. Er koordiniert die täglichen Geschäfte der Vollversammlung. Seine Mitgliedschaft ist in Artikel IV.5 der Satzung des ÖRK festgelegt.

Gottesdienstausschuss

Dieser Ausschuss ist für das reiche geistliche Leben der Vollversammlung zuständig. Er organisiert die von ihm vorbereiteten täglichen Andachten und Gottesdienste und koordiniert weitere Gebetsmomente während der Vollversammlung.

Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit

Dieser Ausschuss dient der Versammlung in einer beratenden Funktion. Er verhilft dazu, den Geist des Mandats, die Anliegen und die Dynamik der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK zu bewahren und weiterzuführen.

Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten

Satzungsvorschriften für öffentliche Erklärungen

Erklärungen zu öffentlichen Angelegenheiten sind eine der Formen, in denen sich der ÖRK zu wichtigen Fragen auf der internationalen Tagesordnung äußert. Die grundlegenden Vorschriften über die Abgabe solcher Erklärungen sind in Artikel XII der Satzung des ÖRK niedergelegt:

In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ökumenische Rat der Kirchen durch seine Vollversammlung oder seinen Zentralausschuss Erklärungen zu Situationen oder Anliegen abgeben, denen er oder seine Mitgliedskirchen sich konfrontiert sehen. Wenn auch solche Erklärungen als Ausdruck des Urteils

oder der Betroffenheit einer so weithin repräsentativen christlichen Gemeinschaft große Bedeutung und großen Einfluss haben, so besteht doch ihre Autorität nur in dem Gewicht, welches sie durch die ihnen innewohnende Wahrheit und Weisheit haben, und die Veröffentlichung solcher Erklärungen kann nicht bedeuten, dass der Ökumenische Rat irgendeine verfassungsmäßige Gewalt über die ihn konstituierenden Kirchen oder das Recht, für sie zu sprechen, hat oder haben kann.

Die Politik ist eine unausweichliche Realität, und es ist Aufgabe aller Christinnen und Christen, sich in politischen Fragen zu engagieren. Es wird deshalb von den Kirchen erwartet, dass sie sich zu aktuellen Angelegenheiten äußern. Auf der Vollversammlung in Amsterdam 1948 wurde ein Rahmen für öffentliche Erklärungen festgelegt, der bis heute gültig ist: „Der Rat sieht es als einen wichtigen Teil seiner Verantwortung an, sich an seine Mitgliedskirchen in Angelegenheiten zu wenden, auf die die gemeinsame Aufmerksamkeit im Denken oder Handeln gerichtet werden sollte, wenn und sobald dies notwendig erscheinen mag.“

Reaktion des ÖRK auf drängende politische Probleme

Erklärungen zu öffentlichen Angelegenheiten können vielfältige Formen haben: Konsultationsberichte und Lagebeurteilungen, Pastoralbriefe und Aufrufe an die Mitgliedskirchen, Resolutionen sowie Gespräche mit und Appelle an Regierungen und zwischenstaatliche Gremien.

Öffentliche Erklärungen sind nur eine Form, in der der Rat auf internationale Angelegenheiten eingehen kann; in vielen Fällen sind möglicherweise andere Formen des Handelns wirksamer. Dazu gehören seelsorgerische Besuche bei Kirchen in schwierigen oder kritischen Situationen, Gespräche mit Regierungen, Interventionen bei zwischenstaatlichen Gremien, Delegationen, die entsandt werden, um bestimmte Probleme oder Situationen zu untersuchen und darüber zu berichten, vertrauliche Gespräche mit Regierungen und Unterstützung von und Solidarität mit Kirchen und Aktionsgruppen. Alle diese Schritte müssen von einer kontinuierlichen Beobachtung der Vorgänge begleitet werden, soweit sie Leben und Zeugnis der Kirchen in konkreten Situationen und die Gemeinschaft der Kirchen insgesamt berühren.

Kriterien für Erklärungen zu Fragen von öffentlichem Interesse

Der ÖRK hat die wichtigsten Kriterien für die Auswahl von Angelegenheiten formuliert, zu denen öffentliche Erklärungen abgegeben werden sollen:

- Bereiche oder Themen, zu denen der ÖRK eine direkte Beziehung hat und in denen er sich seit langem engagiert;
- neuere Probleme von internationaler Tragweite, auf die die Aufmerksamkeit der Kirchen gelenkt werden soll, damit sie darauf reagieren;

- kritische und eskalierende politische Situationen, die es erforderlich machen, dass der ÖRK Stellung nimmt und den Betroffenen geistliche und moralische Unterstützung gibt;
- die Erwartung der Mitgliedskirchen, dass der ÖRK seine Stimme erhebt;
- die Aufstellung von Richtlinien und Formulierung von Aufträgen für den ÖRK-Stab.

Öffentliche Erklärungen bieten den Mitgliedskirchen Leitlinien für ihr eigenes öffentliches Handeln und können somit dazu beitragen, dass die Kirchen mit einer Stimme sprechen. Öffentliche Erklärungen bieten einen konzeptuellen und sprachlichen Rahmen, um bei Regierungen, zwischenstaatlichen Gremien und anderen Instanzen der politischen Entscheidungsfindung vorstellig zu werden. Öffentliche Erklärungen bieten Orientierung für die Programmarbeit und werden ihrerseits von den Erfahrungen in der Programmarbeit inspiriert.

Die Öffentlichen Erklärungen spiegeln alle politischen Themen wider, zu denen der Rat tätig ist, wie Krieg und Frieden, Wirtschaft, Ökologie und Menschenrechte. Ferner befassen sie sich mit allen Verletzungen von Rechten – wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen wie auch zivilen und politischen Rechten. Die öffentlichen Erklärungen werden der Vollversammlung nach einem langen, sorgfältigen und transparenten Prozess vorgelegt, an dem die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten (CCIA), die Leitung des Zentralaussschusses, der Exekutivausschuss und der Zentralaussschuss als Ganzes beteiligt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Erklärungen von der Mitgliedschaft auch mitgetragen werden und eine aussagekräftige Botschaft zustande kommt.

Das Verfahren während der Vollversammlung

Die Zustimmung der Vollversammlung zu den vorgeschlagenen Themen wird in Karlsruhe in einer der ersten Geschäftssitzungen eingeholt, in der die Delegierten auch über das Verfahren und die Fristen für die Einreichung zusätzlicher Themenvorschläge informiert werden, zu denen sich die Vollversammlung ihrer Meinung nach äußern sollte. Die Tatsache, dass für zusätzliche Angelegenheiten, die aus dem Kreis der Delegierten vorgeschlagen werden, die Unterstützung von 10-15 Mitgliedskirchen erforderliche ist, könnte die Zahl der aus dem Plenum vorgeschlagenen Themen begrenzen.

Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten prüft daraufhin die Vorschläge anhand der angegebenen Kriterien und wählt unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer bei der Vollversammlung herrschender Sachzwänge Themen aus, zu denen er öffentliche Erklärungen empfiehlt. Die ausgewählten Themen sollten von großem internationalem und ökumenischem Interesse

sein. Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten schlägt keine Erklärungen zu konkreten Problemen oder Situationen vor, die auf üblichem Wege vom Generalsekretär, der Leitung des Zentralausschusses oder dem Zentral- oder Exekutivsausschuss als Ganzes behandelt werden können. Auch wird er keine Erklärungen zu Themen vorschlagen, zu deren Behandlung andere Verfahrensweisen geeigneter sind.

Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten diskutiert und erarbeitet Erklärungsentwürfe, die der Vollversammlung in einer ihrer Plenargeschäftssitzungen zur Annahme vorgelegt werden.

Nominierungsausschuss

Eine der wichtigsten Aufgaben der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ist es, aus der Mitte der Delegierten die Mitglieder des neuen Zentralausschusses, der als Leitungsgremium des ÖRK in den Jahren bis zur nächsten Vollversammlung fungiert, sowie die Präsidenten und Präsidentinnen zu wählen.

Die Satzung des ÖRK sieht die Wahl eines Nominierungsausschusses der Vollversammlung vor, der (1) die Präsidenten und Präsidentinnen des Ökumenischen Rates der Kirchen nominiert und (2) die Liste der Kandidaten und Kandidatinnen für den neuen Zentralausschuss vorbereitet. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses können sich selbst nicht zur Wahl stellen.

Von der Vollversammlung wird erwartet, dass sie bis zu acht Präsident/innen wählt, die „Persönlichkeiten sein sollten, deren ökumenische Erfahrung und Ansehen unter den Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern des Ökumenischen Rates in ihrer jeweiligen Region und kirchlicher Tradition weithin anerkannt ist und die auf deren Unterstützung zählen können“. Bereits im Vorfeld der Vollversammlung wurden Vorschläge für geeignete Namen zur Prüfung durch den Nominierungsausschuss eingeholt. Die Präsident/innen sind von Amts wegen Mitglieder des Zentralausschusses.

In der ÖRK-Verfassung ist die Zahl der Zentralausschussmitglieder genau festgelegt: nicht mehr als 150 Mitglieder aus den Mitgliedskirchen, einschließlich 5 Mitglieder aus Mitgliedskirchen, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen (die ehemaligen „angeschlossenen Mitgliedskirchen“).

Die Kirchen sind eingeladen worden, aus den Reihen ihrer Vollversammlungsdelegierten Kandidaten/innen für den Zentralausschuss zu benennen. Dabei werden die Kirchen in den Regionen zur Beratung ermutigt, und ein Name, der von mehr als einer Kirche unterstützt wird, hat für den Nominierungsausschuss mehr Gewicht. Die Kirchen sind davon unterrichtet worden, dass der Nominierungsausschuss unter normalen Umständen jede/n ihrer Vollversammlungsdelegierten auffordern kann, Mitglied im Zentralausschuss zu werden.

Bei Nominierungen soll der Nominierungsausschuss folgende Grundsätze beachten:

- die persönliche Eignung der Betroffenen für die Aufgabe, für die sie benannt werden;
- eine gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung;
- eine gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung;
- gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates;
- Annehmbarkeit der Nominierungen bei den Kirchen, denen die Nominierten angehören;
- nicht mehr als sieben Personen von ein und derselben Mitgliedskirche;
- angemessene Vertretung von Laien – Männern, Frauen und jungen Menschen;
- angemessene Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, Vertreter/innen indigener Völker sowie Angehörigen ethnischer Minderheiten.

In der Regel ist es üblich, dass sich in der Zusammensetzung des Zentralausschusses die proportionale Repräsentation bei der Vollversammlung widerspiegelt. Dieser Grundsatz bezieht sich nicht nur auf die Repräsentation von Konfessionen und Regionen, sondern auch auf die Mitgliedschaft von Frauen, jungen Menschen und Laien im Zentralausschuss. Um eine inklusive und ausgewogene Vollversammlung auch entsprechend früherer Gepflogenheiten zu gewährleisten, sollten folgende Zielvorgaben angestrebt werden: 50% Frauen, 25% junge Menschen, 50% Laien und 25% Orthodoxe.

Im Interesse der oben genannten Grundsätze und zur Erleichterung der Aufgabe des Nominierungsausschusses sind die Kirchen gebeten worden, anstatt eines einzigen Namens nach Priorität geordnete Namenslisten für den neuen Zentralausschuss vorzulegen und dabei so weit wie möglich die in der ÖRK-Satzung festgelegten Kriterien für eine ausgewogene Vertretung zu beachten. Der Nominierungsausschuss wird sich bemühen, die Wünsche der nominierenden Kirchen zu respektieren, wobei es jedoch nicht unbedingt möglich sein wird, alle Empfehlungen zu akzeptieren.

Dank diesem Verfahren stehen dem Nominierungsausschuss zu Beginn seiner Arbeit auf der Vollversammlung bereits ausführliche Informationen über die potentiellen Kandidat/innen zur Verfügung. Seine Aufgabe besteht dann im Grunde genommen darin, Kandidat/innen aus dieser Liste auszuwählen und dabei für eine allgemein ausgewogene Vertretung zu sorgen. Zur Erleichterung dieser überaus komplizierten Aufgabe wird sich der Nominierungsausschuss, falls notwendig, mit Delegierten aus den Mitgliedskirchen und aus den verschiedenen Regionen beraten. Auch die Delegierten erhalten Gelegenheit, Namen für den neuen Zentralausschuss vorzuschlagen. Die dafür vorgesehenen genauen Verfahrensrichtlinien und Zeitvorgaben werden

ihnen in einer der ersten Plenarsitzungen der Vollversammlung erläutert, in der der Nominierungsausschuss seinen ersten Bericht vorlegt. In dieser Sitzung wird der Nominierungsausschuss zur Prüfung und Billigung durch die Vollversammlung einen ersten Vorschlag zum voraussichtlichen Profil des neuen Zentralausschusses vorlegen (ohne Namen). Danach folgt eine erste Verlesung der Nominierungen zur allgemeinen Diskussion. Delegierte können dem Nominierungsausschuss außerhalb der Plenarsitzung Änderungen zu spezifischen Nominierungen vorschlagen. Mit jeder Änderung muss eine Person vorgeschlagen werden, die demselben demographischen Profil entspricht (Region, Geschlecht, Alter usw.) – *es sei denn, der Ersatzvorschlag trüge zu einer Verbesserung der angestrebten Ausgewogenheit bei*. Der Vorschlag muss von sechs Delegierten aus mindestens drei Mitgliedskirchen unterzeichnet sein.

Der Nominierungsausschuss wird diese Vorschläge prüfen und dabei die oben erwähnten Kriterien für eine ausgewogene Vertretung beachten. Auf dieser Grundlage erstellt er eine zweite Kandidatenliste, die der Vollversammlung in einem späteren Geschäftsplenum zur Abstimmung vorgelegt wird.

Nach seiner Wahl wird der neue Zentralausschuss eine erste kurze Sitzung abhalten, um aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss zu wählen, der eine Liste mit Vorschlägen für den/die Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses und die Mitglieder des Exekutivsausschusses erstellt. Gegen Ende der Vollversammlung wird der neue Zentralausschuss eine weitere Sitzung abhalten, um die entsprechenden Wahlen vorzunehmen und sich mit eventuellen organisatorischen Fragen zu befassen, die keinen Aufschub bis zu seiner ersten für Anfang Juli 2023 angesetzten Volltagung dulden.

„Brunnen“-Programm

Als *Brunnen* wir im Deutschen eine Wasserstelle bezeichnet. Ein Brunnen ist ein Ort der Begegnung und des Austausches, an dem man seinen Durst stillen, eine Besucherin oder einen Besucher grüßen oder eine fremde Person kennenlernen kann. Der Brunnen hat auch eine spirituelle Bedeutung: Es handelt sich um einen Ort, der die Vielfalt sowie die vorhandene und die erwartete Einheit widerspiegelt. Es ist ein Ort der Begegnung, der Horizonte öffnen will. Er schafft Raum für die breitere ökumenische Bewegung und die Zivilgesellschaft. Im Rahmen des Brunnen-Programms werden die Ergebnisse des Pilgerns zusammengetragen und Ideen für die Zukunft entwickelt.

Auf vergangenen Vollversammlungen wurden ähnliche Räume angeboten: *Padare* in Harare (1998), *Mutirão* in Porto Alegre (2006) und *Madang* in Busan (2013).

Als Herzstück der Vollversammlung wird der „Brunnen“-Bereich an jedem Wochentag von 11.00 bis 21.00 Uhr geöffnet sein. Das „Brunnen“-Programm umfasst Workshops, Ausstellungen, Bereiche für Netzwerkarbeit sowie Nebenveranstaltungen, darüber hinaus Darbietungen und Diskussionen.

Konfessionelle und regionale Treffen

Am Donnerstag, 1. September von 19:15 bis 20:45 Uhr sind die Teilnehmenden eingeladen, regionale Treffen zu besuchen. Diese werden von den weltweiten christlichen Gemeinschaften und den Mitgliedskirchen veranstaltet. Auf diesen Treffen können Teilnehmenden aus der gleichen Kirchenfamilie in Gemeinschaft und Gebet zusammenkommen. Dieses Treffen bietet die Gelegenheit, über die Gaben zu sprechen, die unterschiedliche Kirchentraditionen unserer einen ökumenischen Bewegung anbieten können, und sie zu bekräftigen. Hier kann über die möglichen Ergebnisse der Vollversammlung gesprochen werden, und das Engagement einer jeden konfessionellen Tradition auf ihrer Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens kann gestärkt werden – über die Vollversammlung hinaus und in das Leben der Kirchen hinein.

Am Freitag, 2. September von 19:15 bis 20:45 Uhr sind die Teilnehmenden eingeladen, regionale Treffen zu besuchen. Diese Treffen werden in Zusammenarbeit mit regionalen ökumenischen Organisationen (REO) veranstaltet. Sie geben Delegierten und anderen Teilnehmenden aus der gleichen Region die Möglichkeit, einander kennenzulernen. Es wurden im Vorfeld der Vollversammlung in jeder Region vorbereitende Online-Treffen organisiert. Die regionalen Treffen in Karlsruhe werden Raum zur Vertiefung dieser Diskussionen geben. Außerdem sind die Delegierten eingeladen, Personen für den künftigen Zentralausschuss des ÖRK und insbesondere für das ÖRK-Präsidium vorzuschlagen.

Thematisch verwandte Treffen

Global Ecumenical Theological Institute (GETI)

Das ökumenische Kurzzeit-Studienprogramm mit globaler Ausrichtung, das „Global Ecumenical Theological Institute“ (GETI), wird 2022 in zwei Teilen – online und vor Ort – unter der Überschrift „Christ’s Love (Re)moves Borders“ (Die Liebe Christi bewegt und beseitigt Grenzen) stattfinden. Es wird die dritte Auflage dieses globalen ökumenischen Studienprogramms sein, das der ÖRK neben seinen ökumenischen Großveranstaltungen organisiert. Das erste Mal fand es im Kontext der 10. Vollversammlung 2013 in Busan, Südkorea,

statt, gefolgt von dem GETI 2018, das parallel zur Konferenz für Weltmission und Evangelisation in Arusha, Tansania, ausgerichtet wurde.

GETI 2022 ist eine ökumenisch ausgerichtete Veranstaltung für theologische Weiterbildung, zu der rund 200 junge und aufsteigende ökumenische Theologinnen und Theologen und Pädagoginnen und Pädagogen von einer großen Bandbreite christlicher Glaubensstraditionen und aus allen acht ÖRK-Regionen in der Welt zusammenkommen werden, um sich über wichtige Themen unserer Zeit auszutauschen. Der Teil, der online stattfinden wird, ist vom 25. Juli bis 20. August 2022 geplant. Der Teil mit persönlicher Anwesenheit vor Ort wird vom 28. August bis 9. September 2022 im BWGV Akademiehotel in Karlsruhe, Deutschland, im Zusammenhang mit der 11. ÖRK-Vollversammlung stattfinden. Studierende, die für das akademische Jahr 2022/23 am Ökumenischen Institut in Bossey zugelassen sein werden, werden automatisch an dem Programm teilnehmen.

Vorbereitende Tagungen zur ÖRK-Vollversammlung

Im Vorfeld der Vollversammlung haben diverse vorbereitende Tagungen mit unterschiedlichen Mitgliedskirchen und Partnern die Gelegenheit geboten, sich zu treffen, sich auszutauschen und Beiträge für die größeren Themen und Diskussionen auf der Vollversammlung zu formulieren.

Vorbereitende Tagung der christlichen Dienste und Werke. Die Führungspersonen der christlichen Dienste und Werke als Partnerorganisationen der Mitgliedskirchen in Verbindung mit dem ÖRK sind für die eine ökumenische Bewegung in den Bereichen Mission, Diakonie, Katastrophenhilfe und Advocacy-Arbeit tätig und haben sich am 9. und 10. März zu einer vorbereitenden Online-Tagung getroffen.

Die vorbereitende Tagung befasste sich mit drei für die Menschheit und die Schöpfung kritischen Themen: die Überwindung von Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit, das Erstarken des Populismus und der Klimanotstand. Die Teilnehmenden stellten fest, dass alle drei Themen ihren Ausdruck in komplexen Krisen finden, die sich auf lokaler und globaler Ebene manifestieren und zeigen, dass wir darauf eine gemeinsame ökumenische Antwort finden müssen.

Die vorbereitende Tagung schloss mit der Formulierung einer Botschaft an die 11. Vollversammlung, die Mut machen will und die Verpflichtung beinhaltet, gemeinsam für eine Leitidee von Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung für die Menschheit und die Schöpfung zu handeln.

Vorbereitende Tagung der orthodoxen Kirchen.⁵² Delegierte, die 20 östlich- und orientalisches-orthodoxe ÖRK-Mitgliedskirchen vertreten, haben vom 9.–16. Mai an einer vorbereitenden Tagung in Zypern teilgenommen. Der

Zweck dieser Veranstaltung bestand darin, sich über das Thema der Vollversammlung „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ auseinanderzusetzen, zu reflektieren und zu diskutieren.

Diese Gespräche befassten sich schwerpunktmäßig auch mit den aktuellen globalen Herausforderungen und der Frage, wie die orthodoxe Agenda auf der 11. ÖRK-Vollversammlung einen offenen Dialog aufrechterhalten will. Vertreter/innen der orthodoxen Kirchenfamilien haben Beiträge zum Thema der Vollversammlung und auch zu den thematischen Plenarsitzungen vorgelegt.

Der Konsultationsbericht ging explizit auf die tiefsten Themen orthodoxer Theologie und ihre Bedeutung für die ökumenische Bewegung und den Zustand der Welt ein, und betonte, dass die „Heilige Dreifaltigkeit, die *koinonia* der Liebe, alle Menschen auffordert, teilzuhaben an der Liebe, die nicht unterscheidet, sondern vereint, die nicht nur die Schönen umarmt, sondern auch die Entstellten, nicht nur die Perfekten, sondern auch die Unvollkommenen, nicht nur die Welt der mit himmlischer Glückseligkeit gesegneten Engel, sondern auch die Welt des Schmerzens und das Reich des Todes.“

Ökumenisches Treffen junger Erwachsener (EYG) Das Ökumenische Treffen junger Erwachsener ist Teil der weltweiten Feier, die im Vorfeld der Vollversammlung vom 27.–30. August 2022 stattfindet. Es ist die Dachveranstaltung für alle von jungen Erwachsenen geleiteten und auf diese Gruppe bezogenen Aktivitäten. Daran beteiligt sind ca. 400 junge Erwachsene von ÖRK-Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern. Es ist vorgesehen, dass das EYG einen offenen und inklusiven Raum für von jungen Menschen geleitete generationsübergreifende Gespräche und Konsultationen mit jungen Erwachsenen bieten wird, um eine Strategie für eine gemeinsame Botschaft an die Vollversammlung zu erarbeiten. Das Treffen soll auch einen Beitrag zu den Eckpunkten einer inklusiveren Agenda für die ökumenische Bewegung auf ihrem weiteren Weg leisten.

Vorbereitende Tagung zu gerechten Gemeinschaften für Frauen und Männer. Diese vorbereitende Tagung findet am 29. und 30. August 2022 in Karlsruhe statt. Seit der Eröffnungsvollversammlung 1948 in Amsterdam und nachfolgender ÖRK-Vollversammlungen haben die vorbereitenden Frauenkonferenzen auf die Bedeutung der Einbindung von Frauen hingewiesen und das besondere Augenmerk auf die Anliegen, Kämpfe und Beiträge von Frauen für die Kirche und die Gesellschaft gelegt. Diese vorbereitende Tagung wird den Teilnehmenden die Gelegenheit bieten, sich mit dem Thema der Vollversammlung „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ aus einer kontextuellen und geschlechtsspezifischen Perspektive auseinanderzusetzen. Die Teilnehmenden werden die Gelegenheit haben, sich theologisch mit dem Thema anhand kontextueller Bibelarbeit, liturgischer Rahmen und von Keynote-Referaten zu befassen. Zusätzlich zum geistlichen Leben bieten die gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen vorbereitenden Tagungen die

Möglichkeiten für einen theologische Gedankenaustausch aus der Sicht derjenigen, die sich oft an den Rändern der Gesellschaft befinden.

Das Motiv des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens wird zu einem Teil des Gefüges der vorbereitenden Tagung und von den Delegierten aufgegriffen, wenn sie die Gaben feiern und die Wunden beklagen und Empfehlungen für die Überwindung geschlechtsspezifischer Ungerechtigkeit vorlegen.

Vorbereitende Tagung indigener Völker vor der Vollversammlung. Diese vorbereitende Tagung findet am 29. und 30. August 2022 in Karlsruhe statt. Es handelt sich um eine offene Einladung an alle, die sich erneut dazu verpflichten, mitfühlend zu handeln, eine inklusive und relationale Gerechtigkeit zu praktizieren und unsere Einheit in Christus zu bekräftigen, dessen Liebe uns dazu bewegt, die Ganzheit der gesamten Schöpfung wiederherzustellen. Dies ist eine Einladung an die weltweite Partnerschaft indigener Völker und kirchennaher Netzwerke von Menschen, die sich für die Selbstbestimmung indigener Völker und die Erneuerung der Schöpfung einsetzen, indem sie gemeinsam eine anhaltende Vision eines neuen Himmels und einer neuen Erde erträumen.

Diese Konferenz für indigene Völker vor der Vollversammlung will Vorstellungen von Versöhnung in Frage stellen und kritisieren, die zu sehr darauf bedacht sind, die Verfehlungen und Gewalttaten der Vergangenheit zu beschönigen, ohne auf die nach wie vor bestehenden systemischen und strukturellen Ursachen von Unterdrückung und Ungerechtigkeit der Vergangenheit und Gegenwart einzugehen. Versöhnung ist eine bewusste Verpflichtung, um die Ganzheit der Schöpfung wiederherzustellen. Indigene Völker bringen viele einsichtsvolle Perspektiven, Weisheit und Wissen aus ihrer Erfahrung, ihren Kulturen und ihren Kontexten mit, die den ökumenischen Dialog über Versöhnung und das Thema der Vollversammlung insgesamt bereichern werden und mit der Hoffnung verbunden sind, dass wir uns weiterhin eine faire und gerechte gemeinsame Zukunft vorstellen können.

Vorbereitende EDAN-Tagung. Die vorbereitende Tagung des Aktionsbündnisses von und für Menschen mit Behinderungen (EDAN) findet am 29. und 30. August 2022 statt. Diese Vorbereitung läuft unter dem Thema „Vielfalt feiern auf dem Weg zu Versöhnung und Einheit der Kirche.“ Sie bietet die Gelegenheit, das zu ernten, was uns der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens beschert hat, und der uns auffordert, uns gemeinsam auf die Suche zu begeben und das Leben zu feiern und mit konkreten Maßnahmen Ungerechtigkeit und Gewalt zu verwandeln. Dabei sollen die Gaben von Menschen mit Behinderungen gefeiert, es soll sich mit alten und neuen Wunden auseinandergesetzt werden, und es sollen Wege aufgezeigt werden, wie diese Ungerechtigkeiten transformiert werden können. Diese vorbereitende Tagung wird ebenfalls Menschen mit Behinderungen darauf vorbereiten, im Zuge ihrer

Teilnahme an der Vollversammlung die Gelegenheit wahrzunehmen, die Kirchen daran zu erinnern, dass der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens nicht nur eine gottgegebene Forderung und Pflicht ist, sondern auch eine Frage der Glaubwürdigkeit in der Welt.

TEIL ZWEI

Das Thema der Vollversammlung



DIE LIEBE CHRISTI BEWEGT, VERSÖHNT UND EINT DIE WELT

Gedanken zum Thema der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Karlsruhe 2022

Der Ökumenische Rat der Kirchen wird 2022 in Karlsruhe, Deutschland, zu seiner nächsten Vollversammlung zusammenkommen. Vollversammlungen sind Gelegenheiten für die Kirchen in der Gemeinschaft des ÖRK, sich gegenseitig zu sichtbarer Einheit aufzurufen; zum Wohl der Welt, die Gott so sehr liebt, und zum Wohl der Schöpfung, die Gott als gut bezeichnet, als Antwort auf Christi Gebet „auf dass sie vollkommen eins seien“ (Johannes 17,23).

Der Kontext, in dem wir uns treffen werden

Die 11. Vollversammlung wird in Karlsruhe, Deutschland stattfinden, in einem reichen Land, das aber, wie so viele andere, derzeit stark mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das persönliche, wirtschaftliche und spirituelle Wohlergehen der Menschen zu kämpfen hat.

Die Vollversammlung wird aufgrund der weltweiten Pandemie erst nach einer längeren Wartezeit stattfinden. Ein Virus hat sowohl die Verwundbarkeit der Menschheit insgesamt, aber auch die zwischen uns herrschende große Ungerechtigkeit und die tiefen Spaltungen aufgedeckt und hervorgehoben. Der Welt wurde sehr deutlich die hässliche Realität von Privileg und Unterdrückung, von wirtschaftlicher und sozialer Ungerechtigkeit und von Ungerechtigkeiten aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vor Augen geführt.

Im Schatten dieser Entwicklungen und Erfahrungen werden die Kirchen auf den Ruf Gottes antworten und zusammenkommen, um ein Licht der Hoffnung hochzuhalten und die Liebe Gottes, der heiligen Dreifaltigkeit, zu feiern, die vollständig offenbart wurde in Jesus Christus, der die Menschen zu Versöhnung und Einheit bewegt. In der Zeit, in der wir jetzt leben, werden wir einander fragen: Wie kann sich eine Kirche, in der die Liebe Christi heimisch ist, im Moment am besten organisieren, die Stimme erheben und handeln? Wie können wir uns aktuell am besten gemeinsam in Gottes Mission der Liebe für die Welt einbringen?

Seit 2013 bringen wir die gemeinsame Berufung der Kirchen im Bild eines Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens zum Ausdruck und es wird vieles geben, an das wir uns gerne zurückerinnern und das wir mit großer Freude feiern können, wenn wir 2022 auf die gemeinsame Zeit seit der letzten

Vollversammlung zurückblicken. Gleichzeitig wird die Vollversammlung aber auch eine Gelegenheit sein, uns für die nächsten Schritte auf unserem gemeinsamen Weg inspirieren zu lassen, Schritte, die wir unter dem Banner der Liebe Gottes, der heiligen Dreifaltigkeit, machen wollen, einer Liebe, die durch die Kraft des Heiligen Geistes in Christus offenbart wurde und die in allen Menschen und der gesamten Schöpfung und durch sie wirkt.

Die weltweite Pandemie hat sehr viele Menschen das Leben gekostet und die Lebensstile ernsthaft infrage gestellt, die viele für „normal“ gehalten hatten. Angesichts von Leid und Tod haben wir unsere Abhängigkeit voneinander, die Grenzen des Individualismus, die Probleme der Globalisierung (die die Ausbreitung des Virus so einfach und schnell möglich gemacht hat) und die Verantwortung, die wir füreinander haben, (und manchmal auch die Angst, die wir umeinander haben,) wiederentdeckt.

Gleichzeitig führen Kriege und Armut weiterhin zu sehr viel Elend, Leid und Tod. Die Klimaveränderungen, die viele Menschen über Jahrzehnte kaum beachtet haben, lösen heute ein neues Maß an Angst aus und bringen für die ärmsten Menschen auf der Welt schon jetzt Katastrophen und große Bedrohungen. Politik verändert sich sowohl in reichen als auch in armen Gemeinwesen schnell, und die Demokratie selbst scheint für einige überstrapaziert und oftmals ein leeres Versprechen zu sein. Die Räume für multilaterale Zusammenarbeit und Prozesse für kollektive Entscheidungen auf globaler Ebene schrumpfen rasant und werden mitunter vergessen, wenn wir mit tiefgreifenden Krisen konfrontiert sind.

All jene, die in Christus sind und die die Liebe Christi praktisch leben wollen, die in uns wirkt, sind aufgerufen, dies in *dieser Welt* zu tun, sind aufgerufen, eine eschatologische Gemeinschaft zu sein, als Zeichen für das kommende Reich zu leben und ein Vorgeschmack darauf zu sein, und die Liebe sichtbar zu machen, die unsere Herzen selbst in den trostlosesten Zeiten mit Freude erfüllt.

Die Vollversammlung wird eine Gelegenheit sein, Kraft zu sammeln für unseren gemeinsamen Pilgerweg in der Welt und ihrer heutigen Realität, eine Gelegenheit, uns auszutauschen und einander Mut zuzusprechen, während wir die Liebe feiern, die uns durch die Kraft des Heiligen Geistes bewegt, heilt und bevollmächtigt.

Geprägt von der Liebe zu Christus, gestärkt durch den Heiligen Geist und von Gott erhöht, der Quelle unseres Seins und des Seins aller Schöpfung ist, wird die Gemeinschaft von Kirchen Kraft für den weiteren Weg finden und Hoffnung für die Zukunft schöpfen. Wir werden nach Möglichkeiten und Wegen suchen, alle anzusprechen, die sich ungeliebt, nicht wertgeschätzt oder nicht wahrgenommen fühlen, allen Verlorenen Gottes Liebe zu bringen, Versöhnung all jenen, die im Streit mit anderen liegen, und Einheit allen, die unter Spaltungen leiden. Und gleichzeitig werden wir uns freuen, all diese Gaben und Geschenke selbst auch zu erhalten.

„Die Liebe Christi . . . “

Die biblische und theologische Grundlage des Themas

Direkte Inspirationsquelle für das Thema „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ ist 2.Korinther 5,14¹. Es beruht auf dem zentralen Aspekt des Evangeliums, der der Welt die Tiefe und das Wunder der Liebe Gottes, der heiligen Dreifaltigkeit, aufzeigt. Es ist verwurzelt in der göttlichen Absicht von der Einheit und Versöhnung aller, einer Absicht, die durch die Fleischwerdung der Liebe Gottes in Jesus Christus für uns sichtbar gemacht wurde.

Für Paulus, der den Brief an die Christinnen und Christen in Korinth verfasste, war Jesus Christus nicht einfach nur ein Lehrer oder Begründer einer neuen und exklusiven Religion aus Galiläa, sondern der kosmische und universale Christus, in dem „die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig wohnt“ (Kolosser 2,9). Aus Liebe zu uns und zur ganzen Schöpfung ist Gott Fleisch geworden, hat alles Leiden und alle Passion der Menschheit und der Schöpfungsordnung auf sich genommen, um zu heilen, uns zu erneuern, zu erlösen und uns mit Gott zu versöhnen. Unser Glaube verkündigt, „Gott ist Liebe“ (1.Johannes 4,16) und dass diese Liebe Gottes der Welt in Jesus Christus offenbart wurde.

Genau wie das ewige Wort in Jesus Christus Fleisch geworden ist, sind wir aufgerufen, „in Christus“ zu sein und mit Christus in der Liebe des einen, heiligen und ewigen Gottes zu leben. Die Kirche als der Leib Christi (Epheser 1,22-23) empfängt diese Liebe, lebt in ihr, legt Zeugnis für sie ab und teilt sie mit anderen, so dass Frieden, Gerechtigkeit und Einheit sich ausbreiten können überall dort, wo die Kinder Gottes heute ihr Leid ausschreien, und an allen Orten, an denen Ungerechtigkeit und Gewalt herrschen.

Jede Vollversammlung erhält durch ihr jeweiliges Thema einen Rahmen für die Zusammenkunft der Gemeinschaft; es zeichnet ein Bild unseres gemeinsamen Lebens und unserer gemeinsamen Reise und gibt die Ausrichtung unseres künftigen Wegs vor. Es hilft den Kirchen auf effektive Art und Weise, aufs Neue zu erkennen, dass ihre gemeinsame Berufung darin liegt, nach der Gemeinschaft (*koinonia*) zu streben, die Gottes Geschenk und Verheißung ist, ihren Dienst (*diakonia*) auf die Menschen in der Welt und die ganze Schöpfung auszurichten, sich selbst Gottes Mission der Liebe für die Welt (*missio Dei*) zu verschreiben und ihr gemeinsames Gebet für einander und für die ganze Welt (*leiturgia*) in Worte zu fassen.

Das Thema für die Vollversammlung in Karlsruhe 2022 erinnert uns daran, dass die Kirche als Leib Christi von Christus selbst bewegt wird, dessen Liebe zur Welt – die die Liebe Gottes selbst war – so groß war, dass er sich um ihrer willen selbst bis in den Tod hingab. Genau wie uns bewegt, was uns durch

1. 2.Korinther 5,14a: „Denn die Liebe Christi drängt uns...“

Christi Liebe offenbart und gegeben wurde, wird uns das Geschenk gegeben, Christus zu lieben und durch ihn alles, was Gott gemacht hat. Wenn wir „in Christus“ sind, werden wir nicht einfach nur angeregt, zu lieben, sondern sind wir gesegnet mit dem Geschenk der Liebe. Im 2.Korintherbrief erklärt Paulus der frühen Kirche, dass „die Liebe Christi [uns] drängt“.

Verschiedene Texte aus den Evangelien und dem ganzen Neuen Testament, von denen einige während der Vollversammlung genauer ausgelegt werden, zeigen uns, wie die frühe Kirche die in Jesus Christus offenbarte Liebe Gottes verstanden und interpretiert hat. Ein wichtiger Text hierfür ist Matthäus 9,35-36, der genau beschreibt, wie die Liebe Christi aussah, die er in seinem Wirken offenbart und praktisch gelebt hat. Wir lesen dort:

Und Jesus zog umher in alle Städte und Dörfer, lehrte in ihren Synagogen und predigte das Evangelium von dem Reich und heilte alle Krankheiten und alle Gebrechen. Und als er das Volk sah, jammerte es ihn; denn sie waren geängstet und zerstreut wie die Schafe, die keinen Hirten haben.

In diesem Text erkennen wir den Christus, der, erfüllt von Mitgefühl und Erbarmen, in seinem Innersten zutiefst ergriffen, allen, die „geängstet und zerstreut“ sind, gute Nachrichten überbringt, Heilung verschafft und Hoffnung macht. Seine Liebe gilt nicht nur seinen unmittelbaren Jüngern, sondern viel breiter gestreut dem ganzen Volk, all jenen aus den Städten und Dörfern, die in der Wildnis zusammengekommen sind, um auf seine Lehre zu hören, und allen, die Gott geschaffen hat. Doch diese Liebe ist nicht nur die Liebe eines inspirierenden Menschen, sondern die Liebe Gottes, die in ihm und durch ihn offenbart wird. Die Liebe Gottes ist weitreichend und groß und bringt ganz praktische und lebensverändernde Hoffnung mit sich. Es ist diese Art von Liebe, die Liebe des einen, durch den Gott in der Welt mit all ihrer Verletztheit und Zerrissenheit gegenwärtig geworden ist, die die Kirche und die Welt bewegt.

Die Vollversammlung wird Gelegenheit bieten, intensiv über die Bedeutung der Liebe Christi nachzudenken – und uns selbst zu finden, die Liebe zu finden, die wir empfangen und schenken und die durch den von Liebe erfüllten Blick Christi erneuert und neu gedacht wird. Wir werden gemeinsam erkunden, dass Liebe nicht (wie so oft behauptet) einfach ein sentimentales oder romantisches Empfinden ist, sondern Teilhabe an der in Christus offenbarten Liebe Gottes sein kann; Liebe, die erlösende Kraft hat, selbstlos und aufopferungsvoll ist, aber auch praktisch und aktiv Veränderungen zum Besseren bewirkt.

„ . . . bewegt, versöhnt und eint die Welt“

Von der Liebe Christi bewegt auf die Herausforderungen unserer Zeit reagieren

Eine Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ist eine Gelegenheit, bei der wir als Gemeinschaft von Kirchen aus aller Welt zusammenkommen und die vielen Teilnehmenden und Delegierten bringen all die Hilferufe und Bedürfnisse der Menschen aus allen Teilen der Welt mit. Als Kirchen verkörpern wir für die Welt das kommende Reich Gottes und wir wollen ganz konkret und praktisch auf die vielen Herausforderungen unserer Zeit reagieren, und Jüngerinnen und Jünger werden, die durch ihren Lebensstil die Welt verändern.

Was aber können wir über die Welt sagen, die von Christi Liebe bewegt wird? Was sind in dieser Welt und der aktuellen Zeit die größten Herausforderungen für unseren Glauben, unser Zeugnis und unsere Bemühungen um die Einheit von Christinnen und Christen und die Einheit der Menschheit und der Schöpfung?

COVID-19

Die ganze Welt hat die globale Pandemie miterlebt und durchgemacht. Viele Menschen sind gestorben und für noch viel mehr Menschen hat die Pandemie Leid, Instabilität und große Zukunftsangst mit sich gebracht.

Es war und ist eine schwierige Zeit, die uns alle in die Knie gezwungen hat; viele Menschen und Gemeinwesen sind schwer traumatisiert – einige Menschen waren sogar so verzweifelt, dass sie keinen Ausweg sahen und sich das Leben nahmen. Wir sind demütigt geworden durch die Ereignisse und Entwicklungen. Sie haben uns gezeigt, wie sehr wir den Kontakt zu anderen Menschen brauchen, auch wenn wir auf Distanz zueinander bleiben müssen, um Ansteckung zu vermeiden. Jeder Mensch braucht Liebe und Unterstützung, aber in Zeiten wie diesen ist es schwieriger, dieser Liebe Ausdruck zu verleihen und sie sichtbar und spürbar zu machen.

COVID-19 hat außerdem aufgedeckt, dass die Eigenständigkeit, die Unabhängigkeit und der Individualismus, auf die sich viele Menschen insbesondere in der westlichen Welt verlassen und die für sie eine so grundlegende Bedeutung erlangt haben, nichts sind als Illusionen. COVID-19 hat uns sehr deutlich gezeigt, dass wir Menschen nicht die Herren und Meister der Schöpfung sind, sondern ein Teil von ihr und als solcher verwundbar.

Die Pandemie hat viele der in der Welt herrschenden Ungerechtigkeiten deutlicher als zuvor ans Licht gebracht und unsere Wahrnehmung der wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit geschärft. Auch die Kirchen haben nur langsam Möglichkeiten gefunden, um weiterhin Gottesdienste zu feiern, die

Sakramente zu verwalten und der Welt zu dienen, und sie haben zuweilen innerhalb der eigenen Reihen oder mit den zuständigen staatlichen Stellen lange diskutiert, wie sie Gott und dem Volk Gottes treu bleiben können.

In der ganzen Welt hallen die Schreie des Schmerzes, des Leids und des Protestes wider – Schreie von Menschen, Gemeinschaften und der gesamten Schöpfung. Überall auf der Welt sind die Menschen „geängstet und zerstreut wie die Schafe, die keinen Hirten haben“. Und für alle Menschen in der Welt, insbesondere für die armen, die wie immer am meisten leiden, empfindet Christus Mitgefühl und Erbarmen.

Klimawandel

Wir leben in einer Welt, in der sich das Klima dramatisch verändert, und der Grund für diese Veränderungen ist das menschliche Handeln. Die Erde, unser aller Heimat, leidet unter der Dominanz des Menschen. Viele Menschen und insbesondere viele junge Menschen sprechen heute von einem Klimanotstand. Vom Gipfel des Mount Everest (Müll) bis auf den Meeresgrund (Plastik), von Sibirien (Rekordtemperaturen) bis zum Kilimandscharo (dessen „ewige“ Eiskappe schmilzt) und bis zu den pazifischen Inseln (viele könnten im Meer versinken) lassen die Vitalwerte des Planeten die Auswirkungen des Lebenswandels vieler Menschen erkennen. Viele Arten sind vom Aussterben bedroht und die reiche Artenvielfalt der Schöpfung, von der wir alle abhängig sind, ist ernsthaft in Gefahr. Wir haben gelernt, dass ein Leben ohne Grenzen zu grenzenloser Zerstörung führt.

Für viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler befindet sich die Erde heute in einem neuen Zeitalter, dem sogenannten Anthropozän: Die Auswirkungen der Dominanz des Menschen insbesondere in den vergangenen 200 Jahren der Industrialisierung können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Menschheit ist es nicht gelungen, die Schöpfung zu bewahren, und nun verlangt die Liebe Gottes zur ganzen Schöpfung, die in Christus sichtbar geworden ist, von uns Veränderung und Buße. Gleichzeitig aber haben wir als diejenigen in Christus, der die erste Frucht einer neuen Schöpfung (der Erneuerung der Erde) ist, eine unerschütterliche Hoffnung für die Zukunft.

Ungleichheiten

Wir leben in einer Welt beherrscht von einer Wirtschaft, durch die Reichtum in den Händen einiger weniger angehäuft wird und Ungleichheiten zwischen verschiedenen Ländern und innerhalb von Ländern verschärft werden. Durch die Pandemie haben diese Ungleichheiten noch weiter zugenommen. Mancherorts wurden Länder an den Rand des wirtschaftlichen Ruins getrieben, weil die Bewältigung der Pandemie neben den vielen anderen Problemen der letzte Tropfen zu sein scheint, der das Fass zum Überlaufen bringt.

Mancherorts lassen sich die Regierungen und die Menschen dazu verleiten, ihren Blick nur nach innen zu richten, sich aus internationalen Abkommen und internationalen Hilfsmaßnahmen zurückzuziehen und sich erstmal um sich selbst zu kümmern.

Diese weltweite Realität steht im Widerspruch zur biblischen Tradition des Erbarmens mit den Waisen, den Witwen und den Fremden als Zeichen der Treue zu dem Bund, den Gott mit Gottes Volk geschlossen hat – eine Tradition, die verkörpert wird durch Jesu Erbarmen mit den Menschen, die als Schafe ohne Hirten „am Rand der Gesellschaft“ leben. Viele Kirchen und ökumenische Organisationen haben in den letzten Jahren die Einführung einer „Ökonomie des Lebens“ durch die Umsetzung einer neuen internationalen Finanz- und Wirtschaftsarchitektur gefordert.

Darüber hinaus sind wir immer wieder Zeuginnen und Zeugen entsetzlicher Gewalttaten geworden und haben große Proteste und Demonstrationen gegen Ungerechtigkeiten erlebt, die die „White Supremacy“, also die Vorstellung einer Überlegenheit der Weißen, weiterhin bewahren will und die Rassismus befeuern, während die Welt die prophetischen Stimmen hört, die proklamieren, dass „Black Lives Matter“, dass das Leben von Schwarzen zählt.

In einer Videobotschaft an die Delegierten des siebten Interreligiösen G20-Forums hat der Ökumenische Patriarch Bartholomäus I in Bezug auf die „Black Lives Matter“-Bewegung betont, dass:

„der allen Menschen von Gott gegebene unendlich große Wert [...] nicht auf einen Marktwert, auf ein bloßes Produkt, das wir untereinander tauschen können, reduziert werden kann“. Weiterhin sagte er: „Menschenwürde hat keine Hautfarbe, kein Geschlecht, kein Alter, keine ethnische Zugehörigkeit und keine Religion. Jeder Mensch hat den gleichen Wert und deshalb muss allen Menschen immer und überall mit Respekt begegnet und müssen alle Menschen immer und überall gleich behandelt werden. [...] Wir wollen diese Gelegenheit nutzen und unsere Stimme erheben gegen strukturelle Ungerechtigkeit, gegen jede Form von Rassismus, Ethnozentrismus, Stammesdenken, Kastendenken und Klassendenken. Die politischen Entscheidungstragenden und all jene, die politische Entscheidungen umsetzen, müssen wissen, dass wir null Toleranz fordern für Ungerechtigkeit und alle anderen Formen diskriminierender Praktiken.“²

Die digitale Revolution

Die Revolution der neuen digitalen Technologien, die die Welt derzeit erlebt, könnte sich in Bezug auf ihre Auswirkungen noch radikaler erweisen als die

2 Nach dem Bericht von <https://www.romfea.gr/oikoumeniko-patriarxeio/39899-oikoumenikos-patriarxis-kaloume-se-mideniki-anoxi-apenanti-stin-adikia>

früheren industriellen Revolutionen. Sie verändert in rasantem Tempo, wie wir leben und arbeiten, und verändert auch unsere Beziehungen untereinander. Sie bringt viele Vorteile mit sich für bestimmte Bedürfnisse von Menschen, die nicht mehr physisch beieinander sein können, und sie ermöglicht Kommunikation und gemeinsames Arbeiten über Grenzen hinweg. Aber sie wirft auch tiefgreifende und unbequeme Fragen auf in Bezug auf unser Verständnis davon, was es heißt, ein Mensch zu sein.

Die Entwicklung weg von persönlicher Kommunikation kann mitunter zu neuen Formen von Entfremdung in unseren Gesellschaften führen. Wir könnten in Zukunft den Eindruck haben, physische und geistige Grenzen des Menschen scheinbar überwinden zu können, so dass das, was wir heute unter dem Begriff „menschlich“ verstehen, nicht mehr unbedingt dem entsprechen wird, was wir zukünftig darunter verstehen werden. Künstliche Intelligenz, Algorithmen, maschinelles Lernen, biologische Forschung, um „perfektere“ Menschen zu schaffen, die Entwicklung und Nutzung von Robotern – all das wirft neue Fragen hinsichtlich der menschlichen Freiheit und Identität auf.

Wenn Hoffnung und Zuversicht auf die Chance für eine bessere Zukunft verloren gehen

In einer Welt, in der viele Menschen ihren Glauben an Regierungen, internationale Foren und die internationale Zusammenarbeit verloren haben, und in der viele eine Erosion der Menschenrechte und Freiheiten wahrnehmen, brauchen wir eine Erneuerung der Hoffnung und unserer Vision für die Zukunft. In den letzten Jahren konnte man in der Welt eine Tendenz hin zu mehr Ich-bezogenheit und Abgrenzung statt zu größerer Einheit unter den Menschen erkennen, hin zu mehr lokalem Denken statt zu universalem und internationalem und zu einer größeren Konzentration auf Unterschiede und eigene Identitäten als auf das, was uns als gesamte Menschheit verbindet.

Die Welt stöhnt vor Schmerzen, weil Völker einander mit Gewalt begegnen, weil es so viele Flüchtlinge und Landlose und verfolgte Menschen gibt, weil Frauen und Kinder Opfer von Gewalt werden und weil so viele Menschen hungern, verwundbar sind und Angst haben. Angesichts all dieses Leids und der Ungerechtigkeit scheinen die Regierungen und Organisationen der Welt nur begrenzt etwas bewirken zu können bzw. verschlimmern sie das Leid und das Unrecht.

Gleichzeitig hat die Pandemie vielerorts aber auch eine beeindruckende und bewegende Reaktion hervorgerufen: Man hilft sich in der Nachbarschaft, Regierungen und Einrichtungen im Gesundheitsbereich sind bemüht, zu helfen und für Entlastung zu sorgen, die Wissenschaft arbeitet intensiv daran, einen Impfstoff zu finden und zu testen, und Länder in aller Welt arbeiten zusammen. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Welt ein neues Gefühl von Solidarität und Hoffnung braucht und danach ruft. Es gibt Menschen, die

unermüdlich nach Möglichkeiten suchen, die Liebe auch im öffentlichen Raum real und spürbar werden zu lassen, die viele von uns im Persönlichen und Privaten bereichert hat. Wir leben in einer Welt, in der wir, wenn es um Themen wie Klima, Armut und Gesundheit geht, alle eins sind. Die Pandemie hat das sehr deutlich gemacht.

Die Welt schreit nach Frieden und Gerechtigkeit

Die Welt, in der wir leben und in der die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2022 zusammenkommen wird, ist verunstaltet von vielen verschiedenen Formen von Ungerechtigkeit und dem Schmerz vieler Menschen, vieler Geschöpfe, ja der Erde selbst. Vielerorts toben entsetzliche Kriege und es herrscht Gewalt, mitunter tragischerweise sogar im Namen von Religion, während Menschen weiter für Frieden beten und sich nach Frieden sehnen. Es herrscht große Ungleichheit und Ungerechtigkeit, wenn einige schlemmen und prassen während viele andere verhungern. Menschen leben ihre Dominanz über andere Menschen weiterhin auf vielfältige Art und Weise aus, schüren Vorurteile und üben Macht aus, um andere auszugrenzen und zu unterdrücken. Die Ressourcen der Schöpfung werden weiter ausgebeutet und verschwendet, während doch wir alle, die zusammen auf diesem Planeten leben, zu Buße und Erneuerung aufgerufen sind.

Gottes erste und vornehmste Haltung gegenüber der Welt: Liebe

Aber in Zeiten wie diesen, sind wir als diejenigen, die in Christus sind, niemals vollständig ohne Hoffnung, selbst wenn wir mit derartig großen Herausforderungen konfrontiert sind. Wir sind uns der Gaben von Gott und Gottes Segen bewusst und wissen daher, dass wir nicht allein sind in unserem Kampf und dass wir uns nicht nur auf unsere eigenen Ressourcen verlassen müssen. Gott wirkt in der Welt und in den Menschen seiner Kirche. Der Text „Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“ von der ÖRK-Kommission für Glauben und Kirchenverfassung erinnert uns in seinem letzten Kapitel:

Gottes erste und vornehmste Haltung gegenüber der Welt ist daher die Liebe zu jedem Kind, jeder Frau und jedem Mann, die jemals Teil der Menschheitsgeschichte waren, und in der Tat zur gesamten Schöpfung.³

3 *Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision*, Studiendokument Nr. 214 der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, §58, Genf, ÖRK, 2013. <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/the-church-towards-a-common-vision>

Diese „vornehmste Haltung Gottes“ ist in Christus Jesus Fleisch geworden, in seinem Erbarmen gegenüber den Menschen, das er in seinem irdischen Wirken gezeigt hat, in dem Mysterium seiner Menschwerdung, in seinem Leiden, seinem Sterben und seiner Auferweckung zu einem neuen Leben und in der Verheißung der kommenden Erneuerung der Schöpfung. Und diese Liebe – die Liebe, mit der er geliebt hat und die er in uns ermöglicht hat – ist ein Geschenk Gottes an die Kirche und die Welt. Es ist diese Liebe, die zu allem anregt und beflügelt, was im Leben der Kirche möglich ist, wenn sie ein Zeichen für Gottes Liebe zur Welt wird, die all das bewegt und alles schafft.

Das Thema Vollversammlung verweist nicht explizit auf die Kirche und lässt offen, wie genau die Liebe Christi sichtbar gemacht werden kann, um die Welt zu bewegen. Vielleicht wird die Kirche eine gewisse Zurückhaltung üben müssen, denn nicht alle Menschen in ihr machen das Ausmaß der Liebe Gottes immer und überall und auf jede mögliche Art und Weise sichtbar. Aber die Kirche kann sich freuen, dass sie in Gottes Absicht eine neue Schöpfung ist, ein Zeichen für die Mission Gottes in der Welt und Dienerin derselben. Und diese Mission ist immer in der Liebe verwurzelt und findet ihren Ausdruck und Begründung in dem von den Aposteln verkündeten Glauben.

Die Kirchen sind in ihrem praktischen Leben aufgerufen, in ihrer Anbetung und ihrem Dienst an der Welt ein Zeichen für die Liebe zu sein, die durch die Kraft des Heiligen Geistes in Christus offenbart und von den Aposteln in der Welt praktisch gelebt wurde. Das ist die Liebe, die die Welt bewegen, versöhnen und einen kann. Die Einheit der Kirche als Zeugnis für Versöhnung soll außerdem immer mit ihrem Dienst in und für die Verwandlung der Welt in Verbindung gebracht werden. Der frühere ÖRK-Text „Kirche und Welt“ formuliert dies so:

Indem die Kirche ihr gemeinsames Leben in den Dienst Gottes und seiner Liebe für die Welt stellt, muss sie sich auch fortwährend einsetzen durch ihre Präsenz an der Seite der Leidenden wie durch ihr Eintreten für sie. In diesem Miteinanderteilen der Liebe Gottes macht die Kirche die in Jesus Christus leidende Liebe Gottes für sie erkennbar und wird selbst zu einer tieferen Erfahrung dieser Liebe geführt.⁴

Es ist diese Liebe, die all jene, die Christus nachfolgen, dazu inspiriert und beflügelt, näher zusammenzurücken in der Einheit, die Gott uns geschenkt hat. Liebe regt an zu Gemeinschaft und Liebe lässt uns näher zusammenrücken. Christus selbst ruft aus Liebe zu Jerusalem:

⁴ *Kirche und Welt*. Studiendokument Nr. 151 der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, §38, Genf, ÖRK, 1990. <https://www.oikoumene.org/sites/default/files/Document/churchandworld-textonly-g.pdf>

„Wie oft habe ich deine Kinder versammeln wollen wie eine Henne ihre Küken unter ihre Flügel!“ (Lukas 13,34)

Stärker noch als Vorstellungen und Ideale bringt Liebe Menschen zusammen, beflügelt sie und schafft Einheit unter ihnen. Die Kirche ist ein Symbol dieser aufopferungsvollen Liebe Christi in der Welt und die Menschen in der Kirche sind Dienerinnen und Diener des Evangeliums, damit sie durch ihre Liebe – sowohl von ihrer Einstellung her als auch ihrem praktischen Tun – Quelle der Inspiration auch für Menschen außerhalb der Kirche werden können. Ein solches Zeugnis kann nicht durch menschliche Bemühungen allein abgelegt werden und ist nicht begründet in einem romantischen oder naiven Verständnis menschlichen Strebens, sondern ist nur möglich, weil die Liebe Christi in uns wirkt.

Christus hat aus Liebe für die Einheit seiner Freundinnen und Freunde und Jüngerinnen und Jünger gebetet (Johannes 17). Er betete darum, „dass sie vollkommen eins seien“, nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch, damit die Welt glaube. Was die Kirche sein soll und was die Kirche tun soll, sind die zwei Seiten ein- und derselben Medaille. Die Kirche ist der Heiligen Schrift und dem apostolischen Glauben nach eins und ist zudem aufgerufen, ein Zeichen der Einheit in der zerbrochenen Welt zu sein.

Das Gebet für die Einheit kommt aus dem Herzen des liebenden Christus. Im christlichen Gottesdienst vermittelt das Herrenmahl die Wirklichkeit der Liebe Gottes, die der Welt in Christus durch seine Menschwerdung, sein Leiden am Kreuz und seine Auferstehung offenbart wurde. Es ist diese Liebe, die Christi Jüngerinnen und Jünger dazu bewegt, nicht nur einander zu lieben, sondern auch die Welt, für die er sein Leben gab. Christus bewegt seine Anhängerinnen und Anhänger dazu, die Welt zu lieben, die *er* geliebt hat, und Zeichen der Heilung, der Versöhnung und der Einheit zu werden, nach denen die zerbrochene Welt schreit. Das Zeugnis der Apostel ist, dass Christus alle bekannten Symbole der Unterschiedlichkeit und der Spaltung überwindet.

„Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“
(Galater 3,28)

Die Kirche legt Zeugnis ab für die Liebe des dreieinigen Gottes, der liebt, der geliebt wird und der Liebe ist⁵. Die Kirche hat Teil an dieser Einheit im Herzen Gottes und bietet sich selbst an als eschatologisches Zeichen und Dienerin der verheißenen Einheit von Gottes erfüllter und lobgepriesener Schöpfung. Die Einheit, nach der wir streben, ist also nicht einfach eine Art

5 Anspielung auf einen Gedanken, den Augustinus der westlichen Tradition zufolge in seinem Werk *De Trinitate* formuliert.

gemeinsames Projekt, das auf unseren gemeinsamen Anstrengungen beruht, sondern gründet in der Liebe Gottes, die uns zusammenführt und vereint.

Es ist ein wahrer Grund zur Klage, dass unsere derzeitige Uneinigkeit, unsere mangelnde Liebe zueinander und die Tatsache, dass wir selbst noch versöhnt werden müssen, uns in der Kirche zuweilen zu armseligen Zeichen und jämmerlichen Dienerinnen und Dienern des Christus macht, der uns aufruft, eins zu sein; das aber ist eine Herausforderung, der sich die Kirche stellen muss – und gleichzeitig ist es auch eine Verheißung und eine Hoffnung.

Wenn die Kirchen Einheit finden, tun sie das nicht als Zeugnis für die Welt, sondern als Teil dieser Welt, die Gott gemacht hat. In der Kirche selbst wird die Welt schon jetzt in Einheit zusammengeführt. „Kirche und Welt“ formuliert das folgendermaßen:

Was in der Kirche zusammengeführt, versöhnt und erneuert wird, ist wirklich „Welt“ in ihrer Entfremdung von Gott, und daher weist dieser Erneuerungsprozess auch ständig zurück auf die Welt und nach vorn auf ihre endgültige Erlösung.⁶

Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt schon deshalb, weil sie die Kirche vereint.

Ökumene der Herzen

Es ist das erste Mal, dass das Wort „Liebe“ im Thema einer ÖRK-Vollversammlung auftaucht. Was könnte es für die ökumenische Bewegung bedeuten, wenn sie sich genauso sehr vom Herzen wie vom Kopf leiten ließe, wenn sie Gottes vornehmste Haltung gegenüber der Welt nachahmen würde – Liebe?

Viele Menschen in den Kirchen mahnen, dass unser Streben nach Einheit kein rein intellektuelles, institutionelles und formelles Unterfangen sein darf, sondern in unseren Beziehungen, im gemeinsamen Gebet und – ganz besonders – in gegenseitiger Zuneigung und Liebe verankert sein muss. Außerdem müsse es auch im Glauben der Apostel verwurzelt sein, im Glauben derer, denen das neue Gebot, „einander zu lieben“, gegeben wurde, während Christus – der sie als Freunde bezeichnete, nicht als Diener – ihnen die Füße wusch (Johannes 13).

Dieser selbe Christus mahnte: „Wer meine Gebote hat und hält sie, der ist's, der mich liebt.“ (Johannes 14,21) Liebe ist also niemals einfach nur ein Gefühl, sondern ist verwurzelt in treuer und verwandelnder Nachfolge.

Als Menschen wissen wir sehr genau, dass Einheit und Liebe zueinander gehören. Schon das Wort ‚Gemeinschaft‘ (*koinonia*) – ein Wort, das wir dem Wort ‚Einheit‘ oftmals vorgezogen haben – impliziert die Einheit, die

6 *Kirche und Welt*, §14.

entsteht, wenn Menschen einander lieben. Wenn wir wirklich gesegnet sind und es unsere Berufung ist, erleben wir in dem intimsten Teil unseres Lebens vielleicht das Wunder der Art von Liebe, die Menschen auf eine Art und Weise zusammenbringt, dass sie eins werden – nicht nur körperlich, sondern, man könnte sagen: spirituell. Und es gibt viele Beziehungen in unserem Leben, in denen wir erleben, wie eng Einheit und wie innig Liebe sein kann.

Liebe führt uns zusammen, macht, dass wir zusammen sein wollen, dass wir alles teilen wollen, was wir haben, dass wir eine neue Gemeinschaft begründen wollen, dass wir neues Leben hervorbringen und an der Seite des jeweils anderen sein wollen, selbst wenn es schwierig wird und das Leid groß ist. Liebe und Gemeinschaft gehören zusammen. Einheit und Liebe findet man zusammen. Liebe führt uns in Verbundenheit.

Die Schwerpunktsetzung auf die Liebe vereint uns nicht nur als Christinnen und Christen, sondern geleitet uns darüber hinaus auch in eine engere Beziehung mit den Gläubigen aller Religionen und allen Menschen, die guten Willens sind. Das Thema Liebe nimmt in allen Glaubenstraditionen einen wichtigen Platz ein und die Liebe ist ein solides Fundament für den Dienst am Nächsten und das Streben nach Gerechtigkeit, die keine Grenzen kennt. In der Liebe achten wir nicht nur auf uns selbst, sondern auch auf „den anderen“ – und machen Fremde durch radikale Gastfreundschaft und Solidarität zu unseren Nächsten. Die Liebe als Sprache unseres Glaubens kann die Welt, wie wir sie heute sehen und erleben, auf eine Art und Weise aktiv und prophetisch mobilisieren, die wirkliche Veränderungen für unser gemeinsames morgen herbeiführt.

Unser Dasein als Christinnen und Christen in einer multireligiösen Welt fordert von uns, Christi Gebot der Nächstenliebe praktisch zu leben, indem wir einen Glauben verkörpern, der gleichzeitig in einem leidenschaftlichen Bekenntnis verwurzelt und um umfassenden Dialog bemüht ist. Der gemeinsam vom ÖRK und dem Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog erarbeitete und veröffentlichte Text *Interreligiöse Solidarität im Dienst einer verwundeten Welt: Ein christlicher Aufruf zum Nachdenken und Handeln während der Corona-Krise und darüber hinaus* formuliert dies so:

Unser Glaube wird in Taten lebendig, in denen die Liebe Gottes offenbar wird. [...] Diese Zusammenarbeit hält unseren Glauben und unsere Mission lebendig und aktiv, sie gestaltet unser Leben als Christen und macht uns zu einem liebevollen Zeichen der Gegenwart Christi. Sie lässt Liebe und Verständnis zwischen uns und denen entstehen, mit denen wir uns zusammenschließen, um unsere Liebe im Handeln zum Ausdruck zu bringen.⁷

7 Ökumenischer Rat der Kirchen und Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog, *Interreligiöse Solidarität im Dienst einer verwundeten Welt: Ein christlicher Aufruf zum Nachdenken und Handeln während der Corona-Krise und darüber hinaus*, 2020, S. 21. <https://www.oikoumene.org/de/resources/publications/serving-a-wounded-world-in-interreligious-solidarity>

Wir verstehen auch, dass Liebe viel mehr ist als ein Gefühl, dass die Zeit sie auf die Probe stellt und es genauso sehr darum geht, sich mit dem eigenen Willen und Intellekt einzulassen, wie sie der Ausdruck eines Gefühls ist. Liebe ist sogar ein *Gebot* Christi, nicht etwas, das uns einfach passieren kann. Es geht dabei um Politik, um unser Handeln und um sorgfältiges Nachdenken genauso sehr wie um unsere Gefühle. Liebe ist, wie Paulus in seinem Brief an die Korinther (1.Korinther 13,1-7.13) schrieb, langmütig und freundlich, sucht nicht das ihre, sie rechnet das Böse nicht zu und sie freut sich an der Wahrheit. Sie erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles.

Auf unserem Weg hin zur Einheit von Christinnen und Christen haben wir zuweilen angenommen, dass wir nur selbst wissen müssen, dass wir vollkommen und sichtbar vereint sind, um einander *dann* wirklich lieben zu können, wenn der große Tag einmal gekommen ist. Wenn wir wissen können, dass wir den gleichen apostolischen Glauben haben, wenn wir in Anderen die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche erkennen, wenn wir an einem Tisch zusammenkommen können, *dann* werden wir einander lieben können.

Aber bis dahin wird vielleicht Gemeinschaft unter uns möglich sein, und wir werden sie annehmen, wenn wir beginnen, einander zu lieben – nicht nur theoretisch und abstrakt, sondern auf ganz sichtbare Art und Weise, wohlüberlegt und gegenwärtig, die alle erkennen können, die uns sehen. Das wäre wahrlich eine Ökumene der Herzen.

Schluss

In der ökumenischen Bewegung ging es schon immer darum, dass die Kirchen einander zu sichtbarer Einheit aufrufen. Diese Berufung hat heute, wo es aufgrund der Pandemie sogar schwierig geworden ist, sich persönlich zu treffen, noch mehr an Bedeutung gewonnen.

Die Kirchen müssen jetzt *gemeinsam*, in einer erneuerten ökumenischen Bewegung zum Wohle der Welt eine öffentliche Stimme finden, um Hoffnung machen zu können, die wahrhaftiger ist als der hohle Optimismus jeglichen blassen politischen Diskurses; eine Hoffnung, die vielleicht eine bessere Welt bauen kann als die, die so sehr geprägt ist von Materialismus, Individualismus und Konsumdenken, eine Welt, in der die zur Verfügung stehenden Ressourcen geteilt und Ungerechtigkeiten überwunden werden und wir alle uns allen eine neue Würde verleihen.

Kirchen, die nur in versteckten, privaten Gemeinschaften und getrennt voneinander leben und beten, ruft der auferstandene Christus auf, „sich ausenden“ zu lassen in den öffentlichen und offenen Raum der Welt, unser gemeinsames Verständnis davon, was wirklich wichtig ist, neu zu gestalten, Götzenbilder zu Fall zu bringen und offen zu sein für das Gottesreich, in dem die Armen gesegnet und die Gefangenen befreit werden. Eine Welt, die nach

inniger Liebe, nach Gemeinschaft, nach Gerechtigkeit und Hoffnung schreit, braucht Kirchen, die in sichtbarer Gemeinschaft sind, die sich nach Einheit sehnen, wo Spaltung vorherrscht, und die eine neue Zukunft finden wollen für die Menschheit und die ganze Schöpfung, wie sie in Offenbarung 21 beschrieben wird.

Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt. Das Thema der Vollversammlung ist ein *Loblied* auf den Gott, dessen Liebe uns in Christus bewegt. Es ist ein *Bekenntnis unseres Glaubens und Vertrauens*, dass es der Wille Gottes ist, uns durch Liebe zu Versöhnung und Einheit zu bewegen. Es ist *eine Botschaft* an die Welt über die Liebe, die im Zentrum des christlichen Glaubens steht. Es ist *eine Einladung* an die Kirchen und alle Menschen guten Willens in aller Welt, an der allgemeinen Weisheit der Liebe teilzuhaben, die uns alle bewegt, miteinander versöhnt zu sein und unsere wahre Einheit als Menschengeschlecht zu finden.

TEIL DREI

Dokumente und Berichte an die Vollversammlung



DIE LIEBE CHRISTI BEWEGT, VERSÖHNT UND EINT DIE WELT

Entwurf der Erklärung zur Einheit

Vorwort

1. Diese Erklärung zur Einheit ist Reflexion und Herausforderung gleichermaßen und stellt die Frage, wo wir, die Kirchen der Gemeinschaft des ÖRK, uns auf unserer ökumenischen Reise befinden. Sie ist aus einer Welt heraus geschrieben und spricht zu einer Welt, die Gottes wunderbare Schöpfung ist, gleichzeitig aber durch Gewalt, Pandemien, Hunger, Klimawandel und zahlreiches weiteres und offensichtliches Leid zerbrochen ist. Inspiriert durch das Thema dieser Vollversammlung, ist diese Erklärung in einem pastoralen Duktus verfasst und will den Kirchen und der Welt Hoffnung geben. Sie ist begründet im Vertrauen auf Gottes unermüdliche Liebe und beginnt dort, mit der Liebe, die uns nie im Stich lässt. Sie reflektiert über die Bedeutung dieser ungebrochenen Liebe für die ökumenische Bewegung, offenbart in Jesus Christus. Sie fordert die Kirchen heraus, für die Einheit zu leben und zu beten, inspiriert und ermutigt durch eine Liebe wie diese.

In der Liebe Christi vereint

2. Der heilige Paulus schrieb an die Christen in Rom: „Denn ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch irgendeine andere Kreatur uns scheiden kann von der *Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn.*“ (Römer 8, 38-39).

Die Liebe Gottes, freiwillig, gnadenvoll und bedingungslos gegeben, und die Gemeinschaft von Vater, Sohn und Heiligem Geist wirken heute wie zu allen Zeiten, um die weltlichen Mächte, die versuchen, uns von Gott und voneinander zu trennen, zu besiegen. Die Liebe Gottes hat sich in der Menschwerdung seines Sohnes Jesus Christus offenbart, in seinem Erbarmen für so viele Menschen, in der Fußwaschung der Apostel, in seinem Gebot, selbst unsere Feinde zu lieben, und in seinen in Liebe für die Welt ausgebreiteten Armen, als er sein Leben am Kreuz hingab. In Christus sehen wir eine Liebe, die niemals versagt und die Trennung und Zerbrochenheit überwindet.

Johannes Chrysostomos beschreibt Christus, indem er wie folgt von seiner Liebe erzählt: „Ich bin Vater, Bruder, Bräutigam, Familie, Nahrung, Gewand, Wurzel, Baugrund: Alles, was du willst, bin ich. Auch dein Diener werde ich sein; ich bin doch gekommen, um zu dienen, nicht um bedient zu werden.“

Ebenso bin ich auch Freund, Glied, Kopf, Bruder, Schwester und Mutter, alles bin ich. Du musst mir nur Vertrauen schenken. Ich war arm für dich und ein Wanderer für dich, am Kreuz für dich, im Grab für dich, droben lege ich Fürsprache für dich beim Vater ein, auf Erden bin ich um deinetwillen gekommen, bin Botschafter von meinem Vater. Du bist alles für mich, Bruder und Miterbe, Freund und Mitglied. Was willst du mehr?“¹

Das unverkennbar christliche Zeugnis zu lieben

3. Seit den ersten Tagen der Kirche haben sich viele Menschen über die Art und Weise gewundert, wie Christen ihr Leben leben und ihren Glauben ausdrücken. Wie kann es sein, dass Christen nicht einmal den Tod fürchten? Wie kann es sein, dass sie solche *Liebe* zueinander haben? Und woher kommt ihre ganz andere Art zu leben? Im zweiten Jahrhundert, als Christen besonders dafür bekannt waren, bei den vielen Kranken und Sterbenden bleiben zu wollen, erklärte der Autor des *Briefs an Diognet*², dass das Geheimnis der Kirche keine „irdische Erfindung“ und kein „sterblicher Gedanke“ sei, sondern dass es von der „Liebe Gottes“ für die Menschheit komme, „denn Gott hat die Menschheit geliebt; ihretwegen schuf er die Welt.“ Der Autor fragt den Leser: „Wie wirst du den lieben, der dich zuvor geliebt hat? Liebst Du ihn aber, so wirst du auch ein Nachahmer seiner Güte sein.“

4. In dieser heutigen Zeit fordert uns dieses frühe christliche Zeugnis von der Liebe Gottes heraus, jetzt zu lieben. Die Kirchenspaltungen bestehen fort. Es gibt Kriege und Konflikte zwischen Nationen und Völkern. Eine Pandemie hat die Ungleichheiten in der Welt noch lebhafter verdeutlicht, und die Schöpfung wird durch eine Klimakatastrophe bedroht. Aber die Kirchen sind in einem lebendigen Glauben verwurzelt, dass Gott uns geschaffen hat und jedem und jeder von uns wahre Würde gibt. Wir blicken immer auf die Hoffnung, die Gottes ewiges Versprechen ist, und wir sind vor allem von der Liebe Gottes bewegt, die beständig in Jesus Christus offenbart ist. In diesen Tagen hören und verkündigen wir die ewige Botschaft des Evangeliums, dass „Glaube, Hoffnung, Liebe [bleiben], diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen.“ (1 Korinther 13, 13). Es ist vor allem die Liebe, die Inspiration, Fundament und Quelle unserer ökumenischen Bewegung ist. Die Liebe, die wir in Christus durch den Heiligen Geist gesehen haben, bewegt uns, gemeinsam und auf der Grundlage der Wahrheit unseres Glaubens nach Versöhnung und Einheit zu suchen.

1 Chrysostomos, *Homilien über das Matthäusevangelium*, in J. P. Migne, ed. *Patrologia Cursus Completus: Series Graeca* (Paris: 1857-1866, vol. 58, Homily 76, col. 700).

2 Epistle to Diognetus, *Church Fathers: Epistle to Diognetus* (Mathetes) (newadvent.org), letzter Zugriff 11. Mai 2022.

Dieser Aufruf zur Liebe verstärkt die Botschaft der ersten Kapitel von Paulus' Brief, der beredt beschreibt, wie wir zusammen Mitglieder des einen Körpers Christi sind – wenn ihr zusammenkommt, um zu essen, so wartet aufeinander (11,33); es sind verschiedene Gaben, die ihr empfangt und ehrt, aber ein Geist (12,4), und durch das Feiern des apostolischen Zeugnisses (12,28). Und dann zeigt Paulus uns den Weg der Liebe. Das ist der Grund, warum wir bei dieser Vollversammlung 2022 bekräftigen, dass Christi Liebe die Welt bewegt, versöhnt und eint.

Heutige Welt

5. Die Gläubigen, die Menschen in den Kirchen, sind wie so viele andere überall auf der Welt tief betroffen von dem Schmerz dieser Zeiten. Familien wurden durch eine Pandemie voneinander getrennt, in manchen Fällen gar von Trauer befallen, und sehnen sich danach, wieder vereint zu sein. Gewalttätige Konflikte und Kriege bringen allen Kontinenten Tod und Leid. Flüchtlinge wurden durch Krieg, Klimawandel und den einfachen menschlichen Bedürfnissen nach Nahrung und Sicherheit von ihrer Heimat getrennt. Wieder einmal bringen sich an einigen Orten Menschen christlichen Glaubens gegenseitig um. So viele Mächte, wie z.B. das Kastensystem, Rassismus, Sexismus und wirtschaftliche Ausbeutung sowie alle Arten von Entfremdung, wirken, Menschen auseinander zu treiben und das Gott gegebene Bedürfnis nach Anerkennung, Verbindung und Gemeinschaft zu unterdrücken. In einer Welt wie dieser sind die Kirchen dazu berufen, Zeugnis von der unzerstörbaren Macht der Liebe zu Versöhnung und Einigkeit abzulegen. Die Kirchen tragen ineinander, füreinander und für die Welt dieses gegenkulturelle Zeugnis von der Hoffnung auf Einigkeit, Gerechtigkeit und Frieden, durch den Glauben, den sie im Evangelium Jesu Christi verkündigen. Trotz der Einladung Christi bleibt die Spaltung der Kirchen – und nicht nur der Kirchen, sondern der ganzen Welt – weiter bestehen. Inmitten dieser Spaltung ist der Aufruf Christi zur Einheit umso eindringlicher zu vernehmen.

Einigkeitserklärungen auf dem Weg

6. Sukzessive Vollversammlungen des ÖRK haben jeweils eine Erklärung oder ein Thema herausgegeben, um den Kirchen zu helfen, darüber zu reflektieren, warum sie entschieden haben, miteinander den Weg zur Einheit zu beschreiten, und über die Bedeutung ihrer Berufung zur Einheit. Da wir uns jetzt in Erinnerung rufen, was unsere Vorgänger gesagt haben, stellen wir uns die Frage, zu welcher Aussage wir uns hier in unserer eigenen Zeit berufen fühlen.

Sowohl die Gründungsversammlung 1948 in Amsterdam als auch die zweite Versammlung 1954 in Evanston befassten sich mit der Sünde der anhaltenden Kirchenspaltungen und gaben der Hoffnung Ausdruck, dass die

Kirchen in ihrer unvollkommenen Gemeinschaft „zusammenwachsen“ würden³. Die Vollversammlung 1961 in Neu-Delhi beschrieb die Vision einer Einheit, die Gottes Wille und sein Geschenk an die Kirche ist, da „alle an jedem Ort“ Versöhnung im apostolischen Glauben, im sakramentalen Leben, im Dienst und in der Mission finden und vereint sind mit allen an allen Orten und zu allen Zeiten.⁴

Sieben Jahre später näherte sich die Vollversammlung in Uppsala der Einheitsvision aus der Perspektive der Katholizität als einer Eigenschaft, durch welche die Kirche die Fülle, die Integrität und die Totalität des Lebens in Christi zum Ausdruck bringt. Katholizität ist deshalb „das Gegenteil jeder Art von Egoismus und Partikularismus.“⁵ Die Vollversammlung hat die Einheit der Kirche und die Einheit der Menschheit zusammengehalten und die Kirchen aufgerufen, auf die Zeit hinzuwirken, da „ein wahrhaft universeller Rat wieder für alle Christinnen und Christen spricht und den Weg in die Zukunft weist.“

Die Vollversammlung in Nairobi 1975 hat die Sicht der Vollversammlung in Uppsala und ihre Vorstellung von Konziliarität für ihre Vision der Einheit aufgegriffen. Die eine Kirche, so hieß es in der Erklärung, „stelle man sich vor als konziliare Gemeinschaft lokaler Kirchen, welche untereinander wahrlich vereint sind.“⁶ Die Vollversammlung in Vancouver 1983 erinnerte daran, dass sichtbare Einheit drei Merkmale hat: Einheit im apostolischen Glauben, Einheit in gegenseitiger Anerkennung von Taufe, Eucharistie und Amt und Einheit im gemeinsamen Entscheiden und Lehren mit Autorität⁷.

Nach Erkenntnissen der Vollversammlung 1991 in Canberra wird die Einheit der Kirchen im Sinne der *koinonia* dann erreicht sein, wenn „alle Kirchen fähig sind, jeweils in den anderen die eine heilige, katholische und apostolische Kirche zu erkennen.“ Dabei ist zu beachten, dass „Verschiedenheiten, die in theologischen Traditionen und unterschiedlichen kulturellen, ethnischen oder historischen Kontexten wurzeln, zum Wesen der Gemeinschaft gehören.“⁸ Bei der Vollversammlung zum 50. Jubiläum des ÖRK 1998 in Harare riefen die

4 Erklärung von Neu Delhi zur Einheit. <https://www.oikoumene.org/resources/documents/new-delhi-statement-on-unity>.

5 M Goodall, ed., „The Holy Spirit and the Catholicity of the Church,“ in *The Uppsala 68 Report*, (Genf: WCC, 1968), 13.

6 *Breaking barriers. Nairobi 1975 Offizieller Bericht der Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen* (Genf: Ökumenischer Rat der Kirchen, 1975). <https://archive.org/details/wcca17>.

7 D. Gill (ed.), *Gathered for Life – Official Report – VI Assembly World Council of Churches* (Geneva/Gd. Rapids: WCC/Eerdmans, 1983, 43-45).

8 The Unity of the Church as *Koinonia*: Gift and Calling - The Canberra Statement. <https://www.oikoumene.org/resources/documents/the-unity-of-the-church-as-koinonia-gift-and-calling-the-canberra-statement>.

Kirchen einander auf, „wende dich an Gott und frohlocke in Hoffnung“, während sie auch die Dekade von Kirchen in Solidarität mit Frauen reflektierten⁹.

Alle, die auf Christus getauft sind, „sind mit Christus in seinem Leib eins geworden,“ heißt es in dem Text zur Ekklesiologie mit dem Titel „Berufen, die eine Kirche zu sein“, angenommen auf der Vollversammlung in Porto Alegre 2006.¹⁰ Die Kirche als Gemeinschaft von Gläubigen „wird durch das Wort Gottes geschaffen.“ Als Volk Gottes, Leib Christi und Tempel des Heiligen Geistes „ist die Kirche berufen, ihre Einheit in reicher Verschiedenheit zu manifestieren.“ In unserem gegenwärtigen Zustand der unvollkommenen Gemeinschaft ist „jede Kirche zum gegenseitigen Geben und Empfangen von Gaben und zur gegenseitigen Rechenschaft aufgerufen“, denn „wir verarmen, wenn wir voneinander getrennt sind.“ Schließlich war dann auf der Vollversammlung in Busan 2013 mehr Emphasis auf der Kircheneinheit als ein Zeichen und Diener von Gottes Versöhnung der *ganzen* Menschheit und sogar der gesamten Schöpfung selbst, der ganzen bewohnten Erde.¹¹

Diese Vollversammlung – eine Ökumene des Herzens

7. In der diesjährigen Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen werden wir die Art und Weisen feiern und bekräftigen, wie das Streben nach wahrer Einheit immer auf *Liebe* gegründet ist, die Liebe Gottes offenbart in Jesus Christus und lebendig im Heiligen Geist, eine Liebe, die uns und die Welt bewegt, die die Welt versöhnt und eint. Vielleicht ist in diesen Zeiten die Vision von Einheit weniger klar als wir gehofft hatten und schwieriger zu verfolgen, aber unser Engagement bleibt dringend und zwingend erforderlich. Das wahre Ziel Jesu Christi und mit ihm auch aller Christinnen und Christen besteht darin, eine sichtbare Gemeinschaft in heiliger Einheit zu erreichen. Die Reaktionen der Kirchen auf den Text der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung *Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision*¹² hat gezeigt, dass es heute hinsichtlich zahlreicher Aspekte des apostolischen Glaubens eher einen Konsens als einen Dissens gibt, das gilt auch in großen Teilen für unser Verständnis der Sakramente und des Imperativs, dem Volk Gottes auf der ganzen Welt zu dienen. Es gibt eine besondere Verpflichtung zu dem Ziel einer sichtbaren Einheit, einen erneuerten Fokus auf ökumenischer Spirituali-

9 D. Kessler (ed.), *Together on the Way – Official Report of Eighth Assembly of the World Council of Churches* (Geneva: WCC, 1999, 242-248).

10 Berufen, die eine Kirche zu sein <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/called-to-be-the-one-church-as-adopted>.

11 Erklärung zur Einheit. <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/unity-statement>

12 *Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision*, Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung Nr. 214. (Genf: Publikationen des Ökumenischen Rates der Kirchen, 2013), https://www.oikoumene.org/sites/default/files/Document/The_Church_Towards_a_common_vision.pdf

tät und auf einer Ekklesiologie, die mit der Taufe beginnt. Es gibt eine echte und zunehmende Konvergenz hinsichtlich der Aufgabe, das Lokale und Universelle im Denken über die Kirche zusammenzuhalten und das Evangelium mit einer evangelikalten Passion gemeinsam zu verkünden und an der Mission Gottes in der Welt teilzuhaben.

Die Kirchen fragen jetzt, *wie* die Einheit sichtbar gemacht werden könnte, und es gibt erhebliche Meinungsverschiedenheiten darüber, wie eine gegenseitige Anerkennung zu verstehen sein könnte oder offenkundig gemacht werden könnte. Es gibt einige Stimmen, die mehr Wert auf eine *erlebte* Ökumene legen anstatt auf formelle Vereinbarungen. Dies geht einher mit der Erkenntnis, dass wir nach den Anfängen unseres gemeinsamen Pilgerwegs im nächsten Schritt dazu bewegt werden, gemeinsam über Fragen des Glaubens und der Wahrheit zu reflektieren. Die Antworten der Kirchen offenbaren die Sehnsucht nach einer Ökumene, in der wir uns alle gemeinsam in die Reise einbringen und uns gemeinsam an den Tisch setzen, und indem wir nicht den Gedanken vom Gebet, das Gebet vom Handeln oder das Handeln vom Gedanken trennen.

Es gibt profunde Herausforderungen für unsere Einheit in diesen Zeiten. Es bleiben Fragen hinsichtlich der Grenzen der Vielfalt in unserem Verständnis von Einheit, es ist von vielen der Wunsch nach gemeinsamen Kriterien für eine Standortbestimmung besonders in moralischen Fragen zu hören und auch der Wunsch, zu einem gemeinsamen theologischen Verständnis der Menschheit zu kommen. Selbst die Aufnahme ökumenischer Gespräche ist teilweise schon problematisch. Manchmal befinden sich sogar diejenigen, die sich miteinander in einer Gemeinschaft befinden, tragischerweise im Krieg. Viele Stimmen fordern eine Ökumene, die uns die Herausforderungen, die Inspiration und den Mut geben, die uns zu einer Änderung bewegen.

Können wir unsere Herzen öffnen, damit es der *Liebe Christi* möglich ist, uns jetzt auf Arten und Weisen zu bewegen, die neues Leben in die Suche nach voller sichtbarer Gemeinschaft haucht? Und ist diese Note, zum erstmal so auf einer Vollversammlung gehört, eine, die hell und klar in der Welt klingen wird?

8. Die Arbeit für Einheit muss erneut durch die Liebe inspiriert werden, die wir in Jesus Christus gesehen haben. Sie muss beginnen mit der Liebe des Herzens, der Liebe, die Christus antwortet, der sprach: „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander lieb habt.“ (Johannes 13, 34) Die Liebe Christi ist die spirituelle Quelle der ökumenischen Bewegung. Sie bewegt uns, gemeinsam zu gehen. Sie bringt uns dazu, gemeinsam zu beten, und sie fordert uns auf, der Einladung Christi zu folgen und eins zu sein in Geist und Seele. Es ist letztlich die Qualität der Beziehungen zwischen uns und unseren Kirchen, die unsere Reise und unsere gemeinsame Arbeit hin zu einer vollständig sichtbaren Gemeinschaft inspirieren wird, für die Christus gepredigt hat (Johannes 17, 20-23).

9. Es ist, wenn wir in der Lage sind, wahrlich gütig zueinander zu sein, einander warm willkommen heißen und tiefe und offensichtliche Freundschaft in Aufrichtigkeit und Respekt aufbauen, wenn wir zueinander hingezogen sind aus Mitgefühl, Interesse und Sehnsucht nacheinander, dann werden wir die Gnade finden, nach dem gemeinsamen Glauben und der gemeinsamen Wahrheit zu suchen, um unsere Spaltung zu überwinden. Einheit im apostolischen Glauben, im sakramentalen Leben, im Dienst und im gemeinsamen Arbeiten und Handeln – alles braucht unsere Köpfe, Hände und Füße, unser ganzes Sein, um uns hineinzuziehen (1 Korinther, 12). Aber diese so wichtige Suche nach Übereinstimmung im Glauben, die gemeinsame Arbeit im Dienst an der Welt, der gemeinsam gegangene Weg der Nachfolge – all das wird von der Liebe Christi bewegt, der unsere Herzen durch den Heiligen Geist bewegt.

10. Die Suche nach Einheit, die von Liebe inspiriert und in einer tiefen und gegenseitigen Beziehung verwurzelt ist, kann als eine „Ökumene des Herzens“ bezeichnet werden. Es ist die christusgleiche *Liebe*, die uns dazu bewegt, wichtig zu nehmen, was der andere aufrichtig glaubt, will und tut, und was uns in die Lage versetzen wird, ehrlich und ernsthaft nebeneinander herzuzugehen, zu versuchen, die Welt mit den Augen anderer zu sehen, Mitgefühl füreinander zu haben und Vertrauen aufzubauen., das so ein wichtiger Teil unserer ökumenischen Reise ist. Wahre Liebe weist jede verzerrte Art von Einheit zurück, die den anderen überwältigt, bezwingt oder nötigt, und gibt sich nicht mit einer oberflächlichen Begegnung zufrieden, die nur formal ist. Diese Liebe geht über jede Art von Beschränkung hinaus, ist nicht abstrakt, sentimental oder romantisch, sondern ist verkörpert und ganz, bezeugt im Sichtbaren und Praktischen, im Leidenschaftlichen und wahrhaft Herausfordernden, fähig, das tiefgehende Böse und Ungerechte zu bekämpfen. Der afrikanisch-amerikanische Theologe Cornel West sagt oft: „Gerechtigkeit ist das öffentliche Gesicht der Liebe.“ Bischof K. H. Ting, ein führender chinesischer Theologe und Ökumeniker, sagte: „Die Gerechtigkeit Gottes ist auch die Liebe Gottes. Wenn sich die Liebe in der gesamten Menschheit ausbreitet, wird sie zur Gerechtigkeit“¹³ Die wahrhaftigste und tiefste Liebe ermöglicht auch ernst gemeinte und kritische Verantwortung. Ermahnung und Herausforderung, „wahrhaftig sein in der Liebe“ sowie sanfte Güte werden auch Teil der wachsenden Gemeinschaft sein. Liebe umarmt unser ganzes Wesen, um Verstand, Körper und Seele zu vereinen, indem sie wahre Zuneigung entfacht und Unrecht und Bösem miteinander widersteht um der Gerechtigkeit willen. Sie bedeutet gemeinsame Arbeit für die Verwandlung der Welt. Sie beinhaltet sogar die Herausforderung und das Gebot, nicht nur unsere Freunde, sondern auch unsere Feinde zu lieben. Diese Art Liebe, gesehen in Christus und bekannt unter uns, die *wirin Christus* sind, ihn empfangen und an ihn glauben als den einzigen Sohn Gottes (Johannes

13 K.H. Ting, *God Is Love* (Springs, CO: Cook Communications, 2004), 317.

1,12, Johannes 3,18), kann sowohl unsere Beziehungen miteinander als auch unser Zeugnis für die weite Welt neu gestalten.

Unser Zeugnis für die Welt

11. Eine Ökumene von Herzen entspringt einer Erfahrung der Liebe Christi, die in uns die *metanoia* erweckt, die unsere Herzen, unsere Gedanken und unseren Willen reinigt, so dass wir einander annehmen können. Diese Liebe kann uns auch zu Zeugen für die Liebe in der Welt machen. Die Kirchen, Nationen und Gemeinden unserer heutigen Welt schreien aus vor Schmerz, und es ist ebendiese Liebe Gottes, die in uns wirkt und unsere Ohren und Herzen für ihre Schreie öffnet. Wir sind miteinander auf dem Weg zu sichtbarer Einheit gegangen. Und wir haben auf unserer unwegsamen Pilgerschaft gelernt, dass wir nur mit der Liebe Gottes gemeinsam vorwärts schreiten können, so dass wir wahrhaftig voll Glauben und Hoffnung in Gottes neue Zukunft eintreten können. Kirchen, die sich verpflichten, in Gemeinschaft miteinander zu wachsen, hin zu einer wahren Liebe füreinander und sogar über tiefgreifende Unterschiede hinweg, werden profund gegenkulturell in der heutigen Welt leben.

12. Wir werden niemals versuchen zu spalten oder zu bezwingen, auszunutzen oder zu demütigen, durch Gewalt zu überwältigen oder Einheit zu erzwingen. Wir werden nicht länger mit den Ungleichheiten dieser Welt konspirieren. Wir werden uns nicht in Versuchung führen lassen von schädlicher Identitätspolitik oder wachsendem Individualismus oder gefährlichem Nationalismus. Wir werden niemals die systemischen Ungleichheiten, die die Welt spalten, als unvermeidbar akzeptieren, oder ohne Widerstand die Dominanz und die Gefahren von Technologien erdulden, die uns einander entfremden oder unsere von Gott gegebene Menschlichkeit untergraben oder beschädigen. Aus Liebe füreinander werden wir immer versuchen, eine Welt *zum Wohle aller* zu erbauen, für die ganze Menschheit. Wir sehnen uns nach der Art Gemeinschaft, die die Würde aller Menschen feiert und bekräftigt und die gesamte geschaffene Welt und alle Lebewesen als die Arbeit des Schöpfergottes ehrt. Vereint in Christus, in seinem Abbild geschaffen, gehen wir den Weg der Liebe in Buße und feiern Einheit als Geschenk und Tugend, wissend, dass wir berufen sind, Zeugnis für die Einheit abzulegen, in einer Welt, die Spaltung schafft und huldigt. In einer Welt der Trennung, Ungleichheit und Ungerechtigkeit beruft Christus seine Anhänger, die einigende Macht der Liebe zu bezeugen, die ein Geschenk des Heiligen Geistes ist. Dies stellt eine starke Provokation in der Welt dar und läutet einen Ruf nach einer alternativen Ordnung, einer Ordnung, die sich auf Einheit und Versöhnung zubewegt.

Christi Liebe auf dem Weg der Pilgerschaft

13. Wir sind zusammengekommen als eine Gemeinschaft von Kirchen, als Pilger auf Christi Weg. Wir bekennen unseren Glauben und empfangen und teilen Gastfreundschaft mit Brüdern und Schwestern in Christus. Wir reisen gemeinsam, gestärkt durch Christi Liebe, geben Gott Ehre, teilen unsere Geschichten miteinander, unsere Sorgen, unsere Rufe nach Gerechtigkeit, unsere Freudentänze. Wir nähren unseren Glauben und geben einander Hoffnung. Die Praxis der Liebe, die den Fremden zum Nachbarn macht und einen Nachbarn zu einer Schwester oder einem Bruder, ruft uns dazu auf, einander Raum zu geben, miteinander geduldig zu sein, gütig, bescheiden, großzügig und ehrlich. Wir werden Versöhnung und Einheit zur Praxis bedingungsloser Liebe und zu Zeichen der ökumenischen Bewegung machen. Auf dieser Reise denken wir ohne Unterlass vor Gott, unserem Vater, an das Werk, das der Glaube hervorbringt, an die Arbeit in der Liebe und an die Geduld in der Hoffnung auf unseren Herrn Jesus Christus (1 Thessalonicher 1,3).

Ein Ruf zu liebender Nachfolge

14. Von Jahrzehnten des Lebens des ÖRK rufen wir einander nun auf, nicht nur zusammen zu stehen und uns zusammen zu bewegen, sondern vor allem einander zu lieben, wie Christus es selbst seinen Jüngern geboten hat. Die Gemeinschaft der Kirchen des ÖRK ist eingeladen, zusammen zu dem Gott zu beten, dessen Liebe, offenbart in Jesus Christus, uns verwandelt. Wir rufen einander dazu auf, gemeinsam den gemeinsamen Glauben zu verkünden, dass Gottes Liebe in Christus in der Tat unsere Herzen bewegen wird. Wir verpflichten uns, einander in transformierender Nachfolge zu stärken, immer inspiriert durch die Hoffnung, dass Christi Liebe die Welt bewegen, versöhnen und einen kann.

Für die Zukunft

15. Somit bekräftigen wir die Vision des ÖRK einer sichtbaren Einheit aller Christinnen und Christen, und wir laden andere Menschen christlichen Glaubens ein, diese Vision mit uns zu teilen. Wir laden also die Kirchen und alle Menschen guten Willens in der Welt ein, darauf zu vertrauen, dass eine andere Welt, eine sauberere Welt, eine Welt, in der jeder sein tägliches Brot hat, eine dekolonisierte Welt, eine mehr liebende, harmonischere, gerechte und friedlichere Welt möglich ist. In einer Welt belastet durch so viel Schmerz, Pein und Angst bringt Liebe die befreiende Möglichkeit von Freude, Gerechtigkeit für alle und Frieden mit der Erde. Bewegt von dem Gott, den wir in Jesus Christus gesehen haben, getrieben von einer Vision von Einheit, reisen wir gemeinsam,

eine Fackel für die Liebe in die Welt tragend und vertrauend auf die Zusage, dass Christi Liebe die Welt bewegt, versöhnt und eint.

Ein Gebet

*Heiliger Gott, Ursprung und Schöpfer aller Dinge,
Liebe, fleischgeworden in Jesus Christus,
bekannt unter uns durch den Heiligen Geist,
bring uns zusammen in deinen liebenden Armen,
dass wir in sichtbarer Gemeinschaft wachsen mögen
und so die Einheit in der Welt bezeugen.
Wo die deinen gebrochen sind, möge Liebe heilen.
Wenn Hass laut in der Welt schreit, lass Liebe Frieden und Gerechtigkeit
bringen.
Während die Schöpfung ächzt, möge Erlösung zur ganzen Erde kommen.
Komm mit deiner göttlichen Liebe und dringe ein in unsere Herzen.
Bewege deine Kirche und bewege die Welt,
versöhne und einige sie. Amen.*

BERICHT VOM ZENTRALAUSSCHUSS: PILGERINNEN UND PILGER AUF DEM WEG DES FRIEDENS

Die Reise des ÖRK von Busan nach Karlsruhe

Vorwort

Was haben die Weltkirchen getan, um die wichtigsten Themen in der heutigen Welt anzugehen? Was kann die ökumenische Gemeinschaft in Zukunft unternehmen?

Gemäß einer bis auf die Anfänge des Ökumenischen Rats der Kirchen zurückreichenden Tradition unterbreiten wir vom Zentrallausschuss der nächsten Vollversammlung diesen Bericht und diese Beurteilung der Arbeit des Rates seit seiner letzten Vollversammlung im Oktober-November 2013 in Busan, Republik Korea.

Statt einer einfachen Aufzählung oder einer Zusammenfassung der Programme entschieden wir uns dafür, in diesem Bericht diese Jahre unter dem Gesichtspunkt der fünf strategischen Ziele des Rats und des Leitmotivs des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens zu untersuchen.

Als Gemeinschaft von 352 Kirchen in 110 Ländern, die mehr als eine halbe Milliarde Christinnen und Christen vertreten, hat der ÖRK in diesen Jahren sein beständiges Streben nach sichtbarer Einheit fortgesetzt, die in unserem gemeinsamen Glauben an Gott, unserem Zeugnis für das Erlösungswerk Jesu und unserer Nachahmung seiner sich selbst hingebenden Liebe für die ganze Menschheit begründet ist. Das sind wir.

Doch wir wissen auch, dass die ökumenische Berufung nicht statisch, sondern dynamisch ist, sie ist eine Pilgerreise oder eine heilige Reise mit neuen Begegnungen und ständigem Lernen und Erkennen, immer in Richtung einer umfassenden Einheit, Gerechtigkeit und Frieden. In diesen äußerst herausfordernden Zeiten ermöglichte uns das gemeinsame Beten, Vorwärtsgen und Arbeiten auf diesem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, Risiken einzugehen und unsere Komfortzone zu verlassen. Wir wurden angestoßen, uns anderen Pilgerinnen und Pilgern für Gerechtigkeit anzuschließen, uns gegenseitig und die größere, tiefere Wahrheit, die uns Gott auf dem Weg offenbaren wird, zu entdecken.

Ich hoffe, dass diese Kapitel auch etwas von der Begeisterung und Energie dieser Jahre vermitteln können: Darüber, was die Kirchen über die regionalen

Kontexte und lokalen Anliegen durch Besuche von Pilgerteams gelernt haben, über die starken Partnerschaften, die entstanden sind, um für Klimagerechtigkeit zusammenzuarbeiten, über die Reflexion über ökumenische Konvergenz, die in den zentralen Konzepten von *Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision* beschrieben werden, über das Engagement der Kirchen im Friedensprozess in Kolumbien oder bei der Vergangenheitsbewältigung mit Rassismus in den USA, über die engeren Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche und zur Weltweiten Evangelischen Allianz, über die herausfordernde Vision einer transformativen Nachfolge und über die innovativen Wege, auf denen der ÖRK und seine Gemeinschaft während der Pandemie in Mission und Dienst zusammengehalten haben.

Es war mir eine besondere Ehre, in diesen Jahren dem ökumenischen Rat und seinen Mitgliedskirchen als Vorsitzende des Zentralausschusses zu dienen. Ich danke allen Ausschussmitgliedern, Kolleginnen und Kollegen in der Leitung und den Tausenden engagierten Christinnen und Christen von ganzem Herzen, mit denen ich in dieser Zeit beten, vorwärtsgehen und arbeiten konnte.

Wir hoffen, dass diese jüngste Vergangenheit als Auftakt für eine kreative und produktive 11. Vollversammlung im September 2022 in Karlsruhe, Deutschland, dienen wird. Es hat sich viel geändert, seitdem das letzte Mal im Jahr 1968 eine Vollversammlung in Europa zusammenkam. Doch einige der bereits in Uppsala besprochenen Themen haben sich nicht verändert oder sind erneut aufgetaucht, unter anderem Rassenungerechtigkeit, große Ungleichheiten und anhaltende Auseinandersetzungen in Verbindung mit kolonialen Vermächtnissen. Vor dem Hintergrund der besonderen Gefahren, denen wir uns heute gegenübersehen, werden wir auf der Vollversammlung unsere Rolle unter dem Thema „Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ erkunden.

Wir hoffen, dass all unsere Delegierten und anderen Teilnehmenden an der Vollversammlung teilnehmen können, insbesondere inmitten der COVID-19-Pandemie. Wir freuen uns auf ein günstiges Umfeld für Gebet, Feiern, Diskussionen, Meinungs- und Gedankenaustausch sowie auf einen Einblick in das kirchliche Leben in Deutschland.

Wir haben viele Gebete: Als globale ökumenische Bewegung beten wir, dass die Vollversammlung den Kirchen Energie und Inspiration geben wird, um die Arbeit für die Einheit der Kirche und die Einheit der Menschheit weiterzuführen. Wir beten, dass wir in der ökumenischen Bewegung uns erneut für das Ziel einer sichtbaren Einheit verpflichten können, damit wir eines Tages gemeinsam Gottesdienste abhalten, unsere gegenseitige Taufe akzeptieren und das Abendmahl gemeinsam als Einheit feiern können. Wir beten, dass viele junge Menschen den ÖRK und die ökumenische Bewegung als relevant ansehen, da dort Themen angesprochen werden, die sie betreffen. Wir beten, dass Vollversammlungsteilnehmende Prioritäten für Programme und Strategien setzen und die Richtung für die Zukunft vorgeben.

Während wir alle darüber nachdenken, wie wir diese Einheit fördern können, hoffen wir, dass Sie diesen Bericht als informativ, anregend und sogar als Inspiration für eine immer stärkere ökumenische Gemeinschaft, ein mutigeres ökumenisches Zeugnis und ein transformatives Engagement aller Menschen christlichen Glaubens für die Zukunft der Menschheit empfinden werden. Bitte beten Sie mit mir:

*Jesus, unser auferstandener Herr und barmherziger Bruder,
Geh mit uns, wenn wir gemeinsam in Gemeinschaft deine Herrschaft der
Gerechtigkeit suchen
deine Wege des Friedens suchen und deine Liebe mit allen Menschen teilen.
Ziehe uns auf allen Wegen und zu allen Zeiten immer näher zu dir und
deiner kommenden Herrschaft. Amen.*

Dr. Agnes Aboum
Moderator, ÖRK Zentralkomitee

Stationen auf dem Weg: Von Busan nach Karlsruhe

Als der Ökumenische Rat der Kirchen seine 10. Vollversammlung im Herbst 2013 abschloss, erhielt er ein deutliches Mandat, gemeinsam in Solidarität mit allen, die Gerechtigkeit und Frieden anstreben und, wie Pater Michael Lapsley in seiner Schlussandacht sagte, vom Schmerz und Klagen zu prophetischem Zeugnis und Hoffnung zu gehen.

Dieser Bericht beschreibt den bedeutsamen Weg, den der Rat und seine Mitgliedskirchen nach dieser Versammlung eingeschlagen haben, und wie sie durch Aktivitäten und Programme diesem Auftrag gerecht geworden sind. Im Bericht werden diese Jahre der ökumenischen Bemühungen an den fünf strategischen Zielen des ÖRK, die kurz nach der Vollversammlung formuliert wurden, gemessen:

- Die Gemeinschaft stärken
- Gemeinsam Zeugnis ablegen
- Zu Spiritualität, Reflexion und ökumenischer Ausbildung ermutigen
- Vertrauen und Verständnis aufbauen
- Inspirierend und innovativ kommunizieren

Es werden einige der ehrgeizigen, innovativen und spannenden Aktivitäten und Beziehungen des Rates in diesen Jahren beschrieben, aber auch die Herausforderungen, die sich ihm bei der Verfolgung seines Ziels der sichtbaren christlichen Einheit stellen. Es wird auch aufgezeigt, wie sich die Arbeit des Rates und der Gemeinschaft als Ganzes in diesen Jahren entwickelt hat sowie einige charakteristische Trends im heutigen ökumenischen Engagement:

1. Auf dem Weg zu einer sichtbaren Einheit der Christen. Im Mittelpunkt der Arbeit des ÖRK steht das Streben nach sichtbarer christlicher Einheit im Glauben und in der eucharistischen Gemeinschaft, in der Mission und im Dienst, um das Gebet Jesu zu verkörpern, dass „sie alle eins sein mögen“. Seit der Vollversammlung von Busan hat der ÖRK als privilegiertes Instrument in der ökumenischen Bewegung seine Gemeinschaft mit den Mitgliedskirchen weiter vertieft. Gleichzeitig wurde der Dialog und das Teilen mit der römisch-katholischen Kirche, den evangelikalischen Kirchen und Pfingstkirchen weitergeführt. Jedes Jahr bereitet der ÖRK gemeinsam mit der römisch-katholischen Kirche Materialien für die Gebetswoche für die Einheit der Christen vor, die auf der ganzen Welt geteilt werden.

Seit der Vollversammlung in Busan lag ein wichtiger Schwerpunkt darin, die Reaktionen der Kirchen zum Text *Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision* zu sammeln. Dieses Konvergenzdokument ist das Ergebnis von internationalen ökumenischen Gesprächen über drei Jahrzehnte. Nach der Auswertung von fast 80 Reaktionen auf das Dokument erstellte die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung im Jahr 2021 Unterlagen zu 16 wichtigen kontroversen theologischen Themen, die in den Antworten erwähnt wurden. Die Botschaft an die Kirchen, was die Antworten für ihr tägliches Leben bedeuten, wird in die Vollversammlung in Karlsruhe einfließen. Auf der Suche nach der Einheit der Christen bereitete die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung eine Sechste Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung vor. Es wird die erste Konferenz seit 1993 sein.

2. Zusammenführen der Themenkataloge von Einheit und Gerechtigkeit.

In den Jahren seit Busan führte der Rat die Themenkataloge von Einheit und Gerechtigkeit zusammen, d. h. das traditionelle Streben nach „Glauben und Kirchenverfassung“ zur Überwindung der Spaltung und zur Schaffung einer kirchlichen Einheit mit dem traditionellen Streben nach „Leben und Wirken“ für soziale Gerechtigkeit. Das Thema oder Motto des Treffens in Busan, „Gott des Lebens, weise uns den Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“, wies auf die zukünftige Richtung hin. Die Arbeit der Vollversammlung wurde durch die Internationale ökumenische Friedenskonvokation vorbereitet, die 2011 in Jamaika stattfand. Dort wurde als Rahmen das Thema „Gerechter Friede“ verabschiedet, in dem die vielen Dimensionen von Frieden, Gerechtigkeit und dem menschlichen Wohl analysiert werden können.

Die Einladung der Vollversammlung in Busan, an einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens teilzunehmen, bot eine neue Metapher, unter der christliche Kirchen überall ihre – neue oder bereits vorhandene - Arbeit für Gerechtigkeit und Frieden als Teil einer größeren Aufgabe sehen können, die Kirchen überall im Gebet, im Vorwärtsgen und in der Arbeit für das kommende Reich Gottes in Gerechtigkeit und Frieden vereint.

Wie weiter unten in diesem Bericht ausführlich dargelegt, stellte der Pilgerweg kein neues Programm oder eine neue Initiative als solche dar, sondern gab einen dynamischen Rahmen für das Leben und Wirken der Kirchen, der als eine heilige Reise der Offenheit, der Begegnung, des Lernens und der Zusammenarbeit mit dem Gott des Lebens und für eine Welt des Friedens und der Gerechtigkeit verstanden werden soll.

Der Pilgerweg kann sich auf wichtige Erkenntnisse aus verschiedenen ökumenischen Erklärungen und Studien stützen, darunter dem Rahmen für gerechten Frieden, das Dokument der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung *Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision*, die wegweisende Grundsatzerklärung zur Mission *Gemeinsam für das Leben* und eine über Jahre erarbeitete Studie von Diakonia,

„Zu transformativem Handeln aufgerufen: Ökumenische *Diakonie*“, in der versucht wurde, die theologischen Konzepte der Kirchen mit denen der Zivilgesellschaft und NGOs zu verbinden.

Für die Kirchen wertete der Pilgerweg lokale Kontexte und Anliegen auf, förderte die ökumenische Zusammenarbeit und verband ihr spirituelles Leben mit ihrer diakonischen und aufsuchenden Arbeit. Für den ökumenischen Rat lenkte das Motiv der Pilgerreise die Aufmerksamkeit auf das, was die Kirchen in besonderer oder sogar einzigartiger Weise zu den unzähligen Problemen von heute beitragen können: Glaube und Hoffnung. Diese Perspektiven werden im neuen Studiendokument der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung *Kommt und seht: Eine theologische Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens* vereint.

Nur wenige Ereignisse fangen die Inspiration und die Kraft des Pilgermotivs so gut ein wie die physischen Pilgerreisen von Menschen christlichen Glaubens nach Paris und zum Klimagipfel COP21 im Jahr 2015 und kürzlich zum COP26 in Glasgow.

3. Verstärktes Engagement der Kirchen. Die ökumenische Bewegung war immer schon ein Kind der Kirchen selbst. In der Zeit nach Busan beteiligten sich die Kirchen und ihre kirchlichen Dienste und Werke noch stärker an der Formulierung, Planung und Durchführung der Initiativen und Aktivitäten des ÖRK.

Dieses Modell der Zusammenarbeit anerkennt, dass die Welt polyzentrisch ist und dass die Gemeinschaft der Kirchen als Ganzes regionale Initiativen unterstützen, sich auf der internationalen Bühne einsetzen und ein weltweites Netzwerk für ein bestimmtes Anliegen aufbauen kann.

Dies gilt auch für das damals beharrliche Engagement des ÖRK zu Friedensfragen auf der koreanischen Halbinsel. Nach der Vollversammlung in Busan, die mit engen Arbeitsbeziehungen zu den koreanischen Kirchen und dem Nationalrat der Kirchen in Korea endete, setzten sich die ÖRK-Leitung und die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten

gemeinsam mit ihnen für ein offizielles Ende des Koreakriegs, die Wiedervereinigung und andere sichtbare Aktionen für den Frieden ein. Dieses Engagement führte zu mehreren Gebetskampagnen, einer Pilgerweg der Jugend und Demonstrationen für den Frieden auf der Halbinsel sowie zu einem Besuch einer ökumenischen Delegation in Pjöngjang, Nordkorea, an dem 2018 auch der ÖRK-Generalsekretär teilnahm.

Ein wichtiges und charakteristisches Merkmal der ausgedehnten Zusammenarbeit mit den Kirchen war die zentrale Bedeutung der ökumenischen Spiritualität. Das weltweite Gebet stand im Mittelpunkt der jüngsten Initiativen, Kampagnen und Botschaften, von besonderen Tagen oder Wochen, die zusätzlich zur jährlichen Gebetswoche für die Einheit der Christen, dem Gebet für den Frieden in Korea, der Ernährungssicherheit und dem Frieden im Nahen Osten gewidmet waren. Auch die ökumenische Reaktion auf die Pandemie stellte das gemeinsame Gebet in den Vordergrund, u. a. durch Sonderveröffentlichungen mit Gebeten der Klage und des Trostes, entsprechende Bibelarbeiten und einem täglichen Morgengebet, das an das umfangreiche Netzwerk des ÖRK verschickt wurde.

4. Die Ausweitung von Partnerschaften war auch kennzeichnend in dieser Zeit. Der ÖRK stellte seine Partnerschaftsbeziehungen in den Mittelpunkt seiner Programme und Initiativen, um auch in finanziell schwierigen Zeiten eine größere Reichweite zu erzielen. In dieser Zeit wurden die Arbeitsbeziehungen zu den regionalen ökumenischen Organisationen wiederbelebt und die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten vieler kirchlicher Einrichtungen und mit der ACT Alliance, der wichtigsten christlichen Organisation für Katastrophen- und Entwicklungshilfe, sowie mit zivilgesellschaftlichen Initiativen wie den *Blue Communities* (Blauen Gemeinschaften) enger.

Ein lehrreiches Beispiel und vielversprechendes Modell für solche Partnerschaften ist das „Engagement der Kirchen für Kinder“. Aufbauend auf seinen langjährigen Beziehungen zur Weltgesundheitsorganisation und zu UNAIDS formte der ÖRK eine enge programmatische Beziehung zu UNICEF für den Schutz von Kindern. Der ÖRK lud Kirchen in aller Welt ein, sich einem globalen Netzwerk anzuschließen, um Kinder zu schützen, sie stärker am kirchlichen Leben zu beteiligen und ihnen ein aktives Engagement für Klimagerechtigkeit zu ermöglichen.

Koalitionen regionaler Kirchen mit dem ÖRK und zivilgesellschaftlichen Verbündeten befassten sich erfolgreich mit globalen Themen wie Klimaverpflichtungen, dem UN-Waffenhandelsvertrag (2014) und dem UN-Vertrag über das Verbot von Atomwaffen (2017) und setzten sich unermüdlich für Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete und Staatenlose ein.

5. Transversaler Schwerpunkt. Innovativ bei den ÖRK-Programmen in diesen Jahren war der Schwerpunkt auf Werte, auf denen die gesamte

Arbeit des ÖRK aufbauen und davon geprägt sein sollte. Dazu gehörten Spiritualität, Geschlechtergerechtigkeit und interreligiöses Verständnis. Die ÖRK- Aktivitäten wurden durch die explizite Berücksichtigung dieser Anliegen bereichert und die Zusammenarbeit über Programmlinien hinweg gefördert. Ein buddhistisch-christlicher Dialog im Jahr 2015 konzentrierte sich beispielsweise auf Geschlechtergerechtigkeit und Sexualität, während eine Studiengruppe der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung ausdrücklich die theologischen Dimensionen des Klimawandels anspricht. Im Juli 2021 fügte der Rat das Thema Ethnien und Rassismusbekämpfung als weiteres Querschnittsthema hinzu.

6. Verstärktes interreligiöses Engagement. Die täglichen Schlagzeilen zeigen, wie wichtig die Verständigung zwischen den Religionen ist. Während die ökumenische Bewegung seit jeher für den Dialog zwischen den Kirchen und für die Einheit der Kirchen eintritt, wirken sich die umfassenderen interreligiösen und interkonfessionellen Anliegen einer pluralistischen Welt zunehmend direkt auf globale Fragen und christliche Gemeinschaften aus. In der Zeit seit Busan gab es zahlreiche interreligiöse Initiativen und Beziehungen zu Gruppen anderer Glaubensgemeinschaften wurden neu geschaffen oder wiederbelebt. 2021 feierte das Programm für Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen sein 50-jähriges Bestehen. Seine Erfolge umfassen nicht nur laufende Konsultationen, sondern beispielsweise auch die Ausbildung von Jugendleiterinnen und -leitern in interreligiösen Beziehungen, die Herausgabe gemeinsamer jüdisch-christlicher Erklärungen zur Pandemie und die Förderung gemeinsamer muslimisch-christlicher Friedensbemühungen in Nigeria.

Die Begegnung mit anderen religiösen Traditionen bietet Christinnen und Christen neue Möglichkeiten für ein tieferes theologisches Verständnis, und zwar nicht nur zu den anderen Traditionen, sondern auch zur eigenen. So hat der ÖRK beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem Päpstlichen Rat für den interreligiösen Dialog eine Erklärung mit dem Titel *Zum Dienst einer verwundeten Welt* herausgegeben, in der es um die christliche Grundlage und die dringende Notwendigkeit der Solidarität mit anderen, nicht-christlichen Religionen geht.

7. Konvergenz globaler Anliegen. Während der Corona-Pandemie wurden Fragen der Gerechtigkeit stärker wahrgenommen, da Infektionen, Impfungen, Behandlungen und staatliche Hilfen entlang ethnischer und wirtschaftlicher Grenzen stark voneinander abweichen. Programmübergreifende Zusammenarbeit, Aufmerksamkeit für transversale Belange und breitere Partnerschaften ermöglichten es dem Rat nicht nur, eine größere Wirkung zu erzielen, sondern auch, direkt an den Schnittstellen der wichtigsten globalen Belange zu arbeiten. Ethnische Gruppen, Gewalt, Geschlecht, globale Gesundheit und Klima - bis zu einem gewissen Grad muss man sich mit all diesen Themen

auseinandersetzen, wenn man ein einzelnes dieser systemischen Themen bewältigen möchte. Ein Vorreitermodell eines solchen intersektionellen Ansatzes bleiben die Ökumenischen HIV- und AIDS-Initiativen und Advocacy des ÖRK (ÖRK-EHAIA), die auf HIV und AIDS mit medizinischer Information, pastorale Seelsorge, Schulungen, Fürsprache und theologischer Reflexion zu tiefergehenden kulturellen Themen wie Maskulinität, Femininität und geschlechtsspezifische Gewalt reagierten. Die äußerst wirkungsvolle Kampagne des ÖRK „Donnerstags in Schwarz“ für eine Welt ohne Vergewaltigung und Gewalt zeigt auch, wie wichtig es ist, ein einzelnes Thema so zu behandeln, dass auch damit verbundene Themen beleuchtet und angesprochen werden.

8. Die zentrale Bedeutung von Glauben und Hoffnung. Um die vielen systemischen Probleme, die heute das Leben der Menschen und den Planeten bedrohen, bewältigen zu können, ist viel selbstloses Engagement nötig, wie es die Glaubensgemeinschaften für ihre wohltätige Arbeit aufbringen. Der ÖRK und der Pilgerweg waren Katalysatoren für lokale und globale Bemühungen, den Klimawandel, wirtschaftliche Ungerechtigkeit und andere Herausforderungen anzugehen. Dieser Umstand wird von internationalen Organisationen und Regierungen zunehmend anerkannt und begrüßt. So lobte zum Beispiel WHO-Direktor Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus im August 2021 die Rolle des ÖRK und der Glaubensgemeinschaften: „Glaubensgemeinschaften haben aufgrund des Solidaritätsfonds COVID-19 eine besonders wichtige Rolle für viele Menschen bei Finanzierung, Vertrauen, Unterstützung, Trost, Beratung und Information gespielt.“

Aber der ÖRK wurde von den internationalen Organisationen nicht nur deshalb besser aufgenommen, weil die Religionsgemeinschaften vor Ort sind und bereit sind, sich einzubringen, sondern auch, weil sie die für Gerechtigkeit und Frieden erforderlichen hoffnungsvollen Werte fördern, die eine Bereitschaft zu sozialem Wandel und eine Unterstützung für umfassende kulturelle Veränderungen in Bezug auf Konsum, die Gesundheit des Planeten oder die Beziehungen zwischen den Geschlechtern erwecken.

Wie die Vorbereitung des Ökumenischen Rats der Kirchen auf seine 11. Vollversammlung und die folgenden Kapitel dokumentieren, sind es die Kraft des christlichen Glaubens und das Zeugnis der Hoffnung durch die Kirchen und ihre Verbündeten, die einen entscheidenden ökumenischen Beitrag zum Überleben und zur Zukunft der Menschheit versprechen.

Der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens: Eine Einladung, gemeinsam vorwärtszugehen

„Wir wollen den Weg gemeinsam fortsetzen. Herausgefordert durch unsere Erfahrungen in Busan rufen wir alle Menschen guten Willens dazu auf, ihre von Gott gegebenen Gaben für Handlungen einzusetzen, die verwandeln. Diese Vollversammlung ruft euch auf, euch unserem Pilgerweg anzuschließen. Mögen die Kirchen Gemeinschaften der Heilung und des Mitgefühls sein, und mögen wir die gute Nachricht aussäen, damit Gerechtigkeit gedeihen kann und Gottes tiefer Frieden auf der Welt bleibe.“

Seit der 10. Vollversammlung in Busan im Jahr 2013 förderten diese Worte den Ausdruck der gemeinsamen Berufung des ÖRK als ein Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens.

Wie bereits in diesem Bericht beschrieben, ist der Pilgerweg kein neues Programm oder eine neue Initiative, sondern ein dynamischer Rahmen für das Leben und Wirken der Kirchen. Er wird als heilige Reise der Offenheit, der Begegnungen, des Lernens und der Zusammenarbeit mit dem Gott des Lebens und für eine Welt des Friedens und der Gerechtigkeit verstanden und durch eine Vielzahl von ÖRK-Programmen und Initiativen ausgedrückt.

Auf der ersten Tagung des ÖRK-Zentralausschusses nach der Vollversammlung in Busan genehmigte der Ausschuss einen Strategieplan basierend auf dem Mandat der Vollversammlung. In diesem Strategieplan sind die übergreifenden Ziele des Rates für den Zeitraum zwischen Busan und Karlsruhe festgelegt: Die Gemeinschaft stärken, Gemeinsam Zeugnis ablegen, Zu Spiritualität, Reflexion und ökumenischer Ausbildung ermutigen, Vertrauen und Verständnis aufbauen, Inspirierend und innovativ kommunizieren. Dieser Bericht orientiert sich ebenfalls an diesen Zielen. Das Ethos des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens durchdringt all diese Ziele, und die Aktivitäten spiegeln sich in diesem Bericht wider.

Auch wenn der Pilgerweg eher eine Art des Seins als eine Art des Handelns ist, haben sich auf dem Pilgerweg spezifische Ausdrucksformen, Initiativen und Unterstützungsstrukturen entwickelt. In dieser Zeit wurden spezifische Erkenntnisse gewonnen, die hier hervorgehoben werden.

Eine Referenzgruppe zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens leitete den Prozess. Die theologische Studiengruppe zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens setzte ihre Überlegungen zu den theologischen Implikationen dieser Reise und den sich daraus ergebenden Themen fort.

Ausdruck des Pilgerwegs

Drei gut bekannte Bewegungen wurden als Ausdruck des Pilgerwegs ermittelt: *via positiva*, *via negativa* und *via transformativa*. Diese Dimensionen leiteten viele Begegnungen auf dem Weg und strukturierten die Reflexionen. Diese drei unterschiedlichen, aber untrennbar miteinander verbundenen Dimensionen dürfen nicht als aufeinanderfolgend betrachtet werden, sondern vielmehr auf eine dynamische, unabhängige Art:

Die Gaben feiern (via positiva)

Wir sind nicht mit leeren Händen oder alleine unterwegs. Der „ursprüngliche Segen“, nach dem Bilde Gottes geschaffen und zusammen – in Gemeinschaft – zu sein, ist, dass wir ein einzigartiger Bestandteil des Lebensnetzes sind. Gemeinsam feiern wir Gottes großartige Gabe des Lebens, die Schönheit der Schöpfung und die Einheit einer versöhnten Vielfalt. Wir fühlen uns ermächtigt von dieser Gnade, an Gottes Bewegung der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens teilhaben zu dürfen. Wir empfangen im Gebet.

Sich mit den Wunden beschäftigen (via negativa)

Der Pilgerweg führt uns an Orte, an denen Gewalt und Ungerechtigkeit herrschen. Hier schauen wir auf Gottes menschengewordene Gegenwart inmitten des Leids, der Exklusion und der Diskriminierung. Die wahre Begegnung mit realen, kontextabhängigen Erfahrungen einer zerbrochenen Schöpfung und des sündigen Gebarens gegenüber anderen Menschen kann uns an das Wesentliche des Lebens selbst erinnern. Es kann dazu führen, dass wir Buße tun und uns – in einem Prozess der Reinigung – von der Besessenheit mit Macht, Besitz, Ego und Gewalt befreien, so dass wir Christus immer ähnlicher werden. Wir lauschen im Gebet.

Ungerechtigkeit verwandeln (via transformativa)

Wenn wir selbst verwandelt werden, kann uns der Pilgerweg zu konkretem Handeln für Verwandlung führen, wo wir in unserem Mut wachsen, in echtem Mitgefühl miteinander und mit der Natur zu leben. Dazu gehört auch die Stärke, allem Bösen zu widerstehen, aller Ungerechtigkeit und aller Gewalt, auch wenn eine Kirche in einer Minderheitssituation lebt. Wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit sowie die Heilung der Verwundeten und das Streben nach friedlicher Versöhnung ist unser Auftrag – in jedem Kontext. Die Glaubwürdigkeit unseres Handelns kann durch die Qualität unserer Gemeinschaft – einer Gemeinschaft *der* Gerechtigkeit und des Friedens – wachsen. Wir lassen uns verwandeln durch unser Gebet und unser Handeln im Gebet.

Regionaler Schwerpunkt

Jedes Jahr wurde eine Region als Schwerpunkt bestimmt. Diese Regionen wurden zum Fokus für viele ÖRK- Aktivitäten und für persönliche und virtuelle Besuche von Pilgerteams.

Israel/Palästina (und der Nahe Osten) - 2016

Nigeria (und andere Orte in Afrika) -2017

Kolumbien (und andere Orte in Lateinamerika und der Karibik) - 2018

Thailand (und andere Orte in Asien) - 2019

Fidschi (und andere Orte in der Pazifik-Region) - 2020

Nordamerika - 2021

Die Rolle von Frauen und jungen Menschen

Die Rolle der Frauen auf dem Pilgerweg wurde bereits früh betont.

Im Juni 2014 wurde ein Seminar zum Thema „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens der Frauen - angelehnt an UNSR1325“, durchgeführt, das vom Ökumenischen Institut Bossey unterstützt wurde. Die Teilnehmerinnen waren hauptsächlich junge Frauen aus Konfliktgebieten. Das Seminar konzentrierte sich darauf, die Resolution 1325 des UN-Sicherheitsrats für religiöse Frauen zugänglich zu machen, um ihre Fähigkeit zur Interessenvertretung und zur Bewusstseinsbildung in Fragen, die sie betreffen, zu stärken.

UNSR1325 ist die Resolution des UN-Sicherheitsrats, in der die Konzentration auf und die Einbeziehung von Frauen in Post-Konflikt-Vereinbarungen zur Friedenskonsolidierung und zum Wiederaufbau vorgeschrieben wird, ein wichtiger Faktor für die Entwicklung oder Wiederherstellung der Geschlechtergerechtigkeit in Kriegsgebieten, in denen es zu massiver geschlechtsspezifischer Gewalt gekommen ist.

Während der Pilgerbesuche wurde immer wieder die Rolle der Frauen und Gendergerechtigkeit betont, wie es auch im Bericht deutlich wird. Beim Besuch in Korea im Mai 2015 ließ eine Gruppe von internationalen Friedensaktivistinnen den Internationalen Frauentag für Frieden und Abrüstung wiederaufleben. Sie liefen den Pilgerweg in und um die Demilitarisierte Zone (DMZ), die Nordkorea von Südkorea trennt.

Beim Besuch in Korea lag ein besonderer Schwerpunkt auch auf jungen Menschen. Hier und anderswo (wie in diesem Bericht beschrieben) spielten junge Menschen eine besondere Rolle, wenn es darum ging, gläubige Menschen zu mehr Aktivität und Engagement für ökologische Gerechtigkeit aufzurufen.

Die Beteiligung von jungen Menschen am Pilgerweg wird in der Veröffentlichung „The Africa We Pray For on a Pilgrimage of Justice and Peace“ (Das Afrika, für das wir auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens beten) gebührend gewürdigt. In diesem Dokument werden die Stimmen

junger Menschen aus Afrika vorgestellt. Es ist die erste Publikation in einer Reihe, die gemeinsam mit Globethics.net erstellt wird.

Themen

Während des regionalen Jahresschwerpunkts und insbesondere während der Besuche des Pilgerteams kristallisierten sich vier zentrale Themen heraus, die von den verschiedenen Gastgemeinden auf unterschiedliche Weise angesprochen wurden: Wahrheit und Trauma, Land und Vertreibung, Geschlechtergerechtigkeit und Rassengerechtigkeit.

Seit der 10. Vollversammlung in Busan 2013 stärkte der ökumenische Prozess der Friedenskonsolidierung in Burundi, Kolumbien, der Demokratischen Republik Kongo, Israel und Palästina, dem Irak, der koreanischen Halbinsel, Nigeria, dem Südsudan, Syrien und der Ukraine die ökumenischen Bande auf unserem gemeinsamen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens und trieb die theologische Reflexion über die Schnittmenge der vier Themen voran.

Wahrheit und Trauma

Es wurde deutlich, dass Gerechtigkeit nur dann möglich ist, wenn die Wahrheit aufgedeckt und anerkannt wird. Erst dann ist Frieden möglich. In diesem Prozess wird man unweigerlich mit der Dunkelheit des menschlichen Elends und der Gewalt konfrontiert, mit Erfahrungen, durch die die Opfer, Überlebende, Zeugen und Täter und auch ihre Gemeinschaften traumatisiert werden.

Die Wahrheit sollte eigentlich befreiend und sogar restaurierend sein, doch kann sie verdreht und manipuliert werden und zu Spaltungen führen, wenn sie nur aus einer Perspektive behauptet und ausschließlich aus dieser Position heraus verstanden wird.

Während des Pilgerwegs erkannten die Teilnehmenden, dass man die Wahrheit, um sie zu verstehen, in einen Dialog stellen muss, in einen Bezug zu anderen Menschen und die Wechselbeziehungen verschiedener, auch gegensätzlicher, Erzählungen berücksichtigen muss. Die Wahrheit zu sagen ist immer beziehungsorientiert.

Die Reflexion des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens zu Wahrheit und Trauma in verschiedenen Kontexten brachte Themen wie Vergebung, Gerechtigkeit und Versöhnung ans Licht und rief gläubige Menschen zum Tätigwerden auf.

„Es ist wahr, dass kein Kampf je mit Gewalt gewonnen wird. In allen ähnlichen Kämpfen gibt es Zeiten, in denen man Pausen einlegt, um zu bewerten, Strategien zu überprüfen und den Dialog zu suchen. Wenn ein Dialog fehl am Platz ist, wird der Missbrauch des Zwecks unvermeidbar. Der Krieg, den Nigerianerinnen und Nigerianer austragen ist mehr als die Spezialeinheit zur Bekämpfung von

Raubüberfällen. Nachdem die Regierung auf uns aufmerksam geworden ist und sich allmählich um die Forderungen der Jugend kümmert, sollten wir eine Pause einzulegen, um die Strategien zu überarbeiten - vor allem, um diesen besonderen Moment der Befreiung nicht aus den Augen zu verlieren, der während der Proteste fast überall im Land entstanden ist.“

—**Bruder Adebayo Anthony Kehinde**, Internationaler Vizepräsident der Jugendarbeit der Kirche des Herrn (Gebetsgemeinschaft) in aller Welt und Mitglied der ÖRK-Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten (CCIA), ÖRK-Blog November 2020.

Land und Vertreibung

Es wurde deutlich, dass Landdispute in der Annahme verankert sind, dass einige mehr Recht auf Land haben als andere. Es gibt ganz unterschiedliche Konflikte: Von den ersten Kolonisierungsbewegungen, die das „neue Territorium“ (und seine Bewohnerinnen und Bewohner) als ihr Eigentum beanspruchten, über nationale Regierungen, die natürliche Ressourcen - einschließlich Land und Wasser (ein integraler Bestandteil der Schöpfung) - verkaufen, multinationale Unternehmen, die Land und Wasserquellen ausbeuten und unbewohnbar machen, bis hin zu Menschen, die meinen, sie hätten mehr Recht auf das Land, weil ihre Vorfahren dort gelebt haben, was zu Ablehnung und Diskriminierung gegenüber den Menschen führt, die in das Land einwandern.

Während der Pilgerreise reflektieren die Teilnehmenden darüber, dass eine solche Kolonisierung, die Korruption und Ausbeutung des Landes - und der Gewässer - und seiner Bewohnerinnen und Bewohner zur Vertreibung der indigenen Bevölkerung, zur Trennung von der Gemeinschaft und zu Sklaverei, Menschenhandel und großer Armut führen und Gewalt (in vielen Formen), Ungleichheit und Diskriminierung verursachen. Eine der jüngsten Folgen bei mangelnder Sorge um unsere Erde ist die Zwangsmigration aufgrund des Klimawandels.

Die Themen Land und Vertreibung spielten eine wichtige Rolle in den Geschichten und Erfahrungen, die die Gemeinschaften während der Besuche des Pilgerteams in Nigeria, Kolumbien und an der Grenze zwischen Thailand und Myanmar hörten.

„Die Gemeinschaften um uns herum haben sich gegenseitig wahrgenommen. Sie wissen, dass die Protestierenden nicht alleine sind. Wir haben ihnen Hoffnung gebracht. Wir sagten ihnen, dass Gott sie in ihrem Kampf begleitet. Wir munterten sie inmitten des Kampfes mit Worten auf. Wir laden unsere Kirchen dazu ein, weiterhin zu beten und diese Situation mit Solidarität und konkreter Anwesenheit zu begleiten, da eine Lösung für diese komplexe Realität in unserem Land ungewiss scheint.“

—**Pastorin Gloria Ulloa Alvarado**, Presbyterianische Kirche von Kolumbien und ÖRK-Präsidentin für die Karibik und Lateinamerika. Bericht über einen ökumenischen Solidaritätsbesuch in Gemeinden in Cali, Mai 2021.

Geschlechtergerechtigkeit

Es wurde deutlich, dass Frauen weiterhin missbraucht, vergewaltigt und unterdrückt werden. Die oft heldenhaften Taten von Einzelpersonen und Organisationen können alleine nicht die Transformation bewirken, die die Welt braucht. Die prophetischen Stimmen derer, die häufig durch ungerechte Systeme unterdrückt werden, fordern ein Ende aller Worte und Strukturen, die Frauen zum Schweigen bringen, sie in ihren Häusern festhalten und sie machtlos machen, und rufen Menschen des Glaubens und des guten Willens dazu auf, einen tiefgreifenden und dauerhaften Wandel herbeizuführen.

Während des Pilgerwegs wurde den Teilnehmenden bewusst, vor welchen Herausforderungen die verschiedenen Kirchen stehen, wenn es darum geht, einen gesunden Dialog über Themen wie die Rolle der Frauen in Kirche und Gesellschaft, Frauen in Führungspositionen, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder in Heimen, Einrichtungen und im öffentlichen Raum, sexuelle Diskriminierung und sexuelle Orientierung zu führen. Vielerorts existieren die gesellschaftlichen Strukturen weiterhin, aufgrund derer Frauen nicht ihre volle Menschenwürde und ihre Bestimmung zugestanden werden. Es gibt Anzeichen für eine Gegenbewegung zu den bereits gemachten Fortschritten.

Wo der Glaube zur Rechtfertigung eines ungerechten Status quo instrumentalisiert wird, sind gläubige Menschen zur Umkehr aufgerufen.

„Mein Fokus änderte sich. Ich sah Frauen und Mädchen nicht mehr als Opfer, sondern als Überlebende. Das ist auch meine Erfahrung, als ich in der Welt herumreiste. Frauen werden vielleicht missbraucht und unterdrückt, doch irgendwie finden sie die Kraft und Beharrlichkeit zu leben, Kinder aufzuziehen und Gemeinschaften aufzubauen. Sie brauchen die Solidarität von Männern und Frauen überall auf der Welt.“

—**Berdine van den Toren-Lekkerkerker**, aus den Niederlanden, ÖRK-Blog September 2019.

Rassismus

Es wurde deutlich, dass wir herausgefordert werden, Rassismus, der als eine Kombination aus Diskriminierung und Macht¹ verstanden wird, weiterhin zu

1 Der Ökumenische Rat der Kirchen und der Päpstliche Rat organisierten im September 2018 in Rom eine Konferenz zu “Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und populistischer Nationalismus im Kontext globaler Migration”. In der Schlussbotschaft der Konferenz wird Rasse wie folgt definiert: „Rasse ist ein soziales Konstrukt, das durch die Betonung körperlicher, sozialer, kultureller oder religiöser Kriterien Trennungslinien zwischen bestimmten Gruppen erklären und rechtfertigen will. Rassismus besteht in den systembedingten und systematischen

bekämpfen. Die unverhältnismäßige Verteilung der Macht bewahrt die Privilegien einer ethnischen Gruppe und verwehrt es einer anderen Gruppe, sich zu entfalten. Damit werden die über Generationen erlebten Ungleichheiten deutlich.

Rassismus und aktuelle Ausprägungen von ethnischer Diskriminierung können als Auswirkungen der Kolonialisierung verstanden werden. Die Kolonialisierung hat nicht nur für eine bestimmte Zeit eine Struktur festgelegt, sondern einen Verlauf, der sich in verschiedenen Formen in unterschiedlichen Kontexten immer wieder reproduziert, so dass es manchmal schwierig ist, ihn zu erkennen.

Der Aufruf des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens, Rassismus zu bekämpfen, wurde in erster Linie ein Aufruf an die Kirchen selbst. Wo Glaubensgemeinschaften Teil von Systemen sind, die durch weiße Privilegien symbolisiert werden, müssen sie sich mit diesen Strukturen auseinandersetzen, Buße tun und gemeinsam daran arbeiten, die Realitäten von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus als Teil des Aufrufs zur Metanoia aktiv zu heilen und zu verändern.

„Wir sitzen alle im selben Boot“ umfasst nun auch die Sorge um unversöhnliches Leiden, sowohl historisch, als auch heute, die in der ‚Black Lives Matter‘-Bewegung enthalten sind. Die Zusammenhänge zwischen der Pandemie, Klimagerechtigkeit und der Beendigung des Rassismus werden noch deutlicher. Die öffentliche Diskussion hat mehr Gewicht. Die Menschen suchen nach kluger, fähiger Führung, denn es geht ums Überleben!“

—**Bischof Philip Huggins**, Präsident des Nationalen Kirchenrates in Australien und Direktor des Zentrums für Ökumenische Studien des australischen Zentrums für Christentum und Kultur, ÖRK- Blog, Juli 2020.⁷

Theologisch reflektieren

Bei jeder Etappe unserer Pilgerreise von 2014 bis 2021 gingen die PJP-Referenzgruppe und die PJP- theologische Studiengruppe nach aufmerksamem Zuhören die Themen noch einmal durch und reflektierten sie theologisch, um eine „Ökumenische Theologie der Gemeinschaft“ zu entwickeln.

Wirtschaftliche Habgier und der damit verbundene menschengemachte Klimawandel sind die eigentliche Ursache für Zwangsmigration und die daraus

Auswirkungen von Handlungen gegenüber Gruppen von Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe. Rassismus zieht Trennlinien zwischen Menschen im Namen einer falschen Vorstellung von Reinheit und Überlegenheit einer bestimmten Gruppe. Es handelt sich um eine Ideologie, die in der Marginalisierung, Diskriminierung und Ausgrenzung von bestimmten Personen, Minderheiten, ethnischen Gruppen oder Gemeinschaften ihren Ausdruck findet.“

resultierenden Vertreibungen im Kampf um Land und natürliche Rohstoffe. Sehr häufig führt die erlebte Gewalt zu langandauernden Traumata. In ihrer Suche nach Menschenwürde und einem Leben in Frieden mit Gerechtigkeit kämpfen Einzelne und Gemeinschaften überall auf der Welt für Geschlechtergerechtigkeit und gegen Rassismus.

„Ich habe noch einmal darüber nachgedacht und meine Augen für eine neue Sicht auf die Geschichte meines Landes geöffnet. Und meine Füße haben wieder die alten Pfade und heiligen Stätten gefunden. Und während ich lief und besuchte und betete, mit meinen eigenen müden Füßen und den Gliedern einer Pilgerin habe ich etwas von Gott gefunden. Mein Glaube steckt nicht mehr nur in meinem Kopf oder in meinen Büchern, sondern in meinem Körper und in der Welt um mich herum, in den Geschichten der alten und modernen Heiligen und in der Reise, die mich dahin führt, wo ich kaum zu gehen dachte, während ich in Worten und Liedern Gott gedachte, die ich vorher nicht kannte.“

—**PfarrerIn Dr. Susan Durber**, Vereinigte Reformierte Kirche im Vereinigten Königreich, Vorsitzende der ÖRK-Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, ÖRK-Blog März 2016.

BERICHT ÜBER DIE PROGRAMMAUSWERTUNG VOR DER VOLLVERSAMMLUNG

Wie schon bei früheren Vollversammlungen hat der Ökumenische Rat der Kirchen ein Team von externen Fachleuten beauftragt, den Wirkungsgrad seiner Programme und seiner strategischen Ausrichtung zu analysieren und auszuwerten. Darüber hinaus wurde das Team gebeten, ausgehend von der eigenen Analyse und der Auswertung seiner Befragung der ÖRK-Mitgliedskirchen, der Zentralausschussmitglieder und der ökumenischen Partner des ÖRK Empfehlungen für die zukünftige strategische Ausrichtung und die zukünftige Programmarbeit des ÖRK auszusprechen.

Zusammenfassung

Die Auswertung war ein Lernprozess. Sie sollte untersuchen, inwiefern der Strategieplan ein Bindeglied ist zwischen dem, „wer wir [als Gemeinschaft von Mitgliedskirchen] sind“, und dem, „was wir [in unserer Programmarbeit] tun“ – insbesondere durch die strategische Ausrichtung auf den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens. Durchgeführt wurde die Auswertung von einem Team aus Zentralausschussmitgliedern und Beraterinnen und Beratern, die der ÖRK-Exekutivausschuss ernannt hatte.

Nach einer Prüfung der schriftlichen Jahresberichte des ÖRK über seine Programmarbeit von 2014 bis 2020 hat das Evaluierungsteam Highlights aus den Jahren 2018 bis 2021 ermittelt, die Meilensteine im Leben des ÖRK widerspiegeln. Es beschäftigte sich mit der Umstellung auf digitale Formate, die für eine Fortsetzung der Programmarbeit des ÖRK während der Pandemie notwendig geworden waren.

Darüber hinaus hat das Evaluierungsteam die Mitgliedskirchen und ökumenischen Partner eingeladen, an einer Umfrage teilzunehmen. Die Umfrage lieferte quantitative Ergebnisse und mehr als 80 Seiten Anmerkungen.

Das Evaluierungsteam kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Der Pilgerweg ist eine greifbare und dynamische Ausdrucksform einer Gemeinschaft, die sich dazu bekennt und verpflichtet hat, gemeinsam einen Weg des Glaubens zu beschreiten.
- Der Strategieplan hat einen ganzheitlichen Ansatz für die Programmarbeit des ÖRK gefördert.
- Die Arbeit des ÖRK trägt im Laufe der Zeit zu transformierendem Wandel bei.

- Die Besuche von Pilgerteams sind positive und konkrete Ausdrucksformen von Weggemeinschaft – durch sie kann man sich mit den Wunden beschäftigen, die Gaben feiern und Ungerechtigkeit verwandeln.
- Der ÖRK sollte den Sorgen und Anliegen der Mitgliedskirchen und den verschiedenen Kontexten mehr Aufmerksamkeit schenken.
- Es muss mehr getan werden, um das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen und unter den Mitgliedskirchen durch Begegnungen zu stärken, die Dialog, Weggemeinschaft und Solidarität fördern.
- Es muss mehr getan werden, um die Bedeutung der Aktivitäten des ÖRK genauer darzulegen und zu erläutern, und dem ÖRK nicht einfach nur als Institution mehr Sichtbarkeit zu geben, sondern als eine Gemeinschaft von Kirchen.

Das Evaluierungsteam empfiehlt, dass der ÖRK:

1. den Pilgerweg als Ausdruck seines Engagements für die sichtbare Einheit von Christinnen und Christen fortsetzt, die in den Werten des Evangeliums verankert ist und das gemeinschaftliche Zeugnis der Kirchen für Gerechtigkeit, Frieden, Versöhnung und Einheit fördert.
2. den Strategieplan stärkt, indem er ihn fester in dem gemeinsamen Verständnis und der gemeinsamen Vision des ÖRK verankert.
3. den nächsten Strategieplan in Abstimmung mit den verschiedenen beteiligten Akteuren und Interessengruppen ausarbeitet.
4. die Besuche von Pilgerteams als Ausdruck des programmatischen Engagements für eine Festigung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen und unter den Mitgliedskirchen fortsetzt.
5. das Engagement der Gemeinschaft von Mitgliedskirchen in Zusammenarbeit mit den relevanten ökumenischen Partnern auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene stärkt.
6. das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Kirchengemeinschaft stärkt, indem er das Engagement zwischen und unter den Mitgliedskirchen fördert und dieses einen stärkeren Fokus auf das Zuhören, die Weggemeinschaft und den Austausch über das Leben und die Arbeit der Gemeinschaft legt.
7. die Umstellung auf digitale Formate fortsetzt, um die Kirchengemeinschaft näher zusammenzubringen, Programme umzusetzen und sich mit dem Thema Gerechtigkeit im Zusammenhang mit neuen Kommunikationstechnologien zu beschäftigen.

Einleitung

Eine der in der ÖRK-Verfassung festgelegten Aufgaben der Vollversammlung ist die „Festlegung der allgemeinen Arbeitsschwerpunkte des Ökumenischen

Rates der Kirchen und Überprüfung der Programme, die zur Umsetzung der vorher festgelegten Schwerpunkte durchgeführt werden“ (Artikel V.1.c.iv).

Der Bericht über die Programmauswertung vor der Vollversammlung wird der 11. Vollversammlung zusammen mit dem Bericht „Pilgerinnen und Pilger auf dem Weg des Friedens“, der die Reise des ÖRK von Busan nach Karlsruhe zusammenfasst, und anderen Berichten von Kommissionen und gemeinsamen Arbeitsgruppen helfen, ihre Aufgaben zu erfüllen, die Programmarbeit des ÖRK auszuwerten, die unternommen wurde, um die von der 10. Vollversammlung in Busan verabschiedeten Grundsätze und Strategien umzusetzen.

Das übergeordnete Ziel der Programmauswertung vor der Vollversammlung war, auszuwerten, ob die seit 2014 umgesetzten Programme bei der Implementierung des Strategieplans geholfen haben und die Bedeutung und Leistungen des ÖRK als eine Gemeinschaft von Kirchen, die sich gegenseitig zu sichtbarer Einheit aufrufen und gemeinsam auf einem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens unterwegs sind, verbessert haben.

Der ÖRK-Strategieplan

Die Vollversammlung in Busan 2013 hatte empfohlen, dass ein Strategieplan entwickelt werden sollte, der dazu dienen würde, die Programmarbeit des ÖRK zu überwachen und auszuwerten (vgl. Bericht des Ausschusses für Programmrichtlinien, 10. ÖRK-Vollversammlung, Busan, 2013). Weiterhin hat die Vollversammlung bekräftigt, dass der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens einen Schwerpunkt auf die Gemeinschaft lege, der für Integration Sorge.

2014 hat der Zentralschuss einen Strategieplan aufgestellt, der die Arbeit des ÖRK bis zur nächsten Vollversammlung lenken und bestimmen sollte. Dieser Strategieplan umfasste zwei Planungszeiträume von je vier Jahren (2014-2017 und 2018-2021) und sah eine Halbzeitauswertung am Ende des ersten Planungszeitraums vor. Angesichts der Pandemie und der Verschiebung der Vollversammlung wurde der Strategieplan bis 2022 verlängert.

Der Strategieplan ist in den Zielen und Funktionen des ÖRK (Artikel III) verankert und legt den *Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens* als strategische Ausrichtung mit fünf Zielsetzungen fest:

- Gemeinschaft stärken
- Gemeinsam Zeugnis ablegen
- Spiritualität, Reflexion und Ausbildung fördern
- Vertrauen und Verständnis aufbauen
- Beflügelnde und innovative Kommunikation

Arbeitsansatz für die Auswertung

Die Auswertung war im Sinne eines Lernprozesses konzipiert, in dem wir eine Antwort auf folgende Frage finden wollten: Inwiefern ist der Strategieplan ein Bindeglied zwischen dem, „wer wir [als Gemeinschaft von Mitgliedskirchen] sind“, und dem, „was wir [in unserer Programmarbeit] tun“ – insbesondere durch die strategische Ausrichtung auf den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens. Die Evaluierung berücksichtigte die in der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zur Umsetzung von Programmen.

Methodik

Der ÖRK-Exekutivausschuss hat ein Evaluierungsteam ernannt, dem Zentralausschussmitglieder und Beraterinnen und Berater angehören und das von ÖRK-Mitarbeitenden unterstützt wird. Das Team hat sieben Mal online getagt – im November 2021, Dezember 2021, Januar 2022, Februar 2022, März 2022 und zwei Mal im Mai 2022 – sowie einmal in Präsenz im Ökumenischen Institut in Bossey (Mai 2022).

Das Evaluierungsteam hat zunächst die schriftlichen Jahresberichte des ÖRK über seine Programmarbeit von 2014 bis 2020 geprüft, die darlegen, inwiefern die Arbeit des ÖRK im Laufe der Zeit zu transformierendem Wandel beiträgt. Es hat eine Reihe Highlights aus den Jahren 2018 bis 2021 ermittelt – Veranstaltungen, Publikationen oder Prozesse, die wichtige Meilensteine im Leben des ÖRK als Gemeinschaft von Kirchen widerspiegeln. Es beschäftigte sich mit der Umstellung auf digitale Formate, die während der Pandemie notwendig geworden war, weil sie nicht nur für die Programmarbeit des ÖRK, sondern auch im Leben der Mitgliedskirchen eine wichtige Veränderung gewesen ist.

Nach dem Abschluss der Prüfung der Dokumente hat das Evaluierungsteam eine Online-Umfrage erstellt, um Input von den Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern einzuholen. Die Umfrage (auf Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) wurde an folgende Institutionen, Personengruppen und Akteure geschickt:

- ÖRK-Mitgliedskirchen
- Mitglieder des ÖRK-Zentralausschusses, der ÖRK-Kommissionen und Beratungsgremien
- Ökumenische Partner, die vom ÖRK-Zentralausschuss offiziell anerkannt sind

Die Rücklaufquote lag bei über 30 Prozent, was ein Spitzenwert für ÖRK-Umfragen ist.¹ Die Ergebnisse spiegeln mit kleinen Abweichungen die regionale Verteilung der Mitgliedskirchen wider. Die Umfrage lieferte quantitative Ergebnisse und mehr als 80 Seiten ausführliche Anmerkungen.

Die Ergebnisse der Umfrage hat das Evaluierungsteam im Rahmen seiner Präsenztagung besprochen. Ermutigend war für das Evaluierungsteam die beispiellose Rücklaufquote und das große Engagement derer, die eine Antwort eingesandt haben; sie haben ehrliche, konkrete und aufschlussreiche Vorschläge gemacht, wie der ÖRK als Gemeinschaft von Kirchen gestärkt werden könnte.

Die Programmauswertung selbst war eine Fallstudien über Anpassungsfähigkeit. Bisherige Programmauswertungen vor Vollversammlungen und Halbzeitauswertungen wurden in einer Reihe von Präsenztagungen im Laufe von 12 bis 18 Monaten durchgeführt. Die jetzige Programmauswertung wurde aufgrund der Pandemie erst verschoben und musste am Ende online durchgeführt werden. Dabei konzentrierte sich das Evaluierungsteam insbesondere darauf, wie der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens das Leben und die Arbeit des ÖRK als Gemeinschaft von Kirchen stärkt.

Das Evaluierungsteam hat darüber hinaus die Rückmeldungen aus einem Austausch mit ÖRK-Mitarbeitenden über deren Erkenntnisse aus der Arbeit während der Pandemie (Klausurtagung der ÖRK-Mitarbeitenden im April 2022), einer Erörterung der Umfrageergebnisse am Runden Tisch mit ÖRK-Partnern unter der Überschrift „Working Together“ (Zusammenarbeit) im Mai 2022 und einer Besprechung des Pilgerwegs mit regionalen ökumenischen Organisationen berücksichtigt, die Pilgerteams für ihre Besuche empfangen hatten (Mai 2022).

Die wichtigsten Ergebnisse

Hinsichtlich Strategieplan

Als Reaktion auf die Vollversammlung in Busan hat der Zentralausschuss 2014 einen Strategieplan verabschiedet. Es war das erste Mal, dass der ÖRK einen Strategieplan als Instrument für Planung, Monitoring und Auswertung seiner Arbeit entwickelt hat. Die Halbzeitauswertung (mid-term evaluation, MTE) 2018, die vom Zentralausschuss beauftragt worden war, hat das Festhalten an dem Strategieplan bekräftigt und hervorgehoben, wie wichtig die *strategische Rolle* des ÖRK für das Zusammenbringen der Kirchen, die Gestaltung des Diskurses (gemeinsames Zeugnis) und die Sicherstellung einer kohärenten

1 Laut GENROE, einer webbasierten Marketingfirma, ist eine Rücklaufquote für Umfragen „gut“, wenn sie „über dem Durchschnitt liegt“ und ausgehend von Branchendaten „ist das alles über 25 %, vorbehaltlich dass auch insgesamt ausreichend Antworten eingegangen sind“.

ökumenischen Kooperation sei. „Das MTE-Team erachtet die strategische Ausrichtung und die strategischen Ziele wie sie im Strategieplan formuliert sind als sachdienlich und hilfreich.“² Es empfahl eine Stärkung des Zusammenspiels von strategischen Zielen und Programmarbeit und zwar durch die Formulierung von programmatischen Zielsetzungen.

Der Strategieplan ist fest verwurzelt in der Mission – dem „Hauptziel“ – der Gemeinschaft der ÖRK-Mitgliedskirchen, einander zur sichtbaren Einheit und gemeinsamem Zeugnis aufzurufen, wie es in der ÖRK-Verfassung formuliert ist (Artikel III) Das Evaluierungsteam hat festgestellt, dass der Strategieplan geholfen hat, die Vielzahl der Aktivitäten des ÖRK durch den Pilgerweg der Gerechtigkeit und Friedens als gemeinsame *strategische Ausrichtung* aller Arbeit des ÖRK zu verbinden.

Das Evaluierungsteam hat auch festgestellt, dass ein zukünftiger Strategieplan gestärkt werden könnte, wenn ein größeres Augenmerk auf die Identität des ÖRK als eine Gemeinschaft von Kirchen gelegt und auf die gemeinsame Vision verwiesen würde, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitgliedskirchen zu verstärken und die Einbindung anderer Kirchen und Partner in der einen ökumenischen Bewegung auszuweiten (vgl. Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Verständnis und einer gemeinsamen Vision des Ökumenischen Rates der Kirchen, CUV).

Das Evaluierungsteam hat zudem festgestellt, dass die Verwendung strategischer Zielsetzungen gestärkt werden könnte, nicht nur als Instrument für Monitoring und Auswertung, sondern auch um die Arbeit des ÖRK seinen Mitgliedskirchen und anderen Zielgruppen zu kommunizieren, z. B. durch praktische Beispiele wie im Bericht „Pilgerinnen und Pilger auf dem Weg des Friedens: Die Reise des ÖRK von Busan nach Karlsruhe“.

Hinsichtlich des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens

Die Umfrageergebnisse haben bestätigt, dass der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens eine überzeugende strategische Ausrichtung für die Arbeit des ÖRK als Gemeinschaft von Kirchen ist, dass aber noch mehr unternommen werden könne, um ihn noch besser in das Leben und Wirken der Mitgliedskirchen einzubinden und ihn dort bekannter zu machen.

Das Evaluierungsteam hat festgestellt, dass sich der Pilgerweg nach neun Jahren erheblich weiterentwickelt hat und durch regionale und thematische Schwerpunkte und die Besuche von Pilgerteams, die Solidarität zum Ausdruck bringen und Lernprozesse, Versöhnung und Einheit fördern, in den Mitgliedskirchen und bei ökumenischen Partnern „Wurzeln geschlagen“ hat.

Viele Umfrageteilnehmende haben bekräftigt, wie wichtig es ist, sich im Sinne der den Kirchen durch das Evangelium zugeschriebenen Rolle in der

2 Zentralausschuss Dokument Nr. GEN PRO 04, Bericht über die Halbzeitauswertung, Juni 2018, Genf, Schweiz.

Mission Gottes und des wichtigen Zeugnisses für die Einheit von Christinnen und Christen gemeinsam für Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Der Pilgerweg wurde sowohl als universell gültige Botschaft als auch als christliche Antwort mit ganz praktischen und spirituellen Dimensionen beschrieben.

Der Pilgerweg – und die Besuche von Pilgerteams – wurden als ein Ausdruck christlicher Einheit und christlicher Solidarität beschrieben. In den Antworten wurde bekräftigt, wie wichtig die Besuche bei den Mitgliedskirchen, das Zuhören und die Weggemeinschaft mit ihnen sind, um im Zusammenspiel die Programmarbeit entwickeln zu können. Viele Rückmeldungen bekräftigten, dass Kirchen und Ortsgemeinden den Pilgerweg in ihrer Arbeit genutzt hätten, während andere erklärten, es müsse mehr getan werden, um das Bewusstsein für den Pilgerweg zu stärken und das Engagement der Kirchengemeinschaft auszubauen.

Das Evaluierungsteam ist zu dem Schluss gekommen, dass der Pilgerweg als Muster und Vorlage für das gemeinsame Unterwegssein auch weiterhin großes Potenzial habe, die Bedeutung des ÖRK zu stärken und die Sichtbarkeit der Kirchengemeinschaft in der Umsetzung ihrer gemeinsamen Berufung zu verbessern.

Hinsichtlich der strategischen Ziele

Auf die Frage, ob die strategischen Ziele für die zukünftige Programmarbeit des ÖRK als eine Gemeinschaft von Kirchen relevant seien, haben 88% der Teilnehmenden angegeben, dass sie dieser Aussage zustimmen oder stark zustimmen.

Viele Teilnehmende bekräftigten, dass die strategischen Ziele einen ganzheitlichen Ansatz widerspiegeln, wichtige Werte zum Ausdruck brächten und in der historischen Vision und Mission des ÖRK verankert seien. Einige Teilnehmende hielten fest, dass die Ziele ehrgeizig seien, die Ausrichtung des Pilgerwegs widerspiegeln und Solidarität im Geist einer Gemeinschaft zum Ausdruck brächten. Viele Teilnehmende bekräftigten, dass die strategischen Ziele gut vereinbar seien mit der aktuellen Weltlage, zeitgemäßer denn je und weiterhin von hoher Relevanz.

Die Teilnehmenden hielten fest, dass nicht allen Ziele die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet werde. Mehrere Teilnehmende empfahlen, dass dem Thema der Einheit von Christinnen und Christen bei den Zielen mehr Sichtbarkeit gegeben werden sollte. Ähnliches wurde für das Thema Mission rückgemeldet. Andere Teilnehmende bekräftigten, dass der ÖRK eine effektive Stimme für die Förderung von Gerechtigkeit, Friedenskonsolidierung, Menschenrechten und Menschenwürde sei.

Während die ersten drei Ziele als Bereiche angesehen wurden, in denen die Arbeit des ÖRK vorangeschritten sei, wurde in einer Reihe von Rückmeldungen darauf hingewiesen, dass der Aufbau von Vertrauen und Verständnis

(Ziel 4) und die beflügelnde und innovative Kommunikation (Ziel 5) noch stärker verfolgt werden könnten, insbesondere mit Blick auf die Einbindung der Kirchengemeinschaft. Die konstruktivsten Rückmeldungen baten um eine engere Zusammenarbeit und mehr Kommunikation mit den Mitgliedskirchen.

Das Evaluierungsteam bekräftigte, dass die strategischen Ziele dabei helfen würden, die Arbeit des ÖRK als einen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu gestalten und zusammenzuführen. Das Evaluierungsteam stellte die Frage in den Raum, ob die Ziele 4 und 5 nicht vielleicht eher als Methodologie statt als strategische Ziele angesehen werden sollten.

Hinsichtlich der Highlights der Arbeit in jüngster Vergangenheit

Nach seiner Durchsicht der Jahresberichte hat das Evaluierungsteam elf Highlights aus der Programmarbeit ausgewählt, die seiner Ansicht nach wichtige Meilensteine in der Arbeit des ÖRK zwischen 2018 und 2021 gewesen sind. In der Umfrage wurden die Teilnehmenden gebeten, davon ihre persönlichen Top 5 auszuwählen. Im Ergebnis wurde gezählt, wie oft jedes Highlight ausgewählt wurde, also die Häufigkeit einer Auswahl als Top 5, es wurde nicht deren Wichtigkeit bewertet oder eingestuft.

Alle elf Beispiele wurden von mindestens 20 % der Teilnehmenden ausgewählt, was darauf hindeutet, dass alle vorgeschlagenen Highlights als relevant für den Ausbau der Errungenschaften des ÖRK als eine Gemeinschaft von Kirchen eingeschätzt werden. Auf die Frage nach weiteren Highlights aus der Arbeit des ÖRK wurden am häufigsten die Initiativen des ÖRK zur Schaffung von Frieden in Konfliktgebieten wie Palästina und Israel, Syrien, Irak, der koreanischen Halbinsel, der Demokratischen Republik Kongo, Nigeria, dem Südsudan, Burundi, Kolumbien und der Ukraine genannt.

Highlights der Arbeit in jüngster Vergangenheit

- Globale und regionale Konsultationen zu Ausdrucksformen von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit heute – von 64 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Die Konferenz für Weltmission und Evangelisation zum Thema „Vom Geist bewegt – zu verwandelnder Nachfolge berufen“ – von 62 % der Teilnehmenden ausgewählt
- „Zu transformativem Handeln aufgerufen: Ökumenische Diakonie“ – Publikation für Kirchen und Hilfsorganisationen – von 57 % der Teilnehmenden ausgewählt
- „Leitplan für Kirchengemeinden, kirchliche Gemeinschaften und Kirchen für eine Ökonomie des Lebens und für Umweltgerechtigkeit“ – von 50 % der Teilnehmenden ausgewählt

- Ausbau der Kampagne „Donnerstags in Schwarz – Unterwegs zu einer Welt ohne Vergewaltigung und Gewalt“ – von 49 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Interreligiöse Zusammenarbeit für Weltfrieden und Zusammenleben mit dem Hohen Komitee für menschliche Geschwisterlichkeit – von 48 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Was die Kirchen über die Kirche sagen – wichtigste Erkenntnisse aus den Reaktionen auf „Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“ – von 45 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Engagement der Kirchen für Kinder und die Zusammenarbeit des ÖRK mit UNICEF – von 39 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Arbeit zu Therapietreue und Gesundheitsbeten im Kontext von HIV und AIDS in Afrika – von 24 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Friedensnobelpreis für die Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen (ICAN) – von 22 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Feierlichkeiten zum 70-jährigen Bestehen des ÖRK mit Papst Franziskus in Genf – von 21 % der Teilnehmenden ausgewählt

Das Evaluierungsteam hat festgestellt, dass alle ausgewählten Highlights das Engagement für Gerechtigkeit, Frieden, Versöhnung und Einheit widerspiegeln. Einige waren große Veranstaltungen mit vielen Teilnehmenden, andere sind Prozesse, die in Zusammenarbeit mit vielen Kirchen entwickelt wurden, und wieder andere sind Kampagnen, die breitflächig beworben wurden. Alle aber sind das Ergebnis vieler Jahre der Vorbereitungen, der Zusammenarbeit und des Engagements und spiegeln das beharrliche Zeugnis der Kirchengemeinschaft für wichtige Themen wider, mit denen die Kirchen und die Welt heute konfrontiert sind.

Das Evaluierungsteam ist der Ansicht, dass die Highlights Belege dafür sind, dass die Kirchengemeinschaft gemeinsam unterwegs ist auf ihrem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens. Sie bekräftigen, dass die Arbeit des ÖRK im Laufe der Zeit weiterhin zu Wandel beiträgt. Das Evaluierungsteam hat die Bedeutung der Aktivitäten erörtert, die die Gemeinschaft von Kirchen einbinden, zum Mitmachen einladen und zur Zusammenarbeit anregen. Es wies darauf hin, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, der Welt und den Kirchen die Bedeutung der Aktivitäten des ÖRK zu erläutern anstatt dem ÖRK einfach nur als Institution mehr Sichtbarkeit zu geben.

Hinsichtlich Themen und Anliegen für die zukünftige Arbeit

In dem Bestreben, einen Ausblick auf die zukünftige Programmarbeit des ÖRK zu geben, hat das Evaluierungsteam eine Reihe von Themen und Anliegen herausgearbeitet, die das Profil der Arbeit des ÖRK widerspiegeln. Ganz bewusst hat es Themen und Anliegen formuliert und keine bereits bestehenden

Programme/Projekte/Aktivitätenbeschreibungen. Es hat auch die Themen aufgenommen, mit denen der Pilgerweg begonnen hat: lebensbejahende Wirtschaftssysteme, Klimawandel, gewaltfreie Friedenskonsolidierung und Versöhnung sowie Menschenwürde. Darüber hinaus wurden Themen aufgenommen, die gerade neu aufkommen und von der Referenzgruppe für den Pilgerweg ermittelt wurden: Wahrheit und Trauma, Land und Vertreibung, Gendergerechtigkeit, Rassengerechtigkeit sowie Gesundheit und Heilen.

In der Umfrage wurden die Teilnehmenden aufgefordert, als Antwort auf die Frage „Auf welche fünf der unten aufgelisteten Themen sollte der ÖRK den Schwerpunkt seiner Programmarbeit bis zur 12. Vollversammlung nach Ansicht Ihrer Kirche oder Organisation legen?“ fünf Themen oder Anliegen auszuwählen. Auch hier wurde wieder gezählt, wie oft jedes einzelne Thema ausgewählt wurde, also die Häufigkeit einer Auswahl als Top 5, und es wurde nicht deren Wichtigkeit bewertet oder eingestuft.

Alle 17 Themen und Anliegen wurden von 8 % bis 61 % der Teilnehmenden ausgewählt, was darauf hindeutet, dass sie alle als relevant für die zukünftige Programmarbeit des ÖRK angesehen werden. Das Evaluierungsteam wies darauf hin, dass die meisten Themen und Anliegen miteinander zusammenhängen. Zu Menschenwürde und Menschenrechten zum Beispiel gehören viele der anderen unten aufgelisteten Themen und Anliegen dazu.

Themen und Anliegen für die künftige Programmarbeit:

- Einheit von Christinnen und Christen – von 61 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Klimagerechtigkeit – von 54 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Menschenwürde und Menschenrechte – von 53 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Friedenskonsolidierung und Versöhnung – von 47 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Gendergerechtigkeit – von 38 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Mission und Evangelisation – von 36 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Wirtschaftliche Gerechtigkeit – von 29 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Interreligiöse Zusammenarbeit – von 29 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Einbindung junger Menschen – von 23 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Rassengerechtigkeit – von 21 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Theologische Ausbildung – von 20 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Spiritualität – von 19 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Gesundheit und Heilen – von 15 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Land und Vertreibung – von 12 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Wohlergehen von Kindern – von 11 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Digitaler Wandel – von 10 % der Teilnehmenden ausgewählt
- Wahrheit und Trauma – von 8 % der Teilnehmenden ausgewählt

Das Evaluierungsteam hat die Ergebnisse mit den Antworten auf ähnliche Fragen in der Programmauswertung vor der 10. Vollversammlung verglichen. Es hat festgestellt, dass die beiden meistgenannten Themen oder Anliegen für die zukünftige Arbeit des ÖRK sowohl 2013 als auch 2022 die Einheit von Christinnen und Christen und Klimagerechtigkeit waren, was das Hauptziel der Kirchengemeinschaft, einander zur sichtbaren Einheit und gemeinsamem Zeugnis aufzurufen, bekräftigt. Die Themen, bei denen das Interesse seit 2012 am meisten gewachsen ist, waren Gendergerechtigkeit und die Einbindung von jungen Menschen.

Das Evaluierungsteam hat erörtert, was es als neu aufkommende Themen erachtet. Einige darunter spiegeln neuerliches Interesse wider, zum Teil als Reaktion auf die Pandemie, wie zum Beispiel Gesundheit und Heilen oder der digitale Wandel. Andere wurden ermittelt, als die Kirchen durch die Besuche der Pilgerteams und andere Formen der Weggemeinschaft praktische Solidarität erlebten, so zum Beispiel die Themen Land und Vertreibung und Wahrheit und Trauma.

Hinsichtlich des Umgangs mit COVID-19

Das Evaluierungsteam hat festgestellt, dass der Zeitraum für den Strategieplan mit einer Pandemie begonnen³ und mit einer Pandemie geendet hat und hat auf die erheblichen Veränderungen im weltweiten Engagement von religiösen Führungspersonen in den letzten neun Jahren hingewiesen. Bei der Ebola-Pandemie hat die WHO zur Förderung von „sicheren und würdigen Bestattungen“, um eine Ausbreitung des Ebolavirus zu unterbinden, erst nach mehreren Monaten religiöse Führungspersonen eingebunden. Bei der COVID-19-Pandemie hingegen hat der ÖRK zusammen mit regionalen ökumenischen Organisationen proaktiv reagiert. Sie haben die Kirchen unverzüglich ermutigt, „jedes Risiko zu vermeiden, dass wir zum Ausgangspunkt der Virus-Übertragung werden anstatt zu einem Werkzeug der Gnade“, haben die Zusammenarbeit mit der WHO und anderen zuständigen Behörden für öffentliche Gesundheit verstärkt und sich für einen gerechten Zugang zu Impfstoffen weltweit eingesetzt.

In den Umfrageergebnisse wurde der Umgang des ÖRK mit der COVID-19-Pandemie gutgeheißen. Auf die Frage, ob sich der ÖRK an die sich verändernden Kontexte in der Welt und an neue Erfordernisse für den Umgang mit der Pandemie angepasst hätte, gaben 67 % der Teilnehmenden an, dass sie der Aussage zustimmten oder stark zustimmten.

In den Anmerkungen haben viele Menschen ihre Anerkennung und Wertschätzung für die schnelle Reaktion des ÖRK mit einer Schwerpunktsetzung auf die Themen öffentliche Gesundheit, die gerechte Verteilung von Impfstoffen und geschlechtsspezifische Gewalt zum Ausdruck gebracht. Viele

3 Ebola-Ausbruch in Guinea, Liberia und Sierra Leone (Juni 2014).

Teilnehmenden begrüßten die Umstellung im ÖRK auf die digitale Durchführung von Programmen, Webinaren und Tagungen von Leitungsgremien. Als Schwierigkeiten bzw. Probleme nannten viele Teilnehmende die Zeitverschiebungen und das Thema digitale Gerechtigkeit.

Auf die Frage, ob ihre Kirche oder Organisation über die Antwort des ÖRK auf die Pandemie informiert gewesen sei, antworteten 62 % der Teilnehmenden mit „ja“. Diese Teilnehmenden waren dankbar für die Weggemeinschaft des ÖRK, für seine Gebete und die Informationen, die er bereitstellte.

Das Material für Gebete und die Online-Gottesdienste seien hilfreich und erbaulich gewesen. Sie seien im lokalen Kontext nützlich gewesen und hätten die Menschen animiert, zum Beispiel gleiches zu tun. Die Teilnehmenden würdigten, dass die spirituelle Antwort auf die Pandemie Menschen näher zusammengebracht hätte.

Die Informationen, die der ÖRK zur Pandemie veröffentlicht hat, wurden als hilfreich und relevant angesehen und seien gut verbreitet worden. Das wissenschaftliche und theologische Material habe es mehr Menschen ermöglicht, besser zu verstehen, was es mit dem Virus auf sich hat. Die Teilnehmenden waren dankbar für die Webinare als Möglichkeit, sich über Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig Informationen und Erkenntnisse mitzuteilen. Es wurde vorgeschlagen, dass das Webinar-Angebot des ÖRK noch verbessert werden könne, wenn es zugänglicher gestaltet würde und noch mehr auf die Lebensrealitäten der Ortsgemeinden eingehen würde.

Hinsichtlich der Stärkung der Gemeinschaft

Die Hälfte der Teilnehmenden an der Umfrage haben auf die Frage geantwortet: „Was würde den ÖRK als eine Gemeinschaft von Kirchen Ihrer Ansicht nach in Zukunft stärken?“ Die Antworten konzentrierten sich dabei insbesondere auf zwei allgemeine Themen – die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft und die *convener*-Rolle des ÖRK.

Die meisten Rückmeldungen bezogen sich auf die Notwendigkeit, das Gemeinschaftsgefühl unter den Kirchen durch Möglichkeiten für Begegnung zu stärken, die Dialog, Weggemeinschaft und Solidarität fördern, – den Kirchen also zu helfen, einander wirklich zuzuhören und sich umeinander zu kümmern. Vielfach wurde darum gebeten, dass den Kirchen mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde – auf ihre Sorgen zu hören und ihre verschiedenen Lebenskontexte zu verstehen. Als effektivste Methoden für die praktische Weggemeinschaft mit Kirchen wurden die Besuche von Pilgerteams, Besuche bei Mitgliedskirchen und die Teilnahme von Kirchen an Veranstaltungen genannt.

Viele der Menschen, die an der Umfrage teilgenommen haben, nannten Inklusivität und eine faire Vertretung aller Kirchen – insbesondere der kleineren Kirchen und Minderheitenkirchen – sowie die Vielfalt der Stimmen als Möglichkeiten, die Kirchengemeinschaft zu stärken. Andere Rückmeldungen

bekräftigten die Notwendigkeit, Kirchen stärker einzubinden, die nicht Mitglieder im ÖRK sind, wie zum Beispiel die Römisch-katholische Kirche, die Pfingstkirchen und weitere Kirchen.

Der am häufigsten genannte Vorschlag für die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls war, zusammen mit regionalen ökumenischen Organisationen und nationalen Kirchenräten ein umfassenderes Engagement der Kirchen auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene zu fördern. Dies wurde aus ganz unterschiedlichen Gründen vorgeschlagen: um sich über Erfahrungen auszutauschen und auf gemeinsame Erfahrungen aufzubauen, als Strategie für die Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern und Foren und als wirkungsvolle Maßnahme, um Kirchen zusammenzubringen (online und in Präsenz).

Ebenfalls häufig genannt wurde die Notwendigkeit, die theologische Arbeit des ÖRK zu stärken, da sie Grundlage für die Förderung der sichtbaren Einheit, den Erhalt einer prophetischen Stimme und die Ermutigung zu Zusammenarbeit in der Diakonie sei. Der Fokus auf die theologische Arbeit wurde zudem als Möglichkeit genannt, um das gemeinsame Verständnis von christlichen Werten zu vertiefen, als Möglichkeit, den Kirchen zuzuhören, und als zentral für die Förderung der Einheit von Christinnen und Christen.

Überdies ging es in den Rückmeldungen vielfach um Kommunikation und Sprachen. In einer Reihe von Rückmeldungen wurde nahegelegt, dass es in der Kommunikation mehr um die Gemeinschaft von Mitgliedskirchen gehen sollte. Zudem wurden schnellere Reaktionen auf die Anliegen von den Kirchen angeregt. Es wurde generell darum gebeten, mehr Material auch in anderen Sprachen als auf Englisch zur Verfügung zu stellen. In vielen Rückmeldungen ging es, aufbauend auf den Erkenntnissen aus der Zeit der Pandemie, um einen Ausbau der digitalen Kommunikation des ÖRK

Empfehlungen

Die Empfehlungen des für die Programmauswertung vor der Vollversammlung zuständigen Teams beruhen auf seiner Auswertung der Arbeit des ÖRK in den vergangenen neun Jahren, der aufmerksamen Lektüre der Antworten im Rahmen der Umfrage und seine Beobachtungen des globalen Kontexts. Die Empfehlungen spiegeln das Bekenntnis des Evaluierungsteams wider, den ÖRK als Gemeinschaft von Kirchen stärken und auf den Erfahrungen aus dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens aufbauen zu wollen.

Das Evaluierungsteam bekräftigt, dass der **Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens** eine solide und überzeugende strategische Orientierung bietet, die den ÖRK als Gemeinschaft von Kirchen stärkt. Es würdigt, dass der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu einer greifbaren und dynamischen Ausdrucksform einer Gemeinschaft geworden ist, die sich dazu bekennt und verpflichtet hat, gemeinsam einen Weg des Glaubens zu beschreiten.

1. Das Evaluierungsteam empfiehlt die Fortsetzung des Pilgerwegs als Ausdruck des Engagements für die sichtbare Einheit von Christinnen und Christen, die in den Werten des Evangeliums verankert ist und das gemeinschaftliche Zeugnis der Kirchen für Gerechtigkeit, Frieden, Versöhnung und Einheit fördert.

Das Evaluierungsteam bekräftigt den Wert eines **Strategieplans** für das Leben der Gemeinschaft von Mitgliedskirchen und würdigt, dass ein solcher in den vergangenen neun Jahren geholfen hat, einen ganzheitlichen Ansatz für die Programmarbeit des ÖRK zu fördern.

2. Das Evaluierungsteam empfiehlt die Ausarbeitung eines Strategieplans, der fester verankert ist im Selbstverständnis des ÖRK als eine Gemeinschaft von Kirchen, die danach streben, ihr Erleben der Einheit von Christinnen und Christen zu vertiefen und ihr gemeinsames Zeugnis in der Welt zu stärken.
3. Damit der Strategieplan ein noch solideres Instrument für die Leitungsarbeit, die Programmarbeit und die Gemeinschaft werden kann, empfiehlt das Evaluierungsteam, dass der nächste Strategieplan in Abstimmung mit den verschiedenen beteiligten Akteuren und Interessengruppen, d. h. Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern, ausgearbeitet wird.

Das Evaluierungsteam hat festgestellt, dass die **Besuche von Pilgerteams** positive und konkrete Ausdrucksformen von Weggemeinschaft sind – durch sie kann man sich mit den Wunden beschäftigen, die Gaben feiern und Ungerechtigkeit verwandeln. Sie sind eine konstruktive Möglichkeit für gegenseitiges Kennenlernen und gegenseitige Ermutigung geworden, durch die die Anliegen und Erfahrungen der verschiedenen Kirchen sichtbarer werden.

4. Das Evaluierungsteam empfiehlt, die Besuche von Pilgerteams als Ausdruck des programmatischen Engagements für eine Festigung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen und unter den Mitgliedskirchen fortzusetzen.

Das Evaluierungsteam hat das Potenzial der Entwicklung eines robusteren Ansatzes für die **Beziehungen in den Regionen** erkannt, um die Zusammenarbeit und den Austausch zu stärken und Themen, Anliegen und Erfolge der Mitgliedskirchen sichtbarer zu machen.

5. Das Evaluierungsteam empfiehlt, das Engagement der Gemeinschaft von Mitgliedskirchen in Zusammenarbeit mit den relevanten

ökumenischen Partnern auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene zu stärken.

Das Evaluierungsteam hat festgestellt, wie wichtig es ist, das **Zusammengehörigkeitsgefühl** zwischen und unter den Mitgliedskirchen **zu festigen**. Es hat zudem die *convenor*-Rolle des ÖRK bestätigt – die Rolle des ÖRK, die Mitgliedskirchen und ökumenischen Partner zusammenzubringen, um den Diskurs zu gestalten und Kohärenz sicherzustellen.

6. Das Evaluierungsteam empfiehlt, das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Kirchengemeinschaft zu stärken, indem das Engagement zwischen und unter den Mitgliedskirchen gefördert und dabei ein stärkerer Fokus auf das Zuhören, die Weggemeinschaft und den Austausch über das Leben und die Arbeit der Gemeinschaft gelegt wird.

Das Evaluierungsteam hat festgestellt, dass der **digitale Wandel** eine der größten Chancen und gleichzeitig eine der größten Herausforderungen für die ÖRK-Gemeinschaft und die Mitgliedskirchen ist. Es hat einwichtige Umstellungen auf digitale Formate beobachtet, aber auch den Wert persönlicher Begegnungen für die Stärkung von Beziehungen bekräftigt. Dennoch hat die Pandemie wichtige Lektionen für die Zukunft gelehrt.

7. Das Evaluierungsteam empfiehlt, die Umstellung auf digitale Formate zur Ergänzung der Arbeit des ÖRK fortzusetzen, indem:
 - digitale Kommunikationsmittel genutzt werden, um die Gemeinschaft von Kirchen zusammenzubringen, Informationen zu verbreiten, ökumenische Ausbildungsangebote zu machen, gemeinsam Zeugnis abzulegen, zusammen zu beten und sich gemeinsam in der Advocacyarbeit zu engagieren;
 - in Fertigkeiten, Instrumente und Methodologien investiert wird, die Veranstaltungen oder die Umsetzung von Programmen in Online- oder Hybridformaten verbessern; und
 - sich die Gemeinschaft gemeinsam mit Themen rund um Gerechtigkeit im Zusammenhang mit den neuen Kommunikationstechnologien auseinandersetzt, zum Beispiel dem gleichen Zugang für alle, Manipulation und Falschinformation, die zu Spaltung und Abhängigkeiten führen, und anderen ethischen Auswirkungen.

GEMEINSAM UNTERWEGS SEIN, BETEN UND ARBEITEN: EIN ÖKUMENISCHER PILGERWEG

Zehnter Bericht, 2014-2022, Gemeinsame Arbeitsgruppe der römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen

Seit sie 1965 im Kontext des ersten Aufblühens ökumenischen Eifers nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil gegründet wurde, fördert die Gemeinsame Arbeitsgruppe seither das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen dem ÖRK und der römisch-katholischen Kirche. In der Zeit seit 2013 und der letzten ÖRK-Vollversammlung erlebte und förderte die Gruppe engere Bindungen und aktive programmatische Zusammenarbeit zwischen der katholischen Kirche und dem ÖRK. In diesem Auszug aus dem Vorwort und der Einleitung zum jüngsten Bericht der Arbeitsgruppe fassen die Vorsitzenden die neusten Entwicklungen, die Beziehung der Gruppe zum Pilgerweg sowie die Ergebnisse zwei wichtiger Studien, die von der Gruppe in Auftrag gegeben wurden, zusammen.

Vorwort der Co-Vorsitzenden

Wir hatten beide die Ehre, der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der römisch-katholischen Kirche und des ÖRK während zwei Mandaten, also von 2007 bis 2012 und von 2014 bis 2021 gemeinsam vorzusitzen. Wir sind den Trägerorganisationen, dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) und dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen (PCPCU), dankbar für ihr Engagement zur Förderung der christlichen Einheit durch die Arbeit dieses kostbaren Instruments der Zusammenarbeit sowie für ihr Vertrauen in uns. Wir danken insbesondere Kardinal Kurt Koch, dem Präsidenten des PCPCU, Pastor Dr. Olav Fykse Tveit, dem Generalsekretär des ÖRK von 2009 bis 2020 sowie Priester Prof. Dr. Ioan Sauca, dem geschäftsführenden Generalsekretär ab 2020, für ihre Begleitung und Unterstützung.

„Einander im Namen Christi annehmen“ war das Thema, das für den 2013 veröffentlichten Neunten Bericht der Arbeitsgruppe gewählt wurde. Für die erreichten Ergebnisse und die angestrebten Fortschritte hin zur christlichen Einheit ist die Qualität der Beziehung, die wir durch die Arbeit der Gruppe gemeinsam pflegen, entscheidend. Während des zweiten Mandats konnten

wir gemeinsam auf Freundschaft und auf die gegenseitige Wertschätzung von Wissen, Weisheit und wechselseitiger Leitung aufbauen, die während des ersten Mandats gewachsen waren. Auf diese Weise konnten wir nun „gemeinsam unterwegs sein, beten und arbeiten“ und zusammen auf dem Weg hin zum gemeinsamen Ziel der sichtbaren Einheit der Kirche weitergehen, zur Ehre von Gott dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist und im Dienst von Frieden und Gerechtigkeit für die menschliche Familie und die gesamte Schöpfung.

Der Entwicklungsprozess unserer Erfahrungen und unseres Lernens während des ersten Mandats brachte uns dazu, die Größe und die Zusammensetzung der Gruppe zu verändern. Sie wurde zu einem kleineren und effizienteren Organ mit viel engeren Verbindungen zu verschiedenen Dikasterien des Heiligen Stuhls und der laufenden Programmarbeit des ÖRK. Dieser Zehnte Bericht belegt eine viel weiter entwickelte Zusammenarbeit in allen Arbeitsbereichen.

Der Titel des Berichts, „Gemeinsam unterwegs sein, beten und arbeiten: Ein ökumenischer Pilgerweg“, war das Motto des Besuchs von Papst Franziskus im Juni 2018 in Genf, was in diesem Mandat der Arbeitsgruppe fraglos der herausragende Höhepunkt ökumenischer Zusammenarbeit zwischen dem ÖRK und der römisch-katholischen Kirche (RKK) darstellte. Der Besuch betonte den Schwerpunkt des ÖRK – den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens im Anschluss an die Busan-Vollversammlung von 2013 – und Papst Franziskus‘ Überzeugung, dass Einheit nur wachsen kann, wenn die Christinnen und Christen gemeinsam als Pilgerinnen und Pilger in der Liebe Christi unterwegs sind.

„Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt“ ist das Thema der 2022 bevorstehenden 11. Vollversammlung in Karlsruhe. Wir legen diesen Zehnten Bericht sowie zwei Studiendokumente über „Friedensarbeit in Konfliktsituationen“ und „Migration und Flüchtlinge – ökumenische Herausforderungen und Chancen“ der Vollversammlung vor, mit Empfehlungen für die Trägerorganisationen. Die Studiendokumente befassen sich mit zwei wichtigen Bereichen der ökumenischen Zusammenarbeit in der heutigen Welt. Gemeinsam ermutigen sie zu intensiver ökumenischer Zusammenarbeit aller Christinnen und Christen und aller Menschen guten Willens mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Beiträge, die vom ÖRK und der RKK gemeinsam geleistet werden können. Wir hoffen, dass die Trägerorganisationen den Bericht und die Dokumente aufnehmen, und dass sie zur Stärkung der zukünftigen Zusammenarbeit beitragen werden.

*Erzbischof Diarmuid Martin, Erntiteter
Erzbischof von Dublin, Irland
Metropolit Nifon, Erzbischof von
Targoviste, Rumänien*

Ein ökumenischer Pilgerweg

Dies ist eine Zeit des Pilgerns, sowohl für die RKK als auch für den ÖRK. Gemeinsam unterwegs sein, beten und arbeiten kann die Gemeinschaft vertiefen. Die Zusammengehörigkeit, die auf dieser Reise wächst, geht über das gemeinsame Handeln hinaus, zu dem das „Lund-Prinzip“ 1952 aufrief¹. Sie geht sogar über eine „aufnahmefähige Ökumene“ hinaus und umfasst Gaben, die anderen weitergegeben werden können. Dies bedeutet, gemeinsam für Gerechtigkeit und Frieden zu arbeiten und sich in gegenseitiger Verantwortlichkeit mit strittigen Faktoren auseinanderzusetzen zum Wohle aller christlichen Schwestern und Brüder, ja der ganzen Welt, die von der Liebe Christi bewegt, versöhnt und geeint wird.

Die sichtbare Einheit der Kirche bleibt das zentrale Anliegen der ökumenischen Bemühungen. Sie soll auf dienliche und angemessene Art und Weise in Reflexionen zu Glaubenslehren und Dialogen erörtert, in gemeinsamen Handlungen vorhergesehen und durch die Teilnahme an gemeinsamen Gebeten und am geistlichen Leben des jeweils anderen miterlebt werden. Ein wichtiger Schritt während dieses Mandats war die Reaktion der RKK auf den Konsenstext von Glauben und Kirchenverfassung, „Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“. Der PCPCU hat das Dokument verbreitet und Bischofskonferenzen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem breiten Verfahren zur Untersuchung der Aufnahme des Dokuments um ihre Meinung gebeten. So wurde aus den Reaktionen ein hilfreicher Kommentar des ursprünglichen Dokuments, das aus den bisher gemachten Fortschritten Bilanz zieht, offene Fragen hervorhebt und auf wichtige Aufgaben hinweist, die in zukünftigen multilateralen und bilateralen Gesprächen weiter untersucht werden müssen. Ein weiteres bedeutendes Dokument, das der PCPCU 2020 vorbereitete und veröffentlichte, war „Der Bischof und die Einheit der Christen: ein ökumenisches Vademecum“, das nicht nur innerhalb der katholischen Gemeinschaft, sondern auch von anderen Kirchen dankbar entgegengenommen wurde.

Der Neunte Bericht der Arbeitsgruppe umfasste Studiendokumente zur Rezeption und den spirituellen Wurzeln der Ökumene, mit dem Ziel, auf dem gemeinsamen Weg eine reflektiertere und tiefgründigere Zusammengehörigkeit zu fördern. Als das Plenum der Arbeitsgruppe entschied, den Schwerpunkt in diesem Mandat auf die Themen „Friedensarbeit in Konfliktsituationen“ und „Migration und Flüchtlinge – ökumenische Herausforderungen und Chancen“ zu legen, ging man davon aus, dass in Bezug auf wichtige gegenwärtige Herausforderungen der Welt zum gemeinsamen Handeln ermutigt und dieses

1 Das Lund-Prinzip besagt, dass die Kirchen in allen Dingen gemeinsam handeln sollen, abgesehen von Fragen, in denen tiefe Unterschiede der Überzeugung sie zwingen, für sich allein zu handeln. Es wurde zum ersten Mal 1952 auf der Dritten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung in Lund, Schweden, bekräftigt.

gefördert werden müsste. In den vergangenen Jahren hat sich die Zusammenarbeit sehr gut entwickelt und wichtige Ergebnisse hervorgebracht. In Bezug auf den theologischen Dialog arbeitet die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung mit Vertretenden des PCPCU als Kommissionsmitglieder zusammen, für Themen im Bereich der Mission ist die Kommission für Weltmission und Evangelisation zuständig, während der Päpstliche Rat für den Interreligiösen Dialog und das Team des ÖRK für den interreligiösen Dialog und die interreligiöse Zusammenarbeit in diesen Belangen zusammenarbeiten. Seit der Abschaffung des Gemeinsamen Ausschusses für Gesellschaft, Entwicklung und Frieden, SODEPAX, (1968-1980), war es jedoch nicht mehr möglich, eine ähnliche Ebene der Zusammenarbeit für Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und der Wahrung der Schöpfung zu erreichen.

Dies hat sich in diesem Mandat bedeutend verändert. Sicherlich war die neue Zusammensetzung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe ein wichtiger Schritt und erleichterte die direkte Zusammenarbeit zuerst mit dem Päpstlichen Rat für die Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs und später mit dem neu geschaffenen Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen (DPIHD). Die entscheidende Veränderung kam jedoch mit dem Pontifikat von Papst Franziskus. Sein Apostolisches Schreiben „Evangelii Gaudium“ und die Enzykliken „Laudato si“ und „Fratelli tutti“ ebneten den Weg für eine intensivere Zusammenarbeit in Bezug auf Fragen von Gerechtigkeit und Frieden zwischen dem DPIHD und dem Team des ÖRK für öffentliches Zeugnis und Diakonie und zwischen der Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten und dem Staatssekretariat des Heiligen Stuhls in Konfliktgebieten wie Irak und Syrien, Kolumbien, Demokratische Republik Kongo und anderen Ländern. Eine sichtbare Einheit der Kirche ist nicht möglich, wenn sie die Einheit der Menschheit und der gesamten Schöpfung ignoriert.

Der Ansatz des Pilgerwegs durch gemeinsames Unterwegssein, Beten und Arbeiten hat die Gemeinsame Arbeitsgruppe während dieses Mandats inspiriert und den PCPCU und den ÖRK, die beiden Trägerorganisationen, ermutigt, das gemeinsame Streben nach Einheit durch ihren gemeinsamen Weg konkret sichtbar zu machen. Durch diese Arbeitsweise erkannte die Arbeitsgruppe, dass das gemeinsame Unterwegssein im Gebet und in der Praxis eine notwendige Voraussetzung ist, um sich dem Ziel der sichtbaren Einheit zu nähern. Wenn Kirchen gemeinsam Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge aufnehmen und begleiten oder gemeinsam für den Frieden arbeiten, sind dies nicht nur vorläufige Handlungen für den Übergang oder die Zeit bis zum wirklichen Ziel. Vielmehr trägt das Streben nach spezifischen Arten der Zusammenarbeit in zentralen Belangen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und einer gemeinsamen Vision des Glaubens bei.

Aufgrund der schwierigen Umstände durch die Coronapandemie, die das Leben von Millionen von Menschen beeinträchtigte, organisierte die

Gemeinsame Arbeitsgruppe Während der letzten Zeit des Mandats ihre Sitzungen über Zoom. Als sich die Krise verschärfte, tauschten sich die Trägerorganisationen darüber aus, wie sie sich an die Situation anpassten und Lösungen fanden, um Ernüchterung, Angst und Instabilität entgegenzuwirken. Der Beitrag der Kirchen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus war immens, nicht nur durch Solidaritätsbekundungen, Verantwortlichkeit, Weisheit, Pflege und faktenbasierte Entscheidungen, sondern auch dank der Unterstützung von Schulen und Krankenhäusern sowie dank Seelsorge für diejenigen, die unter COVID-19 und deren Auswirkungen litten, für Menschen, für die eine Infektion durch das Virus eine Bedrohung darstellte, und Personen, die ihre engsten Familienmitglieder oder Freunde verloren hatten. Nicht zuletzt brachten die Kirchen Heilung, geistliche Nahrung und Trost zu den Menschen nach Hause, indem sie ihre Gottesdienste über Streamingdienste verbreiteten und dadurch den Geist der Gemeinschaft und der Zusammengehörigkeit pflegten.

Die gegenwärtige Krise bringt einen Grad der Komplexität mit sich, der es unerlässlich macht, unsere Beziehungen noch weiter zu stärken und die Bekräftigung der christlichen Werte zu betonen. Die durch die Pandemie verursachten Herausforderungen erforderten die Stärkung einer Kultur des Mitgefühls und der Solidarität sowie die Förderung von Solidarität unter den Menschen. Ein konkretes Beispiel einer wirkungsvollen Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägerorganisationen ist das gemeinsame Dokument „Interreligiöse Solidarität im Dienst einer verwundeten Welt: Ein christlicher Aufruf zum Nachdenken und Handeln während der Corona-Krise und darüber hinaus“. Dieses Dokument erklärt Werte wie Dienst, Hoffnung, Pflege und Liebe und bekräftigt erneut die gemeinsame Verantwortlichkeit und Vernetzung der Menschen „als eine Familie, die durch den einen Schöpfer miteinander verbunden und nach dem Bilde Gottes geschaffen ist.“

Die bevorstehende Zeit bringt dieser Welt möglicherweise eine nie dagewesene Zahl an globalen Veränderungen, aber die beiden Trägerorganisationen gehen im Vertrauen in einen Geist der geteilten Verantwortlichkeit vorwärts und legen ihren Schwerpunkt gemeinsam darauf, sich mit Ungerechtigkeiten zu befassen, zur Heilung der Wunden aller Betroffenen beizutragen und in unserer fragmentierten Welt Brücken zu bauen. Die Kirchen müssen in ihren seelsorgerischen Diensten Schwierigkeiten überwinden, weil sich die Pandemie auf den öffentlichen Lobpreis ausgewirkt und die Gemeinschaft unter den Gemeindemitgliedern geschwächt hat. Doch wurden zahlreiche Maßnahmen für soziale Gerechtigkeit und Projekte im Gesundheitswesen umgesetzt, was ein Netzwerk des Mitgefühls, der Freigiebigkeit und der Güte ins Leben rief. Die Kirchen werden so zu den konkreten Händen von Gottes Liebe für alle Menschen. Vor uns liegt immer noch viel Arbeit. Es müssen neue seelsorgerische Ansätze und konstruktive Strategien zur Überwindung dieser Herausforderungen gefunden werden. Zu diesem Zweck liefern die beiden Studiendokumente

der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Empfehlungen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren und in Bezug auf verschiedene Ebenen im Umgang mit Herausforderungen, die Migration, Konfliktsituationen und die COVID-19-Pandemie nach sich ziehen.

Die Arbeitsgruppe führte ihr Mandat während der Pandemie mithilfe von modernen Technologien weiter. Sie war motiviert und ermutigt, ihre Aufgaben wahrzunehmen und ökumenischem Pessimismus und billigen Rechtfertigungen für die Trennungen nicht nachzugeben, die dem Gebet Christi für seine Jünger zuwiderlaufen würden (Johannes 17,21). In diesem Geist schaut die Gemeinsame Arbeitsgruppe über 2021 hinaus bis ins Jahr 2025, dem 1700. Jubiläum des Ersten ökumenischen Konzils von Nizäa im Jahr 325, das die gemeinsame Grundlage für die Anerkennung des apostolischen Glaubens darstellte und dies immer noch tut. Über die Zeiten war das Glaubensbekenntnis von Nizäa ein Licht, eine Quelle der Hoffnung und ein Mittel gegen Hass, Gewalt und Verzweiflung. Das Jahr 2025 wird die Gelegenheit bieten, diesen gemeinsamen Glauben zu bekräftigen und zu erkennen, wie viel näher zueinander die Kirchen kommen können, wenn sie gemeinsam vorwärts gehen, beten und arbeiten.

Rahmen und Inhalt des Berichts

Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf der Zusammenarbeit zwischen der RKK und dem ÖRK. Während ihres Mandats widmete die Gemeinsame Arbeitsgruppe ihre Aufmerksamkeit insbesondere der Stärkung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Dikasterien des Heiligen Stuhls – den verschiedenen „Abteilungen“ des Vatikans – und der Programmarbeit des ÖRK-Sekretariats, gemeinsam mit den Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern. Durch diese Bündelung ihrer Bemühungen war sich die Arbeitsgruppe der sich ständig verändernden Situationen, mit denen sie sich befassen musste, vollkommen bewusst: die kirchliche Landschaft, mit Blick auf das Wachstum von Evangelikalen, Pfingstkirchen und charismatischen Kirchen, die tiefen geopolitischen Verschiebungen über die vergangenen Jahrzehnte, die verheerenden Auswirkungen des Klimawandels und der Finanzkrisen, Konflikte in Bezug auf Werte und die persönliche Ethik, Gewalt innerhalb und unter religiösen Gemeinschaften und der zunehmende Bedarf, christliche Gemeinschaften in Konfliktsituationen zu begleiten.

Neben der Weltweiten Evangelischen Allianz und der Weltgemeinschaft der Pfingstkirchen sind die RKK und der ÖRK zwei der „vier Säulen“ des Globalen Christlichen Forums. Sie gehören der Konferenz der Sekretäre und Sekretärinnen weltweiter christlicher Gemeinschaften an und arbeiten bei verschiedenen Abkommen und Programmen der Vereinten Nationen immer enger zusammen, trotz ihres unterschiedlichen Status im Wirtschafts- und

Sozialrat als Beobachterstaat, respektive als eine im Glauben verankerte Organisation mit Konsultativstatus. Das Hauptgewicht muss jedoch auf wachsende Vertrauensbeziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Trägerorganisationen gelegt werden.

Der Bericht besteht aus drei Hauptkapiteln, die auf diese Einleitung folgen:

Kapitel II, Gemeinsam vorwärts gehen, beten und arbeiten, umfasst Berichte über den Besuch von Papst Franziskus im ÖRK und im Ökumenischen Institut Bossey (Juni 2018). Dies war der Höhepunkt der Feierlichkeiten zum 70-jährigen Bestehen des ÖRK im Anschluss an die Zentralausschusstagung des ÖRK, die mit einem Gebet vom Ökumenischen Patriarchen Bartholomäus I eröffnet wurde.

Auf die Berichte folgen weitere Informationen sowie kurze Besinnungen über den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens, der den Programmschwerpunkt des ÖRK von Busan 2013 bis Karlsruhe 2022 darstellt.

Kapitel III ist eine Einführung in das Mandat der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, ihre Zusammensetzung und ihren Modus Operandi. Daneben wird auf die Feierlichkeiten zum 50-jährigen Bestehen der Arbeitsgruppe im Centro Pro Unione in Rom 2015 eingegangen. Weiter wird in diesem Kapitel die Arbeit der Gruppe ab 2014 vorgestellt, mit den zwei von ihr ausgearbeiteten Studiendokumenten. Die beiden Studien mit Empfehlungen zur Friedensarbeit in Konfliktsituationen und zum Thema Migration und Flüchtlinge sind im Bericht als Anhang enthalten. Zum Schluss werden kurze Überlegungen zum zukünftigen Mandat der Gemeinsamen Arbeitsgruppe angestellt, zur Erwägung bei Beginn des nächsten Mandats.

Kapitel IV bietet einen Überblick über die laufende Zusammenarbeit zwischen der RKK und dem ÖRK von 2014 bis 2021 in den verschiedenen Arbeitsbereichen.

Kapitel V umfasst schließlich eine Liste der Mitglieder der Gemeinsamen Arbeitsgruppe von 2014 bis 2021. An dieser Stelle erinnern wir auch mit aufrichtiger Dankbarkeit an den Beitrag von Pastorin Robina Winbush der Presbyterianischen Kirche (USA), die am 12. März 2019 auf der Rückreise von einem Pilgerbesuch in Israel und Palästina verstarb.

BERICHT DER GEMEINSAMEN BERATUNGSGRUPPE VON ÖRK UND PFINGSTKIRCHEN

In diesem Bericht der Beratungsgruppe wird die fortlaufende Arbeit der ÖRK-Mitgliedskirchen mit den Pfingstkirchen aus den vergangenen sieben Jahren vorgestellt, bei der es um die Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der theologischen Schnittstellen geht. Besonders relevant ist die Erforschung der gemeinsamen Überzeugungen über die Nachfolge Christi, der Rolle der Taufe in verschiedenen christlichen Konfessionen und des Wirkens des Heiligen Geistes im Leben der Kirche.

Einleitung

Die Gemeinsame Beratungsgruppe (GBG) stellt eine Plattform für Diskussionen, gegenseitige Ermutigung, beiderseitiges Verständnis und einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den Pfingstkirchen und den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) dar. Der Bericht der GBG spiegelt die Arbeit der Gruppe von 2016 bis 2022 wider. Er wurde als Ressource für die 11. ÖRK-Vollversammlung erstellt und enthält Empfehlungen, wie der Dialog zwischen der ÖRK Gemeinschaft der Kirchen und den Pfingstkirchen auf der ganzen Welt verstärkt werden kann.

Bereits frühere ÖRK-Vollversammlungen nahmen die Berichte der GBG entgegen und befürworteten die Weiterführung der Gruppe. Die Vollversammlung von Porto Alegre (2006) erkannte „den sichtbaren Beitrag der Pfingstkirchen in der sich dynamisch verändernden christlichen Landschaft und die Bedeutung, die das gemeinsame Lernen und der fortgeführte Dialog mit den Pfingstkirchen für die ökumenische Bewegung haben“ an.¹ Anlässlich der weitreichenderen kirchlichen Beziehungen des Rates empfahl die Vollversammlung von Busan (2013) dem ÖRK „Methodiken zu untersuchen, die die ökumenische Bewegung und internationale Organisationen auf breiter Basis dazu bringen, sich auf einen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu begeben“.²

Der folgende Bericht zeugt von den Bestrebungen der GBG-Mitglieder, einander besser zu verstehen und von den unterschiedlichen theologischen

1 Bericht des Weisungsausschusses für Grundsatzfragen, „*In deiner Gnade, Gott, ... Offizieller Bericht von der 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen*“, ÖRK, Genf, 2007, S. 281.

2 Bericht des Ausschusses für Programmrichtlinien, „*Dem Gott des Lebens begegnen, Offizieller Bericht von der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen*“, ÖRK, Genf, 2014, S. 246.

Traditionen der anderen zu lernen. Er versteht sich weder als verbindliche Erklärung der beteiligten Kirchen, noch als konfessionelle Übereinkunft zu Fragen der Lehre. Der Bericht richtet sich an interessierte Personen, die mehr über die Arbeit der GBG erfahren möchten.

1. Die Geschichte der GBG - Vom Geist bewegt

Eingesetzt wurde die Gemeinsame Beratungsgruppe von Pfingstkirchen und dem Ökumenischen Rat der Kirchen von der Vollversammlung in Harare (1998), die damit das wachsende Bedürfnis anerkannte, bestehende Beziehungen zu vertiefen und neue zu schaffen, Studien zu Themen gemeinsamen Interesses einzuleiten, verschiedene Beteiligungsformen zu sondieren und die Zusammenarbeit zu fördern.

Die ersten Beratungsgespräche fand zwischen 2000 und 2005 statt und begründete einen gemeinsamen Auftrag:

- nach Möglichkeiten für ein besseres gegenseitiges Verständnis zu suchen,
- neue Chancen zu erkennen, wie wir voneinander lernen und gemeinsam handeln können,
- uns darüber auszutauschen, wie wir das christliche Zeugnis erleben,
- die Herausforderungen zu diskutieren, vor denen wir stehen, in der Hoffnung, sie aus dem Weg zu räumen,
- die neuen Erkenntnisse, die sich uns erschließen, an unsere jeweiligen Kirchen weiterzugeben
- und so unser gemeinsames Leben im Heiligen Geist zu bekennen.

Aufbauend auf den in der ersten Gesprächsreihe geknüpften Beziehungen und dem mühsam erworbenen Vertrauen ging es in einer zweiten Reihe von Beratungsgesprächen in den Jahren von 2007 bis 2012 um die Merkmale der Kirche, wie sie im Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel bekräftigt werden – nämlich als die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Die Studie fand beträchtliche gemeinsame Grundlagen zum Wesen der Kirche und bot gleichzeitig Raum für Diskussionen über die unterschiedlichen Erfahrungen mit dem Kirchesein.³

Eine dritte Beratungsgesprächsreihe fand von 2016 bis 2022 unter der Leitung von zwei Co-Vorsitzenden - Pastor Prof. Dr. Cecil M. Robeck (Versammlungen Gottes), im Auftrag der pfingstkirchlichen Mitglieder, und Prof. D. Marina Kolovopoulou (Kirche von Griechenland), im Auftrag der ÖRK-Kirchenmitglieder - statt.

3 *Resource Book*, 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen, Busan, 2013, ÖRK, Genf, 2013, S. 151-163.

Bei der dritten Gesprächsreihe bemühte sich die GBG, ihren Dialog über die Kirche durch die Auseinandersetzung mit Nachfolge und Bildung zu vertiefen. Dazu ging sie der Leitfrage nach: „Wie wirkt der Heilige Geist in der Kirche, um Nachfolgende zu bilden, die die Welt verwandeln?“

Von Anfang an hat die Erfahrung der GBG bestätigt, dass es Bescheidenheit, Aufrichtigkeit und Aufgeschlossenheit braucht, um in Christus zusammenzuwachsen. Die GBG hat einige „bewährte Methoden“ erarbeitet, um das Gespräch in der Gruppe zu fördern:

1. Die GBG besteht aus zwei gleich großen Teams, die jeweils die ÖRK-Mitgliedskirchen und die Pfingstkirchen vertreten. Zu jeder Gesprächsreihe der GBG gehören sowohl bestehende als auch neue Mitglieder.
2. Der Austausch von Geschichten - Berichte darüber, wie man zum Glauben an Christus kam oder vom Glauben und dem Leben in der Kirche genährt wird - stellt eine Methodik zum Beziehungsaufbau dar, die darin wurzelt, dass man sich gegenseitig als Nachfolgende Christi versteht. Jede GBG-Sitzung beginnt mit dem Austausch.
3. Interdisziplinäre Methoden und gemeinsame Ressourcen - mithilfe von einander ergänzender Methodiken, wie Gebete, Bibelstudien, theologische Vorträge und Diskussionen, befasst sich die GBG mit Schwerpunktthemen und Parallelen dazu. Die GBG verbringt genauso viel Zeit mit dem Studium passender Bibeltexte wie mit der Diskussion über verschiedene theologische Positionen.
4. Begegnung mit örtlichen Gemeinden - die GBG trifft sich absichtlich an Orten, wo sie sich intensiv mit den örtlichen Gemeinden und Kirchen beschäftigen kann. Mit dieser Methodik erhöht sie den Lerneffekt, erzielt bessere Ergebnisse und fördert die Rezeption ihrer Arbeit.
5. Ökumenische Bewegung auf breiter Basis - die GBG dient als eine „Schaltzentrale“ für die Verbreitung ökumenischer Entwicklungen, die dazu beitragen können, den Dialog zwischen den ÖRK-Mitgliedskirchen und den Pfingstkirchen zu fördern. Bei jeder GBG-Sitzung tauschen sich die Mitglieder über ihr Engagement in bilateralen Dialogen und auf anderen relevanten ökumenischen Plattformen aus.

2. Von Busan nach Karlsruhe: Unser gemeinsamer Pilgerweg

Die GBG kam von 2016 bis 2019 regelmäßig zusammen. Von 2020 bis 2022 waren wegen der COVID-19-Pandemie keine Präsenzsitzungen möglich.

2016 traf sich die GBG-Exekutive im schweizerischen Genf, um eine Agenda für eine dritte Beratungsgesprächsreihe auszuarbeiten, mit der sie die Ergebnisse ihrer Arbeit verbessern und die Beziehungen zwischen dem ÖRK und den Pfingstkirchen festigen wollte. Angeregt wurde die Studie über Nachfolge und Bildung zum Teil durch die Aufforderung der Kommission für Weltmission und Evangelisation (KWME), sich erneut dazu zu verpflichten, gemeinsam für das Leben Zeugnis von Christus abzulegen, und von der Möglichkeit, eine einzigartige Sichtweise auf Nachfolge und Evangelisation zu bieten.

2017 tagte die GBG am Fuller Theological Seminary in Pasadena, Kalifornien / USA. Die Sitzung stellte eine Gelegenheit zum Dialog mit pfingstkirchlichen Gelehrten und der Seminar-Litung dar. Dazu gehörte auch die Besichtigung historischer Stätten und Kirchen, die mit der bei vielen als Beginn der pfingstkirchlichen Bewegung geltenden Azusa-Street-Erweckung von 1906-1909 verbunden sind.

In den Gesprächen in Pasadena wurden vier Aspekte der GBG-Studien zur Nachfolge untersucht, nämlich 1) Nachfolge als ganzheitliche Evangelisation, 2) Nachfolge als lebenslanger Wachstumsprozess in Christus, 3) Nachfolge, die durch die Kraft des Heiligen Geistes den Glauben nährt, und 4) die verwandelnde Kraft des Evangeliums zur Überbrückung der Kluft zwischen Kirche und säkularem Leben.

2018 tagte die GBG in Arusha, Tansania im Rahmen der Weltkonferenz für Mission und Evangelisation unter dem Thema „Vom Geist bewegt: zu verwandelnder Nachfolge berufen“. Die Mitglieder der GBG nahmen an der Konferenz teil, wo sie über ihre Erfahrungen mit der ökumenischen Bewegung allgemein sprachen und an der Ausarbeitung des „Aufrufs von Arusha zur Nachfolge“ mitwirkten.

Nach der Konferenz tagte die GBG eineinhalb Tage lang, um sich über die Erkenntnisse aus der Veranstaltung auszutauschen und die Betrachtungen über Nachfolge und Bildung fortzusetzen. Angeregt durch die Debatten kehrte die GBG zum Themenkomplex Taufe und Nachfolge zurück und erkannte dabei die Bedeutung der Taufe als eine Einladung zur Nachfolge, d.h. Christus als Jüngerinnen und Jünger zu folgen.

2019 tagte die GBG in der Schweiz am Ökumenisches Institut Bossey, außerhalb von Genf. Zur Sitzung gehörten Gebete, Gemeinschaft und Diskussion mit den Studierenden und Lehrkräften in Bossey sowie der Sonntagsgottesdienst mit verschiedenen orthodoxen Glaubensgemeinschaften im Chambésy-Zentrum des Ökumenischen Patriarchats.

Wie in Arusha vereinbart, konzentrierten sich die Gespräche in Bossey auf die Beziehung zwischen Taufe und Nachfolge. Dazu wurden die gemeinsamen biblischen Quellen aus dem Evangelium, der Apostelgeschichte und den Paulusbriefen betrachtet. Auch diskutierte die GBG über verschiedene

theologische Gesichtspunkte und den von Glauben und Kirchenverfassung 1982 veröffentlichten Konvergenztext (BEM) zum Thema Taufe.

Die GBG sollte zum Abschluss ihrer Gespräche und zur Ausarbeitung ihres Berichts für die 11. ÖRK-Vollversammlung 2020 in Denver, Colorado / USA an der Theologieschule Iliff tagen. Wegen der Pandemie war es der GBG erneut nicht möglich, persönlich zusammenzukommen. Die Exekutivgruppe setzte die Arbeit 2022 online fort, um den GBG-Bericht fertigzustellen.

3. Erkenntnisse aus unseren Beratungen: Lernen durch den Heiligen Geist

Heiliger Geist und Nachfolge: worüber haben wir uns ausgetauscht, was haben wir gelernt und was ist uns aufgefallen

Worte wie Nachfolge, Heiligung und spirituelles Wachstum kennzeichnen den christlichen Weg in die tiefere Gemeinschaft mit Gott und den Dienst an der Welt. In beiden Fällen ermächtigt uns die Gegenwart des Heiligen Geistes, durch Gnade Anteil zu bekommen an der göttlichen Natur (2 Petrus 1;3-4) und für den praktischen und christusgleichen Dienst in, durch und außerhalb der Kirche gerüstet zu sein.

Die Quelle der Nachfolge – Die GBG feierte, dass die Nachfolge im Namen Christi am Pfingsttage (Apg. 2;17-21, 32-33, 38-39) begann und dass der Weg zu einem ausgewachsenen christlichen Leben das ganze Leben hindurch andauert. Pfingsten gemahnt die Jünger:innen, dass Gott in Christus und durch den Heiligen Geist in der Gemeinschaft mit anderen gegenwärtig ist (Apg. 2;42).

Wenn die Kirchen Gottes Aufruf zur Mission beherzigen wollen, dann bedarf es eines ganzheitlichen Verständnisses von Nachfolge, bei der die Rolle des Heiligen Geistes unerlässlich ist (Römer 8;14). Der Heilige Geist bewirkt Erlösung durch Christus, der uns zur Herrlichkeit Gottes in die Heiligung lenkt und uns in den Dienst für die gesamte Schöpfung beruft (Markus 16;15).

Nachfolge geschieht in der Gemeinschaft – Es bestand große Einigkeit darüber, dass das Wirken des Heiligen Geistes als Verkünder der Wahrheit, als heilendes Element und als Verwandler die christliche Nachfolge stärkt (Johannes 16;13-14; 1 Korinther 12;9; Römer 12:1-2; Apg 1;8). Durch die Gläubigen schafft der Heilige Geist gottgefällige Früchte (Galater 5;22-23). Der Heilige Geist macht Christus gegenwärtig (Matthäus 18;20), um uns im Angesicht Gottes zu erneuern und uns anzuregen, Ihn anzubeten, die Heilige Schrift zu lesen und zu studieren, religiöse Gemeinschaft zu pflegen und zu dienen. Doch so wie Jesus die Pharisäer wegen Lästerung des Heiligen Geistes schalt (Matthäus 12;31), so werden wir ermahnt, dass niemand den Heiligen Geist für eigene Zwecke in Anspruch nehmen kann. Vielmehr empfangen wir alle die Gaben vom Heiligen Geist für den Dienst nach dem Willen Gottes.

Während der Gebete und Bibelstudien tauschten wir Mitglieder der GBG uns darüber aus, wie der Heilige Geist uns mit den uns verliehenen Gaben zum Dienen ermuntert. Wir stimmten freudig überein, dass es sich dabei um denselben Geist, denselben Herrn und denselben Gott handelt, der diese Gaben zum Nutzen aller in Kraft setzt (1 Korinther 12;4-7). Durch die Zusammenkünfte, den gemeinsamen Austausch und das gemeinsame Lernen haben wir erkannt, dass wir uns zusammen auf dem Pfad der Nachfolge befinden, ungeachtet unserer verschiedenen Vorgeschichten und Kirchengemeinschaften. Die Liebe Gottes, die vom Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen wurde (Römer 5;5), befähigt uns, alle Kräfte aufzubieten, um die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens (Epheser 4;3) zu wahren und gemeinsam als Jüngerinnen und Jünger in der Nachfolge Christi unterwegs zu sein (Johannes 17;22-23).

Nachfolge ist kontextabhängig – Christus beruft uns *in* der uns bestimmten Zeit und Situation in die Nachfolge. Folglich sollte jeder Mensch christlichen Glaubens auch bereit sein, durch die Anleitung des Heiligen Geistes verwandelt zu werden (Römer 12;1-2; Galater 5;25). Wenn wir lernen, einander zuzuhören, und uns bemühen, offen für den Heiligen Geist zu sein (Apg. 9;31; Offenbarung 3;22), dann beginnen wir auch, mit einer Stimme über die Kernfragen zu sprechen, die unsere Kirchenfamilien bewegen.

Nachfolge ist kostspielig – Christliche Nachfolge hat ihren Preis, denn sie macht nicht Halt vor der persönlichen Verwandlung. Dem Evangelium (Lukas 14;27) zufolge bezweckt sie, die Welt auf und durch christusähnliche Weise zu verwandeln.

Taufe und Nachfolge: worüber haben wir uns ausgetauscht, was haben wir gelernt und was ist uns aufgefallen

Die GBG räumte ein, dass eine Erörterung der Taufe die Notwendigkeit zur Taufe voraussetzt. Wir waren uns alle einig, dass wir vor unserer Konvertierung in einem „verdorbenen“ oder „sündigen“ Zustand leben. Wir brauchen die Erlösung. Für einige beginnt diese mit dem Punkt der Taufe, in dem Moment, in dem auch die Myron-Salbung stattfindet - der Zeitpunkt und der Ort, an denen das, was durch den Heiligen Geist empfangen wurde, im Leben des Täuflings in Kraft tritt. Für andere kann die Erlösung an einem anderen Punkt erfolgen, zum Beispiel wenn ein gläubiger Mensch erkennt, dass er oder sie ein Sünder bzw. eine Sünderin ist, bereut, bekennt und ein neues Leben in Christus erstrebt. An diesem Punkt geschieht es, dass der Heilige Geist dem oder der Gläubigen innewohnt.

Die Taufe kann als eine heilige Handlung verstanden werden - etwas, das ein gläubiger Mensch aus Gehorsam zu Gott tut. Sie kann als Sakrament verstanden werden - als Mittel, durch das oder mit dessen Hilfe Gott göttliche Gnade über dem Täufling ausgießt. Man kann die Taufe sowohl als Sakrament

als auch als heilige Handlung sehen. Dafür wird sie von vielen gehalten, die die Erwachsenentaufe empfangen. Die Taufe scheint als ein Ort oder ein Moment der Verheißung zu dienen, durch den Gott verspricht, die Sünden zu vergeben und den Heiligen Geist zu spenden. Zu gleichen Zeit gibt auch entweder die Gemeinde oder die Person ein Versprechen ab. Gott versäumt es nie, Seine Versprechen zu halten.

Wir hörten einander zu, als wir von unseren eigenen Taufferfahrungen sprachen:

- Einige wurden als Säuglinge getauft, während andere nach Ablegen eines Glaubensbekenntnisses die Taufe empfangen.
- Einige erhielten eine umfassende Katechese, bevor sie getauft wurden, andere erst danach.
- Einige wurden zur Mahlfeier oder Eucharistie zugelassen, nachdem sie getauft und konfirmiert waren, andere durften bereits vor der Taufe nach Ablegen eines Glaubensbekenntnisses teilnehmen.

Wir stimmten überein, dass der Heilige Geist in der Welt am Werk ist und die Menschen zu Gott zieht (Johannes 6;44; Johannes 16;13-15). Geraume Zeit diskutierten wir über die verschiedenen von unseren jeweiligen Kirchen praktizierten Abläufe der Taufe. Dieses Gespräch führte zu Fragen wie „wann empfangen wir den Heiligen Geist?“

- Einige argumentierten, dass der Geist am Punkt der Taufe über einen käme, während andere erklärten, dass der Geist käme, wenn die Konvertierung nachweislich durch ein Glaubensbekenntnis stattgefunden habe.

Sobald ein Säugling die Taufe erhält, tragen andere die Verantwortung für die Erinnerung an diese Taufe. Diese Verantwortung liegt bei der Glaubensgemeinschaft. Wer die Taufe später erhält - Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, die im Anschluss an ein Glaubensbekenntnis getauft werden - haben eigene Erinnerungen an ihre Taufe. Zu dieser Taufe gehört die Glaubensgemeinschaft, und auch sie hat Erinnerungen an die Handlung.

- In beiden Fällen spielt die Gemeinschaft bei der Taufe eine Rolle, was beweist, dass die Taufe als gemeinschaftliches Ereignis gedacht ist, bei dem der Anwärter bzw. die Anwärterin in die christliche Gemeinschaft aufgenommen wird.
- In beiden Fällen ist die Taufe Teil einer spirituellen Reise oder Pilgerfahrt in einem lebenslangen Prozess (Jesaja 35;8). Selbst dann enthält bzw. beginnt diese Reise mit einer Erweckung oder einem Ruf.

Unabhängig davon, wann die Taufe auf der Reise unseres spirituellen Lebens stattfinden, ist sie eine Bekundung bzw. ein Zeugnis, das uns mit Christus gleichsetzt. Unsere Bildung in Christus geschieht durch eine Reihe von Riten, Ritualen, Hymnen, das Studium der Heiligen Schrift und Ausbildung in der Nachfolge. Das alles soll uns zu besseren Gefolgsleuten Christi machen. Es ist ein fortwährender Prozess, ein Leben nach dem Vorbild Christi zu führen, und durch Heiligung werden wir auf unserer Reise mit Gott vollendet. In gewisser Weise handelt es sich bei der Taufe nicht um etwas, das wir über uns ergehen lassen, es ist vielmehr ein Anfang, der zur Vollendung kommt, wenn wir Christus von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen.

Eines der ÖRK-Mitglieder fragte: „Was ist wichtiger - Taufe durch Wasser oder Taufe durch den Geist?“ Die pfingstkirchliche Antwort bestand in der Bekräftigung, dass beide nicht im Wettstreit zueinander stünden. Es geht nicht darum, was zuerst kommt oder was wichtiger ist. Vielmehr unterscheiden die Pfingstkirchen zwischen den beiden. Klar ist, dass man, wenn man zum Christen oder zur Christin wird, den Heiligen Geist empfängt (Römer 8;9), was zu einer tieferen Gemeinschaft mit dem Dreieinigen Gott führt. Die Taufe durch Wasser geschieht im Gehorsam gegenüber Christus, und für die sakramentalen Pfingstkirchen, von denen es einige gibt, bringt das auch eine Manifestation von Gottes Gnade mit sich. Die Taufe durch den Heiligen Geist ist ebenfalls eine grundlegende Erfahrung im christlichen Leben, die Kraft in dieses Leben bringt, und stellt eine Möglichkeit dar, in der Kraft des Heiligen Geistes Dienst zu tun und das Amt dadurch wirksam zu machen.

Ein weiteres ÖRK-Mitglied erinnerte daran, dass es eine Verbindung zwischen der Taufe durch Wasser und der Taufe durch den Geist gibt, und zwar *Metanoia*. Jemand anderes bemerkte, dass, wenn wir von der Taufe durch Wasser sprechen, wir sowohl Wasser als auch Geist meinten. Es ist eine Neugeburt. Es ist eine Erneuerung des menschlichen Wesens, die Bekleidung mit Christus und zum Mitglied der Kirche werden (Galater 3;27; 1 Korinther 12;13). Doch ein Mitglied des pfingstkirchlichen Teams antwortete gleich: „Taufe durch den Geist ist nicht dasselbe wie Taufe durch Wasser.“

An diesem Punkt wurden wir daran erinnert, dass die GBG als eine Plattform ins Leben gerufen wurde, damit wir über einander und von einander lernen. Es gibt Dinge, die wir theologisch gemeinsam haben, und es gibt Bereiche in unserem mystizistischen Leben, in denen wir uns unterscheiden und die wir in den anderen noch nicht verstehen.

Gewiss, das Neue Testament bevorzugte die Taufe von Menschen, die ihren Glauben an Jesus bekannten, ohne ausdrücklich die Säuglingstaufe auszuschließen oder zu verbieten. Unser Gespräch über die Taufe erinnerte uns daran, wie wertvoll das ökumenische Studiendokument „Taufe, Eucharistie und Amt“ (*Baptism, Eucharist and Ministry*/BEM) ist. Die Bandbreite an Unterschieden, die sich im größeren Kreis der Gemeinschaft der ÖRK-Mitgliedskirchen ausdrückt, gibt es auch bei den Mitgliedern von ÖRK und Pfingstkirchen in der

GBG. Von daher ermöglicht BEM es uns allen, die gegenseitige Anerkennung der Taufe nach unserer jeweiligen Tradition zu akzeptieren. Ebenso wichtig ist es, daran zu denken, dass der Brauch der Taufe und die Wahrnehmung, wer ein Anwärter bzw. eine Anwärterin für die Taufe ist, sich über viele Jahrhunderte entwickelte, bevor die Säuglingstaufe in der Kirche zur allgemeinen Praxis wurde. Die GBG schloss ihre Beratung mit dem Wunsch, mehr voneinander über die Taufe durch den Heiligen Geist zu erfahren.

4. Unerwartete Erfolge: Vom Heiligen Geist überrascht

Von Anfang an hat die GBG bekräftigt, dass Geduld eine Tugend ist, wenn es darum geht, die ÖRK-Mitgliedskirchen und die Pfingstkirchen zu einem Dialog anzuregen, in dem sie ihre Auffassung von Einheit in Christus ausdrücken. Auf jeder Sitzung tauschten sich die GBG-Mitglieder über ihre umfassendere ökumenische Erfahrung aus und stellen dabei Fortschritt in den Beziehungen, im Dialog und in der Zusammenarbeit fest. Zu den Höhepunkten gehören unter anderem:

- 2010 und 2013 luden sich die Weltpfingstgemeinschaft (WPG) und der ÖRK gegenseitig zur Teilnahme an ihren jeweiligen weltweiten Veranstaltungen ein. Die Tradition wurde mit der Teilnahme des ÖRK-Präsidiums an den Weltkonferenzen der Pfingstkirchen in Brasilien (2016) und Kanada (2019) sowie der Teilnahme der WPG-Führungsrige an den ÖRK Zentralaussschuss-Sitzungen in Norwegen (2016) und in der Schweiz (2018) fortgesetzt. Die weltweite Sichtbarkeit der Beziehungen zwischen ÖRK und WPG trägt zur Stärkung des Dialogs, gegenseitiger Würdigung, beiderseitigem Verständnis und Zusammenarbeit auf nationaler und lokaler Ebene bei.
- Auch die bilateralen Dialoge und Gespräche zwischen den Pfingstkirchen und anderen Kirchenfamilien, also der römisch-katholischen, lutherischen, reformierten Traditionen, gedeihen weiter. Der älteste dieser bilateralen Dialoge, nämlich der zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Pfingstkirchen, feierte 2022 sein 50. Jubiläum. Die verschiedenen Dialoge und Gespräche haben alle dazu beigetragen, die ökumenische Beschäftigung mit den Pfingstkirchen zu vergrößern, und machten es möglich, nicht nur zusammen zu arbeiten und zu beten, sondern auch immer mehr zusammen zu handeln.
- Das Globale Christliche Forum (GCF) fördert die christliche Einheit und stärkt die Beziehungen unter den Kirchenoberhäuptern aller Kirchenfamilien. Von Amts wegen wird das GCF von vier „Säulen“ getragen, die mit der Moderation des GCF betraut sind - die römisch-katholische Kirche (Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen),

die Weltpfingstgemeinschaft, der Ökumenische Rat der Kirchen und die Weltweite Evangelische Allianz. Beim GCF handelt es sich um das umfassendste ökumenische Forum seiner Art und die Unterstützung durch seine vier Säulen begünstigt ähnliche Foren auf regionalem und nationalem Niveau.

- Auf ihrer Tagung im kanadischen Calgary (2019) kam die Weltpfingstgemeinschaft überein, eine Kommission für die christliche Einheit einzurichten, um die Beteiligung der Weltpfingstgemeinschaft an ökumenischen Aktivitäten zu erleichtern und zu koordinieren, darunter auch Dialoge, in denen die Weltpfingstgemeinschaft offiziell vertreten ist. Das gibt Hoffnung auf eine zukünftig engere Zusammenarbeit zwischen der Weltpfingstgemeinschaft und dem ÖRK.
- 2022 nahm der ÖRK Zentralausschuss die Apostolische Glaubensmissionskirche von Südafrika als ÖRK-Mitgliedskirche auf. Die Kirche, die von Missionaren der Azusa-Street-Mission gegründet wurde, ist eine der ältesten Pfingstkirchen der Welt. Sie trat als erste Mitgliedskirche der WPG dem ÖRK bei. Die Kirche war in den ersten beiden Gesprächsreihen der GBG vertreten.

5. Im Heiligen Geist weitermachen: Verwandelnde Nachfolge (Empfehlungen)

Die GBG preist die wachsende Würdigung des Vertrauens zwischen den ÖRK-Mitgliedskirchen und den Pfingstkirchen aufgrund ihrer gläubigen Bezeugung von Jesus Christus als Gott und Erlöser gemäß der Heiligen Schrift und ihrer gemeinsamen Berufung zur Herrlichkeit des einen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Die GBG befürwortet die fortgesetzte Einbeziehung der Pfingstkirchen in das Leben und die Arbeit des ÖRK. Aufgrund der Begegnung mit Studierenden und Fakultätsmitgliedern befürwortet die GBG die ökumenische Zusammenarbeit bei der theologischen Erziehung und Bildung, um die Beziehungen auf lokaler Ebene zu festigen.

Seit über zwei Jahrzehnten unterstützt der ÖRK die GBG durch die merkliche Beteiligung einzelner Personen als Repräsentanten der Pfingstkirchen. Angesichts der sichtbar wachsenden Wiederannäherung zwischen ÖRK und Weltpfingstgemeinschaft empfiehlt die GBG folgendes:

- E1. Die Kommission für christliche Einheit des Ökumenischen Rats der Kirchen und der Weltpfingstgemeinschaft als deren Ursprungsgruppen kommt überein, die Gemeinsame Beratungsgruppe als Plattform für Diskussionen, gegenseitige Ermutigung, beiderseitiges Verständnis und einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskirchen des

ÖRK und der WPG beizubehalten, die jeweils eine:n Co-Vorsitzende:n und eine gleiche Anzahl von Mitgliedern ernennen.

- E2. In der vierten Gesprächsreihe sollte die Gemeinsame Beratungsgruppe das Studium von Heiligem Geist und Nachfolge mit Schwerpunkt auf der Bedeutung von Taufe durch den Geist in unseren verschiedenen Traditionen fortsetzen.
- E3. Die Gemeinsame Beratungsgruppe sollte mit den „bewährten Methoden“ weitermachen, die von früheren Gruppen festgelegt wurden. Dazu gehört auch der Austausch von Glaubensgeschichten, interdisziplinären Methoden wie Gebet, Bibelstudium und theologische Diskussion, sowie Sitzungen an Orten, die eine Möglichkeit zur Begegnung mit lokalen Kirchen und Gemeinden bieten.
- E4. Besondere Aufmerksamkeit sollte die Gemeinsame Beratungsgruppe der Bildung einer neuen Generation in dem gemeinsamen Bemühen widmen, eine generationenübergreifende Plattform zur Förderung von Einheit und gemeinsamem Zeugnis in Christus darzustellen.

TEIL VIER

Grundlagenpapiere



VERFASSUNG UND SATZUNG DES ÖKUMENISCHEN RATES DER KIRCHEN

(vorgeschlagene Änderungen hervorgehoben)

Auf seiner Tagung in Genf, Schweiz vom 15.–18. Juni 2022 hat der Zentralausschuss Änderungen der Satzung des ÖRK angenommen. Artikel XX (Änderungen) besagt: „Abänderungen in Artikel I, VI und XX der Satzung sind nicht rechtswirksam, solange sie von der Vollversammlung nicht bestätigt worden sind.“

Das vorliegende Dokument enthält die vollständige Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen, wobei die Artikel I und VI werden hier präsentiert: Der aktuelle Text wird in einem schattierten Feld vor dem vom Zentralkomitee vorgeschlagenen Text angezeigt. Neue Textteile sind unterstrichen, wegfallende Formulierungen sind durchgestrichen. Die Vollversammlung wird aufgefordert, die vom Zentralausschuss im Juni 2022 in Übereinstimmung mit Artikel XX der Satzung angenommenen Änderungen zu bestätigen.

Die Vollversammlung wird aufgefordert, die vom Zentralausschuss im Juni 2022 in Übereinstimmung mit Artikel XX der Satzung angenommenen Änderungen zu bestätigen.

Verfassung

I. Basis

Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

II. Mitgliedschaft

Mitglied der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen können alle Kirchen werden, die ihre Zustimmung zu der Basis erklären, auf welcher der Ökumenische Rat gegründet ist, und die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, welche von der Vollversammlung oder dem Zentralausschuss festgelegt werden. Der Zentralausschuss prüft Anträge auf Mitgliedschaft in Übereinstimmung mit Satzungsartikel I.

III. Ziele und Funktionen

Der Ökumenische Rat der Kirchen wird von den Kirchen gebildet, um der einen ökumenischen Bewegung zu dienen. Er führt die Arbeit der weltweiten Bewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für Praktisches Christentum sowie des Internationalen Missionsrates und des Weltrates für christliche Erziehung weiter. Das Hauptziel der Gemeinschaft der Kirchen im Ökumenischen Rat besteht darin, einander zur sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft aufzurufen, die ihren Ausdruck im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus findet, durch Zeugnis und Dienst an der Welt, und auf diese Einheit zuzugehen, damit die Welt glaube.

In ihrem Streben nach *koinonia* im Glauben und Leben, Zeugnis und Dienst, bekunden die Kirchen ihren Willen, durch den Rat

- das im Gebet getragene Streben nach Vergebung und Versöhnung in einem Geist der gegenseitigen Rechenschaft, die Entwicklung engerer Beziehungen durch den theologischen Dialog und das Miteinanderteilen menschlicher, geistlicher und materieller Ressourcen zu fördern;
- das gemeinsame Zeugnis an jedem Ort und überall zu erleichtern und einander in der Wahrnehmung ihrer missionarischen und evangelistischen Aufgaben zu unterstützen;
- ihrer Verpflichtung zur *diakonia* Ausdruck zu verleihen, indem sie Menschen in Not dienen, die die Menschen trennenden Schranken niederreißen, das Zusammenleben aller Menschen in Gerechtigkeit und Frieden fördern und die Ganzheit der Schöpfung bewahren, damit alle Menschen die Fülle des Lebens erfahren können;
- durch Bildungs- und Lernprozesse und durch die Förderung von im jeweiligen Kontext verwurzelten Vorstellungen vom Leben in der Gemeinschaft dazu beizutragen, dass sich ökumenisches Bewusstsein entfaltet;
- einander in ihren Beziehungen zu und mit Menschen anderer Glaubensgemeinschaften zu unterstützen;
- Erneuerung und Wachstum in Einheit, Gottesdienst, Mission und Dienst zu fördern.

Zur Stärkung der einen ökumenischen Bewegung wird der Rat

- die lebendige Gemeinschaft der Mitgliedskirchen und den Zusammenhalt der einen ökumenischen Bewegung fördern;
- die Beziehungen zu und unter den Kirchen pflegen, speziell innerhalb, aber auch außerhalb seiner Mitgliedschaft;
- Beziehungen zu nationalen Räten, regionalen Kirchenkonferenzen, Organisationen der weltweiten christlichen Gemeinschaften und anderen ökumenischen Organisationen aufnehmen und aufrechterhalten;

- ökumenische Initiativen auf regionaler, nationaler und örtlicher Ebene unterstützen;
- die Vernetzung ökumenischer Organisationen erleichtern;
- auf den Zusammenhalt der einen ökumenischen Bewegung in ihren vielfältigen Ausdrucksformen hinarbeiten.

IV. Vollmacht

Der Ökumenische Rat der Kirchen übt eine beratende Funktion aus und bietet Möglichkeiten für ein gemeinsames Vorgehen in Fragen von allgemeinem Interesse.

Er kann im Auftrag von Mitgliedskirchen nur in solchen Angelegenheiten handeln, die ihm eine oder mehrere Kirchen übertragen, und nur im Namen dieser Kirchen.

Der Ökumenische Rat der Kirchen besitzt keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen. Er handelt auch in keiner Weise in ihrem Namen, außer in den erwähnten oder von den Mitgliedskirchen künftig festgelegten Fällen.

V. Organisation

Der Ökumenische Rat der Kirchen übt seine Funktionen aus durch die Vollversammlung, den Zentralausschuss, den Exekutivausschuss und sonstige nachgeordnete Organe, die nach Bedarf eingesetzt werden.

1. Die Vollversammlung

- a. Die Vollversammlung ist das oberste legislative Organ, das an der Spitze des Ökumenischen Rates der Kirchen steht und in der Regel alle acht Jahre zusammentritt.
- b. Die Vollversammlung besteht aus den offiziellen Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedskirchen, den Delegierten. Sie werden von den Mitgliedskirchen gewählt.
- c. Die Vollversammlung ist Ausdruck der lebendigen Gemeinschaft der Mitgliedskirchen, stärkt die eine ökumenische Bewegung und hat folgende Aufgaben:
 - i. Wahl des Präsidenten oder der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen;
 - ii. Wahl von höchstens 145 Mitgliedern des Zentralausschusses aus der Mitte der Delegierten, die die Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählt haben;
 - iii. Wahl von höchstens fünf Zentralausschussmitgliedern aus der Mitte der Vertreter, die von Kirchen in die Vollversammlung gewählt worden sind, die dem Kriterium der Größe

- nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde;
- iv. Festlegung der allgemeinen Arbeitsschwerpunkte des Ökumenischen Rates der Kirchen und Überprüfung der Programme, die zur Umsetzung der vorher festgelegten Schwerpunkte durchgeführt werden;
 - v. Delegation bestimmter Aufgaben an den Zentralausschuss, ausgenommen Änderungen dieser Verfassung und der Sitzverteilung innerhalb des Zentralausschusses, die verfassungsgemäß ausschließlich der Vollversammlung vorbehalten sind.

2. Der Zentralausschuss

- a. Der Zentralausschuss ist das Leitungsgremium des Ökumenischen Rates der Kirchen mit der Hauptverantwortung und -autorität:
 - i. die Vision der Vollversammlung und die von ihr festgelegten Arbeitsschwerpunkte umzusetzen sowie Strategien für deren Umsetzung zu entwickeln und zu beschließen;
 - ii. die lebendige Gemeinschaft der Mitgliedskirchen zu festigen und ihnen Möglichkeiten zu bieten, die gemeinsame Berufung zu erfüllen, die Grundlage für die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat ist;
 - iii. sich für Zusammenhalt in der einen ökumenischen Bewegung einzusetzen und dabei eine strategische Führungsrolle zu übernehmen, und den christlichen Kirchen mit Blick auf Themen von gemeinsamem Interesse Möglichkeiten zur Beratung zu geben;
 - iv. institutionelle und programmatische Strategiepläne, die auf den von der Vollversammlung festgelegten Arbeitsschwerpunkten basieren, auszuarbeiten und ihre Umsetzung sicherzustellen;
 - v. die Aufgaben der Vollversammlung wahrzunehmen, die diese ihm für die Zeit zwischen den Tagungen überträgt. Ausgenommen hiervon sind die Befugnisse der Vollversammlung, diese Verfassung zu ändern, Sitze im Zentralausschuss zu verteilen oder die Sitzverteilung zu ändern.
- b. Der Zentralausschuss besteht aus dem bzw. den Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen und höchstens 150 stimmberechtigten Mitgliedern.
 - i. Bis zu 145 Mitglieder werden von der Vollversammlung aus der Mitte der Delegierten gewählt, die die Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählt haben. Die Vollversammlung setzt die Zahl dieser Zentralausschussmitglieder für die Mitgliedskirchen fest unter angemessener Berücksichtigung

- der Größe der im Rat vertretenen Kirchen und Konfessionen, der Zahl der Kirchen jeder Konfession, die Mitglied des Rates sind, einer ausgewogenen geographischen und kulturellen Vertretung sowie einer angemessenen Vertretung der Hauptanliegen des Rates.
- ii. Bis zu fünf Mitglieder werden von der Vollversammlung aus der Mitte der Vertreter gewählt, die von Kirchen in die Vollversammlung gewählt worden sind, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde.
 - iii. Wird im Zentralausschuss zwischen den Tagungen der Vollversammlung ein Sitz frei, so besetzt der Zentralausschuss diesen Sitz im Einvernehmen mit der Kirche, der das ehemalige Mitglied angehörte.
- c. Zusätzlich zu den oben unter a. aufgeführten allgemeinen Kompetenzen besitzt der Zentralausschuss folgende Befugnisse:
- i. Wahl des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder des Zentralausschusses;
 - ii. Wahl des Exekutivausschusses aus der Mitte der Zentralausschussmitglieder;
 - iii. Wahl der Ausschüsse, Kommissionen und beratenden Gremien;
 - iv. Einleitung und Beendigung von Programmen sowie Festlegung von Prioritäten für die Arbeit des Rates im Rahmen der von der Vollversammlung angenommenen Arbeitsschwerpunkte;
 - v. Wahl des Generalsekretärs;
 - vi. Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Generalsekretäre und Vorkehrungen für die Ernennung aller Mitarbeiter des Ökumenischen Rates;
 - vii. Entscheidungen über Mitgliedschaft;
 - viii. Annahme der Berichte über die Beschlussfassungen des Exekutivausschusses und Entgegennahme des Haushaltes und der Finanzberichte;
 - ix. Festlegung und Entwicklung von Strategien zur Umsetzung der von der Vollversammlung beschlossenen Ziele, darunter die institutionellen Richtlinien für Programme und Finanzen, sowie die Sicherstellung der Finanzierung des Ökumenischen Rates der Kirchen;
 - x. Planung der Tagungen der Vollversammlung, Vorbereitung zur Erledigung ihrer Geschäfte, der Durchführung von Gottesdiensten und Studien sowie die Verwirklichung des

gemeinsamen christlichen Engagements. Der Zentralaussschuss bestimmt die Anzahl der Vollversammlungsdelegierten und verteilt die Sitze auf die Mitgliedskirchen unter angemessener Berücksichtigung der Größe der im Rat vertretenen Kirchen und Konfessionen, der Zahl der Kirchen jeder Konfession, die Mitglied des Rates sind, einer ausgewogenen geographischen und kulturellen Vertretung und der angestrebten Zusammensetzung aus leitenden Amtsträgern, Gemeindepfarrern und Laien, aus Männern, Frauen und jungen Menschen sowie der Teilnahme von Personen, deren Fachwissen und Erfahrungen erforderlich sind;

- xi. Delegation bestimmter Aufgaben an den Exekutivausschuss oder andere Organe oder Personen und Einforderung der Rechenschaft für die delegierten Aufgaben.
- d. Der Zentralaussschuss kann diejenigen Vollmachten an den Exekutivausschuss delegieren, die für die Sicherstellung der treuhänderischen Verantwortung und der Rechenschaftspflicht für die Leitung des Ökumenischen Rates der Kirchen notwendig sind, einschließlich der Überwachung von Programmen sowie Finanz- und Personalfragen.

3. Die Satzung

Die Vollversammlung oder der Zentralaussschuss können Satzungsartikel für die Führung der Geschäfte des Ökumenischen Rates der Kirchen annehmen und ändern, sofern sie mit dieser Verfassung nicht unvereinbar sind.

4. Satzungen der Ausschüsse usw.

Die Vollversammlung oder der Zentralaussschuss können Satzungen für die Arbeit ihrer jeweiligen Ausschüsse, beratenden Gremien und Kommissionen annehmen und Änderungen dieser Satzungen vornehmen, sofern sie mit dieser Verfassung nicht unvereinbar sind.

5. Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung und der Zentralaussschuss sind für die Erledigung ihrer Geschäfte beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

VI. Andere ökumenische christliche Organisationen

1. Konfessionelle Weltbünde und internationale ökumenische Organisationen, die der Zentralaussschuss dafür vorschlägt, können eingeladen werden, Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralaussschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden; diese Vertreter sind jedoch nicht berechtigt, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

2. Nationale Kirchenräte und regionale Kirchenkonferenzen sowie andere Christenräte und Missionsräte, die der Zentralausschuss dafür vorschlägt, können eingeladen werden, Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden; diese Vertreter sind jedoch nicht berechtigt, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

VII. Verfassungsänderungen

Die Verfassung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Vollversammlung geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zentralausschuss die Änderungsvorschläge vorher überprüft und mindestens sechs Monate vor der Tagung der Vollversammlung den Mitgliedskirchen zugestellt hat. Sowohl der Zentralausschuss als auch die Mitgliedskirchen sind berechtigt, derartige Verfassungsänderungen vorzuschlagen.

Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen

(Einvernehmlich angenommen im Zentralausschuss im Juni 2022; Artikel I und VI sind noch von der 11. Vollversammlung zu bestätigen)

I. Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen

Der Ökumenische Rat der Kirchen setzt sich aus Kirchen zusammen, die den Rat gegründet haben oder als Mitglieder aufgenommen sind und die die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen fortsetzen. “Kirche” bedeutet in diesem Artikel auch eine Vereinigung, ein Konvent oder eine Föderation autonomer Kirchen. Eine Gruppe von Kirchen in einem Land oder einer Region oder innerhalb derselben Konfession kann die Teilnahme am Ökumenischen Rat der Kirchen als eine Kirche beschließen. Kirchen in einem Land, einer Region oder innerhalb derselben Konfession können gemeinsam beantragen, als ein Mitglied in die Gemeinschaft des Rates aufgenommen zu werden, um ihre gemeinsame Berufung zu erfüllen, ihre gemeinsame Beteiligung zu stärken und/oder der Satzungsbestimmung zur Mindestgröße (Satzungsartikel I.3.b.iii) zu entsprechen. Der ÖRK ermutigt die Kirchen zu solchen Gruppierungen; jede einzelne Kirche innerhalb der Gruppe muss die Kriterien für die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen, mit Ausnahme des Kriteriums der Mindestgröße, erfüllen. Eine Kirche, die sich einer Gruppierung autonomer Kirchen anschließen will, welche Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist,

muss der Basis zustimmen und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen.

Der Generalsekretär führt die amtliche Liste der Mitgliedskirchen, die in die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen aufgenommen worden sind; in dieser Liste ist auch jede von der Vollversammlung oder dem Zentralausschuss gebilligte Sondervereinbarung verzeichnet. Über die zur Beteiligung an der Entscheidungsfindung berechtigten und die dazu nichtberechtigten Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, werden separate Listen geführt.

1. Antrag

Eine Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen beitreten will, stellt einen schriftlichen Antrag an den Generalsekretär.

2. Verfahren

Der Generalsekretär legt alle Anträge mit den ihm notwendig erscheinenden Unterlagen über den Exekutivausschuss dem Zentralausschuss vor, damit der Zentralausschuss über den Antrag beschließen kann.

3. Kriterien

Kirchen, die den Beitritt zum Ökumenischen Rat der Kirchen beantragen („Antrag stellende Kirchen“), müssen zunächst ihre ausdrückliche Zustimmung zur Basis (Artikel I der Verfassung), auf die der Ökumenische Rat gegründet ist, zum Ausdruck bringen und ihre Verpflichtung auf die Ziele und Funktionen des Rates (Artikel III der Verfassung) bekräftigen. Die Basis lautet: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Antrag stellende Kirchen sollten Stellung dazu nehmen, wie sich ihr Glaube und ihr Zeugnis zu diesen Normen und Verfahrensweisen verhalten:

a. Theologische Kriterien

- i. Die Kirche bekennt in ihrem Leben und Zeugnis den Glauben an den dreieinigen Gott, wie er in der Heiligen Schrift zum Ausdruck gebracht wird und sich im Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel widerspiegelt.
- ii. In der Ausübung ihres Amtes verkündet die Kirche das Evangelium und feiert die Sakramente gemäß ihrer Lehre.
- iii. Die Kirche tauft im Namen Gottes, „des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“, und erkennt an, dass die Kirchen die gegenseitige Anerkennung ihrer Taufe anstreben müssen.

- iv. Die Kirche erkennt die Gegenwart und das Wirken Christi und des Heiligen Geistes jenseits ihrer eigenen Grenzen an und bittet darum, dass allen Kirchen die Einsicht geschenkt werden möge, dass auch andere Mitgliedskirchen an die Heilige Trinität und die erlösende Gnade Gottes glauben.
 - v. Die Kirche erkennt in den anderen Mitgliedskirchen Elemente der wahren Kirche, selbst wenn sie sie nicht “als Kirchen im wahren und vollen Sinne des Wortes” ansieht (Erklärung von Toronto).
- b. Organisatorische Kriterien
- i. Die Kirche muss nachweisen können, dass sie stets autonom über ihr Leben und ihre Organisation bestimmt.
 - ii. Die Kirche muss in der Lage sein, ohne die Zustimmung irgendeines anderen Organs oder irgendeiner anderen Person einen Antrag auf formelle Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen zu beschließen und diese Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen fortzusetzen.
 - iii. Eine Antrag stellende Kirche muss in der Regel mindestens fünfzigtausend Mitglieder zählen. Der Zentralausschuss kann in Ausnahmefällen auf diese Voraussetzung verzichten und eine Kirche akzeptieren, die dieses Kriterium nicht erfüllt.

iv. ***Aktuellen Text***

Eine Antrag stellende Kirche mit mehr als 10.000, aber weniger als 50.000 Mitgliedern, der nicht aus besonderen Gründen gemäß Satzungsartikel I.3.b.iii eine Mitgliedschaft zuerkannt worden ist, die aber allen anderen Kriterien für die Mitgliedschaft entspricht, kann unter folgenden Bedingungen als Mitglied aufgenommen werden: (a) sie hat kein Stimmrecht in der Vollversammlung und (b) sie kann gemäß Satzungsartikel IV.4.b.iii zusammen mit anderen Kirchen fünf Vertreter/innen aus ihrer Mitte in den Zentralausschuss wählen. In jeder anderen Hinsicht werden diese Kirchen als Mitgliedskirchen in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen behandelt.

iv. ***Vorgeschlagenen Text***

Eine Antrag stellende Kirche mit mehr als 10.000, aber weniger weniger als 50.000 Mitgliedern, der nicht aus besonderen Gründen gemäß Satzungsartikel I.3.b.iii eine Mitgliedschaft zuerkannt worden ist, die aber allen anderen Kriterien für die Mitgliedschaft entspricht, kann unter folgenden Bedingungen als Mitglied aufgenommen werden: (a) sie hat kein Stimmrecht in der Vollversammlung und (b) sie kann gemäß

Satzungsartikel IV.4.b.iii zusammen mit anderen Kirchen fünf Vertreter/innen aus ihrer Mitte im für den Zentralaussschuss wählenvorschlagen. In jeder anderen Hinsicht werden diese Kirchen als Mitgliedskirchen in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen behandelt.

- v. Die Kirchen müssen die wesentliche Interdependenz der Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, insbesondere der Kirchen derselben Konfession, anerkennen und sollten alles in ihren Kräften Stehende tun, um konstruktive ökumenische Beziehungen zu anderen Kirchen ihres Landes oder ihrer Region zu pflegen. Das bedeutet in der Regel, dass die Kirche Mitglied des nationalen Kirchenrates oder einer entsprechenden Einrichtung sowie der regionalen/subregionalen ökumenischen Organisation ist.

4. Konsultation

Vor Aufnahme einer Kirche in die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen werden der zuständige konfessionelle Weltbund bzw. die Weltbünde sowie der nationale Kirchenrat oder die regionale ökumenische Organisation konsultiert.

5. Beschluss über Mitgliedschaftsanträge

Der Zentralaussschuss prüft Anträge auf Mitgliedschaft nach dem für die Entscheidungsfindung geltenden Konsensverfahren. Der Antrag wird für eine bestimmte Interimszeit angenommen, in der sich die Antrag stellende Kirche an der Arbeit des Rates beteiligt und Kontakte zur örtlichen Gemeinschaft von Mitgliedskirchen aufgenommen werden. Die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen werden in dieser Interimszeit konsultiert. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Zentralaussschuss darüber befinden, ob sich bei den Mitgliedskirchen ein Konsens zugunsten des Antrags herausgebildet hat. Wenn dies der Fall ist, wird die Antrag stellende Kirche als neue Mitgliedskirche in die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates aufgenommen. Wenn kein Konsens zustande kommt, betrachtet der Zentralaussschuss den Antrag als abgelehnt.

6. Austritt und Aussetzung der Mitgliedschaft

- a. Eine Mitgliedskirche kann jederzeit auf ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen verzichten. Eine Kirche, die ausgetreten ist, dem Rat aber wieder beizutreten wünscht, muss die Mitgliedschaft von neuem beantragen.
- b. Der Zentralaussschuss kann die Mitgliedschaft einer Kirche aussetzen:
 - (i) auf Antrag der Kirche;
 - (ii) weil die Grundlage für die Mitgliedschaft

oder die theologischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft von der Kirche nicht aufrechterhalten wurden; (iii) weil die Kirche ihre Verantwortung der Mitgliedschaft wie in Satzungsartikel II beschrieben dauerhaft nicht erfüllt hat.

c. ***Aktuellen Text***

Wenn der Zentralausschuss die Mitgliedschaft einer Kirche aussetzt, legt der Generalsekretär dem Exekutivausschuss bis zur Findung einer einvernehmlichen Lösung Zwischenberichte vor. Entscheidungen über den Mitgliedsstatus einer Kirche werden nur vom Zentralausschuss getroffen.

c. ***Vorgeschlagenen Text***

Wenn der Zentralausschuss die Mitgliedschaft einer Kirche aussetzt, stellt der Generalsekretär fest, ob der Grund für die Aussetzung der Mitgliedschaft beseitigt ist, beseitigt werden kann oder nicht beseitigt werden kann, und legt dem Exekutivausschuss bis zum Abschluss des Aussetzungsverfahrens ~~zur Findung einer einvernehmlichen Lösung~~ Zwischenberichte vor. Entscheidungen über den Mitgliedsstatus einer Kirche werden nur vom Zentralausschuss getroffen.

II. Verantwortung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im ÖRK bedeutet Treue gegenüber der Basis des Rates und Bekenntnis zur Gemeinschaft im Rat und zum Engagement in der ökumenischen Bewegung als zentrale Elemente des kirchlichen Auftrags. Von den Mitgliedskirchen wird erwartet, dass sie

1. Delegierte für die Vollversammlung ernennen, die das oberste legislative Organ des Ökumenischen Rates ist, und sich in Beratung mit den anderen Mitgliedskirchen im Sinne des Konsens-Ethos an der Ausformulierung des ökumenischen Gedankens und der ökumenischen Aufgaben beteiligen;
2. den Ökumenischen Rat über ihre wichtigsten Anliegen, Prioritäten, Aktivitäten und konstruktiven kritischen Stellungnahmen im Zusammenhang mit seinen Programmen informieren wie auch über alle anderen Angelegenheiten, die ihrer Ansicht nach ökumenischer Unterstützung bedürfen oder auf die der Rat und/oder Kirchen in anderen Teilen der Welt aufmerksam gemacht werden sollen;
3. die Bedeutung des ökumenischen Engagements vermitteln und ökumenische Beziehungen und Tätigkeiten auf allen Ebenen kirchlichen Lebens fördern und anregen, und dass sie ferner auf örtlicher wie auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ökumenische Gemeinschaft anstreben;

4. im Rahmen ihrer regulären Berichterstattung an ihre Mitgliedschaft auch auf die ökumenische Bewegung insgesamt und auf den Ökumenischen Rat der Kirchen, sein Wesen, seine Zielsetzungen und seine Programme eingehen;
5. die Mitwirkung an den Programmen, Aktivitäten und Tagungen des Ökumenischen Rates der Kirchen fördern, indem sie u.a.
 - a. Personen vorschlagen, die in den verschiedenen Ausschüssen und auf Tagungen und Konsultationen des Rates sowie in seinen Programmen und bei seinen Veröffentlichungen sachkundige Beiträge leisten und/oder mitarbeiten bzw. Mitarbeiter des Rates werden können;
 - b. die Verbindung zwischen ihren eigenen Arbeitsbereichen und den entsprechenden Referaten im Ökumenischen Rat der Kirchen herstellen; und
 - c. Material für Veröffentlichungen des Ökumenischen Rates liefern und zur Verbreitung dieser Veröffentlichungen – Bücher, Zeitschriften und andere Publikationen – beitragen;
6. auf Beschlüsse des Zentralausschusses reagieren, in denen die Mitgliedskirchen zur eingehenden Prüfung, Beschlussfassung oder Nacharbeit aufgefordert werden, wie auch auf Ersuchen des Zentral- oder Exekutivsausschusses oder des Generalsekretärs um Unterstützung durch Gebet, Rat, Informationen oder Stellungnahmen;
7. einen jährlichen Beitrag zum Allgemeinen Haushalt des Rates leisten. Die Höhe des Beitrags wird im Einvernehmen mit der Kirche festgelegt und regelmäßig überprüft;
8. sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem Ökumenischen Rat an den Kosten der ÖRK-Programme sowie an den Reise- und Unterbringungskosten ihrer Vertreter auf ÖRK-Veranstaltungen beteiligen.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wird der Zentralausschuss über eventuelle Maßnahmen beschließen.

III. Assoziierte Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen

Eine Kirche, die der Basis des Rates zustimmt, kann schriftlich beantragen, als assoziierte Kirche in den Ökumenischen Rat der Kirchen aufgenommen zu werden. Sie muss begründen, warum sie sich für diese Form der Beziehung mit dem Rat entschieden hat. Wenn der Zentralausschuss diese Gründe billigt, kann eine solche Kirche assoziierte Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen werden.

Assoziierte Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen

1. können einen oder mehrere Vertreter in die Vollversammlung und den Zentralausschuss entsenden, die mit Genehmigung des Vorsitzenden das Wort ergreifen, aber sich nicht an der Entscheidungsfindung beteiligen können;
2. können in beratender Funktion zur Mitarbeit in Kommissionen, beratenden Gremien, Referenz- und Beratungsgruppen des Rates eingeladen werden;
3. haben die Möglichkeit, wie beschrieben an der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen teilzunehmen, ohne mit den Beschlüssen oder Erklärungen des Rates identifiziert zu werden;
4. leisten einen jährlichen Beitrag zum allgemeinen Haushalt des Rates. Die Beitragshöhe wird einvernehmlich von der betreffenden Kirche und dem Rat festgelegt und regelmäßig überprüft. Der Rat stellt normalerweise keine finanziellen Mittel bereit, um die Beteiligung solcher Kirchen zu erleichtern.

IV. Die Vollversammlung

1. Zusammensetzung der Vollversammlung
 - a. *Personen mit Rederecht und der Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen*

Die Vollversammlung besteht aus den offiziellen Vertretern der Mitgliedskirchen, den sog. Delegierten, die von den Mitgliedskirchen gewählt werden. Sie haben Rederecht sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

 - i. Der Zentralausschuss legt rechtzeitig vor jeder Tagung der Vollversammlung die Zahl der Delegierten fest.
 - ii. Der Zentralausschuss legt fest, wie viel Prozent der Delegierten – mindestens 80% – von den Mitgliedskirchen benannt und gewählt werden. Jede Mitgliedskirche hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Die übrigen Delegiertensitze dieser Kategorie werden vom Zentralausschuss auf die Mitgliedskirchen verteilt, wobei die Größe der im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Kirchen und Konfessionen, die Zahl der Kirchen jeder Konfession, die Mitglied des Rates sind, und eine ausgewogene geographische und kulturelle Vertretung angemessen berücksichtigt werden. Der Zentralausschuss empfiehlt die angemessene Zusammensetzung der Delegation aus leitenden kirchlichen Amtsträgern, Gemeindepfarrern und Laien sowie aus Männern, Frauen, jungen Menschen und indigenen Personen. Der Zentralausschuss kann Vorsorge treffen, dass die Mitgliedskirchen für

- Delegierte, die nicht an den Vollversammlungstagungen teilnehmen können, Ersatzdelegierte wählen.
- iii. Die übrigen Delegierten – höchstens 20% – werden auf Vorschlag des Zentralausschusses von bestimmten Mitgliedskirchen wie folgt gewählt:
 - iv. Wenn der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses nicht gemäß Absatz ii. oben als Delegierter gewählt worden ist, schlägt der Zentralausschuss der Kirche, der die betreffende Person angehört, diese zur Wahl vor. Für solche Nominierungen gelten die Absätze v. und vi. unten.
 - v. Der Zentralausschuss bestimmt die Kategorien der Delegierten, die für eine ausgewogene Vertretung zusätzlich erforderlich sind, nach folgenden Gesichtspunkten:
 - a) unterschiedliche Größe der Kirchen und Konfessionsgemeinschaften;
 - b) geschichtliche Rolle, künftige Bedeutung oder geographische Lage und kulturelle Prägung einzelner Kirchen sowie die besondere Bedeutung vereinigter Kirchen;
 - c) Teilnahme von Personen, auf deren Fachkenntnisse und Erfahrungen die Vollversammlung angewiesen ist;
 - d) Vertretung von Frauen, jungen Menschen, Laien und Gemeindepfarrern;
 - e) Beteiligung von Vertretern indigener Völker;
 - f) Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.
 - vi. Der Zentralausschuss fordert die Mitgliedskirchen auf, Personen gemäß den genannten Kategorien zu benennen, die sie auf Vorschlag des Zentralausschusses zu wählen bereit wären.
 - vii. Der Zentralausschuss schlägt den jeweiligen Mitgliedskirchen anhand der von ihnen zusammengestellten Namensliste bestimmte Personen zur Kandidatur vor.
 - viii. Bestätigt die Mitgliedskirche die Kandidatur, so werden die Vorgeschlagenen zu zusätzlichen Delegierten der betreffenden Mitgliedskirche.
 - ix. Die Mitgliedskirchen wählen keine Ersatzdelegierten für solche Delegierte.

Den Mitgliedskirchen wird nahegelegt, sich über die Wahl der Delegierten gemäß Absatz ii. und iii. oben auf regionaler Ebene zu verständigen, vorausgesetzt, dass alle Delegierten gemäß den üblichen Verfahren von den Kirchen gewählt werden, denen sie jeweils angehören.

b. Personen mit Rederecht, aber ohne das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen

Neben den Delegierten, die allein das Recht haben, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, können folgende Kategorien von Personen an den Tagungen der Vollversammlung teilnehmen und dort das Wort ergreifen:

- i. *Präsidenten und Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende:* Ein Präsident oder die Präsidenten des Rates, der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses, die von ihren Kirchen nicht als Delegierte gewählt worden sind.
- ii. *Mitglieder des scheidenden Zentralausschusses:* Alle Mitglieder des scheidenden Zentralausschusses, die von ihren Kirchen nicht als Delegierte gewählt worden sind;
- iii. *Vertreter von Kirchen, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde:* Jede dieser Kirchen kann einen Vertreter wählen.
- iv. *Berater:* Der Zentralausschuss kann einen kleinen Kreis von Personen einladen, die zu den Verhandlungen der Vollversammlung einen besonderen Beitrag leisten können oder an der Arbeit des Ökumenischen Rates aktiv teilgenommen haben. Vor Einladung von Beratern, die einer Mitgliedskirche angehören, wird die betreffende Kirche konsultiert;
- v. *Delegierte Vertreter:* Der Zentralausschuss kann Personen einladen, die von Organisationen, mit denen der Ökumenische Rat der Kirchen Beziehungen unterhält, offiziell als delegierte Vertreter ernannt worden sind.
- vi. *Delegierte Beobachter:* Der Zentralausschuss kann Personen einladen, die von Nicht-Mitgliedskirchen offiziell als delegierte Beobachter benannt worden sind.

c. Personen ohne Rederecht und ohne das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen

- i. *Berater der Delegationen der Mitgliedskirchen:* Personen, die die Delegationen der Mitgliedskirchen begleiten und deren ökumenische Interessen und Beziehungen vertreten.
- ii. Der Zentralausschuss kann zu den Tagungen der Vollversammlung folgende Personen einladen, die weder berechtigt sind, das Wort zu ergreifen, noch sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen:
 - a) *Beobachter:* Personen in Vertretung von Organisationen, zu denen der Ökumenische Rat der Kirchen

Beziehungen unterhält, die aber nicht durch delegierte Vertreter vertreten sind, oder Personen aus Nicht-Mitgliedskirchen, die nicht durch delegierte Beobachter vertreten sind.

- b) *Gäste*: Persönlich benannte Teilnehmer.

2. Vorsitz der Vollversammlung

- a. In der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung legt der scheidende Zentralausschuss sowohl einen Bericht vor, in dem seine Arbeit seit der letzten Vollversammlung dargelegt ist, als auch Vorschläge für den Vorsitz der Vollversammlung und die Mitglieder des Geschäftsausschusses der Vollversammlung und er unterbreitet solche Vorschläge – einschließlich Vorschläge zur Einsetzung anderer Ausschüsse sowie deren Mitgliedschaft und Aufgaben – wie er sie für die Durchführung der Geschäfte der Vollversammlung als notwendig erachtet.
- b. Weitere Nominierungen für die Mitgliedschaft in einem der Ausschüsse können in der ersten oder zweiten beschlussfassenden Sitzung von jeweils sechs Delegierten schriftlich eingereicht werden.
- c. Falls die Vollversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

3. Tagesordnung der Vollversammlung

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird der Vollversammlung in der ersten beschlussfassenden Sitzung durch den Zentralausschuss vorgeschlagen. Jeder Delegierte kann nach Artikel XIX.6.c. Änderungen zur Tagesordnung vorschlagen. Die Aufnahme neuer Gegenstände oder Änderungen kann vom Geschäftsausschuss gemäß Artikel IV.5.b. beantragt werden.

4. Nominierungsausschuss der Vollversammlung

- a. In einer ihrer ersten beschlussfassenden Sitzungen wählt die Vollversammlung aus den offiziellen Vollversammlungsdelegierten der Kirchen einen Nominierungsausschuss. Dieser spiegelt in seiner Zusammensetzung eine ausgeglichene Vertretung der Mitglieder der Vollversammlung wider und entspricht den Hauptanliegen des Ökumenischen Rates der Kirchen. Kein Mitglied des Nominierungsausschusses der Vollversammlung kann für die Wahl der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen oder als Zentralausschussmitglied nominiert werden.
- b. Der Nominierungsausschuss schlägt, wo notwendig in Absprache mit dem Geschäftsausschuss der Vollversammlung, folgende Personen zur Wahl vor:
 - i. den oder die Präsidenten des Ökumenischen Rates;

- ii. die höchstens 145 Mitglieder des Zentralausschusses aus der Mitte der von den Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählten Delegierten;
 - iii. die höchstens fünf Mitglieder des Zentralausschusses aus der Mitte der von den Kirchen, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde, in die Vollversammlung entsandten Vertreter.
- c. Bei Nominierungen soll der Nominierungsausschuss folgende Grundsätze beachten:
- i. die persönliche Eignung der Betroffenen für die Aufgabe, für die sie benannt werden;
 - ii. gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung in Anerkennung der Bedeutung einer umfassenden Vertretung der Konfessionen für die Gemeinschaft;
 - iii. gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung;
 - iv. gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates.
 - v. in Bezug auf Delegierte von Kirchen, auf die in Artikel IV.4.b.iii oben verwiesen wird, sollen auch Kirchen von Konfessionen berücksichtigt werden, die sonst im Zentralausschuss nicht vertreten sind;
- d. Der Nominierungsausschuss überzeugt sich davon, dass die Wahlvorschläge im Allgemeinen für die Kirchen annehmbar sind, denen die Nominierten angehören.
- e. Von keiner Mitgliedskirche sollen mehr als sieben Personen als Mitglieder des Zentralausschusses nominiert werden.
- f. Der Nominierungsausschuss soll eine angemessene Vertretung der Laien sowie eine ausgeglichene Vertretung von Männern, Frauen und jungen Menschen gewährleisten, soweit die Zusammensetzung der Vollversammlung dies ermöglicht.
- g. Der Nominierungsausschuss unterbreitet seine Wahlvorschläge der Vollversammlung. Alternative Nominierungen können von sechs Delegierten aus mindestens drei Mitgliedskirchen schriftlich eingereicht werden, vorausgesetzt, dass jeder alternativ nominierte Kandidat als Gegenkandidat für einen bestimmten anderen Kandidaten vorgeschlagen wird.
- h. Falls die Vollversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

5. Geschäftsausschuss der Vollversammlung

- a. Der Geschäftsausschuss der Vollversammlung besteht aus dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden und dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden des scheidenden Zentralausschusses, den Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen, den Ko-Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Konsens und Zusammenarbeit, die als Delegierte teilnehmen, dem Vorsitzenden oder einem designierten Mitglied des Planungsausschusses für die Vollversammlung, das als Delegierter teilnimmt, den Vorsitzenden der Hearings und Ausschüsse der Vollversammlung (die Stellvertreter benennen können) sowie zehn Personen, die von den Vollversammlungsdelegierten, die nicht dem scheidenden Zentralausschuss angehören, nominiert werden und die gemäß Artikel IV.2 der Satzung zu wählen sind. Wenn ein Ko-Vorsitzender des Ständigen Ausschusses für Konsens und Zusammenarbeit und/oder der Vorsitzende des Planungsausschusses für die Vollversammlung nicht zugleich Delegierte sind, wird er mit Rederecht, aber ohne das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, als Berater zur Vollversammlung und in den Geschäftsausschuss eingeladen.
- b. Der Geschäftsausschuss
 - i. koordiniert die täglichen Geschäfte der Vollversammlung und kann Vorschläge für die Neuordnung, Änderung, für Zusätze, Streichungen und den Austausch von Tagesordnungspunkten vorlegen. Jeder diesbezügliche Vorschlag ist der Vollversammlung von einem Mitglied des Geschäftsausschusses zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzulegen und zu begründen. Nachdem der Vorsitzende Gelegenheit zur Aussprache gegeben hat, stellt er der Vollversammlung die folgende Frage: Billigt die Vollversammlung den Vorschlag des Geschäftsausschusses? Die Vollversammlung entscheidet darüber nach dem gemäß Artikel XIX.
 - ii. befasst sich mit jedem Tagesordnungspunkt oder jeder Änderung in der Tagesordnung, der bzw. die dem Geschäftsausschuss von einem Delegierten gemäß Artikel XIX.6.c. vorgeschlagen worden ist;
 - iii. bestimmt, ob die Vollversammlung in allgemeiner, Anhörungs- oder beschlussfassender Sitzung tagt wie in Artikel XIX.2 definiert;
 - iv. wird von den übrigen Ausschüssen regelmäßig unterrichtet und prüft deren Berichte, um festzustellen, in welcher Weise sich die Vollversammlung am besten mit ihnen befassen kann.

6. Andere Ausschüsse der Vollversammlung

- a. Die Mitglieder der anderen Ausschüsse der Vollversammlung sowie die Vollmachten und Zuständigkeiten dieser Ausschüsse werden der Vollversammlung gemäß Satzungsartikel IV.2 vom Zentralausschuss oder, nach erfolgter Wahl, vom Geschäftsausschuss zur Annahme vorgeschlagen.
- b. Falls die Vollversammlung nichts Gegenteiliges beschließt, unterrichten alle Ausschüsse den Geschäftsausschuss regelmäßig über ihre Arbeit und legen der Vollversammlung ihre Berichte oder Empfehlungen vor.

V. Präsidium

1. Die Vollversammlung wählt bis zu acht Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.
2. Die Präsidenten sollten Persönlichkeiten sein, deren ökumenische Erfahrung und ökumenisches Ansehen unter den Mitgliedskirchen und ökumenischen Partnern des Ökumenischen Rates der Kirchen in ihrer jeweiligen Region und ihrer jeweiligen kirchlichen Tradition weithin anerkannt sind.
3. Die Präsidenten sind ex officio Mitglieder des Zentralausschusses.
4. Gemäß der Satzung können Präsidenten eingeladen werden, den Vorsitz für Sitzungen des Zentralausschusses oder der Vollversammlung zu übernehmen.
5. Der Zentralausschuss kann Präsidenten einladen, bestimmte Aufgaben zu übernehmen oder über ein bestimmtes Thema zu reflektieren und dem Zentralausschuss dann Bericht zu erstatten
6. Die Amtszeit eines Präsidenten endet mit Beendigung der Vollversammlung, die seiner Wahl folgt.
7. Wird zwischen den Vollversammlungen ein Sitz im Präsidium frei, kann der Zentralausschuss für die restliche Amtszeit einen Präsidenten wählen.
8. Ein Präsident, der von der Vollversammlung oder zur Besetzung einer freigewordenen Stelle vom Zentralausschuss gewählt worden ist, kann nicht unmittelbar für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden.

VI. Zentralaussschuss

1. Mitglieder

- a. Der Zentralaussschuss besteht aus dem oder den Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen und höchstens 150 von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern (vgl. Verfassung, Artikel V.2.b).

- b. ***Aktuellen Text***

Wenn ein ordnungsgemäß gewähltes Mitglied des Zentralaussschusses an der Teilnahme an einer Tagung verhindert ist, hat die Kirche, der es angehört, das Recht, einen Stellvertreter zu entsenden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Stellvertreter seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Land des abwesenden Mitglieds hat. Der Stellvertreter ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Fehlt ein Mitglied oder sein Stellvertreter unentschuldig bei zwei aufeinander folgenden Tagungen, so wird der Sitz als frei erklärt und vom Zentralaussschuss gemäß den Bestimmungen in Artikel V.2.b.iii der Verfassung neu vergeben.

- b. ***Vorgeschlagenen Text***

Wenn ein ordnungsgemäß gewähltes Mitglied des Zentralaussschusses an der Teilnahme an einer Tagung verhindert ist, hat die Kirche, der es angehört, das Recht, einen Stellvertreter zu entsenden. ~~Dabei wird vorausgesetzt, dass der Stellvertreter seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Land des abwesenden Mitglieds hat.~~ Der Stellvertreter ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Fehlt ein Mitglied oder sein Stellvertreter unentschuldig bei zwei aufeinander folgenden Tagungen, so wird der Sitz als frei erklärt und vom Zentralaussschuss gemäß den Bestimmungen in Artikel V.2.b.iii der Verfassung neu vergeben.

- c. Die Mitglieder des Zentralaussschusses haben die Aufgabe,
 - i. die Werte der ökumenischen Bewegung zu fördern;
 - ii. sich für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen einzusetzen und diese insbesondere in ihren jeweiligen Regionen und kirchlichen Traditionen zu vermitteln;
 - iii. den Kontakt zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den Leitungen der Kirchen in ihrer jeweiligen Region zu verbessern; und
 - iv. bei der Sicherstellung der finanziellen Stabilität des Ökumenischen Rates der Kirchen zu helfen.

- v. ***Vorgeschlagenen Text***

sich mit der ÖRK-Verfassung und Satzung vertraut zu machen, Dokumente in Verbindung mit den von ihnen jeweils übernommenen Arbeitsbereichen zu überprüfen und den Konsens-Ethos zu befolgen.

2. Teilnehmende

- a. Jede nicht vertretene Mitgliedskirche kann einen Vertreter zu den Tagungen des Zentralaussschusses entsenden. Diese Vertreter sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, nicht aber, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- b. Berater des Zentralaussschusses können vom Exekutivausschuss in Absprache mit den Kirchen, denen sie angehören, eingeladen werden. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- c. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen, Kommissionen und beratenden Gremien, die keine Zentralaussschussmitglieder sind, können an den Tagungen des Zentralaussschusses teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

d. **Aktuellen Text**

- Vom Zentralaussschuss anerkannte regionale ökumenische Organisationen (Satzungsartikel XIV), weltweite christliche Gemeinschaften (Satzungsartikel XV) und kirchliche Dienste und Werke, die sich in Zeugnis und Dienst engagieren (Satzungsartikel XVI), sind eingeladen, einen Berater zu den Tagungen des Zentralaussschusses zu entsenden, der berechtigt ist, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- e. Vom Zentralaussschuss anerkannte angeschlossene Räte (Satzungsartikel XIII) und internationale ökumenische Organisationen (Satzungsartikel XVII) können nach Ermessen des Zentralaussschusses eingeladen werden, einen Berater zu den Tagungen des Zentralaussschusses zu entsenden, der berechtigt ist, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

d. **Vorgeschlagenen Text**

- Vom Zentralaussschuss anerkannte angeschlossene Räte (Satzungsartikel XIII), regionale ökumenische Organisationen (Satzungsartikel XIV), weltweite christliche Gemeinschaften (Satzungsartikel XV) und kirchliche Dienste und Werke, die sich in Zeugnis und Dienst engagieren (Satzungsartikel XVI), sind eingeladen, einen Berater zu den Tagungen des Zentralaussschusses zu entsenden, der berechtigt ist, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- e. Vom Zentralaussschuss anerkannte angeschlossene Räte (Satzungsartikel XIII) ~~und~~ internationale ökumenische Organisationen (Satzungsartikel XVII) können nach Ermessen des ~~Zentral~~Exekutivausschusses eingeladen werden, einen Berater zu den Tagungen des Zentralaussschusses zu entsenden, der berechtigt ist, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

- f. Die gemäß Artikel XI.3 und 4.a und b der Satzung vom Zentralaussschuss ernannten Mitarbeiter des Ökumenischen Rates der Kirchen haben das Recht, an den Sitzungen des Zentralaussschusses teilzunehmen, wenn der Zentralaussschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Wenn sie teilnehmen, sind sie berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

3. Vorsitz des Zentralaussschusses

- a. Der Zentralaussschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit, die er selbst bestimmt, normalerweise für eine Amtszeit, die der Amtszeit des Zentralaussschusses von einer Vollversammlung bis zur nächsten entspricht.
- b. Der Vorsitzende ist der oberste Verantwortungsträger für die Leitung des Ökumenischen Rates der Kirchen und trägt die Hauptverantwortung für die Sicherstellung der Kohärenz der Arbeit des Zentralaussschusses und des Exekutivausschusses und dafür, sicherzustellen, dass alle Komponenten der Leitung des Ökumenischen Rates vom Konsens-Ethos geprägt sind.

c. ***Aktuellen Text***

Zusammen mit dem/den stellvertretenden Vorsitzenden ist der Vorsitzende hauptverantwortlich für den Vorsitz in Sitzungen des Zentralaussschusses und des Exekutivausschusses. Der Vorsitzende kann die Verantwortung für den Vorsitz bestimmter Sitzungen des Zentralaussschusses und/oder Exekutivausschusses in Absprache mit dem/den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär an einen der Präsidenten oder an ein Mitglied des Zentralaussschusses oder des Exekutivausschusses mit besonderem Fachwissen übertragen.

- d. Der Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der Generalsekretär leiten gemeinsam die Planungen für die Tagungen des Zentralaussschusses und des Exekutivausschusses. Gemeinsam entscheiden sie, mit welchen Themen sich der Zentralaussschuss beschäftigen und eine Entscheidung treffen bzw. weiterführende Maßnahmen beschließen muss, und welche Themen in den Verantwortungsbereich des Exekutivausschusses fallen. Sie stellen sicher, dass für Sitzungen und Ausschüsse des Zentralaussschusses angemessene Leitungsstrukturen und die notwendigen Ressourcen (Informationen und Zeit) zur Verfügung stehen, um in der Entscheidungsfindung Konsensverfahren und -ethos umzusetzen, und dass die Sitzungen und Ausschüsse des Exekutivausschusses auf ausreichende Ressourcen und ausreichendes Fachwissen zurückgreifen können, um alle an den Exekutivausschuss übertragenen Aufgaben ausführen zu können.

c. ***Vorgeschlagenen Text***

Zusammen mit dem/den stellvertretenden Vorsitzenden ist der Vorsitzende hauptverantwortlich für den Vorsitz in Sitzungen des Zentralausschusses und des Exekutivausschusses. Der Vorsitzende kann die Verantwortung für den Vorsitz bestimmter Sitzungen des Zentralausschusses und/oder Exekutivausschusses in Absprache mit dem/den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär an einen der Präsidenten oder an ein Mitglied des Zentralausschusses oder des Exekutivausschusses mit besonderem Fachwissen übertragen, wenn diejenige Person mit dem Konsensverfahren und dem Konsens-Ethos in der Entscheidungsfindung vertraut ist und sich verpflichtet, diese umzusetzen.

d. ~~Der Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der Generalsekretär leiten~~ Die Leitung des Zentralausschusses leitet gemeinsam mit dem Generalsekretär die Planungen für die Tagungen des Zentralausschusses und des Exekutivausschusses. Gemeinsam entscheiden sie, mit welchen Themen sich der Zentralausschuss beschäftigen und eine Entscheidung treffen bzw. weiterführende Maßnahmen beschließen muss, und welche Themen in den Verantwortungsbereich des Exekutivausschusses fallen. Sie ~~stellen sicher~~ stellen sicher, dass für Sitzungen und Ausschüsse des Zentralausschusses angemessene Leitungsstrukturen und die notwendigen Ressourcen (Informationen und Zeit) zur Verfügung stehen, um in der Entscheidungsfindung Konsensverfahren und -ethos umzusetzen, und dass die Sitzungen und Ausschüsse des Exekutivausschusses auf ausreichende Ressourcen und ausreichendes Fachwissen zurückgreifen können, um alle an den Exekutivausschuss übertragenen Aufgaben ausführen zu können, und dass alle Unterlagen für die Tagung erstellt und den Mitgliedern des jeweiligen Leitungsgremiums rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden.

e. Der Vorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie der Vorsitzende einer Sitzung sollen: (i) die Teilnehmenden einer Tagung ermutigen, einander zu hinterfragen, und die Mitgliedskirchen ermutigen, ihre Gemeinschaft zu vertiefen und die gegenseitige Rechenschaftspflicht auszubauen; (ii) sicherstellen, dass die Tagungen das gemeinsame Verständnis und die Vision des Ökumenischen Rates der Kirchen fördern; (iii) den Konsens-Ethos weiter kultivieren und das Konsensverfahren in der Entscheidungsfindung fördern; und (iv) die Zusammenarbeit innerhalb der ökumenischen Bewegung pflegen.

f. Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen ist Schriftführer des Zentralausschusses und hat das Recht, an allen Sitzungen des Zentralausschusses teilzunehmen, es sei denn es werden Themen

diskutiert, die ihn oder sie betreffen; er/sie darf jedoch weder abstimmen noch Tendenzkarten verwenden.

4. **Aktuellen Text**

Tagungen

- a. Der Zentralausschuss tagt in der Regel während oder direkt im Anschluss an die Vollversammlung, während der er gewählt wurde (die "Organisationstagung"), etwa ein Jahr nach der Vollversammlung und danach etwa alle zwei Jahre. Die Organisationstagung wird vom Generalsekretär einberufen. Der Zentralausschuss wird entlastet, sobald sein Bericht von der folgenden Vollversammlung entgegengenommen wurde.
- b. Der Zentralausschuss setzt Ort und Zeit seiner Tagungen sowie der Vollversammlungstagungen fest.
- c. Wenn er es für erforderlich hält, kann der Exekutivausschuss eine außerordentliche Tagung des Zentralausschusses einberufen. Der Exekutivausschuss muss eine außerordentliche Tagung des Zentralausschusses einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Zentralausschusses schriftlich beantragt wird.
- d. Der Generalsekretär ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine ausgewogene Vertretung der größeren Konfessionen und der geographischen Regionen der Mitgliedschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen sowie der Hauptanliegen des Rates sicherzustellen.

4. **Vorgeschlagenen Text**

Tagungen

- a. Der Zentralausschuss tagt in der Regel während oder direkt im Anschluss an die Vollversammlung, während der er gewählt wurde (die "Organisationstagung"), etwa ein Jahr nach der Vollversammlung und danach alle zwei Jahre etwa alle zwei Jahre. Die Organisationstagung wird vom Generalsekretär einberufen. Der Zentralausschuss wird entlastet, sobald sein Bericht von der folgenden Vollversammlung entgegengenommen wurde.
- b. Der Zentralausschuss setzt Ort und Zeit seiner Tagungen sowie der Vollversammlungstagungen fest. An Stelle seiner ordentlichen Tagungen oder zusätzlich dazu kann der Zentralausschuss beschließen, „online“ zusammenzukommen. Falls es für den Zentralausschuss nicht möglich ist, sich in Präsenz zu treffen, kann der Exekutivausschuss den Zentralausschuss zu einer Online-Tagung einberufen.
- c. Wenn er es für erforderlich hält, kann der Exekutivausschuss eine außerordentliche Tagung des Zentralausschusses einberufen. Der Exekutivausschuss beruf eine außerordentliche Tagung des Zentralausschusses ein ~~Der Exekutivausschuss muss eine außerordentliche Tagung des Zentralausschusses einberufen~~, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Zentralausschusses schriftlich

beantragt wird. Der Exekutivausschuss legt in Abhängigkeit der für die Tagesordnung festgelegten Punkte fest, ob die Tagung in Präsenz oder online stattfindet.

- d. Die Einladung an den Zentralausschuss zu einer außerordentlichen Tagung in Präsenz ergeht spätestens neunzig (90) Tage und frühestens vier (4) Monate vor der Tagung. Die Einladung an den Zentralausschuss zu einer außerordentlichen Online-Tagung ergeht spätestens dreißig (30) Tage und frühestens sechzig (60) Tage vor der Tagung.
- e. Der Generalsekretär ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine gerechte und ausgewogene Vertretung der größeren Konfessionen und der geographischen Regionen der Mitgliedschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen sowie der Hauptanliegen des Rates in Übereinstimmung mit Art. VI.9 sicherzustellen. Falls die Beschlussfähigkeit nicht sichergestellt ist, informiert der Generalsekretär das Leitungsgremium des Zentralausschusses und bittet um Handlungsanweisungen.

5. Funktionen

In Ausübung der in der Verfassung niedergelegten und dem Zentralausschuss von der Vollversammlung übertragenen Befugnisse, übernimmt der Zentralausschuss im Namen der Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen die folgenden Vollmachten und Aufgaben für die Leitung der Arbeit des Rates:

- a. Er legt die Vision und die strategischen Ziele des Ökumenischen Rates der Kirchen in Übereinstimmung mit den von der Vollversammlung beschlossenen Arbeitsschwerpunkten fest, er plant und organisiert die folgende Vollversammlung und berichtet der Vollversammlung über seine Beschlussfassungen während seiner Amtszeit;
- b. Er befasst sich mit Fragen, die das Leben und Zeugnis der Kirchen betreffen, einschließlich der von der Vollversammlung, dem Zentralausschuss, den Kommissionen und den beratenden Gremien aufgezeigten Themen;
- c. ***Aktuellen Text***
Er befasst sich mit Fragen, mit denen sich Mitgliedskirchen an ihn wenden, und veröffentlicht gemäß Satzungsartikel XIII Erklärungen zu allen Themen oder Belangen, mit denen der Ökumenische Rat oder seine Mitgliedskirchen konfrontiert sind;
- c. ***Vorgeschlagenen Text***
Er befasst sich mit Fragen, mit denen sich Mitgliedskirchen an ihn wenden, und veröffentlicht gemäß Satzungsartikel ~~XIII~~ XII Erklärungen zu allen Themen oder Belangen, mit denen der Ökumenische Rat oder seine Mitgliedskirchen konfrontiert sind;
- d. Er trifft Entscheidungen über Mitgliedschaft;
- e. Er legt Programmstrategien und -ziele fest;

- f. Er stellt die finanzielle Stabilität des Ökumenischen Rates der Kirchen sicher;
- g. Er wählt den Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen;
- h. **Aktuellen Text**
Er nimmt die Berichte des Generalsekretärs über sein Leitungswirken und das Management des Ökumenischen Rates entgegen und verlangt vom Generalsekretär Rechenschaft über die Arbeit des Mitarbeiterstabs, dass die Programme und Aktivitäten des Ökumenischen Rates der Verfassung und dem festgelegten Selbstverständnis und Ethos des Ökumenischen Rates entsprechen;
- h. **Vorgeschlagenen Text**
Er nimmt die Berichte des Generalsekretärs über sein Leitungswirken und das Management des Ökumenischen Rates entgegen und verlangt vom Generalsekretär Rechenschaft über die Arbeit des Mitarbeiterstabs, um sicherzustellen, dass die Programme und Aktivitäten des Ökumenischen Rates der Verfassung, diesen Satzungsartikeln und dem festgelegten Selbstverständnis und Ethos des Ökumenischen Rates entsprechen;
- i. Er wählt seinen Vorsitzenden und den/die stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Exekutivausschuss;
- j. Er delegiert spezielle Leitungsfunktionen gemäß den geltenden Bestimmungen an den Exekutivausschuss und verlangt von diesem Rechenschaft;
- k. **Aktuellen Text**
Er sorgt für die Organisationsstruktur, die für die Durchführung der Arbeit des Zentralausschusses einschließlich seiner Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen notwendig ist;
- k. **Vorgeschlagenen Text**
Er sorgt für die Organisationsstruktur, die für die Durchführung der Arbeit des Zentralausschusses einschließlich seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Ad-hoc-Ausschüsse, Referenz-, Beratungs- und Arbeitsgruppen notwendig ist;
- l. Er legt Leitlinien für alle Aspekte des Ökumenischen Rates einschließlich, aber nicht ausschließlich mit Blick auf den Mitarbeiterstab, die Programme und die Beziehungen fest;
- m. **Aktuellen Text**
Er wählt Kommissionen und beratende Gremien und billigt ihre Geschäftsordnungen und integriert deren fortlaufende Arbeit in sein Leben. Zu den Kommissionen zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich:
- i. die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung;
 - ii. die Kommission für Weltmission und Evangelisation;
 - iii. die Kommission für Bildung und ökumenische Ausbildung;

- iv. die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten;
 - v. die ECHOS – Kommission für junge Menschen in der ökumenischen Bewegung.
- n. Er verabschiedet mit der Verfassung im Einklang stehende Satzungen und Geschäftsordnungen für die Lenkung seiner Arbeit;
- m. ***Vorgeschlagenen Text***
 Er wählt Kommissionen ~~und beratende Gremien~~ und billigt ihre Geschäftsordnungen, er wählt Vertreter des ÖRK in gemeinsame beratende Gremien und integriert deren fortlaufende Arbeit in sein Leben. Zu den Kommissionen zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich:
- i. die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung;
 - ii. die Kommission für Weltmission und Evangelisation;
 - iii. die Kommission für Bildung und ökumenische Ausbildung;
 - iv. die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten;
 - v. die ECHOS= Kommission für junge Menschen in der ökumenischen Bewegung.
 - vi. die Kommission für Gesundheit und Heilung.
- n. Er setzt Referenzgruppen ein, die die Arbeit wichtiger Programme und ökumenischer Initiativen des Rates begleiten, wählt deren Mitglieder und genehmigt deren Mandate, Budgets und Amtszeiten.
- o. Er verabschiedet mit der Verfassung und diesen Satzungsartikeln im Einklang stehende Satzungen und Geschäftsordnungen für die Lenkung seiner Arbeit;
- p. Er delegiert diejenigen Vollmachten an den Exekutivausschuss, die für die Sicherstellung der treuhänderischen Verantwortung und der Rechenschaftspflicht für die Leitung des Ökumenischen Rates der Kirchen notwendig sind, einschließlich der Überwachung von Programmen und Finanz- und Personalfragen.
- q. Er fasst solche Beschlüsse oder delegiert solche speziellen Aufgaben an andere Gremien oder Personen, die notwendig sind, um die in der Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen festgesetzten Aufgaben zu erfüllen und die Vollmacht auszuüben, und um die von der Vollversammlung beschlossenen umfassenden Ziele und Grundsätze zu verwirklichen.
- r. Er berichtet der Vollversammlung über seine Handlungen und die Entscheidungen, die er während seiner Amtszeit getroffen hat, und wird entlastet, wenn sein Bericht entgegengenommen ist.

6. Wahl und Amtszeit des Exekutivausschusses

- a. Es gibt zwischen zwei Vollversammlungen zwei Wahlen des Exekutivausschusses.
- b. Während der Organisationstagung wählt der Zentralausschuss den ersten Exekutivausschuss, der aus 20 Mitglieder besteht und während der ersten vier Jahre nach einer Vollversammlung im Amt ist (der "erste Exekutivausschuss").
- c. Während der Tagung des Zentralausschusses unmittelbar vor Ende der vierjährigen Amtszeit des ersten Exekutivausschusses wählt der Zentralausschuss einen neuen Exekutivausschuss mit 20 Mitgliedern, der im Amt sein wird bis der Bericht des Zentralausschusses von der nächsten Vollversammlung entgegengenommen wurde (der "zweite Exekutivausschuss").

d. ***Aktuellen Text***

Die Mitglieder des Zentralausschusses dürfen nicht mehr als zwei Amtszeiten im Zentralausschuss dienen.

- e. Freie Sitze im Exekutivausschuss werden bei der nächsten Tagung des Zentralausschusses durch Neuwahl besetzt.

d. ***Vorgeschlagenen Text***

Die gewählten Mitglieder des Zentralausschusses dürfen nicht mehr als zwei-drei Amtszeiten-Zeiträume von jeweils vier Jahren im Zentralausschuss dienen.

- e. Freie Sitze im Exekutivausschuss werden durch den Exekutivausschuss selbst vorübergehend mit anderen Mitgliedern des Zentralausschusses besetzt. Die freien Sitze werden bei der nächsten Tagung des Zentralausschusses durch Neuwahl besetzt.

7. Ausschüsse des Zentralausschusses

- a. Der Zentralausschuss wählt wie in Satzungsartikel X beschrieben ständige Ausschüsse.
- b. Der Zentralausschuss kann nach Bedarf auf jeder Tagung für die Dauer der Tagung Ad-hoc-Ausschüsse wählen, die den Zentralausschuss in allen Fragen beraten, die besondere Erwägung oder Beschlussfassung durch den Zentralausschuss erfordern.
- c. Die Ausschüsse des Zentralausschusses arbeiten während der Tagung des Zentralausschusses, werden von den Mitarbeitenden des Ökumenischen Rates des Kirchen in den entsprechenden Arbeitsbereichen unterstützt und machen Vorschläge für Beschlussfassungen des Zentralausschusses.

d. *Aktuellen Text*

Der Zentralausschuss kann Ad-hoc-Ausschüsse bilden, um bestimmte Aufträge innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens außerhalb der Tagungen des Zentralausschusses zu erledigen. Die Zusammensetzung dieser Ad-hoc-Ausschüsse wird dem Zentralausschuss von dem Leitungs- und Nominierungsausschuss in Absprache mit dem Generalsekretär vorgeschlagen.

d. *Vorgeschlagenen Text*

Der Zentralausschuss kann Ad-hoc-Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden zusammenstellen, um bestimmte Aufträge oder Aufgaben innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens außerhalb der Tagungen des Zentralausschusses zu erledigen. ~~Die Zusammensetzung dieser Ad-hoc-Ausschüsse wird dem Zentralausschuss von dem Leitungs- und Nominierungsausschuss in Absprache mit dem Generalsekretär vorgeschlagen.~~

e. Teilnehmende an Tagungen des Zentralausschusses (Satzungsartikel VI.2) können einem Ausschuss zugewiesen werden.

8. *Vorgeschlagenen Text*

Referenzgruppen und Beratungsgruppen

a. Referenzgruppen, die die Arbeit der wichtigsten Programme und ökumenischen Initiativen des Ökumenischen Rates begleiten, können vom Zentralausschuss oder vom Exekutivausschuss oder vom Generalsekretär vorgeschlagen werden. Das jeweilige Leitungsorgan wählt die Mitglieder der Referenzgruppen aus und genehmigt deren jeweilige Mandate, Budgets und Amtszeiten.

b. Der Generalsekretär kann Beratungsgruppen vorschlagen, die den Generalsekretär bei internen Angelegenheiten der ÖRK-Mitarberschaft und besonderen Projekten beraten oder die die Diskussion über aufkommende Fragen in Gang setzen. Zusammensetzung, Auftrag, Amtszeit und Budget derartiger Beratungsgruppen werden vom Exekutivausschuss genehmigt.

8. *Aktuellen Text*

Grundsätze für die Repräsentation

a. Die Bildung von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und gemeinsamen beratenden Gremien erfolgt nach folgenden Prinzipien:

9. *Vorgeschlagenen Text*

Grundsätze für die Repräsentation

a. Die Bildung von Ausschüssen, Kommissionen, gemeinsamen beratenden Gremien, Ad-hoc-Ausschüssen, Referenz-, Beratungs- und Arbeitsgruppen erfolgt nach folgenden Prinzipien:

- i. das persönliche Fachwissen der Betreffenden für die Aufgabe, für die sie benannt werden;
- ii. gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung;
- iii. gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung;
- iv. gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates der Kirchen;
- v. die Nominierung ist für die Kirchen, denen die betreffenden Personen angehören, grundsätzlich annehmbar;

vi. ***Aktuellen Text***
gerechte und angemessene Vertretung von Laien, indigenen Bevölkerungsgruppen und behinderten Menschen sowie eine ausgewogene Vertretung von Männern, Frauen und jungen Menschen.

vi. ***Vorgeschlagenen Text***
gerechte und angemessene Vertretung von Laien und Ordinierten, indigenen Bevölkerungsgruppen und behinderten Menschen ~~Menschen mit Behinderungen~~ sowie eine ausgewogene Vertretung von Männern, Frauen und jungen Menschen.

- b. Alle Nominierungen entsprechen der vom Zentralausschuss für die letzte Vollversammlung festgelegten Ausgewogenheit in der Vertretung.
- c. Darüber hinaus beachtet der Zentralausschuss bei der Wahl von den Mitgliedern der Ausschüsse, Kommissionen und beratenden Gremien den repräsentativen Charakter all dieser Gremien zusammen in Bezug auf die Mitgliedskirchen und stellt sicher, dass durch die Mitglieder die größtmögliche Vertretung aller Mitgliedskirchen Beachtung findet.

VII. Nominierungsausschuss der Organisationstagung des Zentralausschusses

1. Der Zentralausschuss wählt auf seiner ersten Tagung während oder unmittelbar nach der Vollversammlung (der "Organisationstagung") einen Nominierungsausschuss, der folgende Aufgaben hat:
 - a. Er nominiert von den gewählten Mitgliedern des Zentralausschusses Personen für die Ämter des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses;
 - b. er nominiert von denjenigen, die in den Zentralausschuss gewählt wurden, die Mitglieder des Exekutivausschusses; und
 - c. er nominiert von den gewählten Mitgliedern des Zentralausschusses zwei zusätzliche Personen jeweils als Vorsitzenden des

Programmausschusses und als Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzpolitik des Zentralausschusses.

2. Der Generalsekretär schlägt in der ersten Sitzung der Organisationstagung nach Beratung mit den Ko-Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Konsens und Zusammenarbeit die Mitglieder des Nominierungsausschusses der Organisationstagung vor. Eine ausgewogene Vertretung der Mitglieder des Zentralausschusses und eine Vertretung der wichtigsten Interessen des Ökumenischen Rates der Kirchen ist, wenn möglich, gegeben.
3. Kein Mitglied des Nominierungsausschusses der Organisationstagung kann für die Wahl des Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, als Mitglied des Exekutivausschusses oder für die Wahl des Vorsitzenden des Programmausschusses oder des Ausschusses für Finanzpolitik des Zentralausschusses nominiert werden. Personen, die in diesen Ausschuss berufen werden, werden über die Einschränkungen dieses Satzungsartikels unterrichtet, bevor sie die Wahl in diesen Ausschuss annehmen.
4. Bei den Nominierungen berücksichtigt der Nominierungsausschuss die in Artikel IV.4 und/oder VI.8 genannten Grundsätze und beachtet die für die Ausübung des Amtes des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses, der Vorsitzenden des Programmausschusses und des Ausschusses für Finanzpolitik und der Mitgliedschaft im Exekutivausschuss notwendigen Fähigkeiten und Profile.
5. Der Nominierungsausschuss legt seine Vorschläge während der nächsten Sitzung im Rahmen der Organisationstagung des Zentralausschusses vor. Alternative Nominierungen können von jeweils drei Mitgliedern des Zentralausschusses eingereicht werden, vorausgesetzt, dass jeder alternativ nominierte Kandidat als Gegenkandidat zu einem bestimmten anderen Kandidaten vorgeschlagen wird.
6. Falls der Zentralausschuss nichts Gegenteiliges beschließt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.
7. Im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der Vorsitzenden des Programmausschusses und des Ausschusses für Finanzpolitik sowie des Exekutivausschusses wird der Nominierungsausschuss der Organisationstagung entlastet.

VIII. Exekutivausschuss

1. Leitungsvollmacht

- a. Dem Exekutivausschuss wird vom Zentralausschuss besondere Leitungsvollmacht und -verantwortung für den Ökumenischen Rat der Kirchen übertragen und von diesem dafür zur Rechenschaft gezogen. Die Vollmacht umfasst die Festsetzung von Rahmen und Richtlinien, innerhalb derer das Management und die Mitarbeitenden der Ökumenischen Rates die Arbeitsschwerpunkte und Programme des Ökumenischen Rates umsetzen.
- b. Der Exekutivausschuss ist dem Zentralausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig und legt dem Zentralausschuss auf jeder Tagung einen Bericht über seine Arbeit vor. Der Zentralausschuss prüft diesen Bericht und beschließt darüber, wie es ihm angemessen erscheint.

2. Tagungen

- a. Der Exekutivausschuss hält zwei ordentliche Tagungen im Jahr ab. Der Exekutivausschuss legt Datum und Ort seiner Tagungen fest und kann entscheiden, ob er sich in Präsenz oder online trifft.
- b. Wenn die Leitung des Zentralausschusses es für notwendig erachtet, kann sie den Exekutivausschuss zu einer außerordentlichen Tagung per elektronischer Kommunikation einberufen. Die Einladung an den Exekutivausschuss zu einer außerordentlichen Tagung ergeht spätestens zehn (10) Tage und frühestens einundzwanzig (21) Tage vor der Tagung.

3. Zusammensetzung des Exekutivausschusses

- a. Der Exekutivausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses, 20 weiteren Mitgliedern des Zentralausschusses sowie den Vorsitzenden des Programmausschusses und des Ausschusses für Finanzpolitik des Zentralausschusses.
- b. Der Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und der Generalsekretär laden zu den Tagungen des Exekutivausschusses Berater aus dem Kreis der ökumenischen Partner ein. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- c. Der Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und der Generalsekretär stellen sicher, dass für die Tagungen des Exekutivausschusses die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen, und achten stets auf eine angemessene Ausgewogenheit der in der Mitgliedschaft vertretenen Konfessionen,

geographischen Regionen, kulturellen Prägungen und der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates.

- d. Wenn ein Exekutivausschussmitglied verhindert ist, so kann es nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden ein Zentralausschussmitglied als Stellvertreter entsenden. Dieser Stellvertreter soll möglichst aus derselben Region und Kirchenfamilie kommen und ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

4. Vorsitz des Exekutivausschusses

- a. Der Vorsitzende des Zentralausschusses ist gleichzeitig Vorsitzender des Exekutivausschusses.
- b. Der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen ist Schriftführer des Exekutivausschusses und nimmt an allen Sitzungen des Exekutivausschusses teil, es sei denn, es werden Themen diskutiert, die ihn oder sie betreffen; er/sie darf jedoch weder abstimmen noch Tendenzkarten verwenden.

5. Funktionen

- a. Mit der Ausübung dieser vom Zentralausschuss an ihn delegierten Vollmachten übernimmt der Exekutivausschuss die treuhänderische Verantwortung für die Leitung des Ökumenischen Rates der Kirchen und hat die folgenden besonderen Vollmachten und Verantwortung:
 - i. Er stellt die Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Ziele sicher;
 - ii. Er überwacht die Finanzen des Ökumenischen Rates der Kirchen und stellt die finanzielle Stabilität sicher, er überwacht die Investitionen und fördert die Einkommensentwicklung, er genehmigt den Haushalt und beschränkt, wenn notwendig, die Ausgaben; vorausgesetzt, dass der Exekutivausschuss nach Genehmigung des Jahresabschlussberichts denselben und den Haushalt an die Mitglieder des Zentralausschusses und die Mitgliedskirchen schickt.
 - iii. Er kann Unterorganisationen des Ökumenischen Rates der Kirchen schaffen oder auflösen;
 - iv. Er überwacht die Verwaltung der Ressourcen und stellt sicher, dass die personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen, die der Ökumenische Rat der Kirchen benötigt, vorhanden sind und angemessen eingesetzt werden;
 - v. Er überwacht Programme und Aktivitäten des Ökumenischen Rates der Kirchen und veranlasst, falls notwendig, dass Aktivitäten in die Wege geleitet oder beendet werden;

- vi. Er veröffentlicht gemäß Satzungsartikel XII Erklärungen zu allen Themen und Fragen, denen sich der Ökumenische Rat oder seine Mitgliedskirchen gegenübergestellt sehen;
 - vii. Er spricht dem Zentralausschuss gegenüber Empfehlungen für das Mandat und die Größe von Kommissionen und gemeinsamen beratenden Gremien aus, um die wichtigsten Arbeitsbereiche des Ökumenischen Rates der Kirchen personell auszustatten;
 - viii. Er ernennt Mitarbeiter gemäß Satzungsartikel XI;
 - ix. Er stellt eine Personalpolitik auf und formuliert Personalrichtlinien und überwacht deren Einhaltung;
 - x. Er stellt die Integrität der Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen entsprechend seiner Verfassung und Satzung, der geltenden Gesetze, Vorschriften und der bewährten Praktiken sicher;
 - xi. Er kontrolliert die Risiken, bewertet die Risiken für die Organisation (einschließlich der finanziellen Risiken) und stellt sicher, dass Strategien zum Umgang mit diesen Risiken vorhanden sind;
 - xii. Er organisiert sich selbst in Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen;
 - xiii. Zwischen den Tagungen des Zentralausschusses nominiert er Personen für Ausschüsse, Kommissionen, gemeinsame beratende Gremien und Arbeitsgruppen;
 - xiv. Er setzt Referenzgruppen ein, die die Arbeit der wichtigsten Programme und ökumenischen Initiativen des Rates begleiten, wählt deren Mitglieder und genehmigt deren Mandate, Budgets und Amtszeiten.
 - xv. Er genehmigt die Zusammensetzung, das Mandat, die Amtszeit und das Budget von Beratungsgruppen;
 - xvi. Er kann die Vollmacht für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben an den Vorsitzenden oder den/die stellvertretenden Vorsitzenden oder den Generalsekretär übertragen.
- b. Wenn mindestens 20 Mitglieder des Zentralausschusses Bedenken mit Blick auf den Jahresabschlussbericht oder den Haushalt haben, teilen sie ihre Bedenken dem Generalsekretär und dem Exekutivausschuss innerhalb von 45 Tagen nach Versenden des Jahresabschlussberichts und des Haushalts schriftlich mit. In diesem Fall geht der Exekutivausschuss, wenn es um Bedenken mit Blick auf den Jahresabschlussbericht geht, auf die Bedenken ein. Wenn es um Bedenken in Bezug auf den Haushalt geht, erörtert der Exekutivausschuss den fraglichen

Punkt erneut. Die Entscheidung des Exekutivausschusses nach der nochmaligen Prüfung ist endgültig.

6. Unterausschüsse des Exekutivausschusses

a. Der Exekutivausschuss ernennt Unterausschüsse, die während der Tagung des Exekutivausschusses tagen und die den Exekutivausschuss dabei unterstützen, seine Vollmachten auszuüben und Aufgaben zu erfüllen. Soweit nicht anders festgelegt, benennt der Exekutivausschuss einen Vorsitzenden für jeden Unterausschuss. Den Unterausschüssen können ein oder mehrere Berater angehören, die ausschließlich Rede-recht haben und sich nicht an der Entscheidungsfindung beteiligen. Zu den Unterausschüssen zählen die folgenden:

i. Programm-Unterausschuss, dessen Vorsitz der Vorsitzende des Programmausschusses des Zentralausschusses innehat und der den Exekutivausschuss unterstützt, indem er:

- a) die Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Programmziele sicherstellt;
- b) Projekte und Aktivitäten ins Leben ruft und beendet;
- c) laufende Programme, Projekte und Aktivitäten überwacht und beaufsichtigt, einschließlich der Zuweisung von Ressourcen;
- d) die regelmäßige Evaluierungen von Programmen, Projekten und Aktivitäten angesichts der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Ziele sicherstellt und Empfehlungen ausspricht;

ii. Finanzunterausschuss, dessen Vorsitz der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzpolitik des Zentralausschusses innehat und der den Exekutivausschuss unterstützt, indem er:

- a) eine Empfehlung für die jährliche Bestellung eines gewählten Rechnungsprüfers ausspricht;
- b) über den angemessenen Umfang der Prüfung berät und diese als Empfehlung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergibt;
- c) eine Empfehlung für die Genehmigung des Haushaltes für das folgende Wirtschaftsjahr und das Investitionsbudget ausspricht;
- d) eine Empfehlung für die Genehmigung des Budgetrahmens für das auf das nächste Wirtschaftsjahr folgende Jahr ausspricht;
- e) die Umsetzung der Einkommens- und Fundraisingstrategie überwacht;

- f) die Beachtung des genehmigten Haushaltes überwacht und, falls notwendig, Korrekturmaßnahmen empfiehlt;
- g) dem Ausschuss für Finanzpolitik Vorschläge für die langfristigen finanziellen Ziele und die langfristige Finanzstrategie macht;
- h) über Grundsätze für die Rechnungslegung berät und diese empfiehlt;
- i) die Einhaltung der vom Zentralausschuss beschlossenen Richtlinien überwacht, einschließlich der Richtlinien für allgemeine Reserven und Investitionen;
- j) sicherstellt, dass alle vorgeschlagenen Kredite, Garantien, Bürgschaften und alle anderen außerordentlichen Transaktionen dem Exekutivausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden;
- k) sicherstellt, dass Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf finanzielle Transaktionen eingehalten werden, einschließlich der Notwendigkeit, ein dokumentiertes System für interne Kontrollen gemäß den internationalen Standards zu unterhalten; und
- l) indem er den Bericht des gewählten Wirtschaftsprüfers entgegennimmt und die Genehmigung der Jahresabschlüsse empfiehlt.

Der Exekutivausschuss stellt sicher, dass der Finanzunterausschuss über das erforderliche Fachwissen zur Ausführung seines Auftrags verfügt und kann einen Berater für den Unterausschuss ernennen. Der Exekutivausschuss kann der Leitung des Finanzunterausschusses, zu der der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Unterausschusses gehören, die Vollmacht übertragen, die Jahresabschlüsse gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zu autorisieren und zur Veröffentlichung freizugeben. Die Leitung des Finanzunterausschusses kann zwischen Tagungen des Exekutivausschusses in Finanzangelegenheiten insofern tätig werden, als ihm der Exekutivausschuss konkret die Vollmacht übertragen hat. Sie erstattet dem Exekutivausschuss darüber Bericht.

- iii. Unterausschuss für Personalfragen, Stellenbesetzungen und Nominierungen, der den Exekutivausschuss unterstützt, indem er:
 - a) mit Blick auf Personalfragen: die Personalpolitik und –strategie überwacht und sicherstellt, dass der Ökumenische Rat der Kirchen bei der Behandlung von Mitarbeitenden, der Personalentwicklung und dem Einsatz von Mitarbeitenden

die bewährten Praktiken befolgt und hierbei insbesondere folgende Aspekte beachtet:

- 1) Grundsätze für Neueinstellungen und Mitarbeiterbindung, einschließlich der Dienstjahre, die Grundsätze für Abfindungen und Versetzungen
 - 2) den Moralkodex
 - 3) Mitarbeitergespräche und Weiterbildung
 - 4) Grundsätze für die Aufdeckung von Missständen
 - 5) Grundsätze für Beschwerde- und Disziplinarverfahren
 - 6) die Unterstützung von Mitarbeitenden bei der Umsetzung von Änderungen in der Personalpolitik, insbesondere wenn größere strukturelle Veränderungen anstehen
 - 7) Personalordnung
- b) mit Blick auf Stellenbesetzungen: Entscheidungen für die Ernennung von Mitarbeitern gemäß Artikel XI der Satzung vorbereitet;
- c) mit Blick auf Nominierungen:
- 1) Veränderungen der Mitgliedschaft des Zentralausschusses und seiner Ausschüsse erfasst und bearbeitet;
 - 2) Empfehlungen vom Exekutivausschuss an den Zentralausschuss hinsichtlich der Mandate und der Größe von Kommissionen, gemeinsamen beratenden Gremien und Referenzgruppen vorbereitet.
- d) mit Blick auf Leitungsfragen Vorschläge für in Übereinstimmung mit Artikel VII der Verfassung und Artikel XX der Satzung eingereichten Änderungen der Verfassung und Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen erfasst und bearbeitet.
- iv. Der Unterausschuss für öffentliche Angelegenheiten unterstützt den Exekutivausschuss bei der Vorbereitung von Erklärungen und/oder Protokollen.
- b. Rechnungsprüfungsausschuss. Die Aufgabenbeschreibung für den Rechnungsprüfungsausschuss wird vom Zentralausschuss genehmigt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird vom Exekutivausschuss gewählt und erstattet diesem Bericht.

IX. Ständiger Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit

1. Auf seiner ersten Volltagung nach einer Vollversammlung wählt der Zentralausschuss aus seiner Mitte die vierzehn Mitglieder des Ständigen Ausschusses für Konsens und Zusammenarbeit (“Ständiger Ausschuss“), zur Hälfte orthodoxe Mitglieder.
2. Die orthodoxen Mitglieder des Nominierungsausschusses des Zentralausschusses nominieren in Beratung mit allen orthodoxen Mitgliedern des Zentralausschusses die sieben orthodoxen Mitglieder, die anderen sieben werden von den übrigen Mitgliedern des Nominierungsausschusses des Zentralausschusses nominiert. Der Zentralausschuss insgesamt wählt dann den Ständigen Ausschuss. Für die Wahl des Ständigen Ausschusses gelten die Bestimmungen des Artikel-VII.5 nicht, d.h. zusätzliche Nominierungen aus der Mitte der Teilnehmenden sind nicht zulässig.
3. Mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliedschaft soll dem Exekutivausschuss angehören. Für abwesende Mitglieder können Stellvertreter entsandt werden. Es können Berater aus den Mitgliedskirchen eingeladen werden. Es können Beobachter aus Nicht-Mitgliedskirchen oder gegebenenfalls aus assoziierten Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen eingeladen werden.
4. Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses wählen zwei Ko-Vorsitzende, einer wird von den orthodoxen Mitgliedern des Ausschusses, der zweite von den übrigen Mitgliedern gewählt. Freie Stellen im Ständigen Ausschuss werden mit Hilfe des gleichen Verfahrens neu besetzt, wie die Wahl der Ausschussmitglieder.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des scheidenden Ständigen Ausschusses endet mit der Wahl der nachfolgenden Mitglieder, die nach der Vollversammlung gewählt werden. Der Ständige Ausschuss gilt als Vollversammlungsausschuss und berät den Geschäftsausschuss der Vollversammlung.
6. Der Ständige Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. die Autorität, das Mandat, die Anliegen und die Dynamik der (1998 von der Achten Vollversammlung in Harare, Simbabwe, beauftragten) Sonderkommission weiterzuführen;
 - b. die Leitungsgremien während und zwischen den Vollversammlungen zu beraten und ihnen Empfehlungen zu unterbreiten, um auf diese Weise zur Erreichung eines Konsenses in Gegenständen beizutragen, die für die Agenda vorgeschlagen werden;

- c. eine bessere Mitwirkung der Orthodoxen im Leben und Wirken des Rates insgesamt zu fördern;
 - d. Rat und Gelegenheit zum Handeln in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu bieten;
 - e. auf Angelegenheiten zu achten, die die Ekklesiologie betreffen.
7. Der Ständige Ausschuss erstattet dem Zentralausschuss und dem Exekutiv-ausschuss Bericht.

X. Ständige Ausschüsse des Zentralausschusses

1. Ständige Ausschüsse sind solche dauerhaft bestehenden Ausschüsse, wie sie in dieser Satzung beschrieben werden. Die Ständigen Ausschüsse müssen die in ihren Mandaten festgelegten Aufgaben im Rahmen der Tagungen des Zentralausschusses erledigen.
2. Während der ersten beschlussfassenden Sitzung der zweiten Tagung des Zentralausschusses werden dem Zentralausschuss vom Exekutiv-ausschuss Vorschläge für die Berufung in die Ständigen Ausschüsse des Zentralauschusses vorgelegt, und der Zentralausschuss wählt daraufhin die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse des Zentralausschusses. Mit Ausnahme der Vorsitzenden des Programmausschusses und des Ausschusses für Finanzpolitik, die auf der Organisationstagung des Zentralausschusses (Satzungsartikel VII) gewählt wurden, schlägt der Exekutiv-ausschuss die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse vor und berücksichtigt dabei die besonderen Fähigkeiten und Profile, die für die Ausführung der Aufgaben eines Vorsitzenden erforderlich sind.
 - a. Zu diesen Ausschüssen zählen unter anderem, aber nicht ausschließlich:
 - i. der Leitungs- und Nominierungsausschuss
 - ii. der Programmausschuss
 - iii. der Ausschuss für Finanzpolitik
 - iv. der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen
 - v. der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten
 - vi. Kommunikationsausschuss
 - b. Jedes Mitglied des Zentralausschusses wird für einen Ständigen Ausschuss des Zentralausschusses vorgeschlagen, dabei werden das jeweilige Fachwissen und die jeweiligen Interessen sowie die allgemein ausgewogene Vertretung innerhalb eines Ausschusses angemessen berücksichtigt.
 - c. Auch andere Teilnehmende an Tagungen des Zentralausschusses (Satzungsartikel VI.2) können einem Ausschuss zugewiesen werden, um sich an dessen Arbeit zu beteiligen.

3. Der Leitungs- und Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a. Er unterstützt den Zentralausschuss dabei, die Struktur der Organisation, einschließlich der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, beratenden Gremien und Arbeitsgruppen, gemäß der Verfassung und der Satzung des Ökumenischen Rates zu überwachen;
 - b. Er bereitet die Nominierungen für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse des Zentralausschusses, der Kommissionen, der beratenden Gremien und der Referenzgruppen vor;
 - c. Er überwacht, dass Satzungen und Geschäftsordnungen, die verabschiedet werden und die die Arbeit und Funktionsweise des Ökumenischen Rates regeln, mit der Verfassung im Einklang stehen;
 - d. Er nimmt Vorschläge für Änderungen der Verfassung und Satzung entgegen und bearbeitet diese;
 - e. Er nimmt Informationen über Neubesetzungen oder Vertreter für Mitglieder im Zentral- oder Exekutivausschuss entgegen und bearbeitet diese für die Beschlussfassung durch den Zentralausschuss weiter.

4. Der Programmausschuss

- a. Der Zentralausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die 23 Mitglieder des Programmausschusses sowie bis zu acht Berater.
- b. Der Programmausschuss hat folgende Aufgaben:
 - i. Er beschäftigt sich insbesondere mit den theologischen Beziehungen der Programme des Ökumenischen Rates der Kirchen untereinander und die Bedeutung der Programme und Aktivitäten für die Beziehungen zwischen den Mitgliedskirchen und zu ökumenischen Partnern;
 - ii. Er unterstützt den Zentralausschuss, indem er verschiedene Beiträge für die Formulierung einer Strategie, mit der die von der Vollversammlung festgelegten Ergebnisse erreicht werden können, prüft, die einzelnen Optionen erläutert und einen Prozess für die Formulierung und Entwicklung dieser Strategie erarbeitet. Dies bedeutet unter anderem, dass der Zentralausschuss während seiner zweiten Tagung dabei unterstützt wird, sich mit den Vorschlägen für eine Acht-Jahres-Strategie auseinanderzusetzen;
 - iii. Er unterstützt den Zentralausschuss dabei, das Verständnis und die Hoffnungen der Kirchen hinsichtlich der Programmarbeit anzuhören, er reagiert auf die von den Kommissionen ermittelten wichtigsten Themen und überprüft die Ziele der Programmarbeit angesichts der sich verändernden Umstände und Bedürfnisse, und formuliert diese um oder entwickelt sie neu;

- iv. Er prüft den Bericht des Exekutivausschusses zur Programm-
arbeit und legt dem Zentralausschuss Empfehlungen zur
Beschlussfassung vor;
 - v. Er stellt sicher, dass angemessene Konzepte für die Halbzeit-
auswertung sowie die Programmauswertung vor der Vollver-
sammlung ausgearbeitet sind.
5. Der Ausschuss für Finanzpolitik hat die Aufgabe, Vorschläge für Grundsätze
in folgenden Bereichen zu machen:
- a. Die Mitgliedsbeiträge und die Kampagne zur Steigerung der Mit-
gliedsbeiträge, die allgemeinen Rücklagen und Investitionen;
 - b. Die langfristigen finanziellen Ziele sowie die mit der Vision und den
strategischen Zielen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Ein-
klang stehende Einkommensstrategie und die Strategie für die Mittel-
beschaffung, um diese Ziele zu erreichen;
 - c. Wichtige Themen hinsichtlich der Rechnungslegung, interner Kon-
trollen, der Rechenschaftspflicht und der Einhaltung von Gesetzen
und Vorschriften, Einkommen schaffender Projekte, basierend auf
den Berichten des Finanzunterausschusses des Exekutivausschusses.
6. Der Weisungsausschuss für Grundsatzfragen hat folgende Aufgaben:
- a. Er untersucht die Beziehungen der Mitgliedskirchen untereinander
sowie zu ökumenischen Partnern und schlägt dem Zentralausschuss
angemessene Maßnahmen vor;
 - b. Er unterstützt den Zentralausschuss, kirchliche und ökumenischen
Entwicklungen zur Kenntnis zu nehmen und zu analysieren;
 - c. Er unterstützt den Zentralausschuss in der Erarbeitung von Richtli-
nien für Beziehungen;
 - d. Er prüft Mitgliedschaftsangelegenheiten und legt dem Zentralaus-
schuss Empfehlungen für Beschlussfassungen vor.
7. Der Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten hat folgende Aufgaben:
- a. Er unterstützt den Zentralausschuss in der Erarbeitung von Richtli-
nien für internationale Angelegenheiten;
 - b. Er analysiert aufkommende Themen in den internationalen Angele-
genheiten, die für das Leben und Zeugnis der Mitgliedskirchen von
Bedeutung sind, einschließlich der von der Vollversammlung, den
Kommissionen und den beratenden Gremien festgelegten Themen;
 - c. Er erstellt öffentliche Erklärungen und/oder Protokollpunkte und
schlägt diese zur Beschlussfassung durch den Zentralausschuss gemäß
den vom Zentralausschuss festgelegten Verfahren vor;

- d. Er nimmt Vorschläge für öffentliche Erklärungen und/oder Protokollpunkte von Mitgliedern des Zentralausschusses entgegen und analysiert diese;
8. Der Kommunikationsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a. Er empfiehlt dem Zentralausschuss Richtlinien für die Kommunikation und Veröffentlichungen des Ökumenischen Rates der Kirchen;
 - b. Er überwacht die Kommunikationsstrategie des Rates, bewertet die Wirksamkeit der Kommunikation und gibt Empfehlungen für kurz- und langfristige Strategieziele und thematische Schwerpunkte in der Kommunikation über die Mission und die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen;
 - c. Er beurteilt und unterstützt die Entwicklung und Einheitlichkeit der ÖRK-Kommunikation des Generalsekretariats, der Programme und der Leitungsgremien;
 - d. Er bewertet die Beteiligung der Mitgliedskirchen an der Kommunikation über die Mission und die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen;
 - e. Er stellt sicher, dass angemessene Konzepte für die strategische Zusammenarbeit zwischen dem Ökumenischen Rat und ökumenischen Organisationen, anderen glaubensbasierten Kommunikationsorganen und regionalen Netzwerken in der Kommunikation über thematische Schwerpunkte des Rates und in der Kommunikation über die Mission und die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen ausgearbeitet sind.

XI. Mitarbeiterschaft

- 1. a. Der Generalsekretär wird vom Zentralausschuss gewählt, wobei die Wahl gemäß Satzungsartikel XIX.10.a.ii und den vom Zentralausschuss für die Suche und Wahl eines Generalsekretärs festgelegten Verfahren durchgeführt wird.

Im Konsensverfahren verabschiedet.

- b. Wird die Stelle des Generalsekretärs zwischen zwei Tagungen des Zentralausschusses unvorhergesehen frei, ernennt der Exekutivausschuss vorübergehend einen Generalsekretär, der das Amt bis zur Wahl eines neuen Generalsekretärs durch den Zentralausschuss übernimmt, und beginnt den Prozess für die Suche nach einem neuen Generalsekretär.
2. Der Generalsekretär leitet die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen und ist dessen oberster Amtsträger. Er hat die oberste Verantwortung für die Arbeit des Ökumenischen Rates und seiner Mitarbeitenden.

3. Neben dem Generalsekretär wählt der Zentralkommission einen oder mehrere stellvertretende Generalsekretäre. In Absprache mit dem Exekutivkommission nominiert der Generalsekretär seine/n Kandidaten für die freie/n Stelle/n, und der Zentralkommission wählt den/die Nominierte/n gemäß Satzungsartikel XIX.10.a.ii. Die normale Amtszeit für den oder die stellvertretenden Generalsekretär/-sekretäre beträgt fünf Jahre und kann verlängert werden.
4. Der Generalsekretär trifft Vorkehrungen für die Ernennung von Mitarbeitenden oder ernennt diese, um die laufende Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen durchzuführen.
 - a. Bei der Besetzung von Stellen in Leitungsfunktion, die direkte Verantwortung für wichtige Programme oder Managementbereiche des Ökumenischen Rates haben, und für solche, denen direkt Aufgaben des Generalsekretärs übertragen werden, schlägt der Generalsekretär Kandidaten vor, und der Exekutivkommission besetzt die freie Stelle durch Ernennung eines Kandidaten.
 - b. Zu Beginn der Amtszeit eines neuen Generalsekretärs sowie bei wichtigen strukturellen oder programmatischen Umstrukturierungen legen der Generalsekretär und der Exekutivkommission gemeinsam fest, welche Stellen unter diese Regelung fallen. Über Ernennungen für diese Stellen wird dem Zentralkommission Bericht erstattet.
 - c. Andere Leitende Programmmitarbeitende werden vom Generalsekretär ernannt, und dieser erstattet dem Exekutivkommission Bericht über seine Beschlüsse.
 - d. Der Generalsekretär ernannt spezialisierte Mitarbeitende, Verwaltungs- und Hausmitarbeitende.
5. Soweit in der Entscheidung über die Ernennung des Generalsekretärs und des oder der stellvertretenden Generalsekretäre nicht anders vermerkt, beträgt die Amtszeit des Generalsekretärs und des oder der stellvertretenden Generalsekretärs/-sekretäre in der Regel fünf Jahre; die Ernennung kann um eine weitere Amtszeit verlängert werden.
6. Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen scheiden in der Regel gemäß den in der Schweiz gültigen Gesetzen, jedoch spätestens am 31. Dezember des Jahres aus, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden.
7. Der Generalsekretär stellt sicher, dass die folgenden Grundsätze für die Mitarbeitenden des Ökumenischen Rates der Kirchen auf allen Ebenen umgesetzt werden und dass dem Exekutivkommission über die Einhaltung dieser Grundsätze im Hinblick auf die Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft Bericht erstattet wird:

- a. Der wichtigste Aspekt bei der Suche und Ernennung von Mitarbeitenden ist die Sicherstellung der höchsten Standards in Effizienz, Kompetenz und Integrität.
- b. Bei der Einstellung von Mitarbeitenden sollte der Bedeutung einer umfassenden und fairen Vertretung der Konfessionen und geographischen Regionen in der Mitarbeiterschaft so gut wie möglich Rechnung getragen werden.
- c. Alle Stellen sind gleichermaßen für Männer und für Frauen offen, und die Auswahl von Mitarbeitenden sollte ohne Berücksichtigung der Rasse und des Geschlechts getroffen werden.
- d. Die Mitarbeitenden zeigen Engagement für die Ziele und den Geist des Ökumenischen Rates der Kirchen und dienen dem Rat als Ganzem.
- e. Bewerber aus Mitgliedskirchen müssen nachweisen, dass die Leitung ihrer Kirche ihre Bewerbung unterstützt.
- f. Es werden alle Anstrengungen unternommen, dass die Mitarbeitenden und die Leitung des Ökumenischen Rates integrativ sind und sowohl Männer als auch Frauen und eine ausgewogene Vertretung der Regionen und Konfessionen umfassen.
- g. Personalentscheidungen stehen in Einklang mit den Prioritäten des ÖRK, den Personalrichtlinien, den regelmäßigen Bewertungen und den Verfahren für das Ausscheiden aus dem ÖRK, in welche die betroffenen Personen einbezogen werden und die den gesetzlichen Regelungen vor Ort entsprechen.

XII. Öffentliche Erklärungen

1. In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ökumenische Rat der Kirchen durch seine Vollversammlung oder seinen Zentralausschuss Erklärungen zu Situationen oder Anliegen abgeben, mit denen er oder seine Mitgliedskirchen sich konfrontiert sehen.
2. Wenn auch solche Erklärungen als Ausdruck des Urteils oder der Betroffenheit einer so weithin repräsentativen christlichen Gemeinschaft große Bedeutung und großen Einfluss haben, so besteht doch ihre Autorität nur in dem Gewicht, welches sie durch die ihnen innewohnende Wahrheit und Weisheit haben, und die Veröffentlichung solcher Erklärungen kann nicht bedeuten, dass der Ökumenische Rat irgendeine verfassungsmäßige Gewalt über die ihn konstituierenden Kirchen oder das Recht, für sie zu sprechen, hat oder haben kann.
3. Jede Kommission kann der Vollversammlung oder dem Zentralausschuss Erklärungen zur Prüfung und Beschlussfassung empfehlen.

4. Ist eine Kommission der Ansicht, eine derartige Erklärung müsse abgegeben werden, bevor die Billigung der Vollversammlung oder des Zentralausschusses eingeholt werden kann, so ist dies unter der Voraussetzung möglich, dass sich die Erklärung auf Angelegenheiten des eigenen Aufgaben- und Aktionsbereichs bezieht, dass sie vom Vorsitzenden des Zentralausschusses und vom Generalsekretär gebilligt wurde und dass die Kommission klarstellt, dass weder der Ökumenische Rat noch irgendeine seiner Mitgliedskirchen durch die Erklärung verpflichtet werden.
5. Zwischen den Tagungen des Zentralausschusses können folgende Ausschüsse und Personen eine Erklärung abgeben, wenn die Situation dies ihrer Meinung nach erforderlich macht und vorausgesetzt, dass die Erklärungen nicht im Widerspruch zu den aufgestellten Richtlinien des Rates stehen:
 - a. der Exekutivausschuss, wenn seine Tagung nicht mit der des Zentralausschusses zusammenfällt; oder
 - b. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses und der Generalsekretär gemeinsam; oder
 - c. der Vorsitzende des Zentralausschusses oder der Generalsekretär in jeweils eigener Autorität.

XIII. Angeschlossene Räte

1. Nationale Christenräte, nationale Kirchenräte oder nationale ökumenische Räte, die den Zielen der ökumenischen Gemeinschaft und Aktivität dienen sollen, kann der Zentralausschuss als angeschlossene Räte anerkennen, vorausgesetzt:
 - a. der Antrag stellende Rat gibt in Kenntnis der Basis, auf die sich der Ökumenische Rat der Kirchen gründet, dem Wunsch Ausdruck, mit dem Ökumenischen Rat auf die Verwirklichung einer oder mehrerer seiner Funktionen und Ziele hinzuarbeiten;
 - b. die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen in der jeweiligen Region wurden vorher konsultiert.
2. Jeder angeschlossene Rat
 - a. ist eingeladen, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
 - b. ist eingeladen, einen Berater zu den Tagungen des Zentralausschusses zu entsenden; und
 - c. erhält Exemplare aller allgemeinen Mitteilungen, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.

3. Neben der direkten Kommunikation mit seinen Mitgliedskirchen informiert der Ökumenische Rat jeden angeschlossenen Rat über bedeutende ökumenische Entwicklungen und konsultiert ihn bei geplanten ÖRK-Programmen in seinem Land.
4. In Beratung mit den angeschlossenen Räten stellt der Zentralausschuss (von Zeit zu Zeit zu überprüfende) Richtlinien für die Beziehungen zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den nationalen Kirchenräten auf.

XIV. Regionale ökumenische Organisationen

1. Der Ökumenische Rat der Kirchen erkennt regionale ökumenische Organisationen als wichtige Partner in der ökumenischen Bewegung an.
2. Der Zentralausschuss entscheidet, welche regionalen ökumenischen Organisationen
 - a. eingeladen werden, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
 - b. eingeladen werden, einen Berater zu den Tagungen des Zentralausschusses zu entsenden;
 - c. die allgemeinen Mitteilungen erhalten, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.
3. Neben der direkten Kommunikation mit seinen Mitgliedskirchen informiert der Ökumenische Rat jede dieser regionalen ökumenischen Organisationen über bedeutende ökumenische Entwicklungen und konsultiert sie bei vom Ökumenischen Rat geplanten Programmen in ihrer Region.
4. Zusammen mit den regionalen ökumenischen Organisationen stellt der Zentralausschuss (gegebenenfalls zu überprüfende) Leitprinzipien für die Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und regionalen ökumenischen Organisationen auf und sieht Möglichkeiten einer Arbeitsteilung bei Programmen vor.

XV. Weltweite christliche Gemeinschaften

1. Der Ökumenische Rat der Kirchen erkennt die Rolle der weltweiten christlichen Gemeinschaften oder konfessionellen Weltbünde in der ökumenischen Bewegung an.
2. Der Zentralausschuss entscheidet, welche weltweiten christlichen Gemeinschaften, sofern sie es wünschen,

- a. eingeladen werden, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
 - b. eingeladen werden, einen Berater zu den Tagungen des Zentralaussschusses zu entsenden;
 - c. die allgemeinen Mitteilungen erhalten, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.
3. Der Zentralaussschuss stellt (gegebenenfalls zu überprüfende) Richtlinien für die Beziehungen und die Zusammenarbeit mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften auf.

XVI. Kirchliche Dienste und Werke, die sich in Zeugnis und Dienst engagieren

1. Kirchliche Dienste und Werke sind solche kirchlichen, kirchennahen oder ökumenischen Dienststellen und Einrichtungen und Bündnisse oder Vereinigungen dieser innerhalb der Familie der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen, die der ökumenischen Bewegung speziell auf dem Gebiet der Mission, der Diakonie, der Nothilfe, der Entwicklungs- und der Advocacy-Arbeit dienen.

Jeder dieser Dienste bzw. jedes dieser Werke, die sich im ökumenischen Zeugnis und Dienst engagieren, kann vom Zentralaussschuss als eine ökumenische Organisation anerkannt werden, mit der der Ökumenische Rat der Kirchen Arbeitsbeziehungen unterhält, vorausgesetzt:

- a. der Dienst/das Werk äußert in Kenntnis der Basis, auf die sich der Ökumenische Rat der Kirchen gründet, den Wunsch, Beziehungen zum Ökumenischen Rat zu unterhalten und mit ihm unter diesen Bedingungen zusammenzuarbeiten; und
 - b. die ÖRK-Mitgliedskirche oder -Mitgliedskirchen, zu der oder denen der Dienst oder das Werk in Beziehungen steht, legt nicht formell Widerspruch gegen diese Arbeitsbeziehungen ein.
2. Jeder kirchliche Dienst/jedes kirchliche Werk, der/das so anerkannt wurde:
- a. wird eingeladen, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
 - b. wird eingeladen, einen Berater zu den Tagungen des Zentralaussschusses zu entsenden;
 - c. erhält die allgemeinen Mitteilungen, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.
3. Neben der direkten Kommunikation mit seinen Mitgliedskirchen kann der Ökumenische Rat jeden kirchlichen Dienst und jedes kirchliche Werk über bedeutende ökumenische Entwicklungen informieren und ihn/es bei vom

Ökumenischen Rat der Kirchen geplanten Programmen in seinem Kompetenz- oder Arbeitsbereich konsultieren.

4. In Beratung mit den kirchlichen Diensten und Werken stellt der Zentralaussschuss (von Zeit zu Zeit zu überprüfende) Richtlinien für die Beziehungen zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den kirchlichen Diensten und Werken auf.

XVII. Internationale ökumenische Organisationen

1. Andere ökumenische Organisationen als die in den Satzungsartikeln XIII, XIV, XV und XVI genannten können vom Zentralaussschuss als Organisationen anerkannt werden, zu denen der Ökumenische Rat der Kirchen Arbeitsbeziehungen unterhält, vorausgesetzt
 - a. die Organisation ist ihrem Wesen nach international (weltweit, regional oder subregional), und ihre Zielsetzungen stimmen mit den Funktionen und Zielen des Ökumenischen Rates überein; und
 - b. die Organisation äußert in Kenntnis der Basis, auf die sich der Ökumenische Rat der Kirchen gründet, den Wunsch, Beziehungen zum Ökumenischen Rat zu unterhalten und mit ihm zusammenzuarbeiten.
2. Nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit wird jede internationale ökumenische Organisation
 - a. eingeladen, einen delegierten Vertreter an die Vollversammlung zu entsenden;
 - b. die allgemeinen Mitteilungen erhalten, die den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen zugehen.

XVIII. Rechtliche Bestimmungen

1. Die Tätigkeit des Ökumenischen Rates der Kirchen ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Hauptsitz und Gerichtsstand des Ökumenischen Rates ist Grand-Saconnex, Genf (Schweiz). Er ist gemäß Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches als Verein in Genf eingetragen. Regionale Geschäftsstellen können aufgrund eines Zentralaussschussbeschlusses in verschiedenen Teilen der Welt eingerichtet werden.
3. Der Ökumenische Rat der Kirchen wird rechtlich vertreten durch seinen Exekutivausschuss oder durch solche Personen, die vom Exekutivausschuss als Vertreter bevollmächtigt werden.

4. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist rechtsverbindlich durch die gemeinsame Unterschrift von zwei der folgenden Personen verpflichtet: des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses, des Generalsekretärs sowie des stellvertretenden Generalsekretärs bzw. der stellvertretenden Generalsekretäre. Der Vorsitzende des Zentralausschusses (oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Generalsekretär oder eines stellvertretenden Generalsekretärs des Ökumenischen Rates der Kirchen) hat die Vollmacht, andere von ihm/ihnen bestimmte Personen zu ermächtigen, auf den in der Vollmacht des Bevollmächtigten umschriebenen Gebieten im Namen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu handeln.
5. Der Ökumenische Rat erhält die für die Durchführung seiner Arbeit notwendigen Mittel aus den Beitragszahlungen seiner Mitgliedskirchen, aus Stiftungen und Vermächtnissen sowie von Einkommen aus seinen Besitztümern und anderen Vermögenswerten.
6. Der Ökumenische Rat verfolgt keine geschäftlichen Ziele, aber er hat das Recht, zwischenkirchliche Hilfe zu leisten, Schriften, die im Zusammenhang mit seinen Zwecken stehen, zu veröffentlichen und seine Besitztümer und anderen Vermögenswerte dazu nutzen, Einkommen zur Unterstützung seiner Arbeit zu schaffen. Er ist nicht berechtigt, Überschüsse als Gewinn oder Vergütung unter seinen Mitgliedern zu verteilen.
7. Mitglieder der Leitungsorgane des Ökumenischen Rates oder der Vollversammlung können hinsichtlich der Verpflichtungen des Ökumenischen Rates nicht persönlich haftbar gemacht werden. Alle Verpflichtungen, die der Ökumenische Rat eingeht, sind nur durch sein eigenes Vermögen garantiert.
8. Der offizielle Schriftverkehr des Ökumenischen Rates mit seinen Mitgliedskirchen oder mit Mitgliedern der Leitungsgremien erfolgt gewöhnlich per Standardbrief an die hinterlegte Adresse. Wenn die Mitgliedskirchen oder die Mitglieder der Leitungsgremien eine elektronische Adresse angegeben haben, kann der offizielle Schriftverkehr auch elektronisch erfolgen und hat die gleiche rechtliche Bedeutung wie die Zustellung per Post.
9. Elektronische Mittel — Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und ähnliche Technologien — können vom Zentral- und vom Exekutivausschuss und ihren Ständigen und Unterausschüssen sowie von allen Ausschüssen, Kommissionen, Beratungsgremien, Referenz- und Beratungsgruppen für die Beratung und Entscheidungsfindung unter Beachtung der Konsensrichtlinien und gemäß Satzungsartikel XIX.11 genutzt werden.

10. Wenn dies von der Leitung des Zentralausschusses für erforderlich erachtet wird, kann die Entscheidungsfindung zwischen ordentlichen Tagungen der Leitungsgremien gemäß Satzungsartikel XIX durch Briefwahl oder durch eine elektronische Abstimmung erfolgen.

XIX. Ordnung der Sitzungen

1. Allgemeines

- a. Diese Bestimmungen über die Ordnung von Sitzungen gelten für Tagungen der Vollversammlung, des Zentralausschusses, des Exekutivausschusses und aller anderen Gremien des Ökumenischen Rates der Kirchen. Während der Vollversammlung beziehen sich die Begriffe “Präsident, Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender des Zentralausschusses” auf Personen, die diese Ämter im scheidenden Zentralausschuss innehaben. Während der Sitzungsperiode eines Zentralausschusses beziehen sich diese Begriffe auf die amtierenden Präsidenten und die Leitung des jeweiligen Zentralausschusses. Wenn sich ein Absatz dieses Satzungsartikels auf die Vollversammlung bezieht, so soll er sich auch auf die gerade tagende Vollversammlung beziehen, nachdem die erforderlichen Änderungen vorgenommen wurden. Für den Geschäftsausschuss der Vollversammlung soll die Leitung des Zentralausschusses die entsprechenden Aufgaben übernehmen.
- b. “Delegierter” bezeichnet den offiziellen Vertreter einer Mitgliedskirche bei einer Vollversammlung, der Rederecht hat sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (Satzungsartikel IV.1.a). Bei Tagungen des Zentralausschusses bezeichnet “Delegierter” ein Mitglied des Zentralausschusses oder dessen Stellvertreter (Satzungsartikel VI.1.b.), der Rederecht hat sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- c. “Teilnehmer” bezeichnet Delegierte wie auch Personen, die zur Vollversammlung oder zur Tagung des Zentralausschusses eingeladen werden und die Rederecht haben, aber nicht das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (Satzungsartikel IV.1.b. und VI.2.).

2. Art der Sitzungen

Die Vollversammlung tagt in allgemeiner Sitzung, Anhörungssitzung oder beschlussfassender Sitzung. Der Geschäftsausschuss legt die Art der Sitzung nach der jeweils vorliegenden Tagesordnung fest.

a. Allgemeine Sitzungen

Allgemeine Sitzungen sind feierlichen Anlässen, gottesdienstlichen Versammlungen und Kundgebungen sowie offiziellen Ansprachen vorbehalten. In allgemeinen Sitzungen dürfen lediglich Gegenstände

behandelt werden, die vom Zentralausschuss oder vom Geschäftsausschuss vorgeschlagen werden. In allgemeinen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

b. *Anhörungssitzung*

Anhörungssitzungen werden für Vorträge im Plenum, Aussprachen, den Dialog und Gedankenaustausch zur Entfaltung der Vorstellungen über bestimmte Themen, für die Vertiefung der Gemeinschaft unter den Mitgliedskirchen und zur Konsensfindung über Gegenstände angesetzt, die bei der Tagung verhandelt werden sollen. Bei den Anhörungen soll ein möglichst breites Spektrum von Ansichten vorgestellt werden. In Anhörungssitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme der Entscheidung, zu einer beschlussfassenden Sitzung überzugehen, falls dies erforderlich ist, oder einen Antrag zur Geschäftsordnung oder Verfahrensvorschlag zu behandeln.

c. *Beschlussfassende Sitzungen*

Beschlussfassende Sitzungen sind für Gegenstände einzuberufen, die einer Entscheidung bedürfen, darunter:

- i. Beschluss der Tagesordnung
- ii. Vorschläge für Änderungen in der Tagesordnung
- iii. Ernennungen und Wahlen
- iv. Entgegennahme von Berichten oder Empfehlungen oder Beschlussfassung über diese
- v. Beschlussfassung über Empfehlungen oder Vorschläge von Ausschüssen oder Kommissionen sowie über Vorschläge aus Anhörungen
- vi. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer, und
- vii. Verfassungs- oder Satzungsänderungen.

3. Vorsitz der Sitzungen

a. Die Vorsitzenden der Sitzungen der Vollversammlung werden vor der Vollversammlung vom scheidenden Zentralausschuss und während der Vollversammlung vom Geschäftsausschuss nach folgendem Verfahren bestellt:

- i. Bei allgemeinen Sitzungen führt einer der Präsidenten oder der Vorsitzende des Zentralausschusses den Vorsitz.
- ii. Bei Anhörungssitzungen führt einer der Präsidenten, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Zentralausschusses oder ein Delegierter mit besonderer Sachkunde in dem jeweiligen Anhörungsgegenstand den Vorsitz.
- iii. In beschlussfassenden Sitzungen führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses

oder ein Vollversammlungsdelegierter, der Mitglied des scheidenden Zentralausschusses war, den Vorsitz.

- b. Aufgaben der Sitzungsvorsitzenden:
 - i. Durch die Art der Leitung wird die Vollversammlung in ihrer Bereitschaft, den Willen Gottes zu prüfen und zu erkennen, unterstützt und es wird sichergestellt, dass die Bedürfnisse und Ziele des Ökumenischen Rates durch die Art der Geschäftsführung erfüllt werden;
 - ii. Einberufung der Sitzung unter Hinweis auf die Sitzungsart
 - iii. Förderung und Anregung der Diskussion und des Dialogs zur Unterstützung des Gedankenaustauschs und der Entwicklung von neuen Ideen sowie Unterstützung der Versammlung bei der Konsensfindung;
 - iv. bei beschlussfassenden Sitzungen die Feststellung, ob sich in bestimmten Fragen Einvernehmen abzeichnet und ob die Versammelten bereit sind, nach dem Konsensverfahren zu beschließen;
 - v. falls die Sitzungsart im Verlauf der Sitzung zu ändern ist, Bekanntmachung der Änderung und Unterbrechung der Sitzung, um darauf aufmerksam zu machen, dass die Art der Sitzung verändert wird; und
 - vi. Beendigung der Sitzung.
- c. Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Aufzeichner der Sitzung sicher, dass der sich herausbildende Konsens korrekt wiedergegeben ist und jede neue Formulierung der Versammlung umgehend bekannt gemacht wird.
- d. Alle Vorsitzenden, Aufzeichner und Berichterstatter unterziehen sich für die Leitung von Sitzungen nach dem Konsensverfahren einer einschlägigen Schulung, wie in der Satzung und den begleitenden Richtlinien beschrieben.

4. Vorsitz der Vollversammlung

Der Vorsitzende der Vollversammlung erklärt die Eröffnung, Unterbrechung und Vertagung der Vollversammlung.

5. Amtliches Protokoll, Aufzeichnungen und Berichte

- a. Für jede beschlussfassende Sitzung ernennt der Geschäftsausschuss Aufzeichner aus den Reihen der Delegierten. Sie haben die Aufgabe, unter Verwendung der besten zur Verfügung stehenden Technologie die Debatten in den beschlussfassenden Sitzungen zu verfolgen, die Formulierung des sich abzeichnenden Konsens festzuhalten, einschließlich des endgültigen Wortlauts der gefassten Beschlüsse, und dem Vorsitzenden der Sitzung zu helfen, einen sich abzeichnenden

- Konsens zu erkennen. Aufzeichner helfen dem Vorsitzenden ferner, dafür zu sorgen, dass die vereinbarte endgültige Formulierung eines Vorschlags den Delegierten vorgelegt wird, bevor ein Beschluss gefasst wird.
- b. Für jede Anhörungssitzung wie auch für Ausschusssitzungen, die nicht offiziell protokolliert werden, ernennt der Geschäftsausschuss „Berichterstatter“, die einen Sitzungsbericht verfassen, einschließlich einer Darstellung der Hauptthemen und konkreten Vorschläge. Ein für eine Ausschusssitzung ernannter Berichterstatter kann als Aufzeichner dieser Sitzung fungieren und wird von den in den entsprechenden Bereichen arbeitenden Mitarbeitern des Ökumenischen Rates der Kirchen dabei unterstützt.
 - c. Der Geschäftsausschuss beauftragt Protokollführer mit der offiziellen Protokollierung von allgemeinen, Anhörungs- und beschlussfassenden Sitzungen einer Vollversammlung oder jeder anderen Tagung, für die ein amtliches Protokoll erstellt werden muss. Das Protokoll enthält eine Aufzeichnung der Debatten und Anträge und berichtet über die Beschlussfassungen. Das Protokoll enthält in der Regel Verweise auf alle anderen vorliegenden Sitzungsberichte. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und den Tagungsteilnehmenden zugestellt. Für jedes Protokoll mit Ausnahme des Protokolls der Vollversammlung gilt, dass es als angenommen angesehen wird, wenn in den sechs Monaten nach seiner Zustellung keine Einwände erhoben worden sind. Der Zentralausschuss bestätigt auf seiner ersten Volltagung nach der Organisationstagung das Protokoll der Vollversammlung.
 - d. Über beschlussfassende Sitzungen wird in der Regel ein offizielles Protokoll geführt, werden Aufzeichnungen und/oder Berichte verfasst.
 - e. Wenn eine Mitgliedskirche nach Beendigung einer Tagung erklärt, dass sie eine Entscheidung der Tagung nicht mittragen kann, kann sie ihre Einwände schriftlich einreichen und ihren Standpunkt im Protokoll oder dem Bericht einer darauf folgenden Tagung vermerken lassen. Die Entscheidung selbst wird durch dieses Vorgehen nicht rückgängig gemacht.

6. Tagesordnung

- a. Die Tagesordnung wird gemäß nach den unten festgelegten Verfahren zusammengestellt. In der Regel liegen den Tagesordnungspunkten Berichte, Empfehlungen oder Vorschläge zugrunde, die zuvor sorgfältig beraten worden sind und vom Konsens der Gruppe oder des Ausschusses getragen werden, die bzw. der sie einbringt.
 - i. Tagesordnung der Vollversammlung

- ii. Die Tagesordnung der Vollversammlung wird vom Zentralausschuss in der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Delegierte können gemäß Abschnitt c dieses Satzungsartikels Änderungen vorschlagen. Neue Tagesordnungspunkte oder Änderungen können durch den Geschäftsausschuss gemäß Satzungsartikel IV.5.b vorgeschlagen werden.
 - iii. Tagesordnung des Zentralausschusses
 - iv. Die Tagesordnung des Zentralausschusses wird vom Exekutivsausschuss in der ersten beschlussfassenden Sitzung des Zentralausschusses zur Genehmigung vorgelegt.
 - v. Tagesordnung des Exekutivsausschusses
 - vi. Die Tagesordnung des Exekutivsausschusses wird von der Leitung des Zentralausschusses in der ersten beschlussfassenden Sitzung des Exekutivsausschusses zur Genehmigung vorgelegt.
 - vii. Tagesordnung der Ständigen Ausschüsse
 - viii. alle Ständigen Ausschüsse werden die Tagesordnungen von der Leitung des Zentralausschusses vorgelegt und veröffentlicht und in der ersten Sitzung des Ausschusses genehmigt.
- b. Der Geschäftsausschuss sorgt dafür, dass der Vorsitzende vor jeder Sitzung, und wenn es ratsam erscheint in einer Sitzungspause, über die Geschäftsführung und über die Prioritäten der verschiedenen Tagesordnungspunkte informiert wird.
 - c. Jeder Delegierte kann die Aufnahme eines Gegenstandes oder eine Abänderung der Tagesordnung vorschlagen. Wenn der Geschäftsausschuss dem Vorschlag nach Prüfung nicht zustimmt, kann der Delegierte den Vorsitzenden der Vollversammlung schriftlich um eine Entscheidung bitten. Der Vorsitzende unterrichtet die Vollversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt von diesem Vorschlag, und ein Mitglied des Geschäftsausschusses erläutert die Gründe für die Ablehnung. Der Delegierte kann seinen Vorschlag begründen. Der Vorsitzende stellt den Versammelten dann ohne weitere Aussprache die folgende Frage: Nimmt die Vollversammlung diesen Vorschlag an? Wenn die Vollversammlung dem Vorschlag zustimmt, legt der Geschäftsausschuss so schnell wie möglich Vorschläge für die Aufnahme des Gegenstandes oder die Abänderung der Tagesordnung vor.
 - d. Fragen, die das ekklesiologische Selbstverständnis betreffen: Ist ein Delegierter der Meinung, dass der zu verhandelnde Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis seiner Kirche widerspricht, so kann er beantragen, dass über den Gegenstand nicht entschieden wird. Der Vorsitzende wird in Beratung mit dem betreffenden Delegierten und anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern der betreffenden Kirche oder Konfession den Rat des Geschäftsausschusses einholen.

Besteht Einvernehmen darüber, dass der zu verhandelnde Gegenstand tatsächlich dem ekklesiologischen Selbstverständnis des Delegierten widerspricht, so gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Gegenstand von der Tagesordnung der beschlussfassenden Sitzung zu streichen ist und in einer Anhörungssitzung behandelt werden kann. Unterlagen und Protokoll der Debatten werden den Mitgliedskirchen zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt.

- e. Tagesordnungen können gemäß diesem Satzungsartikel sowie Artikel IV.3, IV.5 und VI.3.e vorgeschlagen, abgeändert und/oder angenommen werden.

7. Rederecht

- a. Teilnehmende, die in einer Anhörungssitzung das Wort ergreifen möchten, stellen bei dem Vorsitzenden schriftlich einen Antrag oder stellen sich an; sie dürfen jedoch nur reden, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- b. In beschlussfassenden Sitzungen der Vollversammlung oder des Zentralausschusses dürfen nur Delegierte das Wort ergreifen. Delegierte, die in Präsenzsitzungen das Wort ergreifen möchten, stellen bei dem Vorsitzenden schriftlich einen Antrag oder stellen sich an; sie dürfen jedoch nur reden, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- c. In Sitzungen der Ausschüsse oder Beratungsgremien, in denen sowohl Anhörungen stattfinden als auch Entscheidungen getroffen werden können, haben die Teilnehmer, die keine Delegierten sind, Rederecht, aber nicht das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- d. Der Vorsitzende bestimmt die Redner und stellt dabei sicher, dass ein breites Spektrum von Meinungen gehört wird. Zur Reihenfolge der Redner kann er sich von einem kleinen Unterausschuss des Geschäftsausschusses beraten lassen. Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann der Vorsitzende Rednern gestatten, das Wort mehr als einmal zu ergreifen.
- e. Ein Redner, dem der Vorsitzende das Wort erteilt, spricht von einem der Saalmikrofone aus. Er nennt zunächst seinen Namen, seine Kirche, sein Land und die Funktion, in der er an der Sitzung teilnimmt, und richtet das Wort ausschließlich an den Vorsitzenden.
- f. Die Redezeit ist in der Regel auf drei Minuten begrenzt; der Vorsitzende kann jedoch nach eigenem Ermessen einem Redner zusätzliche Redezeit gewähren, wenn sprachliche oder andere Verständigungsschwierigkeiten auftreten oder die erörterten Themen ungewöhnlich komplex sind.
- g. Verfahrensvorschläge – Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzungen: Sofern er einen Redner nicht unterbricht, kann ein Delegierter um

- Klarstellung des verhandelten Gegenstandes bitten oder Verfahrensvorschläge machen. Der Vorsitzende bemüht sich umgehend um Klarstellung oder geht auf den Vorschlag zur Verfahrensänderung ein.
- h. Anträge zur Geschäftsordnung – Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzungen: Mit Anträgen zur Geschäftsordnung kann in Frage gestellt werden, dass das angewandte Verfahren satzungskonform ist, Einspruch gegen abfällige Bemerkungen eingelegt werden, eine persönliche Erklärung abgegeben oder beantragt werden, dass in geschlossener Sitzung weiterverhandelt wird. Jeder Teilnehmer kann jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, auch wenn er dadurch einen Redner unterbricht. Der Teilnehmer verschafft sich dadurch Aufmerksamkeit, dass er aufsteht und dem Vorsitzenden zuruft: “Antrag zur Geschäftsordnung!” Der Vorsitzende bittet den Teilnehmer daraufhin, seinen Antrag zur Geschäftsordnung vorzutragen, und trifft sofort (ohne Aussprache) eine Entscheidung.
 - i. Jeder Delegierte ist berechtigt, Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Verfahrensvorschläge zu erheben. In diesem Fall fragt der Vorsitzende ohne vorherige Aussprache die Versammelten: “Stimmen die Versammelten der Entscheidung des Vorsitzenden zu?” Die anwesenden Delegierten entscheiden über diese Frage nach dem zu dem Zeitpunkt angewendeten Verfahren zur Entscheidungsfindung.
8. Konsensfindung: Feststellen einer gemeinsamen Meinung der Versammelten
- a. Das Konsensverfahren ist als Mittel anzusehen, in einem von gegenseitigem Respekt sowie gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragenen Dialog ohne formelle Abstimmung die gemeinsame Meinung der Versammelten festzustellen und zu erkennen, welches Gottes Wille ist.
 - b. In der Regel werden Beschlüsse im Konsensverfahren gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
 - c. Ein Konsens wird festgestellt, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:
 - i. alle Delegierten sind einverstanden (Einstimmigkeit), oder
 - ii. die Mehrheit der Delegierten ist einverstanden, und diejenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, begnügen sich damit, dass eine ausführliche und faire Aussprache stattgefunden hat, und erheben keine Einwände dagegen, dass der Vorschlag der allgemeinen Auffassung der Versammelten entspricht.
 - d. Konsens bedeutet, dass über das Ergebnis einer Aussprache Einvernehmen besteht. Dabei kann es sich um Einvernehmen über die Annahme oder über die Abänderung eines Vorschlags handeln oder aber um Einvernehmen über ein anderes Ergebnis, beispielsweise über

die Ablehnung eines Vorschlags, die Vertagung eines Gegenstandes, darüber, dass keine Entscheidung erzielt werden kann oder dass unterschiedliche Auffassungen bestehen können. Ist Konsens darüber erzielt worden, dass unterschiedliche Auffassungen über einen Gegenstand bestehen können, so werden diese unterschiedlichen Auffassungen in den endgültigen Wortlaut des Protokolls, des Sitzungsberichts und der Aufzeichnungen aufgenommen.

9. Entscheidungsfindung im Konsensverfahren

- a. Ein Vorschlag oder eine Empfehlung, die in einer beschlussfassenden Sitzung behandelt wird, kann bestätigt, abgeändert oder abgelehnt werden. Delegierte können Abänderungen vorschlagen, und der Vorsitzende kann eine gleichzeitige Aussprache über mehr als einen Abänderungsvorschlag zulassen. Die Herstellung einer gemeinsamen Meinung kann mehrere Schritte erfordern, wenn unterschiedliche Auffassungen geäußert werden. Im Verlauf der Aussprache kann der Vorsitzende die Versammelten bitten, die gemeinsamen Punkte zu bestätigen, bevor zur Diskussion über die Aspekte des Vorschlags aufgefordert wird, zu dem unterschiedliche Auffassungen geäußert worden sind.
- b. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Feststellung eines Meinungsbildes der Versammelten und im Interesse der Konsensfindung wird die Aussprache von dem für die Aufzeichnung der Sitzung bestellten Aufzeichner festgehalten. Zur Erleichterung der Teilnahme können Tendenzkarten an die Delegierten verteilt werden; die Tendenzkarten für das Konsensverfahren werden nicht zur Abstimmung benutzt.
- c. Jeder Delegierte oder der Vorsitzende kann vorschlagen, den verhandelten Gegenstand zur weiteren Erörterung an eine geeignete Gruppe zu verweisen, in der das gesamte Meinungsspektrum vertreten ist. Zu diesem Vorschlag wird die Meinung der Versammelten festgestellt. Bei Zustimmung vertagt der Geschäftsausschuss die Behandlung des Gegenstandes auf eine spätere Sitzung.
- d. Wenn es scheint, dass die Versammelten nahe daran sind, sich über ein Ergebnis einig zu sein, stellt der Vorsitzende sicher, dass die Formulierung des Vorschlags (oder des im Laufe der Aussprache abgeänderten Vorschlags) von allen Delegierten verstanden wird, und stellt danach fest, ob ein Konsens hierüber erreicht ist. Stimmen im Einklang mit Artikel XIX.8.c.i alle Versammelten zu, so erklärt der Vorsitzende, dass Konsens erreicht worden und die Entscheidung damit zustande gekommen ist. Herrscht keine Einmütigkeit, so bietet der Vorsitzende denjenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, an, ihre Gründe darzulegen und anzugeben, ob sie sich mit einer Entscheidung gemäß

- Artikel XIX.8.c.ii einverstanden erklären können. Wenn ja, erklärt der Vorsitzende, dass ein Konsens erreicht wurde.
- e. Sind alle Bemühungen um einen Konsens unternommen worden, ohne dass eine Übereinstimmung erzielt worden wäre, und ist der Geschäftsausschuss oder im Fall einer Tagung des Zentral- oder Exekutivausschusses die Leitung des Zentralausschusses der Auffassung, dass noch vor Ende der Tagung eine Entscheidung gefällt werden muss, bittet der Vorsitzende den Geschäftsausschuss oder im Fall einer Tagung des Zentral- oder Exekutivausschusses die Leitung des Zentralausschusses, einen Vorschlag dafür zu unterbreiten, wie der Gegenstand ein zweites Mal in neuer Form verhandelt werden kann. In einer späteren beschlussfassenden Sitzung, in der dieser neue Ansatz geprüft wird, entscheiden die Versammelten selbst darüber, ob eine Beschlussfassung auf dieser Sitzung notwendig ist. Wenn ja, wendet sie eines der folgenden Verfahren an, die auch schrittweise in der angegebenen Reihenfolge befolgt werden können:
 - i. Sie bemühen sich weiter um einen Konsens über den in neuer Form vorgelegten Vorschlag.
 - ii. Sie bemühen sich um eine Übereinstimmung unter der Mehrheit der Delegierten, wobei die Einwände der übrigen Delegierten protokolliert werden. In diesem Fall wird der Vorschlag als angenommen protokolliert, vorausgesetzt, dass sich jeder Delegierte, der dem Vorschlag nicht zustimmt, mit dem Ergebnis einverstanden erklären kann und das Recht hat, seine Auffassung in das Protokoll, den Sitzungsbericht und die Aufzeichnungen der Sitzung aufnehmen zu lassen.
 - iii. Sie gehen dazu über, über den behandelten Gegenstand im Abstimmungsverfahren zu entscheiden (Artikel XIX.10).
 - f. Wenn die Versammelten im Konsensverfahren über einen Gegenstand verhandeln, über den während derselben Tagung entschieden werden muss und über den noch kein Einvernehmen gemäß XIX.9.e.i oder XIX.9.e.ii besteht, kann der Vorsitzende einen Verfahrensvorschlag machen: “Die Versammlung möge jetzt über den Vorschlag abstimmen.” Ausgenommen in Bezug auf Angelegenheiten, die in Artikel XIX.6.d beschrieben werden (“Gegenstände, die das ekklesiologische Selbstverständnis betreffen“), gibt der Vorsitzende dann bekannt, dass über diese Verfahrensänderung abgestimmt wird. Die Delegierten stimmen sodann darüber ab, ob sie damit einverstanden sind, über den verhandelten Gegenstand im Abstimmungsverfahren zu entscheiden. Stimmen 85% der anwesenden Delegierten einem Abstimmungsverfahren zu, wird abgestimmt; stimmen weniger als 85% zu, wird nicht durch Abstimmung entschieden. Die Versammelten stimmen nun ab, ob die Debatte fortgesetzt werden soll, um doch noch

eine Konsensentscheidung herbeizuführen, oder ob die Verhandlung beendet werden soll; hierfür ist wiederum die Mehrheit von 85% der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

10. Entscheidungsfindung durch Abstimmung

- a. Einige Gegenstände erfordern eine Abstimmung und können nicht im Konsensverfahren entschieden werden. Die folgenden Angelegenheiten erfordern eine Abstimmung:
 - i. Verfassungsänderungen (Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung);
 - ii. und Bestätigung durch die Vollversammlung von Änderungen der Satzungsartikel I, VI und XX, die vom Zentralausschuss vorgeschlagen wurden (Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung);
 - iii. Wahlen (einfache Mehrheit mit besonderen Bestimmungen für die Wahl des Generalsekretärs);
 - iv. Auswahl des Tagungsortes für die Vollversammlung (einfache Mehrheit);
 - v. Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Berichte der Rechnungsprüfer und die Bestellung der Rechnungsprüfer (einfache Mehrheit).
- b. Für Gegenstände, für die gemäß Artikel XIX.9.e.iii oder XIX.9.f ein Übergang vom Konsensverfahren zum Abstimmungsverfahren beschlossen wurde, und für Gegenstände, die gemäß Absatz a. dieses Paragraphen dem Abstimmungsverfahren vorbehalten sind, gilt das folgende Verfahren:
 - i. Alle Anträge sind von Delegierten einzubringen und zu unterstützen; der Einbringer ist berechtigt, sich als Erster dazu zu äußern.
 - ii. In der Aussprache, die sich einem unterstützten Antrag anschließt, darf jeder Delegierte nur einmal das Wort ergreifen, mit der Ausnahme, dass der Delegierte, der den Antrag eingebracht hat, am Schluss der Debatte zu Einwänden Stellung nehmen kann.
 - iii. Jeder Delegierte darf einen Abänderungsantrag stellen; wird ein Abänderungsantrag unterstützt, so wird der Abänderungsantrag zusammen mit dem ursprünglichen Antrag verhandelt.
 - iv. Nach Schluss der Debatte und nachdem auch der Einbringer die Möglichkeit hatte, von seinem Recht, zu antworten, Gebrauch zu machen (Satzungsartikel XIX.10.b.ii), ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf, durch Handzeichen bei Präsenztagungen bzw. durch die entsprechende elektronische

Anzeige bei Online-Tagungen, wobei er zunächst über die Änderungen abstimmen lässt. Wird diesen stattgegeben, so werden sie Bestandteil des ursprünglichen Antrags, über den anschließend ohne weitere Aussprache auf die gleiche Art abgestimmt wird.

- v. Wünscht der Einbringer, im Verlauf der Debatte einen Antrag oder einen Abänderungsantrag zurückzunehmen, so holt der Vorsitzende die Zustimmung der Versammelten ein.
- c. Jeder Delegierte kann den Schluss der Debatte beantragen; dabei darf jedoch kein Redner unterbrochen werden. Wird der Antrag unterstützt, so stellt der Vorsitzende den Antrag unverzüglich ohne Aussprache zur Abstimmung. Stimmen dem zwei Drittel der Versammelten zu, so beginnt das Abstimmungsverfahren. Bei Ablehnung des Antrags wird die Debatte fortgesetzt; im weiteren Verlauf der Debatte kann erneut ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, jedoch nicht von dem Delegierten, der den ersten Antrag gestellt hat.
- d. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen bei Präsenztagungen bzw. durch die entsprechende elektronische Anzeige bei Online-Tagungen; der Vorsitzende fragt zunächst nach den Ja-Stimmen, sodann nach den Nein-Stimmen und zuletzt nach Stimmenthaltungen. Anschließend gibt der Vorsitzende sofort das Abstimmungsergebnis bekannt.
- e. Falls der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis anzweifelt oder sich aus anderen Gründen für eine Wiederholung der Abstimmung entscheidet oder ein Delegierter eine Wiederholung beantragt, findet unverzüglich eine nochmalige Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand statt, wobei die durch Handzeichen bei Präsenztagungen bzw. durch die entsprechende elektronische Anzeige bei Online-Tagungen abgegebenen Stimmen ausgezählt werden. Der Vorsitzende kann zur Ermittlung der Stimmen und der Stimmenthaltungen Stimmzähler beauftragen. Jeder Delegierte kann über den jeweils vorliegenden Gegenstand geheime Abstimmung beantragen, mit Stimmzetteln oder elektronisch, wenn die Geheimhaltung gewährt werden kann; wird dieser Antrag unterstützt und findet er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, so wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis jeder Auszählung der Stimmen oder geheimen Abstimmung bekannt.
- f. Ein Antrag ist mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten, einschließlich derer, die sich enthalten haben, angenommen, sofern die Verfassung oder diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- g. Wenn der Vorsitzende sich an der Aussprache beteiligen will, übergibt er den Vorsitz der Sitzung an einen anderen Amtsträger, bis der Gegenstand verhandelt ist.
- h. Jeder als Delegierter stimmberechtigte Vorsitzende kann abstimmen; seine Stimme gibt bei Stimmengleichheit jedoch nicht den Ausschlag.
- i. Jeweils zwei Delegierte, die mit der Mehrheit für einen zuvor beschlossenen Antrag gestimmt haben, können beantragen, dass der Geschäftsausschuss oder im Fall einer Tagung des Zentral- oder Exekutivsausschusses die Leitung des Zentralsausschusses eine nochmalige Behandlung des Gegenstandes vorschlägt. Der Geschäftsausschuss oder die Leitung des Zentralsausschusses legt den Vorschlag in der nächsten beschlussfassenden Sitzung vor und kann sich dazu äußern, ob der Gegenstand nochmals behandelt werden soll. Die erneute Beratung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- j. Wer mit einer Minderheit gestimmt oder sich der Abstimmung enthalten hat, kann seine Auffassung im Protokoll, im Sitzungsbericht und/oder in der Aufzeichnung der Sitzung vermerken lassen.

11. OnlineTagungen

- a. Tagungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung und Vertiefung der Gemeinschaft leisten, wie die Leitungsgremien, die Kommissionen und die Beratungsgruppen des ÖRK, sind vorzugsweise als Präsenztagungen durchzuführen;
- b. Elektronische Mittel wie Telefonkonferenzen, Videokonferenzen und andere Technologien können an Stelle von Präsenztagungen zur Beratung und Entscheidungsfindung genutzt werden, wenn die Beschlussfähigkeit gegeben ist und folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Alle Teilnehmer wurden rechtzeitig von der Tagung in Kenntnis gesetzt;
 - ii. die jeweilige Technologie für alle zu besprechenden Themen ermöglicht eine Beratung unter den Teilnehmern der Tagung;
 - iii. Alle Teilnehmer haben Zugang zu der jeweiligen Technologie; und
 - iv. Alle Teilnehmer haben vor der Tagung Zugriff auf die Unterlagen für die Tagung.
- c. Für alle derartigen Tagungen gelten die Konsensrichtlinien;
- d. Die Protokolle der Online-Tagungen dürfen nur von dem Material erstellt werden, das während der hörbaren Übertragung der Tagung eingebracht wurde.

12. Entscheidungsfindung per Briefwahl und per elektronischer Fernabstimmung
- a. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Zentralausschuss Angelegenheiten, die unter die Entscheidungsfindung gemäß Satzungsartikel XIX.10 fallen, per Briefwahl oder elektronischer Fernabstimmung entscheiden. „Außergewöhnliche Umstände“ sind unvorhergesehene Situationen, die nach Auffassung des Exekutivausschusses durch ihr Auftreten verhindern, dass der Zentralausschuss ohne ungebührliches Risiko eine Präsenztagung abhält oder eine Online-Tagung, oder wenn eine Online-Tagung stattfindet und während der Tagung eine Abstimmung gemäß Satzungsartikel XIX.10.b durchgeführt werden muss und die anstehende Entscheidung Angelegenheiten betrifft, die für das Funktionieren des Ökumenischen Rates entschieden werden müssen.
 - b. Im Konsensverfahren kann der Exekutivausschuss während einer Tagung bestimmen, eine Entscheidung zwischen seinen Tagungen gemäß den dafür bestimmten Verfahren und zeitlichen Vorgaben zu treffen;
 - c. Derartige Angelegenheiten können per Briefwahl oder per elektronischer Fernabstimmung unter folgenden Bedingungen entschieden werden:
 - i. Der Antrag für eine derartige Entscheidung wird zusammen mit Begleitunterlagen dem entsprechenden Leitungsgremium übermittelt, im Fall des Exekutivausschusses einschließlich einer Erklärung der außergewöhnlichen Umstände und der Bedeutung der Angelegenheit, die eine Beschlussfassung außerhalb einer Tagung erforderlich macht;
 - ii. Es wird ein Datum und eine Uhrzeit festgelegt, wann die Entscheidungen eingetragen werden sollen, im Fall des Exekutivausschusses frühestens zehn (10) Tage und spätestens einundzwanzig (21) Tage nach dem ursprünglichen Antrag auf Beschlussfassung, und im Fall des Zentralausschusses frühestens dreißig (30) Tage und spätestens fünfundvierzig (45) Tage nach dem ursprünglichen Antrag auf Beschlussfassung;
 - iii. Gleichzeitig mit dem Versenden der Frage zur Beschlussfassung wird für eine bestimmte Dauer als Anhörungsfrist eine für alle zugängliche elektronische Plattform eingerichtet; in dieser Anhörungsfrist steht die Plattform für Diskussionen, Fragen und Antworten zur Verfügung und ist vor der Beschlussfassung zugänglich. Tagesordnungspunkte und Verfahrensfragen müssen auf der elektronischen Plattform innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Beginn der Anhörungsfrist eingereicht werden, und sie müssen innerhalb

von zweiundsiebzig (72) Stunden danach vom Vorsitzenden entschieden werden. Nach Ablauf der Zeit, die als Anhörungsfrist festgelegt wird, und während der verbleibenden Tage der in Satzungsartikel XIX.12.c.ii festgelegten Frist werden die Entscheidungen auf der Plattform eingetragen. Für Anträge, über die per Briefwahl oder per elektronischer Abstimmung entschieden werden soll, dürfen keine Änderungen eingereicht werden.

- iv. Falls der Exekutivausschuss am Ende der als Anhörungsfrist festgelegten Zeit dem Zentralausschuss eine Frage vorlegt, kann die Leitung des Zentralausschusses, die die Diskussion angehört hat, das Verfahren abbrechen und die Frage dem Exekutivausschuss zur Neuformulierung vorlegen oder die Frage zurückziehen;
- v. Auf die eingetragenen Entscheidungen sollen nur die Stimmzähler Zugriff haben, die von der Leitung des Zentralausschusses unter den Mitgliedern des Exekutivausschusses bestimmt werden;
- vi. Ein Antrag gilt gemäß diesem Satzungsartikel als angenommen, wenn mindestens fünfundsiebzig Prozent (75 %) des entsprechenden Leitungsgremiums geantwortet haben und zwei Drittel (2/3) der Antwortenden eine Entscheidung zugunsten des Antrags eingetragen haben. Wenn weniger als fünfundsiebzig Prozent (75 %) antworten, darf der Antrag nicht elektronisch entschieden werden; keine der eingegangenen Entscheidungen wird berücksichtigt und die Angelegenheit wird auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung des Exekutivausschusses gesetzt.
- vii. Sieben (7) Tage nach Schließung der Abstimmungsfrist wird der Bericht über das Abstimmungsergebnis elektronisch verschickt, und dem Exekutivausschuss wird bei seiner nächsten ordentlichen Tagung Bericht erstattet;
- viii. Dieser Satzungsartikel darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Bestimmungen des Satzungsartikels VI.4.c außer Kraft setzt.

13. Sprachen

Die Arbeitssprachen des Ökumenischen Rates der Kirchen sind Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Der Generalsekretär hat im Rahmen des Möglichen für die mündliche Übersetzung jeder dieser Sprachen in die anderen Arbeitssprachen sowie möglichst auch für die schriftliche Übersetzung des Wortlauts der Anträge zu sorgen. Ein Teilnehmer kann nur dann in einer anderen Sprache reden, wenn er für die Verdolmetschung seines Beitrags

in eine der Arbeitssprachen gesorgt hat. Der Generalsekretär gewährt Teilnehmern, die auf Dolmetscher angewiesen sind, größtmögliche Unterstützung.

XX. Verfassungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können bei jeder Sitzung der Vollversammlung oder bei jeder Sitzung des Zentralausschusses von jedem Mitglied vorgeschlagen und gemäß den Verfahren in Artikel XIX.9 der Satzung beschlossen werden; wenn nicht das Konsens-, sondern Abstimmungsverfahren angewandt wird, gelten die Bestimmungen des Artikels XIX.10 der Satzung. In diesem Fall muss die vorgeschlagene Änderung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden angenommen werden. Abänderungen in Artikel I, VI und XX der Satzung sind nicht rechtswirksam, solange sie von der Vollversammlung nicht bestätigt worden sind. Alle Änderungsvorschläge müssen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung der Vollversammlung oder des Zentralausschusses, in der sie geprüft werden sollen, schriftlich eingereicht werden.

RICHTLINIEN FÜR DIE ORDNUNG DER SITZUNGEN DES ÖKUMENISCHEN RATES DER KIRCHEN

Die Bestimmungen über die Ordnung der Sitzungen (Satzungsartikel XIX) und diese Richtlinien sind für Sitzungen der Vollversammlung des ÖRK verfasst worden.

Sie sollen in gleicher Weise in den Sitzungen aller Leitungs- und beratenden Gremien des ÖRK angewandt werden.

1. Konsensverfahren¹

In der Zeit zwischen der Vollversammlung 1998 in Harare und der Vollversammlung 2006 in Porto Alegre nahm der Zentralausschuss eine Empfehlung der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK an, für die Entscheidungsfindung das Konsensverfahren anstelle des parlamentarischen Verfahrens anzuwenden. Genauer gesagt verabschiedete der Zentralausschuss 2005 Änderungen des Satzungsartikels, der die Bestimmungen über die Ordnung der Sitzungen beinhaltet.

Die Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen, einschließlich des geänderten Satzungsartikels XIX "Ordnung der Sitzungen", enthält Bestimmungen über die künftige Arbeitsweise aller Gremien des Ökumenischen Rates der Kirchen. Die vorliegenden Richtlinien sollen den Teilnehmenden helfen, die Möglichkeiten des Konsensverfahrens einzuschätzen. Es soll ferner einige andere Charakteristika des Ökumenischen Rates der Kirchen erläutern.

2. Die theologische Grundlage

Der ÖRK ist dazu berufen, in einer Welt, die von Spannungen, Antagonismen, Konflikten, Kriegen und Kriegsgeschrei (vgl. Matthäus 24,6) gezeichnet ist, Einheit zu bezeugen. In dieser Situation kann der ÖRK nicht nur durch seine Programme und Beschlüsse Zeugnis ablegen, sondern auch dadurch, wie er seine Aufgaben wahrnimmt. Er kann seine Satzung und seine Verfahrensweisen so gestalten, dass darin ein Glaube zum Ausdruck kommt, der "durch die Liebe tätig ist" (Gal 5,6). Das heißt, die Mitgliedskirchen und ihre Vertreter begegnen einander mit Respekt und trachten danach, miteinander in Liebe die Kirche zu erbauen (vgl. 1.Korinther 13,1-6; 14,12).

Einige Kirchen in der Welt, aber auch einige Bereiche im ÖRK selbst haben die Überzeugung gewonnen, dass Konsensentscheidungen das Wesen der Kirche, wie es im Neuen Testament beschrieben ist, zutreffender widerspiegeln als der "parlamentarisch" geprägte Entscheidungsprozess. Im

1. Im Interesse der Lesbarkeit wird im vorliegenden Text nur die männliche Form der verschiedenen Ämter verwendet, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass jede dieser Funktionen von einer Frau ausgeübt werden kann und in vielen Fällen auch ausgeübt wird (Anm. d. Übers.).

1. Korinther 12,12-27 spricht Paulus von den Gliedern des Leibes, die alle aufeinander angewiesen sind. In einem ganzheitlich funktionierenden Leib werden die Gaben seiner einzelnen Glieder zu einem Ganzen zusammengefügt. So auch in einem ökumenischen Leib: Er funktioniert dann am besten, wenn er die Fähigkeiten, die Geschichte, die Erfahrungen, das Engagement und die spirituelle Tradition aller seiner Glieder bestmöglich nutzt.

Konsensverfahren lassen mehr Raum für Beratung, Sondierung, Fragen und zum Nachdenken im Gebet und sind weniger starr als förmliche Abstimmungsverfahren. Dadurch, dass es die Förderung der Zusammenarbeit an die Stelle streitiger Debatten setzt, hilft das Konsensverfahren der Vollversammlung (oder Kommissionen und Ausschüssen), gemeinsam nach dem Geist Christi zu suchen. Statt danach zu trachten, in der Debatte den Sieg davon zu tragen, werden die Teilnehmenden ermutigt, sich aufeinander einzulassen und zu versuchen, "zu verstehen, was der Wille des Herrn ist" (Eph 5,17).

Das Konsensverfahren bei der Entscheidungsfindung ermutigt zugleich dazu, im Gebet aufeinander zu hören; es fördert die Verständigung zwischen den kirchlichen Traditionen. Gleichzeitig fordert es von den Teilnehmenden und von den Vorsitzenden Disziplin. Es muss natürlich auch Regeln geben. Das Ziel ist aber, Übereinstimmung zu erzielen, und nicht nur, den Willen der Mehrheit festzustellen. Wenn über einen Gegenstand Konsens erzielt worden ist, dann können alle, die daran mitgewirkt haben, mit Gewissheit sagen: "Es gefällt dem heiligen Geist und uns ..." (Apg 15,28).

3. Gemeinschaft aufbauen

Konsens zu erzielen, setzt die Bereitschaft voraus, gegenseitig in Demut und Offenheit und unter der Leitung des Heiligen Geistes nach dem Willen Gottes zu fragen. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die ihre gemeinsame Basis in Jesus Christus als Herrn und Heiland hat.² Deshalb ist jede Vollversammlung immer aufs Neue eine Gelegenheit, den Reichtum der Verbundenheit als Gemeinschaft in Christus zu bezeugen und auszusprechen. Durch die von den Mitgliedskirchen berufenen Delegierten "trachten sie danach zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes".³ Das setzt Anerkennung und Wertschätzung der Beiträge voraus, die von den anderen Teilnehmenden in die Tagung eingebracht werden. Wenn wir danach trachten, in den konkreten Fragen zu erkennen, was Gottes Wille ist (und dabei häufig von sehr unterschiedlichen Standpunkten ausgehen), erkennen wir an, dass jeder und jede Einzelne Gaben und Erkenntnisse von Gott erhalten hat und dass alle Beiträge Respekt und Würdigung verdienen.

Zu einer Vollversammlung kommen Menschen aus vielen verschiedenen Ländern, Kulturen und kirchlichen Traditionen zusammen. Es braucht Zeit,

2. ÖRK-Verfassung, Artikel 1

3. *Ebd.*

bis das Vertrauen und die Beziehungen aufgebaut worden sind, die wirkliche *koinonia* ausmachen. Wenn wir die Herrschaft Christi anerkennen und im täglichen Gebet und Bibelstudium auf Gottes Wort hören, werden die Bande der Gemeinschaft gefestigt. Unsere Verschiedenheit und Einheit in Jesus Christus wird gefeiert, wenn es uns am Rande des offiziellen Lebens der Vollversammlung immer besser gelingt, einander beim Essen, bei der Arbeit, in den Erholungspausen, im Gespräch und im mehr inoffiziellen gemeinsamen Gebet im gesamten Leben der Vollversammlung besser zu verstehen. So kann ganz allmählich Vertrauen wachsen.

4. Kleingruppen

Alle Delegierten einer Vollversammlung gehören während der ganzen Tagung einer Basisgruppe an, in der auch die Bibelstudien stattfinden. So können sie in dieser kleinen Einheit der großen Gemeinschaft *koinonia* erleben, wenn sie

- Gemeinschaftsbande knüpfen, die für gegenseitige Fürsorge und Unterstützung während der Zeit der Vollversammlung notwendig sind,
- sich in einem Umfeld, in dem Sorgen und Hoffnungen miteinander geteilt, in dem Gebetsanliegen formuliert und kritische Fragen gestellt werden können, sicher fühlen, und
- entdecken können, dass theologische Differenzen auch bereichern können und Vorurteile abgebaut werden, wo Freundschaft wächst.

In den Plenarsitzungen können Kleingruppen anderer Art gebildet werden. Gelegentlich kann es hilfreich sein, dass sich in einer kurzen Phase der Debatte etwa Tischgruppen (wie bei Zentralausschusstagungen möglich) oder in einem großen Plenarsaal drei oder vier Nachbarn derselben Sprachgruppe zusammensetzen. Komplexere Themen können nach einem kurzen Meinungsaustausch klarer werden und es können kreative Ansätze zur Lösung eines scheinbar unüberbrückbaren Dilemmas gefunden werden, wenn die Plenarsitzung dann wieder aufgenommen wird.

5. Art der Sitzungen

Zu Beginn jeder Sitzung kündigt der Vorsitzende an, ob es sich um eine allgemeine Sitzung, eine Anhörungssitzung oder eine beschlussfassende Sitzung handelt. Gelegentlich kann sich die Notwendigkeit ergeben, innerhalb derselben Plenarsitzung von einer Kategorie zu einer anderen überzugehen. In diesem Fall kündigt der Vorsitzende eine kurze Unterbrechung der Verhandlungen an und fordert zum Nachdenken im Gebet oder zu einem Lied auf.

a) Allgemeine Sitzungen

Allgemeine Sitzungen sind die offiziellen, feierlichen Veranstaltungen. Es finden keine Debatten oder Beschlussfassungen statt; der Inhalt wird vom Zentralausschuss oder vom Geschäftsausschuss im Voraus festgelegt.

b) Anhörungssitzung

In Anhörungssitzungen werden Informationen zu Berichten oder Vorschlägen vorgelegt. Mit Genehmigung des Vorsitzenden können sich alle Teilnehmenden (Delegierte und andere Personen, die Rederecht, aber kein Stimmrecht haben) an Anhörungssitzungen beteiligen. Der Vorsitzende ermutigt die Teilnehmenden, sich durch Fragen und Stellungnahmen mit einem breiten Spektrum von Standpunkten auseinanderzusetzen und sich über alle denkbaren Entscheidungsmöglichkeiten zu informieren, ehe über das weitere Vorgehen der Vollversammlung beraten wird.

Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann der Vorsitzende Rednern gestatten, das Wort im Laufe einer Diskussion mehr als einmal zu ergreifen. Die Teilnehmenden zeigen dem Vorsitzenden ihren Redewunsch an, indem sie sich zu einem Saalmikrofon begeben und warten, bis ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, oder sie äußern diesen Wunsch schriftlich durch einen Steward.

Der Vorsitzende kann den am Saalmikrofon Wartenden das Wort erteilen oder einem Teilnehmenden, der seinen Redewunsch schriftlich eingereicht hat. Teilnehmende, die Wortmeldungen schriftlich eingereicht haben, können sich den am Saalmikrofon wartenden Rednern anschließen. Der Vorsitzende kann den letzten Teil einer Anhörungssitzung dazu verwenden, diejenigen aufzurufen, deren schriftliche Wortmeldung zuvor unberücksichtigt geblieben ist.

In Anhörungssitzungen werden keine Beschlüsse gefasst, es sei denn, es wird ein Geschäftsordnungsantrag oder ein Verfahrensvorschlag oder ein Antrag auf Übergang zu einer beschlussfassenden Sitzung gestellt, falls Einvernehmen darüber besteht, dass ein bestimmter Gegenstand in derselben Sitzung abschließend behandelt werden soll.

c) Beschlussfassende Sitzungen

In einer beschlussfassenden Sitzung dürfen nur Delegierte das Wort ergreifen. (Delegierte werden für ihre Aufgabe, Beschlüsse zu fassen, von anderen Teilnehmenden mit entsprechenden Informationen ausgestattet, wenn der Gegenstand bereits in einer früheren Anhörungssitzung zur Sprache gekommen ist.) Redebeiträge sollen die Anträge konstruktiv weiterentwickeln; in dem Bemühen, dass in der Sitzung Einvernehmen über das weitere Vorgehen der Vollversammlung erzielt wird, soll jeder Redner auf die Argumente der anderen Redner eingehen.

Da der ursprüngliche Antrag im Laufe der Diskussion abgeändert werden kann, muss darauf geachtet werden, dass allen Beteiligten in jeder Phase der Debatte die jeweils geltende Fassung des Antrags klar ist und, falls erforderlich, Zeit zur Erläuterung eingeräumt wird. Der Aufzeichner der Sitzung⁴ hat dabei die wichtige Aufgabe, den Vorsitzenden hierbei zu unterstützen.

Das förmliche Abstimmungsverfahren für die wenigen Gegenstände, die in der Satzung vorgesehen sind, ist ebenfalls in der Satzung geregelt.⁵ In den seltenen beschlussfassenden Sitzungen, in denen eine Konsensentscheidung nicht zustande kommt, kann in der Sitzung in einem dringenden, aber streitigen Gegenstand auch das förmliche Abstimmungsverfahren angewandt werden.⁶

6. Die Aufgaben der Sitzungsvorsitzenden

Bei Sitzungen der Vollversammlung wird der Vorsitz von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen. Die Vorsitzenden werden vom scheidenden Zentralausschuss vor der Vollversammlung – notfalls während der Vollversammlung vom Geschäftsausschuss – bestimmt.⁷ Von den Vorsitzenden wird erwartet, dass sie sich mit dem Konsensverfahren auskennen und mit Ethos und Funktionsweise des Ökumenischen Rates der Kirchen vertraut sind.

Die Aufgaben der Vorsitzenden sind:

- Sitzungen so zu leiten, dass sie der Vollversammlung helfen, sich der Erkenntnis des Willens Gottes zu öffnen;
- zur Übereinstimmung zu ermutigen; und
- zu gewährleisten, dass durch die Art, in der die Beratungen stattfinden, den Erfordernissen und Zielsetzungen des ÖRK entsprochen wird.

Dabei sollen die Vorsitzenden

- den Austausch und die weitere Entfaltung der Gedanken ermöglichen und zu Vertrauen und Aufrichtigkeit in den Beiträgen ermutigen;
- Achtung und Unterstützung für alle Teilnehmenden gewährleisten;

4. Der Aufzeichner wird vom Geschäftsausschuss ernannt und hat die Aufgabe, die Debatten in den beschlussfassenden Sitzungen zu verfolgen, die Formulierung des sich abzeichnenden Konsens festzuhalten, einschließlich des endgültigen Wortlauts der gefassten Beschlüsse, und dem Vorsitzenden der Sitzung zu helfen, einen sich abzeichnenden Konsens zu erkennen. Aufzeichner helfen dem Vorsitzenden ferner, dafür zu sorgen, dass die vereinbarte endgültige Formulierung eines Vorschlags übersetzt und den Delegierten vorgelegt wird, bevor ein Beschluss gefasst wird. Normalerweise wird ein Delegierter zum Aufzeichner ernannt. Satzungsartikel XIX.5.

5. Satzungsartikel XIX.10

6. Satzungsartikel XIX.9.e und 9.f

7. Satzungsartikel XIX.3

- die Reaktion der Delegierten auf die einzelnen Redebeiträge sowie die sich abzeichnende Tendenz unter den Versammelten beobachten und diese zurück spiegeln;
- den Inhalt der Diskussion von Zeit zu Zeit zusammenfassen und der Vollversammlung helfen, einen Konsens anzusteuern;
- konstruktive Abänderungen von Anträgen anregen, die die Gedanken der Vorredner aufnehmen;
- falls Anlass dazu besteht, die Teilnehmenden auffordern, sich kurz mit den nächsten Nachbarn zu besprechen;
- in beschlussfassenden Sitzungen bei einer sich abzeichnenden Verständigung prüfen, ob die Teilnehmenden bereit sind, nach dem Konsensverfahren zu entscheiden.

Für den Ablauf von Sitzungen, die zum Konsens führen sollen, ist die Unparteilichkeit der Vorsitzenden von entscheidender Bedeutung. Zu diesem Zweck haben die Vorsitzenden,

- Sitzungen unter Hinweis auf die Sitzungsart einzuberufen;
- die Änderung der Sitzungsart, falls nötig, auch während einer Sitzung, anzukündigen und für eine kurze Unterbrechung der Sitzung zum Nachdenken im Gebet oder für ein Lied zu sorgen;
- bei der Auswahl der Redner, die sich schriftlich oder durch Einreihen vor den Saalmikrofonen zu Wort gemeldet haben, für eine sachgemäße Reihenfolge und ein faires Spektrum der Meinungsäußerungen zu sorgen;
- während der gesamten Sitzung laufend mit dem Aufzeichner in Kontakt zu stehen, um sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Veränderungen eines Antrags allen Teilnehmenden in angemessener Form zugänglich sind.
- Der Vorsitzende selbst nimmt nicht an der Beratung teil (sofern nicht Vorsorge getroffen ist, dass er während der Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand den Vorsitz niederlegt).
- Vorsitzende sind als Delegierte ihrer Kirchen in förmlichen Abstimmungsverfahren stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit gibt jedoch ihre Stimme nicht den Ausschlag.
- Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für beendet.

7. Festlegung der Tagesordnung

a) Tagesordnung für die Programmarbeit

Die breitgefächerten Ziele für die programmatische Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen werden auf Empfehlung des Ausschusses der Vollversammlung für Programmrichtlinien von der Vollversammlung festgelegt. Nach der Vollversammlung entwickelt der Zentralausschuss mit Unterstützung durch seinen Programmausschuss die Strategien für die Umsetzung diese Ziele und legt diese fest, er beschließt Programmstrategien und -ziele. Zwischen zwei Vollversammlungen hilft der Programmausschuss dem Zentralausschuss dabei, die Sichtweisen und Hoffnungen der Kirchen hinsichtlich der Programmarbeit zu hören, auf die wichtigsten Fragen zu antworten, die von den Kommissionen ermittelt werden, und die Ziele der Programmarbeit angesichts der sich verändernden Umstände und Bedürfnisse zu prüfen, abzuändern und weiterzuentwickeln. Der Exekutivausschuss stellt die Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Programmziele sicher.

Ein weiteres Beratungsgremium für den Zentralausschuss und seinen Exekutivausschuss ist der Ständige Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit (der aus der Arbeit der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK hervorgegangen ist). Zwischen den Tagungen der Vollversammlung unterstützt dieser Ausschuss den Prozess, in dessen Rahmen die Programmrichtlinien festgelegt werden, und sorgt für die Ausgewogenheit der Gesamtarbeit des ÖRK. Während der Vollversammlung berät er den Geschäftsausschuss.

b) Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung

Die Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung wird der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung vom Zentralausschuss (über seinen Planungsausschuss für die Vollversammlung) vorgeschlagen. Jeder Delegierte kann über den Geschäftsausschuss, der während der Vollversammlung für die Einbringung von Abänderungsanträgen zur Tagesordnung zuständig ist, Tagesordnungspunkte zu den Geschäften der Vollversammlung vorschlagen.

Jedes Leitungsgremium ist für einen bestimmten Geschäftsbereich zuständig, dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich:

- *Vollversammlung*: Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts des scheidenden Zentralausschusses, Wahl der Präsidenten, Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, Änderungen der Verfassung und Bestätigung bestimmter Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über allgemeine Richtlinien, einschließlich der Programmrichtlinien.
- *Zentralausschuss*: Wahl des Führungsteams des Zentralausschusses (Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende, Generalsekretär), Wahl

des Exekutivausschusses, Einsetzung von Kommissionen und Beratungsgruppen, Erarbeitung der institutionellen Richtlinien und Strategiepläne für Programme und Finanzen, Beginn und Beendigung von Programmen.

- *Exekutivausschuss*: Sicherstellung der Umsetzung der vom Zentralausschuss festgelegten strategischen Ziele, Überwachung der Finanzen, der institutionellen Risiken und der Verwaltung der Ressourcen, Überwachung der Programme und Aktivitäten, Ernennung von Mitarbeitenden.

In der Regel begleiten das Führungsteam des Zentralausschusses und der Exekutivausschuss die Festlegung der Tagesordnung für die Geschäfte der Vollversammlung oder des Zentralausschusses und sorgen dafür, dass rechtzeitig vor den Tagungen eine kommentierte Tagesordnung mit unterstützenden Dokumenten zur Verfügung steht. Kleinere Tagesordnungspunkte können direkt auf die Tagesordnung eines Unterausschusses gebracht werden, anstatt sie vor Überweisung an einen Unterausschuss zu eingehenderer Beratung erst in einer Plenarsitzung einzubringen. Um eine möglichst umfangreiche Kenntnis der zu beratenden Gegenstände zu gewährleisten, wird für alle Teilnehmenden eine kommentierte Tagesordnung der verschiedenen Weisungsausschüsse oder Unterausschüsse erarbeitet. Auf diese Weise können diejenigen, die einem bestimmten Unterausschuss nicht angehören, aber Anliegen oder Erkenntnisse zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt einzubringen haben, diese dem jeweiligen Unterausschuss mitteilen, ehe der betreffende Gegenstand zur Beschlussfassung an das Plenum zurückverwiesen wird.

Die Einbringung eines Gegenstandes durch einzelne Mitglieder der Leitungsgremien auf die Tagesordnung der Geschäfte einer Vollversammlung ist im folgenden Abschnitt 8, unter “Delegierte und Teilnehmende“, Unterabschnitt “Einbringung von Anträgen” geregelt.

8. Delegierte und Teilnehmende

a) Redebeiträge

Wünschen Teilnehmende in einer Plenarsitzung das Wort zu ergreifen, so zeigen sie das dem Vorsitzenden an und warten, bis sie aufgerufen werden. Dazu stellen sie sich auf Bitten des Vorsitzenden bei einem der Saalmikrofone an oder stellen durch einen Steward einen schriftlichen Antrag (unter Angabe ihres Namens, ihrer Kirche, ihres Landes und des Inhalts ihres Redebeitrags).

Wird ihnen das Wort erteilt, so richten sie ihre Rede an den Vorsitzenden. Die Teilnehmenden nennen ihren Namen, ihre Kirche, ihr Land und die Sprache, in der sie reden möchten, und geben (in Anhörungssitzungen) an, ob sie Delegierte oder andere Teilnehmende sind. Wird in einer der Arbeitssprachen

des ÖRK gesprochen, so wird für simultane Verdolmetschung Sorge getragen. Redner, die sich einer anderen Sprache bedienen möchten, haben selbst für Verdolmetschung zu sorgen.

Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt, damit in der Sitzung möglichst Viele zu Wort kommen können. Die Redner sollten sich zuvor sorgfältig überlegen, was sie sagen möchten, und das Wesentliche ihrer Argumente möglichst kurz darstellen.

b) Einbringung von Anträgen

Außerhalb der Sitzungen können die Teilnehmenden ihren Antrag bei einem Mitglied des Geschäftsausschusses stellen. Anträge können sich auf die Angemessenheit eines Antrags, seine Priorität auf der Tagesordnung oder die Art und Weise beziehen, in der er behandelt werden soll, sowie Anregungen für zusätzliche Punkte auf der vorgeschlagenen Tagesordnung enthalten.⁸

Während einer Anhörungssitzung können Verfahrensanhträge für die Behandlung eines Gegenstandes gestellt werden, wenn sich dies im Laufe der Erörterung als notwendig erweist. (Für Anhörungssitzungen gilt das Konsensverfahren.)

Delegierte können in einer beschlussfassenden Sitzung

- Fragen zum Verfahren stellen;
- das Ergebnis einer Abstimmung anfechten, wenn das Ergebnis angezweifelt wird; daraufhin werden sofort die Stimmen ausgezählt.
- eine geheime schriftliche Abstimmung beantragen; der Antrag bedarf der Unterstützung und einer Zweidrittelmehrheit, ehe so verfahren wird.
- Einspruch gegen die Behandlung eines Geschäftsordnungsantrags erheben. Der Vorsitzende fragt die Versammelten ohne Aussprache, ob die Delegierten dem Verfahren des Vorsitzenden zustimmen; sodann wird entweder im Konsensverfahren oder durch Abstimmung darüber entschieden (je nachdem, welches Verfahren zum gegebenen Zeitpunkt gilt).

Wenn ein Delegierter in einer Anhörungssitzung oder einer beschlussfassenden Sitzung der Auffassung ist, dass ein beratener Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis⁹ seiner Kirche widerspricht, ist dieser Gegenstand der Vollversammlung nach dem dafür vorgesehenen Verfahren zur Kenntnis zu bringen.¹⁰

8. Satzungsartikel XIX.6.a, XIX.6.c

9. Das Selbstverständnis einer Kirche mit Blick auf Glauben, Lehre und Ethik.

10. Abschnitt 12: "Sicherheitsventile"; Satzungsartikel XIX.6.d

c) Zuhören und Antworten (Ethos der Partizipation)

Das Konsensverfahren geht davon aus, dass sich alle Beteiligten während des jeweiligen Redebeitrags darum bemühen, die Leitung durch den Heiligen Geist zu erkennen. In diesem Sinne versuchen die Teilnehmenden auch, soweit wie möglich kreativ auf den Einsichten früherer Redebeiträge aufzubauen und stets das Ziel vor Augen zu haben, für die Vollversammlung einen Schritt nach vorn zu finden, dem die Versammelten zustimmen können.

Es wird davon ausgegangen, dass alle Redebeiträge redlich und der Überzeugung der Redner gemäß vorgetragen werden; deshalb sind alle Redner mit Respekt zu behandeln, auch wenn ihre Vorstellungen stark von den eigenen abweichen. Welche konkreten Beschlüsse zu bestimmten Gegenständen auch immer gefasst werden, stets wird das Wissen um den Reichtum und die Vielfalt der christlichen Kirche in den Versammlungen des ÖRK zunehmen.

Da nach dem Konsensverfahren zustande gekommene Entscheidungen in der Regel aus Anträgen hervorgehen, die in Anhörungssitzungen und beschlussfassenden Sitzungen weiterentwickelt worden sind, können keine Voten von Stellvertretern oder Abwesenden zugelassen werden, wenn die Auffassung der Versammelten festgestellt werden soll (oder wenn förmlich abgestimmt wird). Nur Anwesende und Mitwirkende können erkennen, welcher Weg in dieser Phase dem Willen Gottes entspricht.

Ebenso wenig darf ein Teilnehmer, der einem Unterausschuss zugeteilt ist und dort nicht mitgearbeitet hat, als ein bestimmter Bericht oder Gegenstand beraten wurde, generell keine Einwendungen gegen das Ergebnis erheben oder seine Minderheitsmeinung protokollieren lassen, wenn der betreffende Bericht danach dem Plenum vorgelegt wird. Der Ort für die Einwendungen wäre das kleinere Forum eines Ausschusses gewesen, in dem möglicherweise nach Anhörung weiterer Redebeiträge eine andere Schlussfolgerung gezogen worden wäre.

In Zentralausschusssitzungen, in denen sich ein Delegierter unter bestimmten Umständen vertreten lassen kann, ist der Delegierte verpflichtet, seinen Vertreter umfassend zu informieren.

d) Berichterstattung über die zustande gekommenen Entscheidungen (Eintreten für die Beschlüsse der Vollversammlung)

Die Teilnahme an einer Vollversammlung des ÖRK ist ein besonderes Privileg. Deshalb sind die Teilnehmenden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das, was sie bei der Vollversammlung erlebt haben, in ihren Heimatkirchen bekannt wird. Das bedeutet, dass sie für die Beschlüsse der Vollversammlung auch dann eintreten sollen, wenn sie sich in bestimmten Fällen andere Formulierungen gewünscht hätten.

Auch die reichen ökumenischen Begegnungen werden das künftige Engagement der Teilnehmenden im Leben ihrer Heimatkirche beleben!

9. Entscheidungsfindung – Konsens¹¹

a) Das Wesen des Konsenses

Das Konsensverfahren ist ein Verfahren, in dem die Übereinstimmung der Versammelten ohne Zuhilfenahme einer förmlichen Abstimmung gesucht wird. Konsens ist das Ergebnis eines aufrichtigen Dialogs, der von Respekt, gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragen ist und in dem im Gebet danach getrachtet wird, Gottes Willen zu erkennen.

Konsens ist erzielt worden, wenn

- alle Entscheidungsberechtigten sich auf ein Ergebnis verständigen (Einmütigkeit), oder
- eine große Mehrheit übereinstimmt und eine kleine Minderheit, für die das Ergebnis nicht die Entscheidung ist, die sie sich gewünscht hätten, dennoch akzeptiert, dass sie auf faire Weise angehört wurde, das Ergebnis respektiert und damit einverstanden ist, dass der Konsens als Meinung der Versammelten protokolliert wird.

Übereinstimmung ist nicht auf die Zustimmung zum Wortlaut eines Antrages beschränkt. Das *kann* so sein. Es kann aber auch ein anderer Konsens erzielt werden, wenn beispielsweise Übereinstimmung darüber erzielt worden ist, einen Antrag abzulehnen, einen Gegenstand zu weiterer Bearbeitung zu überweisen oder festzustellen, dass die christlichen Kirchen zu dem betreffenden Gegenstand unterschiedliche Positionen einnehmen.

Im Konsensverfahren gibt es keine formellen Abänderungsanträge. Die Redner können im Laufe der Diskussion andere Formulierungen für einen Antrag vorschlagen, und die Versammelten können sich über zusätzliche Veränderungen verständigen, wenn sich im Laufe der Debatte ein bestimmtes Ergebnis abzeichnet. Das Konsensverfahren setzt voraus, dass alle einander aufmerksam zuhören; das trägt dazu bei, den Willen Gottes für den weiteren Weg zu erkennen. Es sorgt dafür, dass die Delegierten respektvoll miteinander umgehen, weil sie davon ausgehen können, dass alle Delegierten das gemeinsame Ziel vor Augen haben.

b) Tendenzkarten

In großen Versammlungen kann es schwierig sein, alle Redebeiträge anzuhören und die Reaktion der Delegierten auf die einzelnen Redebeiträge einzuschätzen. Hier können Tendenzkarten sowohl in Anhörungs- als auch in beschlussfassenden Sitzungen hilfreich sein. Jeder Delegierte erhält zu diesem Zweck eine blaue und eine orangefarbene Karte.¹² Nach Beendigung eines Redebeitrages

11. Siehe Diagramm zum : Ablauf des Konsensverfahrens

12. Diese Farben sind gewählt worden, da auch Farbenblinde zwischen Orange und Blau

verschafft sich der Vorsitzende einen Überblick darüber, wie groß die Unterstützung für diese Meinungsäußerung ist, indem er die Delegierten auffordert, eine der Tendenzkarten diskret in Brusthöhe hochzuhalten – orange für Aufgeschlossenheit oder Zustimmung, blau für Distanz oder Ablehnung. Dadurch, dass der Vorsitzende den Versammelten jeweils mitteilt, welche Reaktion zu erkennen ist, kann er den Versammelten verständlich machen, welche Aspekte einer weiteren Klärung bedürfen, und auf diese Weise allmählich zu einem für alle annehmbaren Ergebnis hinführen.

Tendenzkarten können den Vorsitzenden auch darauf hinweisen, dass Delegierte der Ansicht sind, es solle in der Beratung fortgefahren werden – wenn ein Redner sich wiederholt oder nicht zur Sache spricht, oder wenn alle Argumente hinreichend vorgetragen worden sind. In diesem Fall können beide farbigen Karten gekreuzt in Brusthöhe gehalten dem Vorsitzenden so stillschweigend anzeigen, dass die weitere Debatte nicht hilfreich erscheint. Zeigt die Zahl der gekreuzten Karten an, dass viele Delegierte diese Ansicht teilen, kann der Vorsitzende den Redner auffordern, seinen Beitrag zu beenden, den nächsten Redner aufrufen, der einen anderen Standpunkt vertritt, oder prüfen, ob die Versammelten bereit sind, eine Konsensentscheidung zu Protokoll zu geben.

c) Kleine Gesprächsgruppen

Die Aufteilung in kleine Gesprächsgruppen kann die Mitarbeit intensivieren – die Teilnehmenden wenden sich in einer Plenarsitzung ihren nächsten Nachbarn derselben Sprachgruppe zu einem kurzen Meinungsaustausch zu. Häufig lässt sich dadurch einem sich abzeichnenden Festfahren der Debatte vorbeugen; wenn dann die Plenarsitzung fortgesetzt wird, haben sich möglicherweise neue Gesichtspunkte ergeben, die auf konstruktive Weise zu einem annehmbaren Ergebnis hinführen.

d) Prüfung, ob Konsens erzielt werden kann

Im Laufe der Debatte kann sich abzeichnen, dass mit Blick auf bestimmte Grundprinzipien Einigkeit herrscht und die Versammelten diese sofort bekräftigen können, bevor sie die Suche nach einer gemeinsamen Meinung bei den Aspekten des betreffenden Antrags fortsetzen, bei denen unterschiedliche Auffassungen herrschen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall feststellen, was als Grundkonsens erscheint, und das mit der Frage an die Versammelten überprüfen: „Gibt es zu diesem Aspekt in dieser Phase Einvernehmen?“ Die Delegierten werden sodann aufgefordert, ihre Tendenzkarten zu zeigen. Auf diese Weise kann der Vorsitzende feststellen, ob

unterscheiden können.

- alle einverstanden sind (orange); in diesem Fall wird die Konsentscheidung protokolliert, und die weitere Debatte kann sich auf die noch streitigen Aspekte konzentrieren; oder
- die Reaktion uneinheitlich ist (viele orangefarbene und blaue Karten); in diesem Fall ist eindeutig eine weitere Aussprache über den gesamten Komplex erforderlich
- nur zwei oder drei Delegierte in einem Gegenstand nicht einverstanden sind (die meisten zeigen die orangefarbene Karte, nur einer oder zwei die blaue); in diesem Fall fragt der Vorsitzende, ob die Betroffenen meinen, dass ihre Auffassungen ausreichend angehört worden sind, und ob sie die von den anderen eingenommene Position akzeptieren können und damit einverstanden sind, dass ein Konsens protokolliert wird, auch wenn eine Formulierung nicht der von ihnen gewünschten entspricht.

e) Wenn sich kein Konsens abzeichnet

Wenn sich nach einem angemessenen Versuch, zu Übereinstimmung zu gelangen, kein Konsens abzeichnet und die Versammelten über mehr als ein denkbare Ergebnis zerstritten sind, können sich die Versammelten unter anderem noch darüber verständigen (etwa unter Anleitung des Vorsitzenden):

- dass der Gegenstand an eine bestimmte Arbeitsgruppe überwiesen wird, die bei einer späteren Sitzung Bericht erstattet (wobei gewährleistet sein muss, dass durch die Mitglieder der Gruppe alle kontroversen Positionen vertreten sind);
- dass der Gegenstand einem anderen Gremium oder den Mitgliedskirchen zur weiteren Behandlung vorgelegt und bei dieser Vollversammlung nicht weiter beraten wird;
- dass christliche Kirchen über den betreffenden Gegenstand unterschiedlicher Auffassung sein können;
- dass der Gegenstand nicht weiter verhandelt werden soll.

f) Auf dem Weg zu einer dieser Schlussfolgerungen sollten verschiedene Fragen gestellt werden, zum Beispiel:

- “Muss über diesen Gegenstand heute noch entschieden werden?” Ist das nicht der Fall, so kann der Gegenstand auf eine spätere Sitzung vertagt werden (auf den nächsten Tag, die nächste Woche oder auf einen anderen Zeitpunkt). Die weitere Erörterung des Gegenstandes in einem Ausschuss oder eine informelle Diskussion unter den

Verfechtern der kontroversen Auffassungen kann die Versammelten in einer späteren Sitzung zu einer anderen Ebene der Verständigung führen. Falls sofort entschieden werden muss (und das kommt selten vor), können die Versammelten nicht durch Zustimmung oder Ablehnung über den vorliegenden Gegenstand entscheiden, sondern müssen nach einer Lösung suchen, die dem Zeitdruck Rechnung trägt. Es sind auch Übergangslösungen denkbar, bis sich die Versammelten auf einen Konsens in der ursprünglichen Frage verständigen können.

- “Kann über diesen Antrag entschieden werden, auch wenn einige Mitglieder (oder Mitgliedskirchen) ihn nicht unterstützen können?” Falls dies nicht der Fall ist, ist der Antrag, wie oben dargestellt, zu weiterer Bearbeitung zu überweisen. Wird dem zugestimmt, können die betreffenden Personen oder Mitgliedskirchen oder auch Teile des Ökumenischen Rates der Kirchen, die eine abweichende Auffassung vertreten, dennoch eine bestimmte Strategie oder ein Programm zulassen, ohne es selbst zu unterstützen. Das kann auch als “Enthaltung” gewertet werden. In gesellschaftlichen und politischen Fragen kann es für einige Mitgliedskirchen, Ausschüsse oder Kommissionen des ÖRK unter Umständen ratsam sein, eine bestimmte Auffassung zu äußern, ohne damit für den ganzen Rat zu sprechen.
- “Ist die Frage richtig gestellt worden?” Ist, wie bereits dargelegt, Übereinstimmung in einer Frage nicht zu erzielen, so sollte noch nicht von einem Scheitern gesprochen werden. Manchmal führt eine andere Fragestellung zum Konsens. Es kann etwa die Frage weiterhelfen: “Was können wir gemeinsam sagen?” Möglicherweise sind die Versammelten über eine bestimmte Erklärung zu einem schwierigen Problem unterschiedlicher Auffassung, finden es aber wichtig, ihre unterschiedlichen Sichtweisen und die Diskussionsergebnisse darzustellen. Es können sich in der betreffenden Erklärung grundsätzliche Aussagen finden, in denen wir miteinander übereinstimmen. Eine klare Darstellung dieser und eine Beschreibung der unterschiedlichen Schlussfolgerungen, zu denen Christen nach Erforschung ihres Gewissens gelangt sind, können ein gewichtiges Ergebnis einer solchen Debatte sein.

g) Wenn SOFORT entschieden werden muss

Für den Fall, dass eine Entscheidung nach Auffassung des Generalsekretärs, des Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses oder des Geschäftsausschusses so dringlich ist, dass sie noch vor dem Ende der Tagung getroffen werden muss, zeichnet sich in der Sitzung aber kein Konsens ab, sieht die Satzung vor, dass der Geschäftsausschuss den betroffenen Antrag

neu formuliert.¹³ Wird der Antrag in der neuen Fassung in einer späteren Sitzung wieder eingebracht, so sind die Delegierten verpflichtet, (im Konsensverfahren) darüber zu befinden, ob die Entscheidung noch während dieser Tagung gefällt werden muss und ob sie bereit sind, weiterhin nach einem Konsens über den neu formulierten Antrag zu suchen. Muss sofort entschieden werden und bleibt die Meinung über eine richtige Entscheidung jedoch geteilt, so können die Versammelten mit einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent (85%) beschließen, dass über den Gegenstand im förmlichen Abstimmungsverfahren entschieden werden soll.

10. Entscheidungsfindung im förmlichen Abstimmungsverfahren

a) Ausnahmen vom Konsensverfahren

Es wird erwartet, dass alle Entscheidungen des ÖRK im Konsensverfahren getroffen werden. Ausgenommen davon sind¹⁴

- Verfassungsänderungen
- Wahlen
- die Wahl des Veranstaltungsortes der Vollversammlung und
- die Annahme des Jahresabschlusses, der Berichte der Rechnungsprüfer und die Bestellung der Rechnungsprüfer.

Diese Gegenstände werden zunächst in einer Anhörungssitzung eingebracht, in der nach dem Konsensverfahren Fragen gestellt werden können und eine Aussprache möglich ist. Zu Beginn der beschlussfassenden Sitzung, in der darüber entschieden werden soll, kündigt der Vorsitzende an, dass durch Handzeichen oder mithilfe der Stimmkarten abzustimmen ist. Daraufhin gelten für den betreffenden Gegenstand vereinfachte Bestimmungen über das förmliche Abstimmungsverfahren¹⁵:

- Alle Anträge müssen von Delegierten eingebracht und von einem zweiten unterstützt werden.
- Der Einbringer darf zuerst dazu sprechen
- Abänderungen sind möglich; werden sie unterstützt, wird zusammen mit dem Antrag darüber beraten.

13. Satzungsartikel XIX.9.e

14. Satzungsartikel XIX.10.a

15. Satzungsartikel XIX.10; Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens

- Es darf jeweils nur einmal zu einem Antrag gesprochen werden; lediglich der Einbringer kann unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal auf Einwendungen eingehen.
- Die Rücknahme eines Antrags erfordert die Zustimmung der Versammlung.
- Jeder Delegierte kann Abschluss der Debatte beantragen, wenn ihm dazu vom Vorsitzenden das Wort erteilt wird.
- Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen oder die Stimmkarte: zunächst die Ja-Stimmen, danach die Nein-Stimmen und schließlich die Stimmenthaltungen.
- Wer mit der Minderheit stimmt oder sich der Stimme enthält, kann seine Meinung im Protokoll, im Sitzungsbericht und im Sitzungsprotokoll vermerken lassen.
- Frühere Entscheidungen der Versammlung können zu erneuter Beratung eingebracht werden.
- Geschäftsordnungsanträge und Verfahrensvorschläge sind zulässig.
- Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden (soweit für die Sitzung nichts anderes vorgesehen oder vereinbart ist).

b) Übergang vom Konsensverfahren zur förmlichen Abstimmung

Es wird äußerst selten notwendig werden, auf das förmliche Abstimmungsverfahren zurückzugreifen, wenn ein sofortiges Ergebnis dringend geboten ist und kein Konsens erreicht werden konnte. Beim Übergang vom Konsens- zum förmlichen Abstimmungsverfahren hat der Vorsitzende anzukündigen, dass der Übergang der Zustimmung einer Mehrheit von fünfundachtzig Prozent (85%) der anwesenden Delegierten bedarf.¹⁶

11. Verfahrensvorschläge und Geschäftsordnungsanträge

a) Verfahrensvorschläge

In einer Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzung sind alle Delegierten und in einer Anhörungssitzung auch alle anderen Teilnehmenden berechtigt, um Klärung des anstehenden Gegenstands zu bitten oder Vorschläge zum Verfahren zu machen. Diese Anträge können in der Sitzung beraten und es kann sofort darüber entschieden werden. Delegierte, die dies beantragen wollen, dürfen den Redner, der gerade das Wort hat, nicht unterbrechen, sondern müssen warten, bis ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.

16. Satzungsartikel XIX.9.f

b) Geschäftsordnungsanträge

Alle Teilnehmenden sind berechtigt, in Anhörungs- oder beschlussfassenden Sitzungen jederzeit Geschäftsordnungsanträge zu stellen, auch wenn dadurch ein Redner unterbrochen wird. Der Teilnehmende verschafft sich dadurch Aufmerksamkeit, dass er dem Vorsitzenden zuruft: "Antrag zur Geschäftsordnung!" Der Vorsitzende bittet den Teilnehmenden daraufhin, seinen Geschäftsordnungsantrag vorzutragen und (ohne Aussprache)

- entscheidet sofort darüber oder
- fordert die Vollversammlung auf, darüber zu entscheiden.
- Als Antrag zur Geschäftsordnung kann
- in Frage gestellt werden, dass das angewandte Verfahren satzungskonform ist. Die Satzung sieht vor, dass eine persönliche Erklärung abgegeben werden kann, wenn ein nachfolgender Redner den Beitrag eines Teilnehmenden falsch wiedergibt.
- Einspruch erhoben werden, wenn der Eindruck entsteht, dass ein Redner beleidigende oder abfällige Bemerkungen macht.
- beantragt werden, dass in geschlossener Sitzung weiterverhandelt wird, bis über den behandelten Gegenstand entschieden ist (bei geschlossenen Sitzungen haben alle Teilnehmenden, die nicht Delegierte sind, die Sitzung zu verlassen).

c) Wenn ein Teilnehmender gegen die Art der Behandlung eines Geschäftsordnungsantrags oder Verfahrensvorschlags durch den Vorsitzenden Einspruch erhebt, kann sich zunächst der Antragsteller dazu äußern und der Vorsitzende darf darauf erwidern, ehe die anwesenden Delegierten nach dem jeweils geltenden Verfahren über den Gegenstand entscheiden.

12. "Sicherheitsventile"

Die Suche nach Übereinstimmung der Versammelten über den weiteren Weg erfordert einige "Sicherheitsventile". Kein Delegierter und keine Mitgliedskirche soll sich in eine für sie inakzeptable Position gedrängt fühlen. Alle Meinungen genießen Wertschätzung und für den Fall, dass eine Minderheit nach sorgfältiger Abwägung und sorgfältigem Zuhören nicht akzeptieren kann, was sich als allgemeine Ansicht der Versammelten herausgebildet hat, gelten die folgenden Regeln zur erneuten Klarstellung:

a) Worüber wurde Konsens erzielt?

Es kann Konsens darüber erzielt worden sein, dass die Mitgliedskirchen in einer bestimmten Frage divergierende Auffassungen vertreten können. Deshalb werden die unterschiedlichen Sichtweisen im Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergegeben und gewürdigt.

b) Begriffsbestimmung – Konsens bedeutet nicht nur Einmütigkeit

Konsens ist nicht auf Einmütigkeit beschränkt. Er bezieht sich auch auf Situationen, in denen die große Mehrheit eine Auffassung teilt und nur eine kleine Minderheit nicht uneingeschränkt zustimmen kann, sich aber damit begnügt, dass ihr Standpunkt angehört, umfassend und fair erörtert wurde und die betreffende Kirche nicht davon beschwert wird, dass in der betreffenden Frage ein Konsens protokolliert worden ist.

c) Protokollierung von Minderheitsmeinungen

Auch nach ernsthaftem Bemühen um Übereinstimmung kann es gelegentlich vorkommen, dass Konsens nicht zu erzielen ist, der Gegenstand jedoch unverzüglich zu einem Ergebnis gebracht werden muss. Unter anderem kann in einer solchen Situation die Auffassung der Mehrheit der Delegierten akzeptiert werden, und die kleine Minderheit kann einen davon abweichenden Standpunkt zu Protokoll geben. Das ist der Fall, wenn diejenigen, die der großen Mehrheit nicht zustimmen können, das Ergebnis jedoch hinnehmen und von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Ablehnung der Entscheidung protokollieren und ihren Standpunkt im Sitzungsprotokoll vermerken zu lassen.

d) Ekklesiologisches Selbstverständnis¹⁷

Ist ein Delegierter der Meinung, dass der zu verhandelnde Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis seiner Kirche widerspricht, so kann er beantragen, dass über den Gegenstand nicht entschieden wird. Der Vorsitzende wird in Beratung mit dem betreffenden Delegierten und anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern der betreffenden Kirche oder Konfession den Rat des Geschäftsausschusses einholen. Besteht Einvernehmen darüber, dass der zu verhandelnde Gegenstand tatsächlich dem ekklesiologischen Selbstverständnis des Delegierten widerspricht, so gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Gegenstand von der Tagesordnung der beschlussfassenden Sitzung zu streichen ist und in einer Anhörungssitzung behandelt werden kann. Unterlagen und Protokoll der Debatten werden den Mitgliedskirchen zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt.

17. Satzungsartikel XIX.6.d

e) Mitgliedskirchen können auch nach Beendigung der Vollversammlung noch tätig werden

Wenn eine Mitgliedskirche nach Beendigung einer Vollversammlung feststellt, dass sie eine Entscheidung der Vollversammlung nicht mittragen kann, so kann sie das offiziell zu Protokoll geben.¹⁸

13. Sprachen

In der Regel gibt es bei Vollversammlungen fünf Arbeitssprachen – Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Die Teilnehmenden können sich einer anderen Sprache bedienen, wenn sie selbst für die Verdolmetschung in eine der Arbeitssprachen sorgen. Der Geschäftsausschuss wird solche Teilnehmenden dabei unterstützen, dass sie sich möglichst ungehindert äußern können.

14. Wahlverfahren

a) Vollversammlungsausschüsse

In der ersten beschlussfassenden Sitzung der Vollversammlung legt der Geschäftsausschuss Nominierungen für die Wahl der Mitglieder aller Vollversammlungsausschüsse vor (einschließlich des Nominierungsausschusses). Die Ausschüsse nehmen sofort ihre Arbeit auf.

b) Zentralausschuss

Vor der Vollversammlung werden alle Mitgliedskirchen gebeten, aus den Reihen der Vollversammlungsdelegierten Kandidaten für den Zentralausschuss zu benennen. Die Kirchen einer jeden Region werden ermutigt, sich untereinander zu beraten, und ein Kandidat, der von mehreren Kirchen unterstützt wird, hat für den Nominierungsausschuss mehr Gewicht.

- Während der Vollversammlung bieten Regionalsitzungen Gelegenheit zur Diskussion über bestimmte Nominierungen.
- Die Arbeit des Nominierungsausschusses wird von folgenden Grundsätzen geleitet:¹⁹
 - die persönliche Eignung der Betroffenen für die Aufgabe, für die sie nominiert werden;
 - eine gerechte und angemessene konfessionelle Vertretung;
 - eine gerechte und angemessene geographische und kulturelle Vertretung;

18. Satzungsartikel XIX.5.e

19. Satzungsartikel IV.4.c,d,e und f

- eine gerechte und angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Ökumenischen Rates;
 - die Nominierung ist für die Kirchen, denen die betreffenden Personen angehören, grundsätzlich annehmbar;
 - nicht mehr als sieben Personen von ein und derselben Mitgliedskirche;
 - eine gerechte und angemessene Vertretung von Laien sowie eine ausgewogene Vertretung von Männern, Frauen und jungen Menschen.
- Zu einem frühen Zeitpunkt während der Vollversammlung legt der Nominierungsausschuss der Vollversammlung einen ersten Vorschlag für das zu erwartende Profil des Zentralausschusses (ohne Namensnennungen) zur Prüfung und Billigung vor.
 - Danach erfolgt in einer Anhörungssitzung eine erste Lesung der Nominierungen und es wird zur Diskussion über die Liste insgesamt aufgefordert. In dieser Sitzung werden keine Änderungen der Namensvorschläge geprüft.
 - Die Delegierten können dem Nominierungsausschuss außerhalb der Plenarsitzung Änderungsvorschläge für bestimmte Nominierungen unterbreiten. Jeder Änderungsvorschlag muss schriftlich eingereicht werden, von sechs Delegierten aus mindestens drei Mitgliedskirchen unterschrieben sein, und jeder alternativ nominierte Kandidat muss als Gegenkandidat für einen bestimmten anderen Kandidaten vorgeschlagen werden. Alternativ nominierte Kandidaten müssen demselben demographischen Profil entsprechen (Region, Geschlecht, Alter etc.), es sei denn der alternativ nominierte Kandidat verbessert die angestrebte ausgewogene Vertretung.
 - Wenn die zweite Lesung der Nominierungsliste in einer beschlussfassenden Sitzung erfolgt, legt der Nominierungsausschuss einen Bericht über die vorgeschlagenen Änderungen der Kandidatenliste vor und weist auf die daraus resultierenden Abänderungen hin. Wenn die Vollversammlung nicht bereit ist, die Liste zu billigen, wird ein weiterer Zeitraum für Vorschläge außerhalb der Sitzung (wie oben beschrieben) eingeräumt und die Liste in einer späteren beschlussfassenden Sitzung zur Wahl vorgelegt.

c) Präsidenten

Vor einer Vollversammlung holen die ÖRK-Mitarbeitenden den Rat von regionalen ökumenischen Organisationen und von Regionaltagungen im Vorfeld der Vollversammlung zu geeigneten Namen ein, die dem Nominierungsausschuss

zur Prüfung und Vorbereitung der Nominierungen für die acht Präsidenten des ÖRK vorgelegt werden.

d) Abstimmung

Die Wahl erfolgt nach dem förmlichen Abstimmungsverfahren. [Wie folgt:]

1. Allgemeines

- a. Diese Bestimmungen über die Ordnung von Sitzungen gelten für Tagungen der Vollversammlung, des Zentralausschusses, des Exekutivausschusses und aller anderen Gremien des Ökumenischen Rates der Kirchen. Während der Vollversammlung beziehen sich die Begriffe “Präsident, Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender des Zentralausschusses” auf Personen, die diese Ämter im scheidenden Zentralausschuss innehaben. Während der Sitzungsperiode eines Zentralausschusses beziehen sich diese Begriffe auf die amtierenden Präsidenten und die Leitung des jeweiligen Zentralausschusses.
- b. “Delegierter” bezeichnet den offiziellen Vertreter einer Mitgliedskirche bei einer Vollversammlung, der Rederecht hat sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (Satzungsartikel IV.1.a). Bei Tagungen des Zentralausschusses bezeichnet “Delegierter” ein Mitglied des Zentralausschusses oder dessen Stellvertreter (Satzungsartikel VI.1.b.), der Rederecht hat sowie die Pflicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- c. “Teilnehmer” bezeichnet Delegierte wie auch Personen, die zur Vollversammlung oder zur Tagung des Zentralausschusses eingeladen werden und die Rederecht haben, aber nicht das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen (Satzungsartikel IV.1.b. und VI.2.).

2. Art der Sitzungen

Die Vollversammlung tagt in allgemeiner Sitzung, Anhörungssitzung oder beschlussfassender Sitzung. Der Geschäftsausschuss legt die Art der Sitzung nach der jeweils vorliegenden Tagesordnung fest.

a. Allgemeine Sitzungen

Allgemeine Sitzungen sind feierlichen Anlässen, gottesdienstlichen Versammlungen und Kundgebungen sowie offiziellen Ansprachen vorbehalten. In allgemeinen Sitzungen dürfen lediglich Gegenstände behandelt werden, die vom Zentralausschuss oder vom Geschäftsausschuss vorgeschlagen werden. In allgemeinen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

b. Anhörungssitzung

Anhörungssitzungen werden für Vorträge im Plenum, Ansprachen, den Dialog und Gedankenaustausch zur Entfaltung der Vorstellungen über

bestimmte Themen, für die Vertiefung der Gemeinschaft unter den Mitgliedskirchen und zur Konsensfindung über Gegenstände angesetzt, die bei der Tagung verhandelt werden sollen. Bei den Anhörungen soll ein möglichst breites Spektrum von Ansichten vorgestellt werden. In Anhörungssitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme der Entscheidung, zu einer beschlussfassenden Sitzung überzugehen, falls dies erforderlich ist, oder einen Antrag zur Geschäftsordnung oder Verfahrensvorschlag zu behandeln.

c. Beschlussfassende Sitzungen

Beschlussfassende Sitzungen sind für Gegenstände einzuberufen, die einer Entscheidung bedürfen, darunter:

- i. Beschluss der Tagesordnung
- ii. Vorschläge für Änderungen in der Tagesordnung
- iii. Ernennungen und Wahlen
- iv. Entgegennahme von Berichten oder Empfehlungen oder Beschlussfassung über diese
- v. Beschlussfassung über Empfehlungen oder Vorschläge von Ausschüssen oder Kommissionen sowie über Vorschläge aus Anhörungen
- vi. Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer, und
- vii. Verfassungs- oder Satzungsänderungen.

3. Vorsitz der Sitzungen

a. Die Vorsitzenden der Sitzungen der Vollversammlung werden vor der Vollversammlung vom scheidenden Zentralausschuss und während der Vollversammlung vom Geschäftsausschuss nach folgendem Verfahren bestellt:

- i. Bei allgemeinen Sitzungen führt einer der Präsidenten oder der Vorsitzende des Zentralausschusses den Vorsitz.
- ii. Bei Anhörungssitzungen führt einer der Präsidenten, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Zentralausschusses oder ein Delegierter mit besonderer Sachkunde in dem jeweiligen Anhörungsgegenstand den Vorsitz.
- iii. In beschlussfassenden Sitzungen führt der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses oder ein Vollversammlungsdelegierter, der Mitglied des scheidenden Zentralausschusses war, den Vorsitz.

b. Aufgaben der Sitzungsvorsitzenden:

- i. Einberufung der Sitzung unter Hinweis auf die Sitzungsart
- ii. Förderung und Anregung der Diskussion und des Dialogs zur Unterstützung des Gedankenaustauschs und der Entwicklung

- von neuen Ideen sowie Unterstützung der Versammlung bei der Konsensfindung;
 - iii. bei beschlussfassenden Sitzungen die Feststellung, ob sich in bestimmten Fragen Einvernehmen abzeichnet und ob die Versammelten bereit sind, nach dem Konsensverfahren zu beschließen;
 - iv. falls die Sitzungsart im Verlauf der Sitzung zu ändern ist, Bekanntmachung der Änderung und Unterbrechung der Sitzung, um darauf aufmerksam zu machen, dass die Art der Sitzung verändert wird; und
 - v. Beendigung der Sitzung.
- c. Der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Aufzeichner der Sitzung sicher, dass der sich herausbildende Konsens korrekt wiedergegeben ist und jede neue Formulierung der Versammlung umgehend bekannt gemacht wird.
- d. Alle Vorsitzenden unterziehen sich für die Leitung von Sitzungen nach dem Konsensverfahren einer einschlägigen Schulung, wie in der Satzung und den begleitenden Richtlinien beschrieben.

4. Vorsitz der Vollversammlung

Der Vorsitzende der Vollversammlung erklärt die Eröffnung, Unterbrechung und Vertagung der Vollversammlung.

5. Amtliches Protokoll, Aufzeichnungen und Berichte

- a. Für jede beschlussfassende Sitzung ernennt der Geschäftsausschuss Aufzeichner aus den Reihen der Delegierten. Sie haben die Aufgabe, die Debatten in den beschlussfassenden Sitzungen zu verfolgen, die Formulierung des sich abzeichnenden Konsens festzuhalten, einschließlich des endgültigen Wortlauts der gefassten Beschlüsse, und dem Vorsitzenden der Sitzung zu helfen, einen sich abzeichnenden Konsens zu erkennen. Aufzeichner helfen dem Vorsitzenden ferner, dafür zu sorgen, dass die vereinbarte endgültige Formulierung eines Vorschlags übersetzt und den Delegierten vorgelegt wird, bevor ein Beschluss gefasst wird.
- b. Für jede Anhörungssitzung wie auch für Ausschusssitzungen, die nicht offiziell protokolliert werden, ernennt der Geschäftsausschuss „Berichterstatter“, die einen Sitzungsbericht verfassen, einschließlich einer Darstellung der Hauptthemen und konkreten Vorschläge. Ein für eine Ausschusssitzung ernannter Berichterstatter kann als Aufzeichner dieser Sitzung fungieren.
- c. Der Geschäftsausschuss beauftragt Protokollführer mit der offiziellen Protokollierung von allgemeinen, Anhörungs- und beschlussfassenden Sitzungen einer Vollversammlung oder jeder anderen Tagung, für

die ein amtliches Protokoll erstellt werden muss. Das Protokoll enthält eine Aufzeichnung der Debatten, Anträge und Beschlussfassungen sowie in der Regel Verweise auf alle anderen vorliegenden Sitzungsberichte. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der jeweiligen Sitzung unterzeichnet und den Tagungsteilnehmenden zugestellt. Für jedes Protokoll mit Ausnahme des Protokolls der Vollversammlung gilt, dass es als angenommen angesehen wird, wenn in den sechs Monaten nach seiner Zustellung keine Einwände erhoben worden sind. Der Zentralausschuss bestätigt auf seiner ersten Volltagung nach der Vollversammlung das Protokoll der Vollversammlung.

- d. Über beschlussfassende Sitzungen wird in der Regel ein offizielles Protokoll geführt, werden Aufzeichnungen und/oder Berichte verfasst.
- e. Wenn eine Mitgliedskirche nach Beendigung einer Tagung erklärt, dass sie eine Entscheidung der Tagung nicht mittragen kann, kann sie ihre Einwände schriftlich einreichen und ihren Standpunkt im Protokoll oder dem Bericht einer darauf folgenden Tagung vermerken lassen. Die Entscheidung selbst wird durch dieses Vorgehen nicht rückgängig gemacht.

6. Tagesordnung

- a. Die Tagesordnung wird gemäß Artikel IV.3 und nach dem vom Geschäfts- und Programmausschuss sowie von sonstigen vom Zentralausschuss zu diesem Zweck eingesetzten Ausschüssen festgelegten Verfahren zusammengestellt. In der Regel liegen den Tagesordnungspunkten Berichte, Empfehlungen oder Vorschläge zugrunde, die zuvor sorgfältig beraten worden sind und vom Konsens der Gruppe oder des Ausschusses getragen werden, die bzw. der sie einbringt.
- b. Der Geschäftsausschuss sorgt dafür, dass der Vorsitzende vor jeder Sitzung, und wenn es ratsam erscheint in einer Sitzungspause, über die Geschäftsführung und über die Prioritäten der verschiedenen Tagesordnungspunkte informiert wird.
- c. Jeder Delegierte kann die Aufnahme eines Gegenstandes oder eine Abänderung der Tagesordnung vorschlagen. Wenn der Geschäftsausschuss dem Vorschlag nach Prüfung nicht zustimmt, kann der Delegierte den Vorsitzenden der Vollversammlung schriftlich um eine Entscheidung bitten. Der Vorsitzende unterrichtet die Vollversammlung zu einem geeigneten Zeitpunkt von diesem Vorschlag, und ein Mitglied des Geschäftsausschusses erläutert die Gründe für die Ablehnung. Der Delegierte kann seinen Vorschlag begründen. Der Vorsitzende stellt den Versammelten dann ohne weitere Aussprache die folgende Frage: Nimmt die Vollversammlung diesen Vorschlag an? Wenn die Vollversammlung dem Vorschlag zustimmt, legt der Geschäftsausschuss so schnell wie möglich Vorschläge für die

- Aufnahme des Gegenstandes oder die Abänderung der Tagesordnung vor.
- d. Fragen, die das ekklesiologische Selbstverständnis betreffen: Ist ein Delegierter der Meinung, dass der zu verhandelnde Gegenstand dem ekklesiologischen Selbstverständnis seiner Kirche widerspricht, so kann er beantragen, dass über den Gegenstand nicht entschieden wird. Der Vorsitzende wird in Beratung mit dem betreffenden Delegierten und anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern der betreffenden Kirche oder Konfession den Rat des Geschäftsausschusses einholen. Besteht Einvernehmen darüber, dass der zu verhandelnde Gegenstand tatsächlich dem ekklesiologischen Selbstverständnis des Delegierten widerspricht, so gibt der Vorsitzende bekannt, dass der Gegenstand von der Tagesordnung der beschlussfassenden Sitzung zu streichen ist und in einer Anhörungssitzung behandelt werden kann. Unterlagen und Protokoll der Debatten werden den Mitgliedskirchen zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt.
 - e. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels kann die Tagesordnung gemäß Artikel IV.3, IV.5 und VI.3.d vorgeschlagen, abgeändert und/oder angenommen werden.

7. Rederecht

- a. Teilnehmende, die in einer Anhörungssitzung das Wort ergreifen möchten, stellen bei dem Vorsitzenden schriftlich einen Antrag oder stellen sich an den Saalmikrofonen an, wenn der Vorsitzende dazu auffordert; sie dürfen jedoch nur reden, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- b. In beschlussfassenden Sitzungen der Vollversammlung oder des Zentralausschusses dürfen nur Delegierte das Wort ergreifen. Delegierte, die das Wort ergreifen möchten, stellen bei dem Vorsitzenden schriftlich einen Antrag oder stellen sich an den Saalmikrofonen an, wenn der Vorsitzende dazu auffordert; sie dürfen jedoch nur reden, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt.
- c. In Sitzungen der Ausschüsse oder Beratungsgremien, in denen sowohl Anhörungen stattfinden als auch Entscheidungen getroffen werden können, haben die Teilnehmer, die keine Delegierten sind, Rederecht, aber nicht das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
- d. Der Vorsitzende bestimmt die Redner und stellt dabei sicher, dass ein breites Spektrum von Meinungen gehört wird. Zur Reihenfolge der Redner kann er sich von einem kleinen Unterausschuss des Geschäftsausschusses beraten lassen. Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kann der Vorsitzende Rednern gestatten, das Wort mehr als einmal zu ergreifen.

- e. Ein Redner, dem der Vorsitzende das Wort erteilt, spricht von einem der Saalmikrofone aus. Er nennt zunächst seinen Namen, seine Kirche, sein Land und die Funktion, in der er an der Sitzung teilnimmt, und richtet das Wort ausschließlich an den Vorsitzenden.
 - f. Die Redezeit ist in der Regel auf drei Minuten begrenzt; der Vorsitzende kann jedoch nach eigenem Ermessen einem Redner zusätzliche Redezeit gewähren, wenn sprachliche oder andere Verständigungsschwierigkeiten auftreten oder die erörterten Themen ungewöhnlich komplex sind.
 - g. Verfahrensvorschläge – Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzungen: Sofern er einen Redner nicht unterbricht, kann ein Delegierter um Klarstellung des verhandelten Gegenstandes bitten oder Verfahrensvorschläge machen. Der Vorsitzende bemüht sich umgehend um Klarstellung oder geht auf den Vorschlag zur Verfahrensänderung ein.
 - h. Anträge zur Geschäftsordnung – Anhörungs- oder beschlussfassende Sitzungen: Mit Anträgen zur Geschäftsordnung kann in Frage gestellt werden, dass das angewandte Verfahren satzungskonform ist, Einspruch gegen abfällige Bemerkungen eingelegt werden, eine persönliche Erklärung abgegeben oder beantragt werden, dass in geschlossener Sitzung weiterverhandelt wird. Jeder Teilnehmer kann jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, auch wenn er dadurch einen Redner unterbricht. Der Teilnehmer verschafft sich dadurch Aufmerksamkeit, dass er aufsteht und dem Vorsitzenden zuruft: „Antrag zur Geschäftsordnung!“ Der Vorsitzende bittet den Teilnehmer daraufhin, seinen Antrag zur Geschäftsordnung vorzutragen, und trifft sofort (ohne Aussprache) eine Entscheidung.
 - i. Jeder Delegierte ist berechtigt, Einwände gegen Entscheidungen des Vorsitzenden über Verfahrensvorschläge zu erheben. In diesem Fall fragt der Vorsitzende ohne vorherige Aussprache die Versammelten: „Stimmen die Versammelten der Entscheidung des Vorsitzenden zu?“ Die anwesenden Delegierten entscheiden über diese Frage nach dem zu dem Zeitpunkt angewendeten Verfahren zur Entscheidungsfindung.
8. Konsensfindung: Feststellen einer gemeinsamen Meinung der Versammelten
- a. Das Konsensverfahren ist als Mittel anzusehen, in einem von gegenseitigem Respekt sowie gegenseitiger Unterstützung und Ermutigung getragenen Dialog ohne formelle Abstimmung die gemeinsame Meinung der Versammelten festzustellen und zu erkennen, welches Gottes Wille ist.
 - b. In der Regel werden Beschlüsse im Konsensverfahren gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

- c. Ein Konsens wird festgestellt, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:
 - i. alle Delegierten sind einverstanden (Einstimmigkeit), oder
 - ii. die Mehrheit der Delegierten ist einverstanden, und diejenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, begnügen sich damit, dass eine ausführliche und faire Aussprache stattgefunden hat, und erheben keine Einwände dagegen, dass der Vorschlag der allgemeinen Auffassung der Versammelten entspricht.
- d. Konsens bedeutet, dass über das Ergebnis einer Aussprache Einvernehmen besteht. Dabei kann es sich um Einvernehmen über die Annahme oder über die Abänderung eines Vorschlags handeln oder aber um Einvernehmen über ein anderes Ergebnis, beispielsweise über die Ablehnung eines Vorschlags, die Vertagung eines Gegenstandes, darüber, dass keine Entscheidung erzielt werden kann oder dass unterschiedliche Auffassungen bestehen können. Ist Konsens darüber erzielt worden, dass unterschiedliche Auffassungen über einen Gegenstand bestehen können, so werden diese unterschiedlichen Auffassungen in den endgültigen Wortlaut des Protokolls, des Sitzungsberichts und der Aufzeichnungen aufgenommen.

9. Entscheidungsfindung im Konsensverfahren

- a. Ein Vorschlag oder eine Empfehlung, die in einer beschlussfassenden Sitzung behandelt wird, kann bestätigt, abgeändert oder abgelehnt werden. Delegierte können Abänderungen vorschlagen, und der Vorsitzende kann eine gleichzeitige Aussprache über mehr als einen Abänderungsvorschlag zulassen. Die Herstellung einer gemeinsamen Meinung kann mehrere Schritte erfordern, wenn unterschiedliche Auffassungen geäußert werden. Im Verlauf der Aussprache kann der Vorsitzende die Versammelten bitten, die gemeinsamen Punkte zu bestätigen, bevor zur Diskussion über die Aspekte des Vorschlags aufgefordert wird, zu dem unterschiedliche Auffassungen geäußert worden sind.
- b. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Feststellung eines Meinungsbildes der Versammelten und im Interesse der Konsensfindung wird die Aussprache von dem für die Aufzeichnung der Sitzung bestellten Aufzeichner festgehalten. Zur Erleichterung der Teilnahme können Tendenzkarten an die Delegierten verteilt werden.
- c. Jeder Delegierte oder der Vorsitzende kann vorschlagen, den verhandelten Gegenstand zur weiteren Erörterung an eine geeignete Gruppe zu verweisen, in der das gesamte Meinungsspektrum vertreten ist. Zu diesem Vorschlag wird die Meinung der Versammelten festgestellt.

- Bei Zustimmung verträgt der Geschäftsausschuss die Behandlung des Gegenstandes auf eine spätere Sitzung.
- d. Wenn es scheint, dass die Versammelten nahe daran sind, sich über ein Ergebnis einig zu sein, stellt der Vorsitzende sicher, dass die Formulierung des Vorschlags (oder des im Laufe der Aussprache abgeänderten Vorschlags) von allen Delegierten verstanden wird, und stellt danach fest, ob ein Konsens hierüber erreicht ist. Stimmen im Einklang mit Artikel XIX.8.c.i alle Versammelten zu, so erklärt der Vorsitzende, dass Konsens erreicht worden und die Entscheidung damit zustande gekommen ist. Herrscht keine Einmütigkeit, so bietet der Vorsitzende denjenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, an, ihre Gründe darzulegen und anzugeben, ob sie sich mit einer Entscheidung gemäß Artikel XIX.8.c.ii einverstanden erklären können. Wenn ja, erklärt der Vorsitzende, dass ein Konsens erreicht wurde.
 - e. Sind alle Bemühungen um einen Konsens unternommen worden, ohne dass eine Übereinstimmung erzielt worden wäre, und ist ein Amtsträger oder der Geschäftsausschuss der Auffassung, dass noch vor Ende der Tagung eine Entscheidung gefällt werden muss, bittet der Vorsitzende den Geschäftsausschuss, einen Vorschlag dafür zu unterbreiten, wie der Gegenstand ein zweites Mal in neuer Form verhandelt werden kann. In einer späteren beschlussfassenden Sitzung, in der dieser neue Ansatz geprüft wird, entscheiden die Versammelten selbst darüber, ob eine Beschlussfassung auf dieser Sitzung notwendig ist. Wenn ja, wendet sie eines der folgenden Verfahren an, die auch schrittweise in der angegebenen Reihenfolge befolgt werden können:
 - i. Sie bemühen sich weiter um einen Konsens über den in neuer Form vorgelegten Vorschlag.
 - ii. Sie bemühen sich um eine Übereinstimmung unter der Mehrheit der Delegierten, wobei die Einwände der übrigen Delegierten protokolliert werden. In diesem Fall wird der Vorschlag als angenommen protokolliert, vorausgesetzt, dass sich jeder Delegierte, der dem Vorschlag nicht zustimmt, mit dem Ergebnis einverstanden erklären kann und das Recht hat, seine Auffassung in das Protokoll, den Sitzungsbericht und die Aufzeichnungen der Sitzung aufnehmen zu lassen.
 - iii. Sie gehen dazu über, über den behandelten Gegenstand im Abstimmungsverfahren zu entscheiden (Artikel XIX.10).
 - f. Wenn die Versammelten im Konsensverfahren über einen Gegenstand verhandeln, über den während derselben Tagung entschieden werden muss und über den noch kein Einvernehmen gemäß XIX.9.e.i oder XIX.9.e.ii besteht, kann der Vorsitzende einen Verfahrensvorschlag machen: "Die Versammlung möge jetzt über den Vorschlag abstimmen." Ausgenommen in Bezug auf Angelegenheiten, die in

Artikel XIX.6.d beschrieben werden (“Gegenstände, die das ekklesiologische Selbstverständnis betreffen“), gibt der Vorsitzende dann bekannt, dass über diese Verfahrensänderung abgestimmt wird. Die Delegierten stimmen sodann darüber ab, ob sie damit einverstanden sind, über den verhandelten Gegenstand im Abstimmungsverfahren zu entscheiden. Stimmen 85% der anwesenden Delegierten einem Abstimmungsverfahren zu, wird abgestimmt; stimmen weniger als 85% zu, wird nicht durch Abstimmung entschieden. Die Versammelten stimmen nun ab, ob die Debatte fortgesetzt werden soll, um doch noch eine Konsensentscheidung herbeizuführen, oder ob die Verhandlung beendet werden soll; hierfür ist wiederum die Mehrheit von 85% der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

10. Entscheidungsfindung durch Abstimmung

a. Einige Gegenstände erfordern eine Abstimmung und können nicht im Konsensverfahren entschieden werden. Dazu gehören:

- i. Verfassungsänderungen (Zwei-Drittel-Mehrheit);
- ii. Wahlen (einfache Mehrheit mit besonderen Bestimmungen für die Wahl des Generalsekretärs);
- iii. Auswahl des Tagungsortes für die Vollversammlung (einfache Mehrheit);
- iv. Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Berichte der Rechnungsprüfer und die Bestellung der Rechnungsprüfer (einfache Mehrheit).

b. Für Gegenstände, für die gemäß Artikel XIX.9.e.iii oder XIX.9.f ein Übergang vom Konsensverfahren zum Abstimmungsverfahren beschlossen wurde, und für Gegenstände, die gemäß Absatz a. dieses Paragraphen dem Abstimmungsverfahren vorbehalten sind, gilt das folgende Verfahren:

- i. Alle Anträge sind von Delegierten einzubringen und zu unterstützen; der Einbringer ist berechtigt, sich als Erster dazu zu äußern.
- ii. In der Aussprache, die sich einem unterstützten Antrag anschließt, darf jeder Delegierte nur einmal das Wort ergreifen, mit der Ausnahme, dass der Delegierte, der den Antrag eingebracht hat, am Schluss der Debatte zu Einwänden Stellung nehmen kann.
- iii. Jeder Delegierte darf einen Abänderungsantrag stellen; wird ein Abänderungsantrag unterstützt, so wird der Abänderungsantrag zusammen mit dem ursprünglichen Antrag verhandelt.
- iv. Nach Schluss der Debatte und nachdem auch der Einbringer die Möglichkeit hatte, von seinem Recht, zu antworten,

Gebrauch zu machen (Satzungsartikel XIX.10.b.ii), ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf, wobei er zunächst über die Änderungen abstimmen lässt. Wird diesen stattgegeben, so werden sie Bestandteil des ursprünglichen Antrags, über den anschließend ohne weitere Aussprache abgestimmt wird.

- v. Wünscht der Einbringer, im Verlauf der Debatte einen Antrag oder einen Abänderungsantrag zurückzunehmen, so holt der Vorsitzende die Zustimmung der Versammelten ein.
- c. Jeder Delegierte kann den Schluss der Debatte beantragen; dabei darf jedoch kein Redner unterbrochen werden. Wird der Antrag unterstützt, so stellt der Vorsitzende den Antrag unverzüglich ohne Aussprache zur Abstimmung. Stimmen dem zwei Drittel der Versammelten zu, so beginnt das Abstimmungsverfahren. Bei Ablehnung des Antrags wird die Debatte fortgesetzt; im weiteren Verlauf der Debatte kann erneut ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, jedoch nicht von dem Delegierten, der den ersten Antrag gestellt hat.
- d. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Hochheben der Tendenzkarten; der Vorsitzende fragt zunächst nach den Ja-Stimmen, sodann nach den Nein-Stimmen und zuletzt nach Stimmenthaltungen. Anschließend gibt der Vorsitzende sofort das Abstimmungsergebnis bekannt.
- e. Falls der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis anzweifelt oder sich aus anderen Gründen für eine Wiederholung der Abstimmung entscheidet oder ein Delegierter eine Wiederholung beantragt, findet unverzüglich eine nochmalige Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand statt, wobei die durch Handzeichen oder Hochheben der Tendenzkarte abgegebenen Stimmen ausgezählt werden. Der Vorsitzende kann zur Ermittlung der Stimmen und der Stimmenthaltungen Stimmzähler beauftragen. Jeder Delegierte kann über den jeweils vorliegenden Gegenstand geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beantragen; wird dieser Antrag unterstützt und findet er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, so wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis jeder Auszählung der Stimmen oder geheimen Abstimmung bekannt.
- f. Ein Antrag ist mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten, einschließlich derer, die sich enthalten haben, angenommen, sofern die Verfassung oder diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

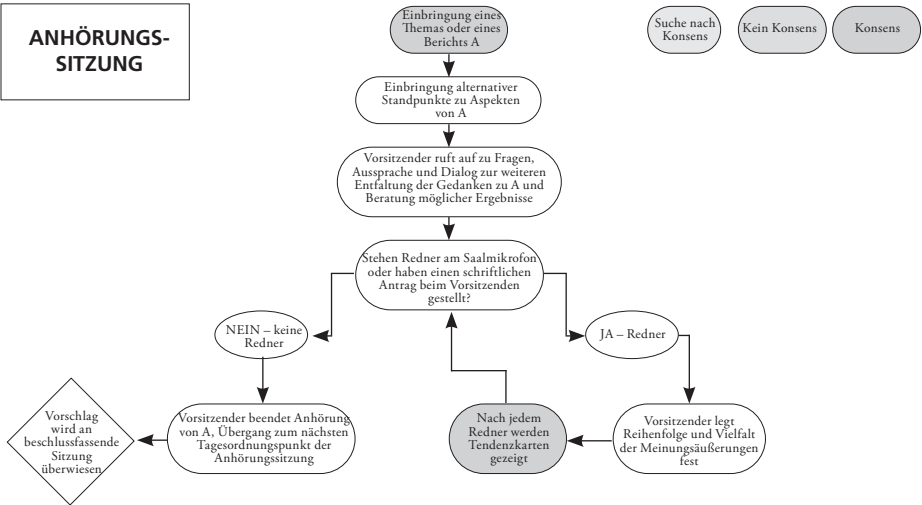
- g. Wenn der Vorsitzende sich an der Aussprache beteiligen will, übergibt er den Vorsitz der Sitzung an einen anderen Amtsträger, bis der Gegenstand verhandelt ist.
- h. Jeder als Delegierter stimmberechtigte Vorsitzende kann abstimmen; seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit jedoch nicht den Ausschlag.
- i. Jeweils zwei Delegierte, die mit der Mehrheit für einen zuvor angenommenen Antrag gestimmt haben, können beantragen, dass der Geschäftsausschuss der Versammlung eine nochmalige Behandlung des Gegenstandes vorschlägt. Der Geschäftsausschuss legt den Vorschlag in der nächsten beschlussfassenden Sitzung vor und kann sich dazu äußern, ob der Gegenstand nochmals behandelt werden soll. Die erneute Beratung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.
- j. Wer mit einer Minderheit gestimmt oder sich der Abstimmung enthalten hat, kann seine Auffassung im Protokoll, im Sitzungsbericht und/oder in der Aufzeichnung der Sitzung vermerken lassen.

11. Sprachen

Die Arbeitssprachen des Ökumenischen Rates der Kirchen sind Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Der Generalsekretär hat im Rahmen des Möglichen für die mündliche Übersetzung jeder dieser Sprachen in die anderen Arbeitssprachen sowie möglichst auch für die schriftliche Übersetzung des Wortlauts der Anträge zu sorgen. Ein Teilnehmer kann nur dann in einer anderen Sprache reden, wenn er für die Verdolmetschung seines Beitrags in eine der Arbeitssprachen gesorgt hat. Der Generalsekretär gewährt Teilnehmern, die auf Dolmetscher angewiesen sind, größtmögliche Unterstützung.

Diagramm zum: Ablauf des Konsensverfahrens

ANHÖRUNGS- SITZUNG



BESCHLUSSFAS- SENDE SITZUNG (Nur Delegierte)

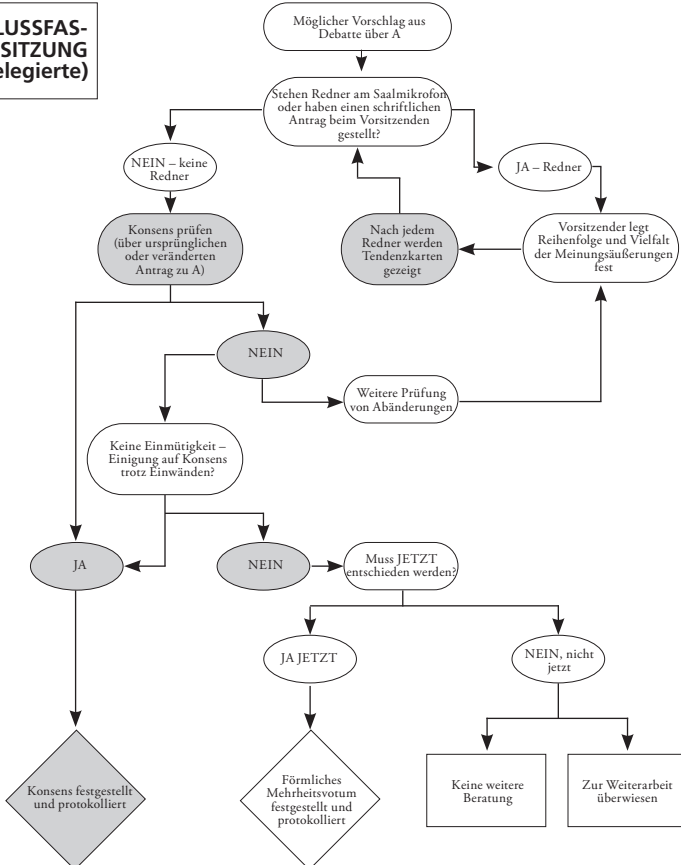
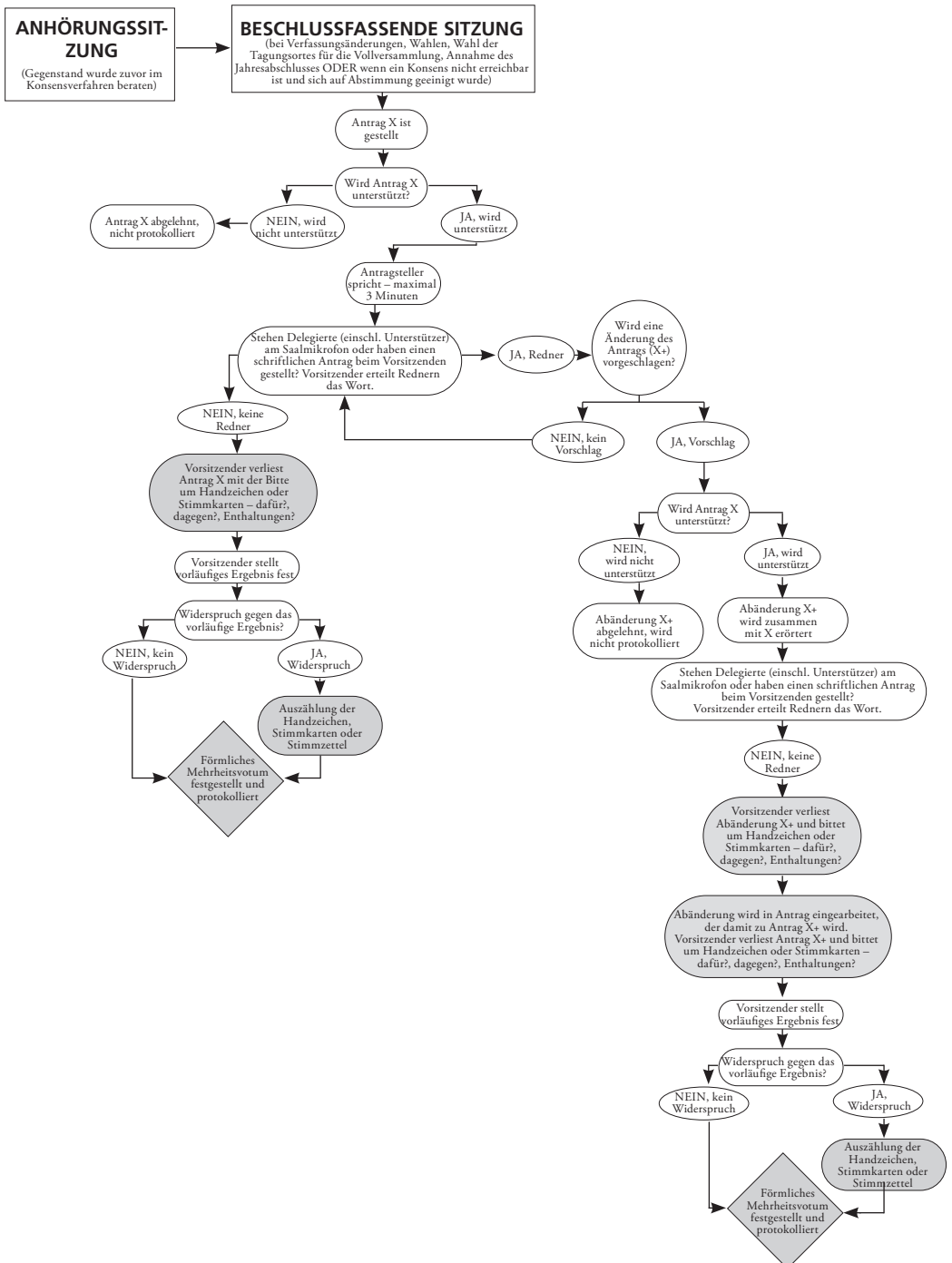


Diagramm zum Ablauf des Konsensverfahrens



WENN CHRISTLICHE SOLIDARITÄT SCHADEN NIMMT: EINE PASTORALE UND INFORMATIVE STELLUNGNAHME ZU SEXUELLER BELÄSTIGUNG

Christliche Gemeinschaft und Solidarität

Und der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein, und der Ertrag der Gerechtigkeit wird ewige Stille und Sicherheit sein (Jes 32,17).

Für Christen ist die Würde aller Menschen darin begründet, dass sie nach dem Bilde Gottes geschaffen sind. Bei ökumenischen Zusammenkünften sorgt eine offene und gastfreundliche Atmosphäre dafür, dass alle in vollem Umfang und gleichberechtigt mitwirken können. Der ÖRK ist bemüht, eine auf Solidarität und gegenseitiger Fürsorge beruhende Gemeinschaft aufzubauen, die sich gegen jede Form von Gewalt und Belästigung wendet. Der ÖRK fühlt sich verpflichtet, das Bewusstsein für sexuelle Belästigung zu schärfen, um Vorkommnisse dieser Art zu vermeiden und einen sicheren Raum zu schaffen, in dem alle Teilnehmenden sich frei von jeder Einschüchterung bewegen können. Wenn menschliche Sünde das Vertrauen in diese Gemeinschaft zerstört, sind wir als Christen und Christinnen aufgerufen, einander Beistand zu leisten und besonders denen zur Seite zu stehen, die um ihre Sicherheit, Würde und Rechte kämpfen. Gott ruft uns zu einem Leben in rechten Beziehungen zueinander - zum fürsorglichen und respektvollen Umgang mit jedem Menschen.

Kulturelle Verschiedenheit

Unsere kulturelle Vielfalt ist ein Faktor, der zur Stärkung unserer Gemeinschaft beiträgt. Wir schätzen sie zu Recht und dürfen stolz darauf sein. Doch wenn wir bei unseren Begegnungen auf diese Unterschiede stoßen, sollten wir nicht davon ausgehen, dass unsere eigene Lebens- und Verhaltensweise für andere ohne weiteres einsichtig ist oder sie anspricht. Es kann geschehen, dass Unterschiede wie Alter, Geschlecht, Kultur, Spiritualität, Religion, geistige oder körperliche Fähigkeit, Sprache, Kaste, ethnische Abstammung oder Klassenzugehörigkeit ein gegenseitiges Verständnis und eine wirkliche Kommunikation zu einer echten Herausforderung werden lassen. Wie kann ein/e jede/r von uns dazu ermutigt werden, die eigene Verantwortung ernst zu nehmen und sich bei den vielschichtigen und multikulturellen Beziehungen und Begegnungen in der Ökumene mit dem nötigen Feingefühl zu bewegen? Was einer Person als Zeichen eines normalen freundschaftlichen, ungezwungenen Umgangs gilt, kann in einer kulturell gemischten Gruppe, mitunter selbst unter Angehörigen

derselben Kultur bzw. derselben Herkunft, Missverständnisse erzeugen. Deswegen sollten wir in einem ökumenischen Umfeld besonders sorgfältig und sensibel miteinander umgehen. Die ökumenische Gemeinschaft steht vor der Aufgabe, angemessene Ausdrucksformen für die Freundschaft und menschliche Wärme zu finden, die wir füreinander empfinden, Ausdrucksformen, die als positiv und unbedrohlich erlebt werden.

Gewalt und Macht

Belästigung ist Ausdruck eines ungleichen Machtverhältnisses zwischen Menschen. Zur sexuellen Belästigung zählt auch die Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse oder Klasse, die das Opfer stark belastet und erniedrigt. Dazu kann es in Situationen kommen, in denen Überlegenheit und Machtmissbrauch zu mangelnder Achtung und zur Behandlung von Menschen als sexuelle Objekte führen. Ein solches Verhalten erniedrigt und zerstört letztlich die Würde der Person. Erfahrungsgemäß sind es meist Frauen, die das Gefühl haben, von Männern sexuell belästigt zu werden. Solche Belästigungen lassen sich nicht als isolierter Fall oder als persönliches Problem abtun. Es ist vielmehr ein Problem, das auf allgemeinere Verhaltensmuster und gesellschaftlich verbreitete Formen von Machtdynamik hinweist. Belästigung kann sich aber auch unter Personen desselben Geschlechts ereignen, und bisweilen fühlen sich Männer von Frauen belästigt.

Die Dekade zur Überwindung von Gewalt: Kirchen für Frieden und Versöhnung setzt die Verpflichtung der Kirchen in aller Welt fort, die institutionelle und individuelle Gewalt gegen Frauen zu überwinden. Sexuelle Belästigung hat sich als verbreitetste Ausdrucksform dieser Gewalt erwiesen. Fälle von sexueller Belästigung oder Gewalt bei kirchlichen und ökumenischen Tagungen haben die Kirchen und die ökumenische Bewegung veranlasst, sich um verantwortungsbewusste Reaktionen und Handlungsanweisungen zu bemühen. Viele Kirchen, Organisationen und Regierungen haben institutionelle und juristische Maßnahmen zum Schutz derer ergriffen, die Opfer der entmenslichenden Auswirkung von Gewalt und sexueller Belästigung geworden sind.

Diese Richtlinien sollen eine positive Grundlage zur Gestaltung einer christlichen Gemeinschaft im Zeichen der Solidarität bilden, auch wenn diese Solidarität unter uns Schaden genommen hat. Sie sollen Männer ermutigen, über ihre Einstellung zu Frauen nachzudenken, und Privilegierte aufgrund ihrer Rasse oder Klasse, ihres Geschlechts, ihres sozialen Status, ihrer Führungsposition und ihres Alters veranlassen, über den Geist der Gerechtigkeit und Gemeinschaft nachzudenken, wofür die ökumenische Bewegung steht. Diese Richtlinien verfolgen auch das Ziel, Einzelpersonen zu motivieren, ihre Würde geltend zu machen und zur Erneuerung der Gemeinschaft beizutragen. Was

können wir selbst in unserem Gottesdienst, bei unserer Arbeit und auf unseren Tagungen tun, damit eine versöhnte Gemeinschaft entsteht, in der wir einander achten und in der freien Entfaltung nicht behindern?

Was ist unter sexueller Belästigung und Aggression zu verstehen?

Sexuelle Belästigung reicht vom Pfeifen auf der Strasse und obszönen Telefonanrufen bis hin zur sexuellen Aggression. Sexuelle Gewalt schließt Vergewaltigung, Geschlechtsverkehr ohne Einwilligung sowie sexuelle Berührung ohne Einwilligung ein.

Mehrere Verhaltensweisen mit sexuellem Unterton können Formen sexueller Belästigung sein, wenn sie unaufgefordert und unerwünscht sind und besonders wenn sie wiederholt werden. So zum Beispiel anzügliche Blicke oder Bemerkungen, Neckereien oder Witze sexuellen Inhalts, Briefe, Anrufe oder Material sexuellen Charakters, ungefragtes Anfassen oder Annähern, Drängen auf Verabredungen oder Aktivitäten, die zweifelhafte Absichten vermuten lassen, oder das Angebot, gegen sexuelle Vergünstigungen seinen Einfluss geltend zu machen.

Entscheidend ist der persönliche Eindruck, die Tatsache, dass jemand die Verhaltensweise einer anderen Person als unerwünscht erfährt. Dieses Urteil mag jedoch von Person zu Person verschieden sein und vom jeweiligen Kontext abhängen. Anders ausgedrückt: Belästigung ist nicht unbedingt etwas, was eine Person zu tun beabsichtigt, sondern hat etwas mit der Frage zu tun, wie sich die Verhaltensweise einer Person auf das Empfinden und die Integrität einer anderen Person auswirkt.

Einige Hinweise zur Vermeidung und zum Umgang mit sexueller Belästigung

- Seien Sie sich Ihrer persönlichen Grenzen bewusst, die Sie für sich selbst im Kontakt mit anderen Personen setzen: welcher Ausdruck menschlicher Nähe ist für Sie der angemessene Ausdruck, bei dem Sie sich wohl fühlen?
- Weisen Sie jede unangebrachte Geste oder Berührung zurück.
- Achten Sie die persönlichen Grenzen der anderen. Sind Sie sich nicht sicher, fragen Sie die Person (z. B. "Ist es Ihnen recht, wenn ich Sie freundschaftlich umarme?")
- Sollten Sie belästigt werden, machen Sie dem Belästiger klar, dass sein Verhalten unerwünscht ist. Sie können mit einem Blick, mit Gesten oder mit Worten "nein" sagen.

- Belästigung ist nie die Schuld der belästigten Person. Belästigung ist wesentlich eine Form unerwünschter Verhaltensweise oder Zudringlichkeit. Sie hat nichts mit Zustimmung oder Einverständnis zu tun.
- Geht die Belästigung weiter und befinden Sie sich an einem öffentlichen Ort, protestieren Sie lauter, damit die Umstehenden aufmerksam werden.
- Vertrauen Sie auf Ihre Empfindung und Ihre Wahrnehmung, wenn das Verhalten einer anderen Person bei Ihnen Unbehagen auslöst. Menschen, die belästigt wurden, versuchen manchmal, eine rationale Erklärung für ihre Erfahrung zu finden oder das Ereignis vor sich zu verheimlichen.
- Sprechen Sie darüber mit Menschen, denen Sie vertrauen, damit der Name des Belästigers und sein anstößiges Verhalten bekannt wird. Dies ist wichtig, wenn Sie vermeiden wollen, dass es anderen Personen ähnlich ergeht. Schweigen kann wie eine Einladung zu weiterer Belästigung verstanden werden.
- Bei ernsthaften Fällen, in denen sich ein rechtliches Vorgehen oder andere Maßnahmen aufdrängen, kann ein mündlicher oder schriftlicher Bericht über die Vorgänge nützlich sein.
- Wenn Sie direkt oder indirekt Zeuge eines Aktes der Belästigung sind, umgeben Sie dieses Wissen nicht mit Schweigen. Gehen Sie auf die belästigte Person zu und fragen Sie sie, ob und wie Sie ihr helfen können. Sagen Sie es der belästigenden Person auf den Kopf zu, dass ihr Verhalten und ihre Worte anstößig sind und bei allen Beteiligten Unbehagen auslösen. In ernstesten Fällen zögern Sie nicht, Hilfe herbeizurufen.
- Sollten Sie persönlich Opfer einer Belästigung sein, wenden Sie sich bitte an das Solidaritätsteam, das in solchen Fällen einen geschützten Raum für Sie bereitstellt, wo Sie Ihre Situation und Ihre Empfindungen artikulieren können. Das Team wird Sie unterstützen und kann für die Zeit nach Ihrer Heimkehr angemessene Maßnahmen in die Wege leiten (indem es Sie z.B. über eine Ortsgemeinde mit einem örtlichen Beratungszentrum gegen sexuelle Belästigung und Aggression bzw. mit einer Solidaritätsgruppe in Verbindung bringt).

Schlusswort

Die Kirchen und der Ökumenische Rat der Kirchen sind aufgerufen, eine wahrhaft inklusive Gemeinschaft aufzubauen, die frei von Gewalt und Ungerechtigkeit ist. Sexuelle Belästigung und jede Form von Gewalt dürfen weder

geduldet noch entschuldigt werden. Die Täter werden für ihr Verhalten verantwortlich gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden.

Räumlichkeiten und Mitglieder des Solidaritätsteams werden auf der Vollversammlung bekannt gegeben.

Die Teilnehmer der Vollversammlung sollten auch beachten, dass sie den Verhaltenskodex der ÖRK-Vollversammlung unterzeichnen müssen, der unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://www.oikoumene.org/resources/documents/wcc-assembly-code-of-conduct>.

TEIL FÜNF

**Reflexionen von den Veranstaltungen vor
der Vollversammlung und Material von den
ÖRK-Programmen**



REFLEXIONEN VON DEN VERANSTALTUNGEN VOR DER VOLLVERSAMMLUNG UND MATERIAL VON DEN ÖRK-PROGRAMMEN

Wie bereits im Vorwort erwähnt, haben der Ökumenische Rat der Kirchen, seine Programme und Kommissionen, die vorbereitenden Tagungen zur ÖRK-Vollversammlung und die Partner des ÖRK seit der letzten Vollversammlung zahlreiche wichtige Berichte, Studien und Erklärungen veröffentlicht, die für die geplanten Erörterungen und Beratungen im Rahmen der Vollversammlung in Karlsruhe relevant sein werden. Zwar konnten aufgrund ihrer Länge, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder der Tatsache, dass sie anderweitig jederzeit verfügbar sind, nicht alle diese Dokumente und Texte an sich in dieses Buch aufgenommen werden, aber wir stellen Ihnen hier Links zu Online-Fassungen zur Verfügung und Sie können zudem über die Website mit dem Material für die Vollversammlung unter [oikoumene.org](https://www.oikoumene.org) auf die Dokumente zugreifen. Sie finden dort zum Beispiel:

- **Bericht der Interorthodoxen Konsultation für die Vorbereitung der 11. Vollversammlung** *Fünfzig Teilnehmende, darunter die Delegierten von 20 östlich-orthodoxen und orientalisch-orthodoxen Kirchen sowie Beobachterinnen und Beobachter und Beraterinnen und Berater, sind vom 10. bis 15. Mai 2022 zur Interorthodoxen vorbereitenden Tagung zur ÖRK-Vollversammlung in Zypern zusammengekommen. Sie machten sich Gedanken über die Lage der Einheit der orthodoxen Kirchen, die theologische Resonanz des Vollversammlungsthemas in der orthodoxen Glaubenstradition und dem orthodoxen Denken, die ontologische Grundlage der Menschenwürde und der Einheit von Menschen, und dachten darüber nach, wie die orthodoxen Kirchen und die ganze ökumenische Familie Zeugnis ablegen kann in Zeiten vieler bewaffneter Konflikte, des Klimawandels und weiterer Herausforderungen. <https://www.oikoumene.org/delresources/documents/report-of-the-inter-orthodox-pre-assembly-consultation>*
- **Botschaft der vorbereitenden Tagung der kirchlichen Dienste und Werke an die 11. Vollversammlung** *Die Vertreterinnen und Vertreter von kirchlichen Diensten und Werken, die mit Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen verbunden sind und der einen ökumenischen Bewegung in den Bereichen Mission, Diakonie, Nothilfe und Advocacyarbeit dienen, sind am 9. und 10. März 2022 zu einer Online-Tagung zur Vorbereitung auf die ÖRK-Vollversammlung zusammengekommen. Während sich die Beratungen auf drei wichtige Themenbereiche konzentrierten, mit denen die Menschheit und die Schöpfung aktuell konfrontiert sind – die Überwindung von Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit, den Vormarsch des Populismus und*

den Klimanotstand – haben die Teilnehmenden der vorbereitenden Tagung die aktuelle Zeit als einen guten Moment für transformierenden Wandel gewürdigt. <https://www.oikoumene.org/resources/documents/specialized-ministries-pre-assembly-message-to-the-wcc-11th-assembly> (nur in englischer Sprache)

- **Ökumenischer Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens: Auf dem Weg zu einer ökumenischen Theologie der Gemeinschaft** Seit dem offiziellen Start des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens auf der 10. ÖRK-Vollversammlung 2013 ist der Pilgerweg ein programmatisches Konzept für die ganze weltweite ökumenische Gemeinschaft gewesen. Dieses Dokument beschäftigt sich mit den auf diesem Pilgerweg gesammelten Erfahrungen, bei dem sich vier zentrale Themen herauskristallisiert haben: (1) Wahrheit und Trauma, (2) Land und Vertreibung, (3) Gendergerechtigkeit und (4) Rassengerechtigkeit. Es beschäftigt sich mit theologischen Reflexionen, die sich aus diesen Erfahrungen ergeben haben, und schlägt als Antwort eine ökumenische Theologie der Gemeinschaft vor. Die Entwicklung einer solchen ökumenischen Theologie der Gemeinschaft kann uns helfen, dem Ethos und der Verantwortung und Mission all jener, die sich auf einen Pilgerweg begeben, Ausdruck zu verleihen und Orientierung zu geben. Download des englischsprachigen Dokuments von der Globethics-Website.
- **Zu transformativem Handeln aufgerufen: Ökumenische Diakonie.** „Zu transformativem Handeln aufgerufen“ ist ein umfassendes Dokument und Rüstzeug für Kirchen und diakonische Werke, das die ÖRK-Gemeinschaft in ihrer fortdauernden Berufung zur gemeinschaftlichen Nachfolge ermutigen soll, und das den diakonischen Dienst der Kirchen neu ausrichtet, an seine biblischen und theologischen Wurzeln erinnert, aktuelle Trends nachzeichnet und einen sprachlichen und konzeptionellen Rahmen gestaltet, der Bindeglied zwischen der Arbeit der Kirchen und der Arbeit anderer säkularer, staatlicher und internationaler Dienste und Werke sein kann. <https://www.oikoumene.org/resources/publications/ecumenical-diakonia> (in englischer Sprache)
- **Gespräche auf dem Pilgerweg: Einladung zu einer gemeinsamen Erkundung des Themas menschliche Sexualität.** Die „Gespräche auf dem Pilgerweg“ laden die Mitgliedskirchen und andere ökumenische Organisationen und Einrichtungen ein, sich gemeinsam mit Fragen rund um das Thema menschliche Sexualität auseinanderzusetzen. Ziel des Dokuments ist es, einen Austausch unter allen Interessierten in den Kirchen und unter den Kirchen anzuregen und zu fördern. Es ist Dokument und Rüstzeug, das die Bemühungen der Kirchen unterstützen soll, die Themen rund um die menschliche Sexualität besser zu verstehen und sich eingehender damit auseinanderzusetzen; nach ausführlicher Beschäftigung mit den verschiedenen Aspekten der menschlichen Sexualität, wie sie in den Kirchen der ÖRK-Gemeinschaft gelebt wird, will es Informationen darüber zur Verfügung stellen, Reflexionen über verschiedene Quellen vorlegen,

die Grundlage für die Urteilsbildung zu Fragen der menschlichen Sexualität sein können, gemeinsame theologische Grundsätze für das Verständnis der menschlichen Sexualität skizzieren, die Zeichen der Zeit dafür festhalten, wie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt erlebt wird, und anhand von Beispielen aufzeigen, wie sichere Räume für einen Austausch zum Thema menschliche Sexualität geschaffen werden können. <https://www.oikoumene.org/resources/publications/conversations-on-the-pilgrim-way> (nur in englischer Sprache)

- **Kommt und Seht: Eine theologische Einladung zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens.** Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung Nr. 224 Das zugrunde liegende Sinnbild und das Leitmotiv für das Leben und die Arbeit der hier versammelten ökumenischen Gemeinschaft – und der Arbeit des ÖRK – ist in den letzten Jahren der Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens gewesen. Das Bild des Pilgerwegs verbindet eine vielgestaltige spirituelle Praxis der christlichen Glaubenstradition mit dem klaren Auftrag zu einer ökumenischen Auseinandersetzung mit den Problemen der Welt und einem Streben nach anhaltendem Frieden und wahrer Gerechtigkeit. Die ÖRK-Kommission für Glauben und Kirchenverfassung hat versucht, diese beiden, zuweilen stark voneinander abweichenden oder gar widersprüchlichen Vektoren zusammenzubringen und hat sich dafür mit den biblischen Wurzeln des Pilgerwegs, der tiefen Verankerung in den Glaubenstraditionen und seiner aktuellen Resonanz auseinandergesetzt, um eine Theologie für den Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens zu formulieren. <https://www.oikoumene.org/resources/publications/come-and-see> (in englischer Sprache)
- **Der Aufruf von Arusha zur Nachfolge.** Die Konferenz für Weltmission und Evangelisation des Ökumenischen Rates der Kirchen fand vom 8. bis 13. März 2018 in Arusha (Tansania) statt und hat dort diese abschließende Botschaft zur Nachfolge im Kontext der christlichen Mission und Evangelisation verabschiedet. Die Botschaft fängt den Geist und die inhaltliche Ausrichtung der Konferenz ein und richtet Mission und Evangelisation im Sinne einer verwandelnden christlichen Nachfolge neu aus. <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/the-arusha-call-to-discipleship>
- **Das Geschenk zu sein: Eine Kirche von allen und für alle.** Die fruchtbare theologische Untersuchung „Geschenk zu sein“, die 2016 vom ÖRK-Zentralausschuss verabschiedet wurde, verlagerte die Diskussionen über das Thema Behinderungen und die Kirchen von einfachen Überlegungen zu Inklusion hin zur Untersuchung der umfassenden Bedeutung, was es heißt, eine Person zu sein, einer Untersuchung des Werts eines Menschenlebens und der allgemeinen Auswirkungen der Beschränktheit und Vulnerabilität von Menschen. <https://www.oikoumene.org/resources/documents/the-gift-of-being> (in englischer Sprache)

- **Gemeinsam unterwegs sein, beten und arbeiten: 10. Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der Römisch-katholischen Kirche und des ÖRK**
Die Gemeinsame Arbeitsgruppe ist 1965 in der ersten Welle ökumenischen Eifers nach dem Zweiten Vatikanischen Konzils gegründet worden und setzt sich seither für gegenseitiges Verständnis und die Zusammenarbeit von ÖRK und der Römisch-katholischen Kirche ein. In der Zeit seit 2013 und der letzten ÖRK-Vollversammlung hat die Gruppe gemeinsam Zeugnis abgelegt und sich eingesetzt für engere Beziehungen und eine aktive programmatische Zusammenarbeit zwischen der katholischen Kirche und dem ÖRK. In ihrem letzten Bericht (Auszug weiter vorne in der vorliegenden Publikation), haben die Vorsitzenden die jüngsten Entwicklungen, ihr Verhältnis zum Pilgerweg sowie die Ergebnisse von zwei wichtigen Studien, die die Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben hat, zusammengefasst. <https://www.oikoumene.org/resources/publications/walking-praying-and-working-together>
- **Reihe zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens.** *Die Publikationen in der englischsprachigen Reihe zum Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens wurden zusammen mit Globethics.net veröffentlicht und stehen auf der ÖRK-Website unter <https://www.oikoumene.org/resources/publications> sowie auf der Globethics-Website unter <https://www.globethics.net/pjp-series> zum Download bereit. Sie beschäftigen sich mit theologischen Themen, Fragestellungen und einschlägigen regionalen Lebensrealitäten und umfassen unter anderem folgende Titel:*

 - *The Africa We Pray For: On a Pilgrimage of Justice and Peace*
 - *Transformative Spiritualities for the Pilgrimage of Justice and Peace*
 - *Towards an Ecumenical Theology of Companionship: A Study Document for the Ecumenical Pilgrimage of Justice and Peace*
 - *Seek Peace and Pursue It: Reflections on the Pilgrimage of Justice and Peace in Europe*
 - *Hate Speech and Whiteness: Theological Reflections on the Journey toward Racial Justice*
 - *Ecumenical Call to Just Peace: Holistic Approaches to Peace-building in the Context of the Pilgrimage of Justice and Peace*
- **Interreligiöse Solidarität im Dienst einer verwundeten Welt: Ein christlicher Aufruf zum Nachdenken und Handeln während der Corona-Krise und darüber hinaus.** *Im August 2020, haben der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) und der Päpstliche Rat für den interreligiösen Dialog gemeinsam das Dokument „Interreligiöse Solidarität im Dienst einer verwundeten Welt“ veröffentlicht. Es soll Kirchen und christliche Organisationen anregen, darüber nachzudenken, wie wichtig interreligiöse Solidarität in einer durch die COVID-19-Pandemie verwundeten Welt ist. Es bietet eine christliche Grundlage für*

interreligiöse Solidarität, die den Impuls geben und bekräftigen kann, einer Welt zu dienen, die nicht nur durch COVID-19 verwundet ist, sondern unter vielen anderen Wunden leidet. <https://www.oikoumene.org/de/resources/publications/serving-a-wounded-world-in-interreligious-solidarity>

- **Was die Kirchen über „Die Kirche“ sagen.** *Ein wichtiges Element der vergangenen Jahre war und ist die Rezeption des richtungweisenden Konvergenztextes „Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“ (2013). Die ÖRK-Kommission für Glauben und Kirchenverfassung hat hierzu einen Bericht erarbeitet und diesen im Rahmen der andauernden Gespräche der Kirchen über das Dokument 2021 veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung zweier Publikationen von „Was die Kirchen über ‚Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision‘ sagen“, wird mit diesem Text eine leicht verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse aus dem Prozess vorgelegt, der viele Jahre intensiven und hoffnungsvollen Zuhörens erforderte. Eine breite Palette an Themen und fruchtbaren Diskussionen im Haupttext sowie den Begleitpublikationen präsentieren einige Highlights und Eindrücke dessen, was diejenigen, die zugehört haben, aus dem Gehörten geschlossen haben, sowie Vorschläge aus den Kirchen für die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Ekklesiologie. <https://www.oikoumene.org/resources/publications/what-are-the-churches-saying-about-the-church>*
- **Kairos für die Schöpfung – Hoffnungsbekenntnis für die Erde (Die Wuppertaler Erklärung).** *Im Juni 2019 hat eine ökumenische Konferenz mit 52 Teilnehmenden aus 22 Ländern und vielen verschiedenen Konfessionen und Glaubenstraditionen in Wuppertal, Deutschland, stattgefunden. Die Teilnehmenden an diesem viertägigen Treffen unter der Überschrift „Together Towards Eco-Theologies, Ethics of Sustainability and Eco-Friendly Churches“ (Gemeinsam auf dem Weg zu Öko-Theologien, einer Ethik der Nachhaltigkeit und umweltfreundlichen Kirchen) haben betont, dass Gott unseren Planeten zwar nicht aufgegeben hat, die Erde aber „nicht länger in der Lage dazu zu sein [scheint], sich selbst zu heilen“. Die Symptome der Krise sind in allen Bereichen und Bausteinen des Lebens – Wasser, Erde, Luft und Feuer, und auch der klimabedingten Migration – für alle erkennbar. Die Wuppertaler Erklärung zeichnet die akuten Schreie des Planeten durch persönliche Geschichten von Menschen aus Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika, Nordamerika und Ozeanien nach. <https://www.oikoumene.org/sites/default/files/Document/KAIROS%20FC3%9CR%20DIE%20SCH%20C3%96PFUNG%20-%20Wuppertaler%20Aufruf%20deutsch.pdf>*
- **Christliches Engagement für die menschliche Würde und Menschenrechte stärken.** *Diese am 12. April 2022 veröffentlichte Botschaft der Konferenz über „Christliche Perspektiven zu menschlicher Würde und Menschenrechten“, die im Rahmen eines 2019 gestarteten Studienprozesses gemeinsam vom ÖRK,*

der VEM (Kirchengemeinschaft auf drei Kontinenten) und der EKD (eine der gastgebenden Kirchen der 11. ÖRK-Vollversammlung) organisiert wurde, beschäftigt sich mit der grundsätzlichen Bekräftigung der Menschenwürde. Für die Konferenz waren 47 Teilnehmende aus 22 Ländern vom 9. bis 12. April 2022 in Wuppertal, Deutschland, und online zusammengekommen. Sie können die Botschaft von der Globethics-Website herunterladen.

- **Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und populistischer Nationalismus.** Die folgende Botschaft von der Konferenz „Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und populistischer Nationalismus im Kontext globaler Migration“, die vom Dikasterium für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen (Vatikanstadt) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (Genf) in Zusammenarbeit mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen (Vatikanstadt) vom 18. bis 20. September 2018 in Rom gemeinsam ausgerichtet wurde, beschäftigt sich mit einem Phänomen, das zugleich uralte und frappierend aktuell ist. <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/message-from-the-conference-xenophobia-racism-and-populist-nationalism-in-the-context-of-global-migration>
- **Grundsätze für Geschlechtergerechtigkeit im ÖRK.** Der Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) hat auf seiner Tagung im Februar 2022 eine Reihe von Grundsätzen für Geschlechtergerechtigkeit verabschiedet, die den Ansatz des ÖRK beim Thema Gendern klar definieren. Sie wurden von einer Beratungsgruppe für Geschlechterfragen seit August 2018 erarbeitet und müssen im Kontext des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens des ÖRK betrachtet werden, der eine Reise des Lernens und des Zeugnisses sowohl in unseren Organisationen als auch in unserer Mission und unserem Zeugnis als einzelne Kirchen betont. In Grundsatz 10 heißt es: „Wir erkennen an, dass zwar nicht alle an dem gleichen Punkt der Reise sind, wir aber dennoch danach streben, einander in Gegenseitigkeit, Liebe und Respekt zu begleiten und zu beraten.“ <https://www.oikoumene.org/resources/documents/gender-justice-principles-with-code-of-conduct> (in englischer Sprache)
- **Engagement der Kirchen für Kinder: Gemeinsames Engagement der Kirchen für Kinder auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens.** Das 2017 veröffentlichte Dokument „Engagement der Kirchen für Kinder“ richtet sich als offene Einladung an die Mitgliedskirchen und Partner des ÖRK. Gleichzeitig ist es als lebendiges Referenzmaterial zu verstehen, das der ÖRK auf der Grundlage der Reaktionen und Erfahrungen der Mitgliedskirchen nach und nach weiterentwickelt wird. Die Initiative zu seiner Erarbeitung wurde angestoßen durch die Botschaft der 10. ÖRK-Vollversammlung, die im November 2013 in Busan (Korea) stattgefunden hat, die dazu aufrief, sich als integralen Bestandteil des ökumenischen Engagements im Rahmen des Pilgerwegs der Gerechtigkeit

und des Friedens auch mit den Bedürfnissen von Kindern zu befassen. <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/churches-commitments-to-children>

- **Globale ökumenische Gesundheitsstrategie.** Diese 2017 formulierte übergreifende ökumenische Strategie erinnert an den jahrtausendealten Heilungsdienst der Kirche und illustriert eine Fortsetzung des umfassenden Engagements der Kirchen und ihrer Organisationen und Werke in den vielen Aspekten – medizinische, pastorale, diakonische – der Gesundheitsfürsorge und der Förderung von Gesundheit und der Unversehrtheit aller Menschen. <https://www.oikoumene.org/resources/documents/ecumenical-global-health-strategy>
- **Neues Kommunikationspapier für das 21. Jahrhundert: Eine Vision der digitalen Gerechtigkeit.** Die tiefgründigen und vielfältigen Fragen, die der rasante Aufstieg und die allgegenwärtige Präsenz der digitalen Medien aufgeworfen haben, haben Auswirkungen auf alle Menschen und werfen nicht nur Fragen und Probleme hinsichtlich des Zugangs dazu auf, sondern auch Fragen und Probleme bezüglich Gerechtigkeit, Gleichberechtigung, demokratischer Werte und Wahrheit. Diese Themen und die Rolle der Kirchen im Umgang mit ihnen sind in diesem Dokument mit Bedacht formuliert und werden auch direkt bearbeitet; sie werden zudem Teil der Erörterungen und Beratungen der 11. ÖRK-Vollversammlung sein. <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/a-new-communications-paper-for-the-21st-century-a-vision-of-digital-justice>
- **Liebe und Zeugnis: Den Frieden unseres Herrn Jesus Christus in einer religiös pluralistischen Welt verkündigen und Witness: Proclaiming the Peace of the Lord Jesus Christ in a Religiously Plural World.** Diese Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung Nr. 230, gebilligt 2017, enthält auch eine Einladung, sich über die Rolle von Frieden Gedanken zu machen, weil die Kirche in einer Welt mit vielen Religionen lebt und arbeitet. Sie arbeitet die Erkenntnisse aus dem Dokument „Come and See“ (Kommt und Seht) zu den Themen Frieden und religiöse Pluralität genauer heraus und fragt, was unsere vielen verschiedenen Glaubensstraditionen auf unserem gemeinsamen Weg hin zu sichtbarer Einheit – einem Engagement, das unverzichtbarer Teil des Pilgerwegs der Kirche ist – gemeinsam über die Begegnung mit anderen Religionen sagen können. Wie ist die pilgernde Kirche angesichts von religiöser Pluralität auf eine Art und Weise unterwegs, die für Freude, Frieden und Versöhnung in der Welt sorgt? Welche Auswirkungen haben diese Reflexionen auf das Streben nach der Einheit von Christinnen und Christen? <https://www.oikoumene.org/resources/publications/love-and-witness> (in englischer Sprache)

- **Bebauen und behüten: Eine ökumenische Theologie der Gerechtigkeit für die Schöpfung.** *Studie der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung Nr. 226. Der besorgniserregende Klimawandel verlangt, dass der Weg der Kirchen hin zu sichtbarer Einheit auch einen fortwährenden Dialog mit einer Theologie der Gerechtigkeit für und innerhalb der Schöpfung umfassen und danach streben muss, die Früchte dieses Dialogs in die Praxis umzusetzen. Dieses theologische Dokument will zeigen, wie der christliche Glaube an Gott, den Schöpfer, Erlöser und Heilmacher, zu einem engagierten Umgang mit der Umweltzerstörung unserer Zeit anregen kann.* <https://www.oikoumene.org/resources/publications/cultivate-and-care> (in englischer Sprache)
- **Was sagen wir, wer wir sind? Die christliche Identität in einer multireligiösen Welt.** *Vielleicht mehr als je zuvor begegnen wir in unserer globalisierten Welt Menschen, die einen anderen Glauben oder eine andere Religion haben als wir. Wenn die Beteiligten empathisch sind, können derartige Begegnungen viel über ihr Leben und ihre Einsatzbereitschaft preisgeben. Wie aber verändern sie unsere eigene Identität und verlebendigen sie unseren eigenen Glauben? Was sagen wir vor dem Hintergrund solcher interreligiöser Begegnungen, wer wir sind? Dieser kurze Text, der die Ergebnisse einer langen und umfangreichen Konsultation resümiert, die der Ökumenische Rat der Kirchen organisiert hat, macht Vorschläge, wie wir unseren Glauben durch den interreligiösen Dialog und die interreligiöse Zusammenarbeit vertiefen und uns mit spannenden neuen Perspektiven auf unsere traditionellen christlichen Glaubensüberzeugungen auseinandersetzen können. Ernst gemeintes Engagement mit Andersgläubigen kann dazu führen, dass wir unsere eigene Glaubensidentität besser verstehen und sogar das Mysterium Gottes intensiver wahrnehmen.* <https://www.oikoumene.org/resources/publications/who-do-we-say-that-we-are>

DIE ZEITPLAN DER VOLLVERSAMMLUNG

Eröffnungstag, Mittwoch, 31. August 2022

08.30 – 10.00		Akkreditierung	
10.00 – 11.00	(60 Min.)	Orientierungsplenum	Gartenhalle
11.00 – 11.30	(30 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsort
11.30 – 13.00	(90 Min.)	Eröffnungsplenum	Gartenhalle
13.00 – 14.30	(90 Min.)	Mittagessen	Festplatz
14.30 – 16.00	(90 Min.)	Berichte der Vorsitzenden	Gartenhalle & des Generalsekretärs
16.00 – 17.00	(60 Min.)	Willkommenssitzung Deutschlands	Gartenhalle
17.00 – 17.30	(30 Min.)	Pause	Gottesdienstzelt
17.30 – 19.00	(90 Min.)	Eröffnungsgottesdienst	Gottesdienstzelt
19.00 – 20.30	(90 Min.)	Abendessen	Festplatz
20.30 – 21.00	(30 Min.)	Bewegung zum Marktplatz	Marktplatz
21.00 – 22.30	(60 Min.)	Marktplatz-Unterhaltung	Marktplatz

Donnerstag, 1. September 2022

07.00-08.15		Geschäftsausschuss (täglich)	
08.30-09.15	(45 Min.)	Morgenandacht	Gottesdienstzelt
09.15-09.45	(30 Min.)	Bewegung	
09.45-11.15	(90 Min.)	Thematisches Plenum 1	Schwarzwaldhalle
11.15-12.00	(45 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Home Groups 1	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Bibelarbeit im Plenum 1	Schwarzwaldhalle
13.15-15.00	(105 Min.)	Mittagessen	Festplatz
15.00-16.30	(90 Min.)	Geschäftsplenum 1	Gartenhalle
16.30-17.00	(30 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
17.00-18.15	(75 Min.)	Ökumenische Gespräche 1	Diverse Veranstaltungsorte
18.15-18.30	(15 Min.)	Bewegung	
18.30-19.00	(30 Min.)	Abendandacht	Gottesdienstzelt
19.00-19.15	(15 Min.)	Bewegung	
19.15-20.45	(90 Min.)	Konfessionelle Treffen	Diverse Veranstaltungsorte
20.45-22.15	(90 Min.)	Abendessen	Festplatz

Freitag, 2. September 2022

08.30-09.15	(45 Min.)	Morgenandacht	Gottesdienstzelt
09.15-09.45	(30 Min.)	Bewegung	
09.45-11.15	(90 Min.)	Thematisches Plenum 2	Schwarzwaldhalle
11.15-12.00	(45 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Home Groups 2	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Bibelarbeit im Plenum 2	Schwarzwaldhalle
13.15-15.00	(105 Min.)	Mittagessen	Festplatz
15.00-16.30	(90 Min.)	Geschäftsplenum 2	Gartenhalle
16.30-17.00	(30 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
17.00-18.15	(75 Min.)	Ökumenische Gespräche 2	Diverse Veranstaltungsorte
18.15-18.30	(15 Min.)	Bewegung	
18.30-19.00	(30 Min.)	Abendandacht	Gottesdienstzelt
19.00-19.15	(15 Min.)	Bewegung	
19.15-20.45	(90 Min.)	Regionale Treffen	Festplatz
20.45-22.15	(90 Min.)	Abendessen	Festplatz

Samstag, 3. September 2022

08.30-09.15	(45 Min.)	Morgenandacht	Gottesdienstzelt
09.15-09.45	(30 Min.)	Bewegung	
09.45-19.00	(ganzer Tag)	Wochenend-Pilgerprogramm	Diverse Veranstaltungsorte
09.45-11.15	(90 Min.)	Vollversammlungsausschüsse	Pavillon
11.15-12.00	(45 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Vollversammlungsausschüsse	Pavillon
13.15-15.00	(105 Min.)	Mittagessen	Festplatz
15.00-16.30	(90 Min.)	Vollversammlungsausschüsse	Pavillon
16.30-17.00	(30 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
17.00-18.15	(75 Min.)	Vollversammlungsausschüsse	Pavillon
18.15-18.30	(15 Min.)	Bewegung	
18.30-19.00	(30 Min.)	Abendandacht	Gottesdienstzelt
19.00-19.15	(15 Min.)	Bewegung	
19.15-20.45	(90 Min.)	Abendessen	Festplatz
20.45-22.30	(90 Min.)	Lichtshow im Schloss	Schloss

Sonntag, 4. September 2022

08.30-13.15		Sonntagsgottesdienste	Karlsruhe
13.00-19.00		Wochenend-Pilgerprogramm	Diverse Veranstaltungsorte
13.15-15.00	(105 Min.)	Mittagessen	Festplatz
15.00-16.30	(90 Min.)	Vollversammlungsausschüsse	Pavillon
16.30-17.00	(30 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
17.00-18.15	(75 Min.)	Vollversammlungsausschüsse	Pavillon
19.00-20.00	(60 Min.)	Abendessen	Festplatz
20.00-22.30	(150 Min.)	Abendprogramm der gastgebenden Kirchen	Schwarzwaldhalle

Montag, 5. September 2022

08.30-09.15	(45 Min.)	Morgenandacht	Gottesdienstzelt
09.15-09.45	(30 Min.)	Bewegung	
09.45-11.15	(90 Min.)	Thematisches Plenum 3	Schwarzwaldhalle
11.15-12.00	(45 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Home Groups 3	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Bibelarbeit im Plenum 3	Schwarzwaldhalle
13.15-15.00	(105 Min.)	Mittagessen	Festplatz
15.00-16.30	(90 Min.)	Geschäftsplenum 3	Gartenhalle
16.30-17.00	(30 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
17.00-18.15	(75 Min.)	Ökumenische Gespräche 3	Diverse Veranstaltungsorte
18.15-18.30	(15 Min.)	Bewegung	
18.30-19.00	(30 Min.)	Abendandacht	Gottesdienstzelt
19.00-21.45	(105 Min.)	Abendessen	Festplatz

Dienstag, 6. September 2022

08.30-09.15	(45 Min.)	Morgenandacht	Gottesdienstzelt
09.15-09.45	(30 Min.)	Bewegung	
09.45-11.15	(90 Min.)	Thematisches Plenum 4	Schwarzwaldhalle
11.15-12.00	(45 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Home Groups 4	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Bibelarbeit im Plenum 4	Schwarzwaldhalle
13.15-15.00	(105 Min.)	Mittagessen	Festplatz

(fortgesetzt) Dienstag, 6. September 2022

15.00-16.30	(90 Min.)	Geschäftsplenum 4	Gartenhalle
16.30-17.00	(30 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
17.00-18.15	(75 Min.)	Ökumenische Gespräche 4	Diverse Veranstaltungsorte
18.15-18.30	(15 Min.)	Bewegung	
18.30-19.00	(30 Min.)	Abendandacht	Gottesdienstzelt
19.00-21.45	(105 Min.)	Abendessen	Festplatz

Mittwoch, 7. September 2022

08.30-09.15	(45 Min.)	Morgenandacht	Gottesdienstzelt
09.15-09.45	(30 Min.)	Bewegung	
09.45-11.15	(90 Min.)	Thematisches Plenum 5	Schwarzwaldhalle
11.15-12.00	(45 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Home Groups 5	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Bibelarbeit im Plenum 5	Schwarzwaldhalle
13.15-15.00	(105 Min.)	Mittagessen	Festplatz
15.00-16.30	(90 Min.)	Geschäftsplenum 5	Gartenhalle
16.30-17.00	(30 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
17.00-18.15	(75 Min.)	Geschäftsplenum 6	Gartenhalle
18.15-18.30	(15 Min.)	Bewegung	
18.30-19.00	(30 Min.)	Abendandacht	Gottesdienstzelt
19.00-21.45	(105 Min.)	Abendessen	Festplatz

Donnerstag, 8. September 2022

08.30-11.00	(150 Min.)	Morgenandacht & Abschlussplenum	Gartenhalle
11.00-12.00	(60 Min.)	Kaffeepause	Diverse Veranstaltungsorte
12.00-13.15	(75 Min.)	Abschlussgottesdienst	Gottesdienstzelt
13.15-15.00	(105 Min.)	Mittagessen	Festplatz
15.00-18.00	(180 Min.)	Zentralausschuss	Gartenhalle



Ökumenischer
Rat der Kirchen

Religion/Ökumene

www.oikoumene.org



[worldcouncilofchurches](https://www.facebook.com/worldcouncilofchurches)



[@oikoumene](https://twitter.com/oikoumene)



[@worldcouncilofchurches](https://www.instagram.com/worldcouncilofchurches)



[wccworld](https://www.youtube.com/wccworld)

